

Multikausalität in Haftungsfragen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Ann-Kathrin Schmelter

2025

Referent: Prof. Dr. Johannes Hager

Korreferent: Prof. Dr. Andreas Spickhoff

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Juli 2025

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Dezember 2024. Die den Gegenstand dieser Arbeit bildende Frage, ob ein Geschädigter, der an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt hat, zivilrechtlich wie ein weiterer Fremdschädiger behandelt werden sollte, wird die Rechtsprechung und Literatur auch künftig beschäftigen.

Bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Johannes Hager, bedanke ich mich herzlich für seine wertvollen Hinweise und Anregungen sowie die engagierte Betreuung meiner Arbeit, bei Herrn Prof. Dr. Andreas Spickhoff für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Meinen herzlichen Dank richte ich auch an Herrn Notar Dr. Johannes Hecht für die Unterstützung mit wertvollen Hinweisen in Zeiten, in denen sich für mich die Arbeit als hauptberufliche Notarin und die Erstellung der Dissertation als besonders herausfordernd erwiesen.

Ohne die Unterstützung meiner Familie wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Ich bedanke mich von Herzen bei Andreas Greger, bei meinen Eltern Maria Baudenbacher-Schmelter und Dr. Jürgen Schmelter und bei meiner Schwester PD Dr. Valerie Schneider, dass sie immer für mich da sind.

Regensburg, im Juli 2025

Ann-Kathrin Schmelter

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Problemaufriss	1
A. Ziele der Arbeit	1
B. Beispiele aus der Rechtsprechung für das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung	3
I. Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität	4
1. Der „Eigenprovisions-Fall“	4
2. Der „Fischzucht-Fall“	7
3. Der „Gegenleistungs-Fall“	8
II. Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität	9
1. Der „Autobahn-Fall“	9
2. Der „Kolonnen-Fall“	11
3. Der „Steinwurf-Fall“	13
III. Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung	15
1. Der „Fliesen-Fall“	15
2. Der „Unfallarzt-Fall“	16
3. Der „Gummiknüppel-Fall“	17
2. Kapitel: Die widersprüchlichen Ergebnisse der Rechtsprechung und Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von Multikausalität	19
A. Die widersprüchlichen Ergebnisse beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität	20
I. Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität als Muster	20
II. Uneinheitliche Ergebnisse in der Rechtsprechung und Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität	24
1. Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als Lösungsansatz	25
a) Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB	26

b)	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Schadensaufteilung gem. § 254 BGB.....	26
aa)	Anwendbarkeit des § 254 BGB.....	27
bb)	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB	31
c)	Zwischenergebnis.....	32
2.	Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger	33
a)	Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB.....	33
aa)	Verneinung einer Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB 34	
bb)	Anwendung der Beweismaßreduktion des § 287 Abs. 1 ZPO als Ausweichstrategie des BGH.....	39
aaa)	Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität im „Autobahn-Fall“	39
(1)	Verneinung der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung hinsichtlich des Rechtsguts „Leben“ 40	
(2)	Bejahung der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung hinsichtlich des Rechtsguts „Körpers“ .	41
(3)	Zwischenergebnis.....	41
bbb)	Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität im „Kolonnen-Fall“	42
(1)	Heckschäden des Geschädigten	43
(2)	Frontschäden des Geschädigten	48
(3)	Vergleich der Argumentation des BGH im „Autobahn- Fall“ und „Kolonnen-Fall“ mit dem „Steinwurf-Fall“ des OLG Celle	51
(a)	Argumentation des BGH im „Autobahn-Fall“	53
(b)	Argumentation des BGH im „Kolonnen-Fall“	59
(c)	Zwischenergebnis	64
b)	Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Schadensaufteilung gemäß § 254 BGB	65
aa)	Anwendbarkeit des § 254 BGB	65
aaa)	Anwendbarkeit des § 254 BGB bei Vorliegen einer nachweislich kausalen Selbstschädigung	65

bbb)	Keine Diskussion des § 254 BGB trotz Vorliegens einer nachweislich kausalen Selbstschädigung im Falle einer Schätzung des Schadens gemäß § 287 ZPO	67
ccc)	Zwischenergebnis.....	67
bb)	Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgendeite des § 254 BGB	68
c)	Zwischenergebnis.....	69
B.	<i>Die widersprüchlichen Ergebnisse beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität.....</i>	70
I.	Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität als Muster	71
1.	Begründung der Kausalität beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen	72
a)	Begründung der Kausalität über die <i>conditio sine qua non</i> -Formel ohne Notwendigkeit einer Modifikation	72
b)	Begründung der Kausalität über eine wertungsmäßige Korrektur der <i>conditio sine qua non</i> -Formel	74
aa)	Inhalt der modifizierten <i>conditio sine qua non</i> -Formel	74
bb)	Wertungsmäßige Begründung der Modifikation der <i>conditio sine qua non</i> -Formel.....	78
c)	Begründung der Kausalität über die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung.....	79
d)	Begründung der Kausalität über die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB.....	82
e)	Zwischenergebnis.....	86
2.	Innenausgleich zwischen den Fremdschädigern.....	87
II.	Uneinheitliche Rechtsprechung hinsichtlich des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität	88
1.	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als Lösungsansatz.....	88
a)	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung	89
b)	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Aufteilung des Schadens gemäß § 254 BGB	91
aa)	Bejahung der Kausalität der Selbstschädigung für den Schaden.....	92
bb)	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgendeite des § 254 BGB	93

c)	Zwischenergebnis.....	94
2.	Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger	95
a)	Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität bzw. der Zurechenbarkeit.....	96
aa)	Keine Kausalität der Fremdschädigung	96
bb)	Keine Zurechenbarkeit des Schadens.....	97
aaa)	Zuordnung in die Kategorie der Doppelkausalität.....	98
(1)	Doppelkausalität hinsichtlich des Scheingeschäfts?	99
(2)	Doppelkausalität hinsichtlich des verdeckten Kaufvertrags?	103
(a)	Argumente für das Vorliegen von Doppelkausalität	106
(b)	Argumente gegen das Vorliegen von Doppelkausalität.....	107
(c)	Alleinige Kausalität der Fremdschädigung hinsichtlich des verdeckten Rechtsgeschäfts.....	109
(3)	Zwischenergebnis.....	110
bbb)	Verneinung der Zurechenbarkeit des Schadens durch den BGH	111
cc)	Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als gerechte Lösung.....	113
b)	Verneinung der Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB	115
c)	Zwischenergebnis.....	118
C.	<i>Die widersprüchlichen Ergebnisse in Fällen zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung.....</i>	119
I.	Zeitliche Streckung in Fällen von Multikausalität	119
1.	Zeitliche Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität?	119
2.	Zeitliche Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität?.....	120
3.	Zeitliche Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität?	122
4.	Zwischenergebnis	122
II.	Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung als Muster.....	123

1.	Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität als Muster	123
2.	Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von kumulativer Kausalität als Muster	124
III.	Widersprüchliche Ergebnisse in der Rechtsprechung und Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung	125
1.	Zeitliche Streckung zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität	125
2.	Zeitliche Streckung zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität	127
a)	Volle Haftung des Fremdschädigers als Grundsatz der Rechtsprechung	127
aa)	Zurechnung des Schadens gegenüber dem Fremdschädiger trotz Schadensanlage	127
bb)	Keine Berücksichtigung der Schadensanlage als Mitverschulden	129
aaa)	Keine Diskussion des § 254 BGB in bestimmten Fällen	129
bbb)	Diskussion des § 254 BGB und Verneinung eines Mitverschuldens in anderen Fällen	130
b)	Strategien der Rechtsprechung, um eine volle Haftung des Fremdschädigers zu umgehen	131
aa)	Keine Zurechnung des Schadens gegenüber dem Fremdschädiger bei Schadensanlage	131
bb)	Berücksichtigung der Schadensanlage als Mitverschulden	133

3. Kapitel: Idee einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von Multikausalität 135

A.	<i>Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger?</i>	135
I.	Rechtmäßigkeit von Selbstschädigungen als Grundsatz	136
1.	Rechtspflicht des Geschädigten sich selbst gegenüber	138
2.	Rechtspflicht des Geschädigten zum Schutz anderer	139
a)	Rechtspflicht des Geschädigten zum Schutz des Fremdschädigers	139
aa)	Rechtspflicht des Geschädigten, die Verletzung fremder Rechtsgüter zu vermeiden	139

aaa)	Betrachtung der Selbstschädigung als mögliche Fremdschädigung anderer	140
bbb)	Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung, wenn diese gleichzeitig fremde Rechtsgüter verletzt	141
ccc)	Keine Auswirkung der Rechtswidrigkeit einer Fremdschädigung auf eine damit einhergehende Selbstschädigung.....	141
bb)	Rechtspflicht des Geschädigten, den Fremdschädiger nicht mit einer Haftung für den Schaden zu belasten	144
cc)	Rechtspflicht des Geschädigten, den Schaden zu mindern	146
b)	Rechtspflicht des Geschädigten zum Schutz der Allgemeinheit	148
3.	Zwischenergebnis	149
II.	Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität?	149
1.	Stimmen, die eine Gleichstellung mangels Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung ablehnen	150
a)	Keine Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Selbstschädigung in Fällen von alternativer Kausalität	151
b)	Keine Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer weiteren rechtmäßigen Fremdschädigung in Fällen von alternativer Kausalität	153
c)	Zwischenergebnis.....	154
2.	Stimmen, die eine Gleichstellung trotz Rechtmäßigkeit der Selbstschädigung vornehmen	155
a)	Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Selbstschädigung in Fällen von alternativer Kausalität	156
b)	Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Fremdschädigung in Fällen von alternativer Kausalität	157
c)	Zwischenergebnis.....	158
3.	Eigene Stellungnahme	159
III.	Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von Doppelkausalität?.....	161

1.	Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Selbstschädigung in Fällen von Doppelkausalität	162
2.	Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität.....	165
IV.	Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von zeitlicher Streckung?	167
1.	Hindernis einer Gleichstellung in Fällen von Doppelkausalität?	168
2.	Hindernis einer Gleichstellung im Bereich der kumulativen Kausalität?	168
a)	Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität	169
b)	Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung in Form von kumulativer Kausalität	170
V.	Ergebnis	172
B.	<i>Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität</i>	<i>172</i>
I.	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung	173
II.	Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Schadensaufteilung gemäß § 254 BGB.....	176
1.	Gleiche Gewichtung der Selbst- und der Fremdschädigung im Rahmen des § 254 BGB	177
2.	Berücksichtigung der Subsidiarität der Notarhaftung gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO	178
III.	Ergebnis	181
C.	<i>Keine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität</i>	<i>182</i>
I.	Argumente gegen die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in Fällen potentieller Selbstschädigung	183
1.	Ratio legis.....	183
2.	Wortlaut der Norm	185
3.	Systematisches Argument.....	185
4.	Zwischenergebnis	188

II.	Keine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in Fällen potentieller Selbstschädigung unabhängig von der Anzahl der Fremdschädiger	188
III.	Ablehnung der Ausweichstrategie der Rechtsprechung	188
1.	Ablehnung der Anwendbarkeit des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene.....	189
a)	Ablehnung einer unmittelbaren Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene	189
aa)	Wortlaut des § 287 ZPO	190
bb)	Systematisches Argument	191
cc)	Ratio legis des § 287 ZPO als Ausnahmvorschrift.....	192
dd)	Zwischenergebnis	193
b)	Ablehnung einer Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene mittels einer Umgehungsstrategie der Rechtsprechung	193
2.	Ablehnung einer Schätzung im Rahmen der Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsausfüllender Ebene	196
3.	Zwischenergebnis	198
IV.	Kein Widerspruch zum Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung	199
D.	<i>Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung in Fällen zeitlicher Streckung</i>	<i>201</i>
I.	Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Fällen von Doppelkausalität	202
II.	Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität	203
1.	Argumente für die Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung bei zeitlicher Streckung.....	204
a)	Vergleichbare Fragestellungen in beiden Konstellationen ..	204
b)	Vermeiden von Umgehungsstrategien der Rechtsprechung im Rahmen der Zurechnung	205
c)	Vermeiden von Wertungswidersprüchen zu Fällen zeitlicher Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität	206
d)	Keine Wertungswidersprüche zum zeitlich gestreckten Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen im Bereich der kumulativen Kausalität	208
aa)	Vorliegen einer Gesamtschuld trotz Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Fremdschädiger?	

bb)	Auswirkung der Verjährung auf den Ausgleichsanspruch des Zweitfremdschädigers gegen den Erstfremdschädiger	210
e)	Zwischenergebnis	214
2.	Entwicklung von Fallgruppen zur Lösung des Zusammentreffens einer Selbstschädigung und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung.....	215
a)	Berücksichtigung der Schadensanlage zu Lasten des Geschädigten als Grundsatz	215
b)	Ausnahmen	216
aa)	Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei fehlender Anknüpfungsmöglichkeit an ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten	216
aaa)	Verstoß gegen das Verantwortlichkeitsprinzip	216
bbb)	Erforderlichkeit eines Tuns oder Unterlassens auf Seiten des Geschädigten	217
bb)	Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei Anknüpfung an eine sozialadäquate Selbstschädigung	218
aaa)	Keine Anknüpfung an eine sozialadäquate Selbstschädigung als Ursache der Schadensanlage	218
bbb)	Keine Anknüpfung an ein dem Geschädigten unzumutbares Unterlassen von Schutzmaßnahmen gegen Fremdschädigungen	221
cc)	Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Fremdschädigers von der Schadensanlage	222
aaa)	Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei Fremdschädigungen im Rahmen normaler beruflicher Tätigkeit.....	223
(1)	Rechtfertigung der unterschiedlichen Auslegung des Schutzzwecks im Falle einer Fremdschädigung im Rahmen normaler beruflicher Tätigkeit	225
(a)	Unterschiedliche Schutzrichtung der von dem Erstfremdschädiger verletzten Norm (Drei-Personen-Konstellation) und der von dem Geschädigten verletzten Obliegenheit (Zwei-Personen-Konstellation).....	228
(b)	Untragbare Ergebnisse bei einer weiten Auslegung des Schutzzwecks im Hinblick auf eine Obliegenheitsverletzung bei Fremdschädigungen im Rahmen beruflicher Tätigkeit	229

(2) Auswirkung der unterschiedlichen Auslegung des Schutzzwecks der Norm im Ergebnis?	230
(a) Haftung des Fremdschädigers im Rahmen beruflicher Tätigkeit bei Verursachung der Schadensanlage durch den Geschädigten (Zwei-Personen-Konstellation)	231
(b) Haftung des Fremdschädigers im Rahmen beruflicher Tätigkeit bei Verursachung der Schadensanlage durch einen Erstfremdschädiger (Drei-Personen-Konstellation)	232
(c) Vergleich der Zwei- und Drei-Personen-Konstellation	233
(3) Rückausnahme	235
bbb) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage als Mitverschulden bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Fremdschädigers von der Schadensanlage	237
ccc) Zwischenergebnis.....	239
dd) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage, wenn diese zum Zeitpunkt der Fremdschädigung schon ausgeheilt war ..	240
3. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	242
4. Kapitel: Fazit	244
A. <i>Irrelevanz der fehlenden Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung für die Frage der Gleichstellung.....</i>	244
B. <i>Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als Grundsatz.....</i>	245
C. <i>Erforderlichkeit der Gleichstellung auf allen Ebenen</i>	247
D. <i>Keine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in der Kategorie der alternativen Kausalität.....</i>	248
Literatur	252

1. Kapitel: Problemaufriss

A. Ziele der Arbeit

Beruhet ein Schaden auf mehreren Ursachen, die auf verschiedene Fremdschädiger zurückgehen, haften die Fremdschädiger als Gesamtschuldner für den Schaden.¹ An der gesamtschuldnerischen Haftung ändert sich grundsätzlich auch dann nichts, wenn einer der Fremdschädiger dem Schaden näher stand als der andere.² Diese Frage ist lediglich für den Ausgleich zwischen den Fremdschädigern im Innenverhältnis von Relevanz.³

Wird ein Schaden durch mehrere Ursachen herbeigeführt, von denen eine vom Geschädigten selbst und die andere von einem Fremdschädiger gesetzt wurde, stellt sich die Frage, wie der Fremdschädiger in einem solchen Fall haften soll. Das Zusammentreffen einer vom Geschädigten gesetzten Ursache (Selbstschädigung) und einer von einem Fremdschädiger gesetzten Ursache (Fremdschädigung) kann in verschiedenen Konstellationen erfolgen. In dieser Arbeit wird hinsichtlich dieser Konstellationen von Multikausalität folgende Terminologie verwendet:⁴ Ein Fall von Doppelkausalität liegt vor, wenn feststeht, dass sowohl die Selbst- als auch die Fremdschädigung den Schaden herbeigeführt haben, aber jede Schädigung für sich alleine schon ausgereicht hätte, um den gesamten Schaden herbeizuführen.⁵ Alternative Kausalität ist

¹ BGH NJW 2001, 2714, 2715; BGH NJW 2002, 504, 505; BGH NJW 2008, 1309, 1310; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 133.

² BGH NJW 2008, 1309, 1310; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 133.

³ MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 133; Hager, FS für E. Lorenz, 589, 593 (für den Fall der kumulativen Kausalität).

⁴ S. zu den im Rahmen der Multikausalität uneinheitlich verwendeten Begrifflichkeiten Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 319 f.; BeckOK/Flume, Stand: 01.05.2024, § 249 Rn. 300 f.; Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 3 XII 1.

⁵ Vgl. BGH NJW 2004, 2526, 2528; BGH NJW 2013, 2018, 2019; BGH NJW 2015, 468, 470; Grüneberg/Grüneberg, Vor § 249 Rn. 34; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 135; Erman/Ebert, Vor § 249 Rn. 40; Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 3 XII 1.

anzunehmen, wenn der gesamte Schaden entweder durch die Selbstschädigung oder durch die Fremdschädigung verursacht worden ist, aber nicht nachweisbar ist, welche Schädigung kausal geworden ist.⁶ Von kumulativer Kausalität ist auszugehen, wenn weder die Selbst- noch die Fremdschädigung alleine den Schaden verursacht hat, sondern dieser erst durch das Zusammenwirken beider Schädigungen herbeigeführt wurde.⁷ Ein Sonderfall von Multikausalität ist schließlich der des zeitlich versetzten Zusammentreffens von Selbst- und Fremdschädigung.⁸ Dieser stellt jedoch nach hier vertretener Auffassung keine selbständige Konstellation von Multikausalität dar, sondern vielmehr einen Unterfall, welcher sowohl in der Kategorie der Doppelkausalität als auch im Bereich der kumulativen Kausalität auftreten kann.⁹

Diese Arbeit setzt sich in den verschiedenen Konstellationen von Multikausalität mit der Frage auseinander, ob ein Geschädigter, der an der Entstehung seines Schadens mitgewirkt hat, zivilrechtlich einem (weiteren) Fremdschädiger gleichzustellen ist. Bejaht man eine solche Gleichstellung, würde der in Anspruch genommene Fremdschädiger bei einer Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten genauso haften, wie er beim Zusammentreffen mit einem weiteren Fremdschädiger haften würde. Die vorliegende Arbeit ist in folgende Kapitel untergliedert: Das Zusammentreffen von Selbst- und Fremdschädigung in den verschiedenen Konstellationen von Multikausalität wird in diesem Kapitel 1 jeweils anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung veranschaulicht. In Kapitel 2 wird aufgezeigt, dass die

⁶ Sog. Urheberzweifel, vgl. BGH NJW 1994, 932, 934; Grüneberg/*Grüneberg*, Vor § 249 Rn. 34; BeckOK/*Flume*, Stand: 01.05.2024, § 249 Rn. 302;

MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 136; Erman/*Ebert*, Vor § 249 Rn. 41.

⁷ Vgl. BeckOGK/*Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 231; BeckOK/*Flume*, Stand: 01.05.2024, § 249 Rn. 300; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 135; Erman/*Ebert*, Vor § 249 Rn. 39; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, § 3 XII 2.

⁸ Zum zeitlich gestaffelten Zusammentreffen von Selbst- und Fremdschädigung vgl. *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 596 ff.

⁹ So auch BGH NJW 2013, 2018, 2019 (zur Doppelkausalität) und BGH VersR 1970, 814, 814 f. (zur kumulativen Kausalität).

Rechtsprechung und die Literatur das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in den verschiedenen Formen von Multikausalität nicht einheitlich lösen. Ob eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in den Konstellationen von Doppelkausalität und alternativer Kausalität sowie in Fällen zeitlicher Streckung in Betracht kommt, ist Gegenstand des Kapitels 3. Eine Zusammenfassung der erarbeiteten Ergebnisse folgt schließlich in Kapitel 4.

B. Beispiele aus der Rechtsprechung für das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung

Im Folgenden soll anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung die Problematik des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung veranschaulicht werden. Dazu wird unter Ziffer I. bis III. je der Sachverhalt mehrerer von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle dargestellt¹⁰ und zunächst einer der oben genannten Kategorien von Multikausalität¹¹ zugeordnet. Anschließend wird die Argumentation der Rechtsprechung im Rahmen der Kausalitätsprüfung und der Prüfung des § 254 BGB skizziert, ohne jedoch diese Fragen in den verschiedenen Konstellationen näher zu beleuchten. Dies bleibt den folgenden Kapiteln vorbehalten.

¹⁰ Die Darstellung erfolgt teilweise vereinfacht und lässt für die gegenständliche Untersuchung irrelevante Details unberücksichtigt.

¹¹ S. o. Abschn. A.

I. Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität

1. Der „Eigenprovisions-Fall“¹²

Dem „Eigenprovisions-Fall“ lag das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zugrunde.¹³ Der Geschädigte, der als Verkäufer an einem von einem Notar (Fremdschädiger) beurkundeten Wohnungsvertrag beteiligt war, machte Schadensersatz gegen den Notar geltend. Zum Verständnis des Sachverhalts ist auch eine Vorentscheidung des BGH¹⁴ heranzuziehen, die denselben Sachverhalt betraf und die unter Streitbeteiligung des Notars zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ergangen war.¹⁵ Der Schaden des Geschädigten bestand darin, dass kein wirksamer Wohnungsvertrag zustande kam und er dem Käufer den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückübergang der Wohnung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückzahlen musste.¹⁶ Die Unwirksamkeit des Kaufvertrags beruhte auf zwei Ursachen: Zum einen hatte der Geschädigte mit dem Käufer eine Eigenprovisionsvereinbarung abgeschlossen, wonach im Kaufvertrag nicht der tatsächlich gewollte, sondern ein höherer Kaufpreis angegeben werden sollte, da dem Käufer ein Teilbetrag aus diesem höheren Kaufpreis als Eigenprovision wieder zufließen sollte. Möglicherweise sollte durch die Beurkundung des höheren Kaufpreises ein Kreditgeber zur Gewährung eines überhöhten Kredits veranlasst werden.¹⁷ Der beurkundete Kaufvertrag, in dem der höhere Kaufpreis angegeben war, war demnach als

¹² BGH NJW 2019, 1748 ff.

¹³ Auch nach *Ahrens* handelt es sich um einen Fall von Doppelkausalität, der diesbezüglich jedoch die Terminologie „kumulative Kausalität“ verwendet, vgl. *Ahrens*, NJW 2019, 1716, 1717.

¹⁴ BGH NJW-RR 2017, 114 ff.

¹⁵ *Ahrens*, NJW 2019, 1716, 1716.

¹⁶ Vgl. *Leidner*, ZfR 2019, 534, 537.

¹⁷ Diese Vermutung äußerte der BGH, vgl. BGH NJW-RR 2017, 114, 117; *Ahrens*, NJW 2019, 1716, 1716.

Scheingeschäft gemäß § 117 Abs. 1 BGB und der tatsächlich gewollte Kaufvertrag gemäß §§ 117 Abs. 2, 311b Abs. 1 S. 1, 125 S. 1 BGB nichtig. Von dem Scheingeschäft hatte der Fremdschädiger keine Kenntnis und es war für ihn auch nicht erkennbar. Der Käufer zahlte den Kaufpreis und wurde als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Eine Heilung des Formmangels gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB kam nicht in Betracht, da der Kaufvertrag an einem zweiten Mangel litt.¹⁸ Die Beurkundung des Kaufvertrags erfolgte aufgespalten in die Beurkundung eines Angebots des Käufers und einer späteren Annahme des Geschädigten. Das Kaufangebot des Käufers war für eine Frist von etwa einem Monat bindend und sollte danach unbefristet bis zum Widerruf durch den Käufer fortgelten. Die Annahmeerklärung des Geschädigten nach Ablauf der Bindungsfrist wurde durch den Fremdschädiger beurkundet. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch das Kaufangebot bereits erloschen. Die zeitlich unbefristete Fortgeltungsklausel, nach der das Kaufangebot nach Ablauf der Bindungsfrist unbefristet fortbestehen sollte und von dem Geschädigten jederzeit angenommen werden konnte, sah der BGH als Verstoß gegen § 308 Nr. 1 BGB an,¹⁹ da dadurch die Dispositionsfreiheit des Käufers unangemessen eingeschränkt werde²⁰. An der Unwirksamkeit dieser Fortgeltungsklausel ändere auch die dem Käufer eingeräumte Widerrufsmöglichkeit nichts²¹, da die mit dem Schwebezustand verbundenen Nachteile für den Käufer dadurch nicht ausgeglichen würden.²² Die Unwirksamkeit der Fortgeltungsklausel führte dabei zwar nach § 306 Abs. 1 BGB grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Angebots. Allerdings sei das Kaufangebot, so der BGH, spätestens mit Ablauf

¹⁸ Zur Versagung der Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB im Falle weiterer Nichtigkeitsgründe vgl. BGH NJW-RR 2017, 114, 116 f.

¹⁹ BGH NJW 2019, 1748, 1749 (Rn. 12).

²⁰ So BGH NJW 2013, 3434, 3435.

²¹ BGH NJW 2019, 1748, 1749 (Rn. 12).

²² So BGH NJW 2013, 3434, 3435.

der Bindungsfrist²³ erloschen und die Beurkundung der Annahme erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt.²⁴ Die beurkundete Annahme des Geschädigten stellte daher ein neues Angebot dar, § 150 Abs. 1 BGB. Dieses wurde von dem Käufer jedoch nicht formwirksam angenommen, weshalb kein wirksamer Kaufvertrag zustande kam. Der BGH sah eine Amtspflichtverletzung des Fremdschädigers darin, dass er den Geschädigten vor der Beurkundung der Annahme nicht auf die Unwirksamkeit des Kaufangebots hinwies.²⁵ Die Nichtigkeit des Kaufvertrags beruhte also zum einen auf dem Scheingeschäft als Selbstschädigung und zum anderen auf dem unterlassenen Hinweis des Fremdschädigers, dass das Kaufangebot zum Zeitpunkt der Annahme bereits erloschen war. Jede Schädigung für sich alleine hätte ebenfalls zur Nichtigkeit des Kaufvertrags geführt, so dass ein Fall von Doppelkausalität vorliegt.

Der BGH bejahte die äquivalente und adäquate Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden, ohne auf die Besonderheiten der Doppelkausalität einzugehen.²⁶ Bei wertender Betrachtung sei der Schaden dem Fremdschädiger jedoch nicht zurechenbar, da er nicht in den Schutzbereich der vom Fremdschädiger verletzten Belehrungspflicht falle. Der Schaden sei nicht im Bereich des vom Fremdschädiger beurkundeten Kaufvertrags, sondern im Rahmen eines verdeckten Rechtsgeschäfts entstanden, von dem der Fremdschädiger keine Kenntnis gehabt habe und das für ihn auch nicht erkennbar gewesen sei. Der Schutzzweck der Belehrungspflicht bestehe auch nicht darin, einem verdeckten

²³ Zur Zulässigkeit von Bindungsfristen für ein Kaufangebot des Verbrauchers vgl. *Herrler/Suttman*, DNotZ 2010, 883, 883 f. m. w. N.

²⁴ BGH NJW-RR 2017, 114, 114.

²⁵ BGH NJW 2019, 1748, 1749 (Rn. 11).

²⁶ BGH NJW 2019, 1748, 1749 (Rn. 16, 18). Hierbei hätte der BGH deutlich zwischen dem beurkundeten Rechtsgeschäft und dem verdeckten Rechtsgeschäft differenzieren müssen, vgl. hierzu Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) bb) aaa).

Kaufvertrag zur Wirksamkeit zu verhelfen. Der BGH lehnte eine Haftung des Fremdschädigers ab.²⁷

2. Der „Fischzucht-Fall“²⁸

Auch im „Fischzucht-Fall“ setzte sich der BGH mit dem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität auseinander: Das von einer Gemeinde (Fremdschädiger) eingeleitete Abwasser führte zu einem Fischsterben in dem Teich des Geschädigten. Der Schaden wurde durch zwei weitere Ursachen herbeigeführt: Der Geschädigte hatte im Teich entstandenen Faulschlamm nicht entfernt und ungeeignetes Trockenfutter zur Fütterung der Fische verwendet. Jede Ursache für sich hätte genügt, um das Fischsterben herbeizuführen,²⁹ sodass ein Fall der Doppelkausalität vorliegt.³⁰

Der BGH bejahte die Kausalität der Fremdschädigung für das Fischsterben. In Fällen, in denen der Schaden durch mehrere Umstände verursacht werde, von denen jede für sich allein genommen den Schaden herbeigeführt hätte, seien sämtliche Umstände als kausal anzusehen. Eine Haftung des Fremdschädigers sei dem Grunde nach zu bejahen.³¹ Jedoch könnten dem Geschädigten die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Umstände, die den Schaden ebenfalls verursacht hätten, nämlich die unzureichende Entfernung des Faulschlammes sowie die Verwendung ungeeigneten Trockenfutters, als Mitverschulden gemäß § 254 BGB entgegengehalten werden.³²

²⁷ BGH NJW 2019, 1748, 1750.

²⁸ BGH VersR 1983, 731 ff.

²⁹ BGH VersR 1983, 731, 732.

³⁰ S. o. Abschn. A.

³¹ BGH VersR 1983, 731, 732.

³² BGH VersR 1983, 731, 732 f.

3. Der „Gegenleistungs-Fall“³³

Das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität lag auch dem „Gegenleistungs-Fall“ zugrunde: Ein Notar (Fremdschädiger) hatte die Schenkung und Auflassung eines Grundstücks zwischen zwei Geschwistern beurkundet. Der Erwerber des Grundstücks (Geschädigter) nahm den Fremdschädiger auf Schadensersatz in Anspruch, da der Fremdschädiger Kenntnis von einer Gegenleistung für die Überlassung hatte, die er nicht in die Urkunde aufnahm (Fremdschädigung). Da jedoch weitere Gegenleistungen ebenfalls nicht mitbeurkundet wurden, die der Geschädigte dem Notar verschwiegen hatte (Selbstschädigung), war die Überlassung ohnehin nichtig. Die Nichtigkeit der Überlassung beruhte demnach auf einem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität, da jede Schädigung für sich genommen den Schaden ebenfalls verursacht hätte.³⁴

Der BGH verneinte bereits die Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden nach der *conditio sine qua non*-Formel, da der Vertrag infolge der Selbstschädigung ohnehin nichtig gewesen sei. Eine Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel lehnte der BGH ab.³⁵

³³ BGH WM 1968, 1372 ff.

³⁴ Vgl. Fn. 5.

³⁵ BGH WM 1968, 1372, 1373.

II. Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität

1. Der „Autobahn-Fall“³⁶

Mit dem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität beschäftigte sich der BGH im „Autobahn-Fall“. Der Geschädigte verlor, als er nachts auf der Autobahn fuhr, ohne Fremdeinwirkung die Kontrolle über sein Auto, wurde aus dem Wagen geschleudert und blieb verletzt auf der Fahrbahn liegen. Dort wurde der Geschädigte von mindestens einem Rad des hinter dem Unfallfahrzeug fahrenden Busses des Fremdschädigers überrollt und zusätzlich verletzt. Der Geschädigte starb. Es konnte nicht festgestellt werden, ob die tödlichen Verletzungen bereits durch den selbstverursachten Unfall des Geschädigten oder erst durch das Überrollen verursacht wurden. Die Witwe und die Kinder des Geschädigten³⁷ machten die Bestattungskosten und entgangenen Unterhalt als Schaden gegen den Fremdschädiger geltend, § 844 Abs. 1 und 2 BGB.³⁸

In den Fällen, in denen sich nicht nachweisen lasse, ob der Schaden durch den Geschädigten oder einen Fremdschädiger verursacht worden sei, könne, so der BGH, der fehlende Nachweis der Kausalität der Fremdschädigung nicht über die Regelung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werden. Eine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB komme nur in Betracht, wenn die Ersatzberechtigung des Geschädigten feststehe. Daran fehle es, wenn der Geschädigte den Schaden möglicherweise selbst alleine

³⁶ BGH NJW 1973, 993 ff.

³⁷ Ausnahmsweise weisen § 844 Abs. 1 und 2 BGB lediglich mittelbar Geschädigten eigene Schadensersatzansprüche gegen den Fremdschädiger zu, vgl. nur BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.10.2024, § 844 Rn. 1, 5; BeckOK/*Spindler/Scheuer*, Stand: 01.11.2024, § 844 Rn. 1; Staudinger/*Röthel/Croon-Gestefeld*, § 844 Rn. 3 f.; Erman/*Wilhelmi*, § 844 Rn. 1.

³⁸ BGH NJW 1973, 993, 993.

verursacht habe. In diesem Fall sei es nicht gerecht, das Beweisrisiko gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf den Fremdschädiger überzuwälzen, da die Beweisnot des Geschädigten nicht durch die unerlaubten Handlungen mehrerer Fremdschädiger, sondern auch durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt worden sei.³⁹ Der BGH stellt jedoch heraus, dass die Haftung des Fremdschädigers für den Schaden bejaht werden könne, ohne auf die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB angewiesen zu sein. Da jedenfalls feststehe, dass der Fremdschädiger den Geschädigten überrollt und dabei verletzt habe, sei die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung für eine Verletzung des Körpers des Geschädigten gegeben. Auf die haftungsausfüllende Kausalität, also die Frage, ob die durch das Überrollen verursachten Verletzungen kausal für den Tod des Geschädigten gewesen seien, finde die Beweismaßreduktion des § 287 Abs. 1 ZPO Anwendung.⁴⁰ Ob die Vorschrift auch heranzuziehen sei, wenn der Geschädigte zum Zeitpunkt des Überrollens bereits klinisch tot gewesen sei, ließ der BGH offen, da ein solcher Fall hier nicht vorliege.⁴¹ Lasse sich die Kausalität der Fremdschädigung für den Tod des Geschädigten auf diese Weise nachweisen, müsse bei der Schadensabwägung nach §§ 254 BGB, 17 StVG zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt werden, dass der Schaden durch die hilflose Lage des Geschädigten auf der nächtlichen Autobahn mitverursacht wurde. Diese hilflose Lage stelle für das Überrollen die wohl entscheidende Ursache dar.⁴²

³⁹ BGH NJW 1973, 993, 994.

⁴⁰ Zur Geltung des § 287 ZPO nur hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität vgl. BGH NJW 1952, 301, 302; BGH NJW 1972, 1126, 1127 f.; BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.11.2024, § 844 Rn. 35; MüKoZPO/*Prütting*, § 287 Rn. 13, der in Rn. 9 auf die streitigen Abgrenzungsfragen zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität hinweist.

⁴¹ BGH NJW 1973, 993, 994.

⁴² BGH NJW 1973, 993, 995; *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 597.

2. Der „Kolonnen-Fall“⁴³

Das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität lag dem „Kolonnen-Fall“ zugrunde: Auf der Autobahn war es zu einem doppelten Auffahrunfall gekommen. Der sich in der Mitte zwischen zwei Fahrzeugen befindliche Geschädigte fuhr auf das vor ihm fahrende Fahrzeug auf. Unmittelbar darauf fuhr der hinter dem Geschädigten fahrende Fremdschädiger auf den Geschädigten auf, beschädigte dessen Fahrzeug hinten und schob es erneut gegen dessen Vordermann. Das Fahrzeug des Geschädigten war sowohl vorne als auch hinten schwer beschädigt. Alleine infolge der Frontschäden war das Fahrzeug des Geschädigten als wirtschaftlich totalbeschädigt anzusehen. Es ließ sich nicht nachweisen, ob die Frontschäden des Geschädigten durch sein eigenes Auffahren (Selbstschädigung) oder erst durch das Aufschieben durch den Fremdschädiger (Fremdschädigung) verursacht worden sind. Der Geschädigte machte Schadensersatz sowohl für die Front- als auch für die Heckschäden gegen den Fremdschädiger geltend, und zwar in Höhe des Zeitwerts seines Fahrzeugs vor dem Unfall abzüglich des Restwerts nach dem Unfall sowie abzüglich eines Betrags für die vordere Stoßstange, die der Geschädigte durch sein Auffahren auf den Vordermann beschädigt hatte.⁴⁴

Der BGH setzte sich im Rahmen seiner Entscheidung sowohl mit § 830 Abs. 1 S. 2 BGB als auch mit § 287 ZPO auseinander, ohne bei der Diskussion der vorgenannten Normen deutlich zwischen den Heck- und den Frontschäden des Geschädigten zu differenzieren. Der BGH lehnte eine Haftung des Fremdschädigers gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ab. Auch eine analoge Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität komme nicht

⁴³ BGH NJW 1973, 1283 ff.

⁴⁴ BGH NJW 1973, 1283, 1283.

in Betracht. Zur Begründung verweist der BGH auf seine Ausführungen im „Autobahn-Fall“.⁴⁵

Die Kausalität der Fremdschädigung für die Beschädigung des Hecks sei, so der BGH, gegeben. Jedoch könne der Geschädigte nicht nachweisen, dass die Beschädigung des Hecks durch den Fremdschädiger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem das Fahrzeug des Geschädigten infolge der Frontschäden noch nicht wirtschaftlich totalbeschädigt war. Die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten ergäben sich daraus, dass die engen zeitlichen Abläufe des doppelten Auffahrunfalls, die innerhalb weniger Sekunden erfolgten, eine zeitliche Aufgliederung nicht zuließen. Der BGH führte aus, dass § 287 ZPO in besonderen Fällen eine echte Schätzung vorsehe und hinsichtlich der Heckschäden von der Beweislast abgesehen werden könne. Der Geschädigte befinde sich hinsichtlich der Heckschäden in einer Beweisnot. Zur Vermeidung unbilliger Nachteile des Geschädigten sei dem Fremdschädiger dafür, dass er das Heck des Geschädigten beschädigte, der Anteil am Gesamtschaden, also dem wirtschaftlichen Totalschaden, aufzuerlegen, der dem Umfang der Heckschäden im Verhältnis zu den Frontschäden entspreche. Nur durch diese echte Schätzung im Sinne des § 287 ZPO könnten, so der BGH, unbillige Ergebnisse zu Lasten des in Beweisnot befindlichen Geschädigten vermieden werden.⁴⁶

Der BGH deutete an, dass auch hinsichtlich der Frontschäden die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO Anwendung finde. Der Fremdschädiger müsse, so der BGH, für die Frontschäden haften, wenn die Kausalität der Fremdschädigung deutlich wahrscheinlicher sei als das Gegenteil. Hiervon habe sich der Tatrichter im konkreten Fall jedoch nicht überzeugen können.⁴⁷

⁴⁵ BGH NJW 1973, 1283, 1283 f.

⁴⁶ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

⁴⁷ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

3. Der „Steinwurf-Fall“⁴⁸

Das OLG Celle beschäftigte sich im „Steinwurf-Fall“ mit dem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität: Der Geschädigte war beim Spielen mit dem Fremdschädiger und dessen Bruder von einem Stein am Auge verletzt worden. Es ließ sich nicht feststellen, ob die Verletzung durch einen vom Fremdschädiger (Fremdschädigung) oder einen vom Geschädigten geworfenen und von einem Baum zurückgeprallten Stein (Selbstschädigung) verursacht worden war.⁴⁹ Somit lag ein Fall des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität vor.⁵⁰

Das OLG Celle bejahte eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach. Der fehlende Nachweis der Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden werde gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden, denn die Norm sei anwendbar.⁵¹ Gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sei, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, jeder Beteiligte für den Schaden verantwortlich. Dem Wortlaut des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB stehe nicht entgegen, auch den Geschädigten als einen Beteiligten im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB anzusehen.⁵² Der typische Anwendungsfall der Norm sei der Raufhandel, bei dem Schläge auch nicht nur von einer Partei gegen die andere Partei, sondern von beiden Parteien und somit auch von dem Geschädigten selbst gegen die Gegenpartei ausgeteilt würden. Der Geschädigte könne als Verletzter und zugleich auch als

⁴⁸ OLG Celle NJW 1950, 951 ff.

⁴⁹ OLG Celle NJW 1950, 951, 951.

⁵⁰ Vgl. Fn. 6.

⁵¹ OLG Celle NJW 1950, 951, 951 f.

⁵² OLG Celle NJW 1950, 951, 951 f. So auch *Reinicke*, NJW 1951, 316, 316, sowie *Klinkhammer*, NJW 1972, 1917, 1918, die im Ergebnis § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bei einer Selbstschädigung jedoch nicht für anwendbar halten.

Fremdschädiger im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB behandelt werden, so dass § 830 Abs. 1 S. 2 BGB anwendbar sei.⁵³

Das OLG Celle hielt § 254 BGB für anwendbar und sah zwei Anknüpfungspunkte für eine Selbstschädigung: Zum einen hatte der Geschädigte an der Steinschlacht teilgenommen und sich schon alleine dadurch der Gefahr ausgesetzt, verletzt zu werden. Den zweiten Anknüpfungspunkt für eine Selbstschädigung sah das OLG Celle in der Verletzung des Geschädigten durch einen möglicherweise von diesem selbst geworfenen Stein.⁵⁴

Das OLG Celle minderte den Schadensersatzanspruch des Geschädigten gem. § 254 Abs. 1 BGB, da es in dem vorgenannten ersten Anknüpfungspunkt für eine Selbstschädigung – der bloßen Teilnahme des Geschädigten an der Steinschlacht – einen kausalen Tatbeitrag an der Schadensentstehung sah. Zusätzlich berücksichtigte es im Rahmen der Minderung den oben angeführten zweiten Anknüpfungspunkt für eine Selbstschädigung, nämlich dass der Geschädigte sich möglicherweise mit seinem eigenen Stein beworfen hatte.⁵⁵ Die Teilnahme am Spiel und der Wurf des fraglichen Steins seien als einheitlicher Lebensvorgang zu werten und dürften nur einmal zu einer Minderung des Schadensersatzanspruches gem. § 254 Abs. 1 BGB führen.⁵⁶

⁵³ OLG Celle NJW 1950, 951, 951 f.

⁵⁴ OLG Celle NJW 1950, 951, 952.

⁵⁵ OLG Celle NJW 1950, 951, 952.

⁵⁶ OLG Celle NJW 1950, 951, 952.

III. Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung
mit zeitlicher Streckung

1. Der „Fliesen-Fall“⁵⁷

Das zeitlich gestreckte Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität lag dem „Fliesen-Fall“ zugrunde. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Der Geschädigte war mit der Herstellung eines Fliesenbelags beauftragt worden. Da er die Fliesen fehlerhaft verlegt hatte (Selbstschädigung) und die Verfübung aufgrund fehlerhafter Verarbeitungshinweise des Fremdschädigers (Fremdschädigung) mangelhaft war, musste der Belag ausgetauscht werden. Der Geschädigte machte die Kosten für den Austausch des Belags als Schadensersatz gegen den Fremdschädiger geltend. Jeder Mangel für sich hätte ausgereicht, um den Austausch des Belags notwendig zu machen.⁵⁸

Der BGH ging trotz der zeitlichen Streckung zwischen der Verlegung und der Verfübung der Fliesen von einem Fall der Doppelkausalität aus. Zwar setze Doppelkausalität voraus, dass der Schaden durch mehrere gleichzeitig oder nebeneinander wirkende Umstände verursacht worden sei und jeder Umstand für sich ausgereicht hätte, um den Schaden herbeizuführen. Der zeitliche Abstand zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung sei im konkreten Fall jedoch sehr gering, zum anderen hätten sich die Fehler, die in den nacheinander durchgeführten Arbeitsvorgängen unterlaufen seien, im Ergebnis bei dem fertiggestellten Boden nebeneinander ausgewirkt.⁵⁹

Obwohl die Selbstschädigung und die Fremdschädigung im „Fliesen-Fall“ zeitlich versetzt zusammentrafen, lastete es der BGH

⁵⁷ BGH NJW 2013, 2018 ff.

⁵⁸ BGH NJW 2013, 2018, 2018 f.

⁵⁹ BGH NJW 2013, 2018, 2018 f.

dem Geschädigten als Mitverschulden an, dass er den Schaden durch die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung schuldhaft mitverursacht hat. Der Schaden sei, so der BGH, entsprechend der jeweiligen Verursachungsanteile zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger aufzuteilen.⁶⁰

2. Der „Unfallarzt-Fall“⁶¹

Im „Unfallarzt-Fall“ setzte sich der BGH mit dem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität auseinander. Diesem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Geschädigte erlitt bei einem Verkehrsunfall, den er selbst mitverschuldet hatte, Verletzungen im Bereich des linken Beins. Er wurde in ein Krankenhaus eingeliefert. Dem Arzt (Fremdschädiger) unterlief bei der Behandlung der Unfallverletzungen ein Behandlungsfehler, der zu einer Verkürzung des linken Beins und einer erheblichen Bewegungseinschränkung als Folgeschaden beim Geschädigten führte. Der Geschädigte machte wegen des ärztlichen Behandlungsfehlers Schadensersatzansprüche gegen den Fremdschädiger⁶² geltend.⁶³ Der Folgeschaden wurde erst durch das Zusammenwirken zweier Ursachen – nämlich des Verkehrsunfalls als Selbstschädigung und des späteren Behandlungsfehlers als Fremdschädigung – herbeigeführt, so dass ein Fall kumulativer Kausalität vorlag.⁶⁴ Die Selbstschädigung fiel jedoch zeitlich nicht mit der Fremdschädigung zusammen, sondern war schon vor der Fremdschädigung erfolgt. Es liegt folglich ein Fall von kumulativer Kausalität vor, in dem eine Selbst- und eine Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung zusammentreffen.

⁶⁰ BGH NJW 2013, 2018, 2019 f.

⁶¹ BGH NJW 1972, 334 ff.

⁶² Tatsächlich war die Beklagte die Stadt als Trägerin des städtischen Krankenhauses, in dem der Fremdschädiger tätig war, vgl. BGH NJW 1972, 334.

⁶³ BGH NJW 1972, 334, 334 ff.

⁶⁴ Vgl. Fn. 7.

Der BGH bejahte die Kausalität der Fremdschädigung für den Folgeschaden. Mit den Besonderheiten der kumulativen Kausalität setzte er sich dabei nicht auseinander. Der BGH ging stillschweigend von der Zurechenbarkeit des Folgeschadens gegenüber dem Fremdschädiger aus und bejahte die Haftung des Fremdschädigers.⁶⁵ Obwohl der Folgeschaden nicht durch den Behandlungsfehler alleine, sondern erst durch das Zusammenwirken mit der früheren Selbstschädigung verursacht wurde, könne der Fremdschädiger dem Geschädigten dessen Mitverschulden an dem Verkehrsunfall nicht gemäß § 254 Abs. 1 BGB entgegenhalten. Soweit ein Arzt im Rahmen seiner normalen beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, müsse sich der Patient die Umstände, die seine Behandlungsbedürftigkeit herbeigeführt hätten, nicht als Mitverschulden anrechnen lassen. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Patienten und dem Arzt sei nicht von Relevanz, ob der Patient seine Behandlungsbedürftigkeit selbst verschuldet habe oder nicht.⁶⁶ Ob auch ein Fremdschädiger, der außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, dem Geschädigten frühere Selbstschädigungen, die den Schaden mitverursacht haben, nicht als Mitverschulden entgegenhalten kann, wird in Kapitel 3 herausgearbeitet.

3. Der „Gummiknüppel-Fall“⁶⁷

Das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung lag auch dem „Gummiknüppel-Fall“ zugrunde: Der Geschädigte erlitt aufgrund eines Schlags des Fremdschädigers mit einem Bierglas einen Hirnschaden, der zu Lähmungserscheinungen und Sprachstörungen bei dem Geschädigten führte. Der Geschädigte war am Tag vor dem

⁶⁵ BGH NJW 1972, 334, 335.

⁶⁶ BGH NJW 1972, 334, 335.

⁶⁷ BGH VersR 1970, 814 ff.

schädigenden Ereignis nach einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Bekannten des Geschädigten in einer Gaststätte von dem Inhaber der Gaststätte mit einem Gummiknüppel geschlagen worden. Obwohl nicht auszuschließen war, dass der Hirnschaden durch die gesundheitliche Vorbelastung des Geschädigten infolge des Schlags mit dem Gummiknüppel mitverursacht wurde⁶⁸, bejahte der BGH die Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden. Denn auch wenn der Schaden erst durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen herbeigeführt werde, seien, so der BGH, beide Ursachen als kausal anzusehen. Der Hirnschaden des Geschädigten sei dem Fremdschädiger zurechenbar, auch wenn er durch die Schadensanlage des Geschädigten mitverursacht sein sollte. Denn der Fremdschädiger müsse den Geschädigten so nehmen, wie er sei, und könne nicht verlangen, so zu stehen, als habe er einem gesunden Menschen Verletzungen zugefügt.⁶⁹

Der „Gummiknüppel-Fall“ veranschaulicht, dass eine zeitliche Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung beim Zusammentreffen in Form von kumulativer Kausalität auftreten kann. Die Selbstschädigung, die zu einer Schadensanfälligkeit des Geschädigten zum Zeitpunkt der Fremdschädigung führte – nämlich die tätliche Auseinandersetzung in der Gaststätte, die den Gaststätteninhaber zum Schlag mit dem Gummiknüppel veranlasste – erfolgte bereits einen Tag vor der Fremdschädigung und somit zeitlich gestreckt. Anders als im „Unfallarzt-Fall“ fand die Fremdschädigung im „Gummiknüppel-Fall“, also der Schlag des Fremdschädigers mit dem Bierglas, außerhalb der beruflichen Tätigkeit des Fremdschädigers statt.

Der BGH deutete an, dass eine zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung ein Mitverschulden des Geschädigten gemäß

⁶⁸ Es läge dann ein Fall kumulativer Kausalität vor, vgl. nur *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, § 3 XII 2.

⁶⁹ BGH VersR 1970, 814, 815.

§ 254 Abs. 1 BGB darstellen könne.⁷⁰ Er ließ im konkreten Fall jedoch offen, ob dem Geschädigten die Provokation des Schlags mit dem Gummiknüppel am Vortag als Mitverschulden angelastet werden könne, da die Mitverursachung des Hirnschadens durch den Schlag mit dem Gummiknüppel nicht bewiesen werden konnte.⁷¹ Im Ergebnis bejahte der BGH die volle Haftung des Fremdschädigers.⁷²

2. Kapitel: Die widersprüchlichen Ergebnisse der Rechtsprechung und Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von Multikausalität

In Kapitel 1 dieser Arbeit wurde anhand einiger Fallbeispiele aus der Rechtsprechung deutlich, dass das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in den verschiedenen Konstellationen von Multikausalität von der Rechtsprechung nicht einheitlich gelöst wird.

In diesem Kapitel werden die widersprüchlichen Ergebnisse der Rechtsprechung und der Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität (Abschnitt A.), in Fällen von Doppelkausalität (Abschnitt B.) sowie in Fällen von zeitlicher Streckung (Abschnitt C.) herausgearbeitet.

⁷⁰ BGH VersR 1970, 814, 815.

⁷¹ BGH VersR 1970, 814, 815. Zur Provokation eines Angriffs durch den Geschädigten als Mitverschulden vgl. BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 213; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 25; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 50; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 56; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 48.

⁷² BGH VersR 1970, 814, 815.

A. Die widersprüchlichen Ergebnisse beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität

In diesem Abschnitt wird zunächst dargestellt, wie die Rechtsprechung das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität behandelt (I.). Im Anschluss daran wird herausgearbeitet, dass die Rechtsprechung und die Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität teilweise den Geschädigten wie einen Fremdschädiger behandeln, während in anderen Fällen eine solche Gleichstellung verneint wird (II.).

I. Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität als Muster

Zwei Fremdschädigungen treffen in Form von alternativer Kausalität zusammen, wenn feststeht, dass der gesamte Schaden entweder durch die eine oder durch die andere Fremdschädigung verursacht worden ist, aber nicht nachweisbar ist, welche Schädigung kausal geworden ist.⁷³ Bei den sog. Urheberzweifeln steht somit nicht fest, welcher der beiden Fremdschädiger der Urheber der maßgeblichen Schädigungshandlung ist.⁷⁴

Nach der herrschenden Meinung fallen nicht nur Urheber-, sondern auch Anteilszweifel unter § 830 Abs. 1 S. 2 BGB.⁷⁵ Beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen liegen Anteilszweifel vor, wenn nicht feststeht, ob der gesamte Schaden durch die eine

⁷³ S. Fn. 6.

⁷⁴ Vgl. BeckOGK/*Seidel*, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 66; MüKo/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 76.

⁷⁵ BGH NJW 1976, 1934, 1935; BGH NJW 1984, 1226, 1230; BGH NJW 1994, 932, 934; BGH NJW 2001, 2538, 2539; BeckOK/*Förster*, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 66 ff; Staudinger/*Eberl-Borges*, § 830 Rn. 69 f.

oder die andere Fremdschädigung oder beide Fremdschädigungen zusammen verursacht worden ist.⁷⁶ Anteilszweifel seien nur über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zu lösen, sofern jede Fremdschädigung alleine den gesamten Schaden verursacht haben könne,⁷⁷ andernfalls komme eine Haftung beider Fremdschädiger nur für den Teil des Schadens in Betracht, zu dessen Herbeiführung die beiden Fremdschädigungen jeweils alleine geeignet gewesen seien⁷⁸. Anteilszweifel als zweiten Anwendungsfall des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zu bezeichnen, ist jedoch missverständlich.⁷⁹ Anteilszweifel sind von der Kategorie der kumulativen Kausalität abzugrenzen. Steht fest, dass der gesamte Schaden erst durch das Zusammenwirken der beiden Fremdschädigungen verursacht worden ist, liegt ein Fall von kumulativer Kausalität vor,⁸⁰ so dass beide Fremdschädiger schon nach den allgemeinen Regeln kausal sind. Dies ist kein Anwendungsfall des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB.⁸¹ An der gesamtschuldnerischen Haftung der Fremdschädiger gegenüber dem Geschädigten ändert sich nichts, wenn ihre Anteile an der Schadensentstehung nicht feststehen, da dies nur für den Ausgleich zwischen den Fremdschädigern im Innenverhältnis relevant ist.⁸² Die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist somit nur in den Ausnahmefällen zur Überwindung von Anteilszweifeln heranzuziehen, in denen die Kausalität der Fremdschädiger nicht schon über die allgemeinen Kausalitätsregeln begründet werden kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn einer der Beteiligten möglicherweise nicht oder teilweise nicht kausal war. Es wird deutlich, dass in diesen Fällen in Wirklichkeit der tatsächliche Urheber des Schadens nicht feststeht, so dass es tatsächlich auch in

⁷⁶ Vgl. Staudinger/*Eberl-Borges*, § 830 Rn. 70.

⁷⁷ Vgl. Staudinger/*Eberl-Borges*, § 830 Rn. 70 f.; BGH NJW 1994, 932, 934.

⁷⁸ Vgl. BGH NJW 1994, 932, 934.

⁷⁹ So auch *Hager*, FS für Canaris, 403, 406 f.; *ders.*, FS für E. Lorenz, 589, 593 ff.

⁸⁰ S. Fn. 7.

⁸¹ BGH NJW 1994, 932, 934; *Hager*, FS für Canaris, 403, 406 f.; *ders.*, FS für E. Lorenz, 589, 593 ff.

⁸² *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 593.

dieser Konstellation um Urheberzweifel geht⁸³. Somit handelt es sich bei den nach der herrschenden Meinung unter § 830 Abs. 1 S. 2 BGB fallenden Anteilszweifeln tatsächlich um Urheberzweifel. Wenn im Folgenden von alternativer Kausalität die Rede ist, ist damit stets die Konstellation der Urheberzweifel gemeint.

Fraglich ist, wie zwei Fremdschädiger haften würden, die in Form von alternativer Kausalität zusammentreffen. Zur Beantwortung dieser Frage soll folgender Fall dienen: Der Geschädigte gab den Neubau seines Wohnhauses in Auftrag. Kurze Zeit nach der Errichtung stürzte das Haus ein. Es ließ sich nicht aufklären, ob der Einsturz des Hauses durch die mangelhafte Anfertigung von Betonbalken durch den Fremdschädiger 1 oder durch den mangelhaften Einbau dieser Balken durch den Fremdschädiger 2 verursacht wurde.⁸⁴

Es stellt sich die Frage, wie die beiden Fremdschädiger dem Geschädigten haften sollten. Eine reguläre Haftung der beiden Fremdschädiger gemäß §§ 823 ff. BGB scheidet jeweils aufgrund der fehlenden Nachweisbarkeit der Kausalität ihres Verhaltens für den Schaden aus.⁸⁵ Jedoch kann der fehlende Nachweis der Kausalität jeder der beiden Fremdschädigungen über die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werden.⁸⁶ Voraussetzung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sei, dass bei jedem Beteiligten – abgesehen von dem Nachweis der Kausalität – ein anspruchsbegründendes Verhalten vorliege und jedenfalls einer der Beteiligten den Schaden verursacht haben müsse, aber nicht nachweisbar sei, welcher von ihnen den Schaden tatsächlich

⁸³ Hager, FS für Canaris, 403, 407.

⁸⁴ BGH VersR 1957, 304, 304.

⁸⁵ BeckOGK/Seidel, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 48 f.; BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 38 ff.

⁸⁶ BGH VersR 1957, 304, 304 f.; vgl. BeckOGK/Seidel, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 48 ff.; BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 39; MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 76.

verursacht habe.⁸⁷ Treffen also zwei Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität zusammen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wäre § 830 Abs. 1 S. 2 BGB anwendbar. Dem Geschädigten steht im vorgenannten Beispielfall folglich ein Schadensersatzanspruch gegen beide Fremdschädiger als Gesamtschuldner zu, §§ 830 Abs. 1 S. 2, 840 Abs. 1 BGB. Die Fremdschädiger müssen sich im Innenverhältnis untereinander ausgleichen.⁸⁸

Gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB sind beide Fremdschädiger zu je ½ verpflichtet, sofern sich nicht aus der vorrangigen gesetzlichen Ausgleichsregelung des § 254 BGB etwas anderes ergibt. Denn auch unter Fremdschädigern, die in Form von alternativer Kausalität zusammentreffen, wird zur Bestimmung der Haftungsquoten im Innenverhältnis vorrangig der Rechtsgedanke des § 254 BGB herangezogen.⁸⁹ Zwar hängt gemäß § 254 Abs. 1 BGB der Umfang des Ersatzes insbesondere davon ab, wer den Schaden überwiegend *verursacht* hat. § 254 Abs. 1 BGB setzt somit voraus, dass beide Schädiger für die Schadensherbeiführung kausal geworden sind.⁹⁰ In Fällen von alternativer Kausalität steht fest, dass nur einer der beiden Fremdschädiger den Schaden verursacht hat, aber es lässt sich nicht nachweisen, welcher der beiden Fremdschädiger es war.⁹¹ Auch wenn also nur einer der beiden Fremdschädiger tatsächlich kausal gewesen ist, ist beim Innenausgleich zwischen den Fremdschädigern

⁸⁷ BGH NJW 1996, 3205, 3207; BGH NJW 2001, 2538, 2539; BGH NJW 2006, 2399, 2399 (Rn. 9); BeckOGK/Seidel, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 56 ff.; BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024; § 830 Rn. 47; MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 62; Hager, FS für E. Lorenz, 589, 593.

⁸⁸ Vgl. nur BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 71.

⁸⁹ OLG Celle NJW 1950, 951, 952; Grüneberg/Sprau, § 830 Rn. 14, 840 Rn. 8/9; BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 71 i.V.m. BeckOGK/Kreße, Stand: 01.12.2024, § 426 Rn. 66; abl. Kluge, Alternative Kausalität, S. 92 f., die eine Anwendung des § 254 BGB ablehnt und einen Ausgleich nach Köpfen unter den Fremdschädigern gem. § 426 Abs. 1 S. 1 BGB vornehmen will.

⁹⁰ Vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 254 Rn. 12; BeckOGK/Looschelders, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 114; BeckOK/Lorenz, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 14; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 32; Staudinger/Höpfner, § 254 Rn. 30; Erman/Ebert, § 254 Rn. 22.

⁹¹ S. Fn. 6.

eine Abwägung ihrer Verursachungsbeiträge nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB möglich. Denn § 254 Abs. 1 BGB stellt nicht auf eine Verursachung im naturwissenschaftlichen Sinne ab⁹², da danach eine Ursache nur entweder kausal oder nicht kausal sein könnte und somit eine Abwägung nach wichtigen und weniger wichtigen Ursachen nicht möglich wäre⁹³. Verursachung ist demnach wie bei der Adäquanztheorie im Sinne einer Wahrscheinlichkeit zu verstehen.⁹⁴ Ein Fremdschädiger hat den Schaden somit nach dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB überwiegend verursacht, wenn er den Schaden in einem höheren Grad wahrscheinlich gemacht hat als der andere Fremdschädiger.⁹⁵ Er müsste dann einen größeren Schadensanteil tragen als der andere Fremdschädiger.⁹⁶ Treffen zwei Fremdschädiger in Form von alternativer Kausalität zusammen, haften somit im Ergebnis beide Fremdschädiger nach dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB zu ½ für den Schaden, sofern beide Fremdschädigungen für den Schadenseintritt gleich wahrscheinlich waren.

II. Uneinheitliche Ergebnisse in der Rechtsprechung und Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die Rechtsprechung und die Literatur den Geschädigten in der Kategorie der alternativen

⁹² MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 109; Staudinger/Höpfner, § 254 Rn. 112; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 570.

⁹³ Vgl. MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 109; Staudinger/Höpfner, § 254 Rn. 112.

⁹⁴ BGH NJW 1952, 537, 539; BGH NJW-RR 1988, 1373, 1373; BGH NJW 1998, 1137, 1138; BeckOK/Lorenz, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 54; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 109 f.; Staudinger/Höpfner, § 254 Rn. 112; Erman/Ebert, § 254 Rn. 86.

⁹⁵ Vgl. BGH NJW-RR 2009, 239, 241; NJW-RR 2000, 272, 273; Grüneberg/Grüneberg, § 254 Rn. 58; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 110; Staudinger/Höpfner, § 254 Rn. 112; Venzmer, Mitverursachung, S. 140 ff.; kritisch Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 570 ff., der auf die objektive Zurechnung abstellt.

⁹⁶ Vgl. MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 110.

Kausalität teilweise wie einen (weiteren) Fremdschädiger behandeln (1.) und teilweise dagegen eine solche Gleichstellung ablehnen (2.).

1. Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als Lösungsansatz

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, lässt die Rechtsprechung den Fremdschädiger in bestimmten Fällen⁹⁷ so haften, wie er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität haften würde. Der Geschädigte wird somit wie ein (weiterer) Fremdschädiger behandelt. Dieser von der Rechtsprechung in bestimmten Fällen verfolgte Lösungsansatz einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger wird im Folgenden dargestellt.

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, stellt die Rechtsprechung bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger den Geschädigten an zwei Stellen einem Fremdschädiger gleich: Zum einen behandelt sie den Geschädigten bei der Überwindung der fehlenden Nachweisbarkeit der Kausalität der Fremdschädigung wie einen (weiteren) Fremdschädiger und hält § 830 Abs. 1 S. 2 BGB für anwendbar (a). Zum anderen ordnet sie die Selbstschädigung als Mitverschulden des Geschädigten ein und teilt den Schaden zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger gemäß § 254 BGB nach denselben Quoten auf, die sich beim Gesamtschuldnerausgleich zwischen zwei Fremdschädigern nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB ergeben würden⁹⁸ (b). Auf die Stellen, an denen die Rechtsprechung bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger in Fällen von

⁹⁷ So OLG Celle NJW 1950, 951 ff.; s. zum Sachverhalt Kap. 1, Abschn. B. II. 3.

⁹⁸ Vgl. bereits o. Ziff. I.

alternativer Kausalität den Geschädigten einem Fremdschädiger gleichstellt, wird im Folgenden näher eingegangen.

- a) Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, behandelt die Rechtsprechung den Geschädigten im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB wie einen Fremdschädiger.

So ging das OLG Celle im „Steinwurf-Fall“ vor, der bereits oben in Kapitel 1 dargestellt wurde⁹⁹, indem es den Geschädigten als einen Beteiligten im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ansah.¹⁰⁰ Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, überwindet die Rechtsprechung die fehlende Nachweisbarkeit der Kausalität der Fremdschädigung somit – wie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität – durch § 830 Abs. 1 S. 2 BGB und bejaht einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Fremdschädiger dem Grunde nach.¹⁰¹

- b) Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Schadensaufteilung gem. § 254 BGB

Nachdem nach der Rechtsprechung, wie im „Steinwurf-Fall“ deutlich wird, eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach zu bejahen ist, stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Fremdschädiger zum Schadensersatz gemäß § 254 BGB verpflichtet ist. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die Rechtsprechung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form

⁹⁹ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 3.

¹⁰⁰ S. Fn. 52.

¹⁰¹ OLG Celle NJW 1950, 951 ff.

von alternativer Kausalität § 254 BGB für anwendbar hält (aa) und den Geschädigten auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB, also bei der Aufteilung des Schadens, wie einen (weiteren) Fremdschädiger behandelt (bb).

aa) Anwendbarkeit des § 254 BGB

Im Folgenden wird herausgearbeitet, dass die Rechtsprechung § 254 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität für anwendbar hält.

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, bestimmt sich der Umfang des von dem Fremdschädiger zu leistenden Schadensersatzes nur dann nach § 254 Abs. 1 BGB, wenn die Voraussetzungen der Norm vorliegen. Gemäß § 254 Abs. 1 BGB muss ein Verschulden des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben, d.h. die Selbstschädigung muss für den Schaden kausal gewesen sein¹⁰². Die Kausalität der Selbstschädigung für den Schaden steht beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität jedoch nicht fest, da der Geschädigte nicht nachweisen kann, ob der Schaden durch die Selbst- oder die Fremdschädigung verursacht worden ist.¹⁰³

Das OLG Celle sah, wie in Kapitel 1 dargestellt, in der bloßen Teilnahme des Geschädigten an der Steinschlacht sowie in dem Wurf des fraglichen Steins durch den Geschädigten, der diesen

¹⁰² BGH NJW 2012, 2425, 2426 (Rn. 12); BGH NJW 2013, 2018, 2019 (Rn. 34); BGH NJW 2014, 217, 217 (Rn. 7); Grüneberg/*Grüneberg*, § 254 Rn. 12; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 114; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 14; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 32; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 30; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 22.

¹⁰³ S. Fn. 6.

möglicherweise am Auge verletzte, zwei Anknüpfungspunkte für eine Selbstschädigung.¹⁰⁴

Die Kausalität der Teilnahme des Geschädigten an der Steinschlacht für den Schaden steht fest, so dass diesbezüglich kein Fall von alternativer Kausalität vorliegt. Dass diese feststehend kausale Selbstschädigung gem. § 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen ist, ist nicht problematisch.¹⁰⁵

Da sich nicht nachweisen ließ, ob der fragliche Stein von dem Fremdschädiger (Fremdschädigung) oder von dem Geschädigten selbst (Selbstschädigung) geworfen worden war, steht die Kausalität dieser Selbstschädigung für den Schaden – anders als von § 254 Abs. 1 BGB vorausgesetzt – nicht fest. Dennoch berücksichtigte das OLG Celle diesen Tatbeitrag des Geschädigten im Rahmen der Minderung, da dieser einen einheitlichen Lebensvorgang mit der weiteren Selbstschädigung – der Teilnahme des Geschädigten am Spiel – darstelle.¹⁰⁶

Diese Argumentation des OLG Celle überzeugt nicht.¹⁰⁷ Das OLG Celle hat die Anwendbarkeit des § 254 Abs. 1 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität mit einem einheitlichen Lebensvorgang zwischen der feststehend kausalen Selbstschädigung (Teilnahme am Spiel) und der lediglich potentiell kausalen Selbstschädigung (Wurf des fraglichen Steins) begründet. Diese Argumentation ist zu stark auf den konkreten Sachverhalt ausgerichtet. Sie lässt sich nämlich nicht auf andere Sachverhalte übertragen, bei denen lediglich eine potentielle Selbstschädigung und daneben keine feststehend kausale Selbstschädigung vorliegt.¹⁰⁸ Zur Veranschaulichung dieses

¹⁰⁴ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 3.

¹⁰⁵ *Brambring*, Mittäter, S. 186.

¹⁰⁶ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 3.

¹⁰⁷ So auch *Brambring*, Mittäter, S. 186.

¹⁰⁸ *Brambring*, Mittäter, S. 186.

Arguments dient folgender Beispielsfall¹⁰⁹: Ein Bergsteiger (Geschädigter) wird schwer von einem Stein verletzt. Zum Zeitpunkt der Verletzung befand sich an einer Stelle über dem Geschädigten ein zweiter Bergsteiger (Fremdschädiger), der den Abgang eines Steins in Richtung des Geschädigten durch sein fahrlässiges Verhalten verursacht hatte. Auch der Geschädigte selbst hatte jedoch durch unvorsichtiges Verhalten einen Stein losgetreten, der von einem Baum in Richtung des Geschädigten zurückgeprallt war (Selbstschädigung). Es lässt sich nicht feststellen, ob die Verletzung des Geschädigten durch den von dem Fremdschädiger ins Rollen gebrachten Stein (Fremdschädigung) oder durch den von dem Baum zurückgeprallten Stein (Selbstschädigung) verursacht wurde.

In dem von dem Geschädigten losgetretenen und von dem Baum zurückgeprallten Stein ist eine potentielle Selbstschädigung zu sehen. Im Gegensatz zum „Steinwurf-Fall“ des OLG Celle fehlt es in dem dargestellten Beispielsfall jedoch an einer *feststehend* kausalen Selbstschädigung: Die sportliche Betätigung des Geschädigten in Form des Bergsteigens stellt zwar ein Verhalten des Geschädigten dar, das für den Schaden nachweislich kausal geworden ist. Es fehlt jedoch an einer Obliegenheitsverletzung des Geschädigten, so dass das Bergsteigen nicht als mitverschuldensrelevante Selbstschädigung im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB angesehen werden kann: Ein Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB setzt auf Seiten des Geschädigten keine Verletzung einer Rechtspflicht voraus; dass der Geschädigten den Schaden lediglich mitverursacht hat, genügt auf der anderen Seite jedoch nicht.¹¹⁰ Viele Stimmen fordern auf der Tatbestandsseite des § 254 Abs. 1 BGB als „Analogon“¹¹¹ zur Rechtswidrigkeit die Verletzung einer Obliegenheit des Geschädigten zur Vermeidung

¹⁰⁹ Der Beispielsfall ist angelehnt an den von *Bodewig* geschilderten Fall, vgl. *Bodewig*, AcP 185, 505, 538.

¹¹⁰ MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 29.

¹¹¹ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 194; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 17.

des schädigenden Ereignisses.¹¹² Davon ist auszugehen, wenn der Geschädigte eine Rechtspflicht verletzt, die den Schutz der eigenen Rechtsgüter des Geschädigten bezweckt.¹¹³ Andernfalls liegt eine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Geschädigte eine übermäßige Gefahr für die eigenen Interessen und Rechtsgüter geschaffen oder nicht verhindert hat, dass sich eine von einem Dritten geschaffene Gefahr realisiert.¹¹⁴ Durch das Treiben von Sport wird keine solche übermäßige Gefahr durch den Geschädigten geschaffen. Somit kann in dem vorstehend angeführten Beispielsfall das Bergsteigen als Ursache der Verletzung des Geschädigten nicht als *feststehend* kausale mitverschuldensrelevante Selbstschädigung berücksichtigt werden, da es sozialadäquat ist, Bergsteigen zu gehen, und keine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt. Da in dem Beispielsfall keine feststehend kausale Selbstschädigung, sondern lediglich eine potentielle Selbstschädigung vorliegt, lässt sich dieser Fall mit der Argumentation des OLG Celle im „Steinwurf-Fall“ nicht lösen.

Richtigerweise hätte das OLG Celle die Anwendbarkeit des § 254 Abs. 1 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität deshalb mithilfe des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB begründen müssen.¹¹⁵ Indem das OLG Celle bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruches gegen den Fremdschädiger dem Grunde nach den fehlenden Nachweis der

¹¹² BGH NJW 1997, 2234, 2235; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 194 ff.; *Grüneberg/Grüneberg*, § 254 Rn. 1; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 17; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 9; *MüKo/Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 3; *Staudinger/Höpfner*, § 254 Rn. 28. Die Anknüpfung an Obliegenheiten im Rahmen des § 254 BGB wird von einem Teil der Literatur abgelehnt, da Obliegenheiten nur im Rahmen von Schuldverhältnissen bestünden, § 254 BGB aber auch im außervertraglichen Bereich anwendbar sei, vgl. nur *Dunz* NJW 1986, 2234, 2235.

¹¹³ Z.B. die Pflicht zur Anlegung eines Sicherheitsgurtes nach § 21a StVO, vgl. BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 91; *Staudinger/Höpfner*, § 254 Rn. 28.

¹¹⁴ BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 92; *MüKo/Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 29; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 235 f.

¹¹⁵ *Brambring*, Mittäter, S. 187.

Kausalität der Fremdschädigung über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwindet und den Geschädigten hierbei einem Fremdschädiger gleichstellt, wird auf diese Weise auch der fehlende Nachweis der Kausalität der Selbstschädigung überwunden. Die von § 254 Abs. 1 BGB vorausgesetzte Kausalität der Selbstschädigung für den Schaden müsste beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität somit durch die entsprechende Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB begründet werden.¹¹⁶ Denn so kann die Anwendbarkeit des § 254 Abs. 1 BGB auch in solchen Fällen begründet werden, in denen – wie im oben geschilderten „Bergsteiger-Fall“ – lediglich eine potentielle Selbstschädigung und keine feststehend kausale Selbstschädigung vorliegt.

bb) Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB

Nachdem das OLG Celle beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach sowie die Anwendbarkeit des § 254 BGB bejaht, stellt es den Geschädigten auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB, also bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile¹¹⁷, einem (weiteren) Fremdschädiger gleich. Es wurde bereits oben ausgeführt, dass beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität der Innenausgleich zwischen den beiden Fremdschädigern nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB erfolgt¹¹⁸. Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, findet auf der

¹¹⁶ *Brambring*, Mittäter, S. 187, der jedoch Bedenken hinsichtlich einer solchen Analogie äußert.

¹¹⁷ BGH NJW 2001, 3257, 3258; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 315 ff.; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 109 ff.; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 111 ff.

¹¹⁸ S. Fn. 89.

Rechtsfolgenseite des § 254 BGB eine Aufteilung des Schadens zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger statt.¹¹⁹

Die Rechtsprechung misst der Selbstschädigung bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge nicht von vornherein ein größeres Gewicht bei, so dass die Aufteilung des Schadens nicht zu Gunsten des Fremdschädigers verschoben wird¹²⁰. Vielmehr behandelt das OLG Celle den Geschädigten wie einen (weiteren) Fremdschädiger und sieht die Verursachungsbeiträge des Geschädigten und des Fremdschädigers für die Entstehung des Schadens als gleichwertig an.¹²¹ Im „Steinwurf-Fall“ ließ das OLG Celle den Fremdschädiger, der älter als der Geschädigte war, aufgrund seines infolge des Altersunterschieds größeren Verschuldens zu $\frac{3}{4}$ haften und den Geschädigten $\frac{1}{4}$ des Schadens selbst tragen.¹²²

c) Zwischenergebnis

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, führt die von der Rechtsprechung praktizierte Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung und der Schadensaufteilung gemäß § 254 BGB dazu, dass der Geschädigte und der Fremdschädiger den Schaden bei gleichen Verursachungs- und Verschuldensanteilen zu je $\frac{1}{2}$ tragen. Der Fremdschädiger haftet somit genauso, wie er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität im Ergebnis haften würde.¹²³

¹¹⁹ Vgl. OLG Celle, NJW 1950, 951, 952.

¹²⁰ Für eine schwerere Gewichtung der Selbstschädigung im Rahmen des § 1304 ABGB spricht sich *Koziol*, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 471) aus, vgl. nachstehend Ziff. 2. b) bb).

¹²¹ OLG Celle NJW 1950, 951, 952.

¹²² OLG Celle NJW 1950, 951, 952.

¹²³ S. o. Ziff. I.

2. Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger

Die Rechtsprechung löst das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nicht einheitlich. Im Folgenden werden die Fälle untersucht, in denen die Rechtsprechung das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität anders löst als das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität. Der Geschädigte wird von der Rechtsprechung in diesen Fällen also nicht einem (weiteren) Fremdschädiger gleichgestellt.

Bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger wird die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger an zwei Stellen verneint: Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, lehnt die Rechtsprechung teilweise ab, die fehlende Nachweisbarkeit der Kausalität der Fremdschädigung über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zu überwinden¹²⁴ (a). Teilweise wird zwar eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach bejaht, aber der Geschädigte auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB nicht einem (weiteren) Fremdschädiger gleichgestellt¹²⁵ (b).

a) Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, verneint der BGH – anders als das OLG Celle – bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger eine Gleichstellung des Geschädigten mit

¹²⁴ BGH NJW 1973, 993, 994; BGH NJW 1973, 1283, 1283.

¹²⁵ *Koziol*, Haftpflichtrecht I, C/9/30 (S. 471).

einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB.¹²⁶ Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität zusammen, überwindet der BGH den fehlenden Nachweis der Kausalität der beiden Fremdschädigungen durch die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB.¹²⁷ Dagegen hält der BGH § 830 Abs. 1 S. 2 BGB beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nicht für anwendbar¹²⁸, so dass eine Haftung des Fremdschädigers mangels nachweisbarer Kausalität der Fremdschädigung schon dem Grunde nach abzulehnen wäre (aa). Jedoch kommt der BGH über eine Ausweichstrategie dennoch zur Haftung des Fremdschädigers (bb).

aa) Verneinung einer Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB

Im Folgenden wird dargestellt, mit welcher Begründung der BGH – anders als das OLG Celle – die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität ablehnt.

Im eingangs dargestellten „Autobahn-Fall“¹²⁹ konnte nicht nachgewiesen werden, ob der Geschädigte an den infolge des Herausschleuderns aus seinem Fahrzeug (Selbstschädigung) oder erst an den infolge des Überfahrens durch den Fremdschädiger (Fremdschädigung) erlittenen Verletzungen verstorben war.¹³⁰ Es lag somit ein Fall alternativer Kausalität vor. Die haftungsbegründende Kausalität, also der Ursachenzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung des Fremdschädigers und der Rechtsgutsverletzung in Form des Todes des Geschädigten¹³¹, ließ

¹²⁶ BGH NJW 1973, 993, 994; BGH NJW 1973, 1283, 1283.

¹²⁷ Vgl. o. Ziff. I.

¹²⁸ BGH NJW 1973, 993, 994; BGH NJW 1973, 1283, 1283.

¹²⁹ BGH NJW 1973, 993 ff.; zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

¹³⁰ BGH NJW 1973, 993, 993.

¹³¹ Vgl. BGH VersR 2012, 905 Rn. 10; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 125; *MüKo/Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 70; *Staudinger/Höpfner*, § 249 Rn. 9; *Erman/Ebert*, Vor § 249 Rn. 28.

sich also nicht nachweisen. Es bestand somit dieselbe Problematik wie im „Steinwurf-Fall“, bei dem der Geschädigte die haftungsbegründende Kausalität zwischen dem Steinwurf durch den Fremdschädiger und der Rechtsgutsverletzung in Form seines verletzten Auges ebenfalls nicht nachweisen konnte¹³².

Anders als das OLG Celle im „Steinwurf-Fall“ lehnte es der BGH im „Autobahn-Fall“ ab, den fehlenden Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung für den Tod des Geschädigten durch § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zu überwinden, da dem die ratio legis des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB entgegenstehe. Lasse sich beim Zusammentreffen mehrerer Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität der tatsächlich kausal gewordene Fremdschädiger nicht ermitteln, sei es gerecht, das Beweisrisiko, so wie es § 830 Abs. 1 S. 2 BGB vorsehe, auf die Fremdschädiger überzuwälzen, da diese die Beweisnot des Geschädigten durch ihre unerlaubten Handlungen erst herbeigeführt hätten. Habe der Geschädigte den Schaden möglicherweise selbst verursacht, sei nicht einzusehen, ihn in den Genuss von Beweiserleichterungen kommen zu lassen.¹³³ Würde man dem Geschädigten einen Schadensersatzanspruch zubilligen, obwohl er den Schaden möglicherweise selbst verursacht habe, müsse dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch erst recht zustehen, wenn sich nicht nachweisen lasse, ob der Schaden durch eine Fremdschädigung oder durch Zufall verursacht worden sei. Andernfalls stünde der Geschädigte bei selbstschädigendem Verhalten besser als ohne ein solches.¹³⁴ § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf das Zusammentreffen von Fremdschädigung und Zufall in Form von alternativer Kausalität anzuwenden, sei jedoch nicht mit den tragenden Prinzipien des deutschen Haftungsrechts in Einklang zu bringen.¹³⁵

¹³² OLG Celle NJW 1950, 951, 951.

¹³³ BGH NJW 1973, 993, 994; Staudinger/*Eberl-Borges*, § 830 Rn. 85 f.

¹³⁴ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 326.

¹³⁵ BGH NJW 1973, 993, 994; so auch *Bauer*, JZ 1971, 4, 6; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 326 ff.

Grundsätzlich müsse der Geschädigte nämlich die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruches voll beweisen.¹³⁶ Insbesondere in Fällen, in denen dem Geschädigten nur *ein* Fremdschädiger gegenüberstehe, passe, so der BGH, § 830 Abs. 1 S. 2 BGB schon seiner Rechtsfolge nach nicht, da die Norm eine gesamtschuldnerische Haftung anordne, § 830 Abs. 1 S. 2, S. 1, 840 Abs. 1 BGB. Im Verhältnis des möglicherweise sich selbst schädigenden Geschädigten zu *einem* einzelnen potentiellen Fremdschädiger gehe es jedoch nur um einen Schadensausgleich und nicht um eine gesamtschuldnerische Haftung.¹³⁷

Die Begründung des BGH im „Autobahn-Fall“, dass die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB schon deshalb ausscheide, da dem Geschädigten nur *ein* Fremdschädiger gegenüberstehe, lässt offen, ob der BGH beim Vorhandensein mehrerer Fremdschädiger genauso entscheiden würde. Es wäre überzeugender gewesen, wenn der BGH zu der Problematik des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nicht nur fallbezogen, sondern umfassend Stellung genommen hätte.¹³⁸

Dass der BGH die fehlende Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB lediglich auf den konkreten Fall – das Zusammentreffen einer Selbstschädigung mit *einer* Fremdschädigung – beschränkt, überzeugt nicht. Denn aus der Tatsache, dass die Rechtsfolge einer Norm auf einen bestimmten Fall nicht passt, kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass dieser Fall bereits vom Tatbestand der Norm nicht erfasst sein kann.¹³⁹ Zunächst muss die Frage geklärt werden, ob ein bestimmter Sachverhalt unter den

¹³⁶ BGH NJW 1973, 993, 994.

¹³⁷ BGH NJW 1973, 993, 994; so auch BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 61. Diese auf die konkrete Sachverhaltskonstellation beschränkte Begründung des BGH kritisierend, Bauer, JZ 1973, 597, 599 f.

¹³⁸ Kritisch auch Bauer, JZ 1973, 597, 599 f.

¹³⁹ Bauer, JZ 1973, 597, 599 f.

Tatbestand der Norm fällt, und erst im Anschluss daran stellt sich die Frage, wie die von der Norm angeordnete Rechtsfolge auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet werden sollte.¹⁴⁰ Der BGH hätte zu der Frage der Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB unabhängig davon, ob neben dem Geschädigten ein oder mehrere Fremdschädiger als potentielle Schadensverursacher in Betracht kommen, Stellung nehmen sollen.¹⁴¹

Gegen die Argumentation des BGH, dass § 830 Abs. 1 S. 2 BGB jedenfalls auf das Zusammentreffen einer Selbstschädigung mit nur *einer* Fremdschädigung keine Anwendung finden könne¹⁴², wird des Weiteren eingewandt, dass sie der rechtlichen Würdigung von Fällen von Konfusion im Rahmen von Gesamtschuldverhältnissen widerspreche¹⁴³: Stünden dem Geschädigten zwei Fremdschädiger gegenüber und würde der Geschädigte durch einen der Fremdschädiger (Fremdschädiger 1) beerbt, erlösche gemäß § 425 Abs. 2, Abs. 1 BGB die Forderung gegen den Fremdschädiger 1. Der Schadensersatzanspruch des Fremdschädigers 1 (als Rechtsnachfolger des Geschädigten) gegen den Fremdschädiger 2 bestehe zwar in voller Höhe fort, jedoch müsse der Fremdschädiger 1 seinen eigenen Anteil am Schaden von der Forderung abziehen. Der Fremdschädiger 1 (als Rechtsnachfolger des Geschädigten) könne den Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger 2 daher nur in Höhe seines eigenen Ausgleichsbetrags geltend machen.¹⁴⁴ Von dem ursprünglichen Drei-Personen-Verhältnis bleibe somit auch nur noch ein Zwei-Personen-Verhältnis übrig, in dem es nicht um eine gesamtschuldnerische Haftung des Fremdschädigers 2 „auf das

¹⁴⁰ *Bauer*, JZ 1973, 597, 599 f.

¹⁴¹ *Bauer*, JZ 1973, 597, 599 f.

¹⁴² BGH NJW 1973, 993, 994.

¹⁴³ *Heinze*, NJW 1973, 2021, 2022, der § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bei sämtlichen Fällen des Zusammentreffens von Selbst- und Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität für anwendbar hält.

¹⁴⁴ Vgl. MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 425 Rn. 22.

Ganze“¹⁴⁵, sondern lediglich um eine Ausgleichung zwischen dem Fremdschädiger 1 (als Rechtsnachfolger des Geschädigten) und dem Fremdschädiger 2 gehe. Dennoch sei § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in dieser Konstellation anwendbar.¹⁴⁶ § 830 Abs. 1 S. 2 BGB müsse daher genauso auf das Zusammentreffen einer Selbstschädigung mit nur *einer* Fremdschädigung anwendbar sein, da sich in diesem Fall Forderung und Schuld lediglich von Anfang an in einer Person vereinigen und diese Konstellation wie ein Fall der nachträglichen Konfusion behandelt werden müsse.¹⁴⁷

Dies überzeugt aus zweierlei Aspekten nicht. Zum einen kann die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbstschädigung mit nur einer Fremdschädigung nicht durch den Vergleich mit Fällen von nachträglicher Konfusion begründet werden. Denn im Zwei-Personen-Verhältnis existiert anders als im Drei-Personen-Verhältnis nach außen kein Gesamtschuldverhältnis. Das Zusammentreffen einer Selbstschädigung mit nur *einer* Fremdschädigung kann somit nicht mit Fällen der (nachträglichen) Konfusion gleichgesetzt werden kann, in denen ursprünglich ein Drei-Personen-Verhältnis gegeben war. Zum anderen sollte § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf das Zusammentreffen einer Selbstschädigung und *mehrerer* Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität keine Anwendung finden¹⁴⁸, so dass auch Fälle von nachträglicher Konfusion beim Zusammentreffen einer Selbstschädigung und mehrerer Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität nicht über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zu lösen sind.

Der BGH hätte folglich die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbstschädigung mit nur *einer*

¹⁴⁵ BGH NJW 1973, 993, 994.

¹⁴⁶ *Heinze*, NJW 1973, 2021, 2022.

¹⁴⁷ *Heinze*, NJW 1973, 2021, 2022.

¹⁴⁸ S. Kap. 3, Abschn. C. I.

Fremdschädigung nicht mit dem Verweis auf die unpassende Rechtsfolge des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ablehnen dürfen. In Kapitel 3 wird aufgezeigt, dass eine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch dann nicht in Betracht kommt, wenn eine Selbstschädigung und *mehrere* Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität zusammentreffen.¹⁴⁹

Im „Autobahn-Fall“, dem das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zugrunde liegt, hat der BGH zunächst eine Haftung des Fremdschädigers abgelehnt, da sich der fehlende Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung für den Tod des Geschädigten in dieser Konstellation nicht durch § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwinden lasse.¹⁵⁰

bb) Anwendung der Beweismaßreduktion des § 287 Abs. 1 ZPO als Ausweichstrategie des BGH

Im Folgenden wird dargestellt, wie der BGH im „Autobahn-Fall“ und dem „Kolonnen-Fall“¹⁵¹ durch eine Ausweichstrategie – die Anwendung des reduzierten Beweismaßes gemäß § 287 ZPO – dennoch die Haftung des Fremdschädigers bejaht. Hierbei wird aufgezeigt, dass der BGH § 287 ZPO nicht nur hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität (aaa), sondern auch hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität (bbb) anwenden will.

aaa) Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität im „Autobahn-Fall“

Die Ausweichstrategie des BGH bestand im „Autobahn-Fall“ darin, die fehlende Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das

¹⁴⁹ S. Kap. 3, Abschn. C. I.

¹⁵⁰ BGH NJW 1973, 993, 994.

¹⁵¹ BGH NJW 1973, 1283 ff.; s. zum Sachverhalt Kap. 1, Abschn. B. II. 2.

Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität¹⁵² dadurch zu umgehen, dass der BGH durch die Anknüpfung an ein anderes Rechtsgut die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten auf die Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität verlagerte, um dem Geschädigten dort die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO zugute kommen zu lassen.¹⁵³ Im Folgenden wird die Argumentation des BGH im „Autobahn-Fall“ aufgezeigt, der hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität anstelle des Rechtsguts „Leben“ (1) an das Rechtsgut „Körper“ (2) anknüpfte.

(1) Verneinung der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung hinsichtlich des Rechtsguts „Leben“

Da im „Autobahn-Fall“ nicht nachgewiesen werden konnte, dass das Überfahren des Geschädigten durch den Fremdschädiger für den Tod des Geschädigten kausal war¹⁵⁴, stand der Ursachenzusammenhang zwischen der Fremdschädigung und der Verletzung des Rechtsguts „Leben“ nicht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Der BGH lehnte die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zur Überwindung der Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung für die Verletzung des Rechtsguts „Leben“, wie oben gezeigt, ab.¹⁵⁵ Folglich hätte der BGH die Haftung des Fremdschädigers für den Tod des Geschädigten verneinen müssen.

¹⁵² Zur Geltung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB lediglich auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität, vgl. BGH NJW 1994, 932, 934; BGH NJW 1999, 3633, 3635; KG NZV 1989, 232, 232 f.; BeckOGK/*Seidel*, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 50; BeckOK/*Förster*, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 39; Jauernig/*Kern*, § 830 Rn. 1.

¹⁵³ Anknüpfung an die nachweisbare Verletzung des „Körpers“ statt des Rechtsguts „Leben“, vgl. BGH NJW 1973, 993, 994 f.

¹⁵⁴ BGH NJW 1973, 993, 993.

¹⁵⁵ S. o. lit. aa).

- (2) Bejahung der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung hinsichtlich des Rechtsguts „Körpers“

Dieses Ergebnis umging der BGH aber dadurch, dass er nicht mehr auf die Verletzung des Rechtsguts „Leben“, sondern auf die Körperverletzung des Geschädigten abstellte. Die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung für eine Verletzung des Körpers des Geschädigten sei gegeben und nachweisbar.¹⁵⁶ Hinsichtlich des Rechtsguts „Körper“ bestanden also keine Beweisschwierigkeiten des Geschädigten¹⁵⁷ auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität, die über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB hätten überwunden werden müssen. Es müsse nun nur noch auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität nachgewiesen werden, dass die durch den Fremdschädiger verursachte *Körperverletzung* für den Tod des Geschädigten kausal war. Auf die haftungsausfüllende Kausalität sei die Beweismaßreduktion des § 287 Abs. 1 ZPO anzuwenden.¹⁵⁸ Diese muss demnach nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, sondern lediglich überwiegend wahrscheinlich sein.¹⁵⁹ Die Haftung des Fremdschädigers für den Tod des Geschädigten wäre somit nach dem BGH zu bejahen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die infolge des Überrollens zugeführte Körperverletzung den Tod des Geschädigten verursacht hat.¹⁶⁰

- (3) Zwischenergebnis

Die Argumentation des BGH im „Autobahn-Fall“ lässt sich wie folgt zusammenfassen: Kann der Geschädigte die haftungsbegründende

¹⁵⁶ BGH NJW 1973, 993, 994 f.

¹⁵⁷ Zur Vereinfachung ist hier stets vom (unmittelbar) Geschädigten, also dem Getöteten, die Rede, obwohl die Beweisschwierigkeiten im „Autobahn-Fall“ bei den mittelbar Geschädigten, d.h. der Witwe und den Kindern des Getöteten, bestanden.

¹⁵⁸ S. Fn. 40.

¹⁵⁹ Vgl. BGH NJW-RR 2014, 1147, 1148; BGH NJW 1992, 2694, 2695; MüKoZPO/*Prütting*, § 287 Rn. 17; MüKo/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 70.

¹⁶⁰ Vgl. BGH NJW 1973, 993, 994 f.

Kausalität, also den Kausalzusammenhang zwischen der Fremdschädigung und der Rechtsgutsverletzung¹⁶¹, nicht beweisen, da die Rechtsgutsverletzung auch durch eine Selbstschädigung verursacht worden sein könnte, kann er sich nicht auf § 830 Abs. 1 S. 2 BGB berufen. Kann der Geschädigte die haftungsbegründende Kausalität jedoch hinsichtlich eines anderen Rechtsguts nachweisen, muss er lediglich auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität den Ursachenzusammenhang zwischen dieser anderen Rechtsgutsverletzung und dem Schaden nachweisen. Hierbei kommt ihm zugute, dass gem. § 287 ZPO das Beweismaß auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit reduziert ist.¹⁶² Diese Erleichterung greift nach dem BGH – anders als § 830 Abs. 1 S. 2 BGB – auch beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität.¹⁶³ Kann der Geschädigte den Ursachenzusammenhang auf haftungsausfüllender Ebene nachweisen, wäre somit nach dem BGH im „Autobahn-Fall“ ein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger zu bejahen. Zu der Frage, in welcher Höhe dieser Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger gemäß § 254 BGB nach dem BGH bestehen soll, wird an dieser Stelle der Arbeit noch nicht Stellung genommen, sondern nachstehend in lit. b).

bbb) Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität im „Kolonnen-Fall“¹⁶⁴

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass der BGH die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO nicht nur auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität, sondern auch hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität anwenden möchte. So ging der

¹⁶¹ Vgl. Fn. 131.

¹⁶² S. Fn. 159.

¹⁶³ Vgl. BGH NJW 1973, 993, 994.

¹⁶⁴ BGH NJW 1973, 1283 ff.; s. zum Sachverhalt Kap. 1, Abschn. B. II. 2.

BGH im „Kolonnen-Fall“ vor, um über diese Ausweichstrategie die Haftung des Fremdschädigers zu bejahen.

Wie in Kapitel 1 dargestellt,¹⁶⁵ sprach sich der BGH für eine Aufteilung des Gesamtschadens zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten im Verhältnis der Heck- zu den Frontschäden aus¹⁶⁶, um unbillige Ergebnisse zu Lasten des in Beweisnot befindlichen Geschädigten zu vermeiden¹⁶⁷.

Wie der BGH zu diesem Ergebnis kam, wird im Folgenden aufgezeigt. Hierbei wird zwischen den Heck- (1) und den Frontschäden (2) des Geschädigten differenziert und jeweils eine Zuordnung zu den Kategorien der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität vorgenommen. Abschließend werden die Argumentation und das Ergebnis des BGH im „Autobahn-Fall“ und im „Kolonnen-Fall“ mit dem Vorgehen des OLG Celle im „Steinwurf-Fall“ verglichen (3).

(1) Heckschäden des Geschädigten

Dass der Fremdschädiger durch das Auffahren auf das Fahrzeug des Geschädigten dessen Heck beschädigte und auf diese Weise dessen Rechtsgut „Eigentum“ verletzte, steht fest. Die haftungsbegründende Kausalität, also den Kausalzusammenhang zwischen der Fremdschädigung und dieser Eigentumsverletzung¹⁶⁸, konnte der Geschädigte somit nachweisen. Wie oben bereits angedeutet, diskutierte der BGH in seiner Entscheidung die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB, ohne deutlich zu machen, ob er hierbei an die Front- oder die Heckschäden des

¹⁶⁵ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 2.

¹⁶⁶ BGH NJW 1973, 1283, 1284; *Henckel*, JuS 1975, 221, 222; *Schönberg*, NJW-Spezial 2019, 521, 522.

¹⁶⁷ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

¹⁶⁸ S. Fn. 131.

Geschädigten anknüpft.¹⁶⁹ Der BGH kann sich bei seiner Diskussion des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nur auf die Frontschäden des Geschädigten bezogen haben. Denn § 830 Abs. 1 S. 2 BGB findet nach herrschender Meinung nur bei Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität Anwendung.¹⁷⁰ Da im „Kolonnen-Fall“ die haftungsbegründende Kausalität zwischen der Fremdschädigung und der Beschädigung des Hecks nachweisbar ist, ist eine Diskussion, ob § 830 Abs. 1 S. 2 BGB diesbezüglich Anwendung finden könnte, überflüssig.

Die Nachweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der Heckschäden bestanden vielmehr auf haftungsausfüllender Ebene. Denn den Kausalzusammenhang zwischen der Beschädigung des Hecks und dem konkreten Schaden konnte der Geschädigte nicht nachweisen.¹⁷¹ Es steht fest, dass alleine infolge der Frontschäden ein wirtschaftlicher Totalschaden am Fahrzeug des Geschädigten entstanden war. Ob die Frontschäden durch den Geschädigten selbst oder den Fremdschädiger verursacht wurden, lässt sich nicht nachweisen. Somit sind folgende Konstellationen denkbar: Entweder war das Fahrzeug des Geschädigten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fremdschädiger das Heck beschädigte, bereits wirtschaftlich totalbeschädigt. Dann konnte es durch die Beschädigung des Hecks gar nicht mehr an Wert verlieren.¹⁷² Diese Beschädigung hätte dann keinen (Zusatz-)Schaden des Geschädigten verursacht, so dass eine Haftung des Fremdschädigers diesbezüglich abzulehnen wäre.

Auf der anderen Seite könnte das Fahrzeug des Geschädigten zum Zeitpunkt des Auffahrens durch den Fremdschädiger nur geringe

¹⁶⁹ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 2.

¹⁷⁰ S. Fn. 152.

¹⁷¹ Zur haftungsausfüllenden Kausalität vgl. BGH VersR 2012, 905 Rn. 10; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 127; *MüKo/Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 70; *Staudinger/Höpfner*, § 249 Rn. 9.

¹⁷² So *Henckel*, JuS 1975, 221, 222; vgl. auch *Greger*, NZV 1989, 58, 60.

Vorschäden im Frontbereich aufgewiesen haben. Es wäre dann zwar entwertet, aber nicht wirtschaftlich totalbeschädigt gewesen. Folglich hätte der Fremdschädiger durch die Beschädigung des Hecks einen Schaden verursacht. Jedoch lässt sich nicht ermitteln, wie sich dieser Schaden im Gesamtschaden – dem wirtschaftlichen Totalschaden – auswirkt.¹⁷³

Der Sachverhalt wäre hinsichtlich der Heckschäden richtigerweise wie folgt zu lösen gewesen: Der Geschädigte trägt die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB und somit auch für die haftungsausfüllende Kausalität.¹⁷⁴ Dem Geschädigten kommt zwar hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO zugute. Um die Überzeugung des Gerichts zu begründen, ist folglich hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität bereits die überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichend.¹⁷⁵ Der Geschädigte hätte den Nachweis hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen der Beschädigung des Hecks und den Heckschäden erfolgreich geführt, wenn die Beschädigung des Hecks mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem das Fahrzeug noch nicht wirtschaftlich totalbeschädigt war. Im „Kolonnen-Fall“ lasse sich dies jedoch, so der BGH, aufgrund der engen zeitlichen Abläufe des doppelten Auffahrunfalls nicht feststellen.¹⁷⁶ Der beweisbelastete Geschädigte kann die haftungsausfüllende Kausalität somit nicht nachweisen. Folglich wäre eine Beweislastentscheidung zu treffen und die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Heckschäden abzuweisen gewesen.¹⁷⁷

¹⁷³ Greger, NZV 1989, 58, 59.

¹⁷⁴ Hinsichtlich § 823 BGB vgl. nur MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 90; bzgl. § 7 StVG vgl. nur BeckOGK/Walter, StVG, Stand: 01.01.2022, § 7 Rn. 137.

¹⁷⁵ S. Fn. 159.

¹⁷⁶ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 2.

¹⁷⁷ Henckel, JuS 1975, 221, 222.

Der BGH kommt jedoch nicht zu diesem Ergebnis. Er führt aus, dass dem Fremdschädiger dafür, dass er das Heck des Geschädigten beschädigte, der Anteil am Gesamtschaden, also dem wirtschaftlichen Totalschaden, aufzuerlegen sei, der dem Umfang der Heckschäden im Verhältnis zu den Frontschäden entspreche.¹⁷⁸ Eine Haftung des Fremdschädigers wegen der Beschädigung des Hecks, so wie vom BGH bejaht, kommt jedoch nur in Betracht, wenn diese Rechtsgutsverletzung den Wert des Fahrzeugs tatsächlich gemindert und einen Schaden des Geschädigten verursacht hat.¹⁷⁹ Folglich dürfte das Fahrzeug des Geschädigten zu diesem Zeitpunkt noch nicht die allein zum wirtschaftlichen Totalschaden führenden Frontschäden erlitten haben. Die Frontschäden müsste damit erst der Fremdschädiger dem Fahrzeug des Geschädigten zugefügt haben. Da der BGH den Fremdschädiger für die Heckschäden haften lässt, geht er also davon aus, dass der Fremdschädiger die Frontschäden (mit-)verursacht hat. Im Widerspruch dazu führt der BGH, soweit es um den Ersatz der *Frontschäden* geht, aus, dass eine Verursachung der Frontschäden durch den Fremdschädiger nicht nachweisbar sei.¹⁸⁰ Der BGH bejaht somit an einer Stelle seines Urteils (inzident) die Kausalität des Fremdschädigers für die Frontschäden, während er sie an einer anderen Stelle als nicht festgestellt ansieht. Die Argumentation des BGH ist widersprüchlich und beruht vornehmlich auf Wertungsgesichtspunkten.¹⁸¹ Dies wird daran deutlich, dass der BGH sein Vorgehen an mehreren Stellen damit begründet, dass nur so unbillige Ergebnisse verhindert werden könnten¹⁸².

Dadurch, dass der BGH unter Berufung auf § 287 ZPO eine Schätzung vornimmt und dem Fremdschädiger einen Teil des

¹⁷⁸ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

¹⁷⁹ *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

¹⁸⁰ BGH NJW 1973, 1283, 1284; *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

¹⁸¹ Dies stellt auch *Henckel* heraus, vgl. JuS 1975, 221, 222.

¹⁸² BGH NJW 1973, 1283, 1284.

Schadens auferlegt, versteht er § 287 ZPO auf haftungsausfüllender Ebene nicht nur als Herabsenkung des für die richterliche Überzeugung notwendigen Grads der Wahrscheinlichkeit, sondern als Regelung einer neuen Beweislastverteilung¹⁸³, wie im Folgenden dargestellt wird:

Kann sich der Tatrichter von der haftungsausfüllenden Kausalität nicht mit der gemäß § 287 ZPO erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit überzeugen, fehlt es an einem Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität durch den beweisbelasteten Geschädigten. Folglich wäre nach den allgemeinen Beweislastregeln¹⁸⁴ eine Beweislastentscheidung zu treffen und die Schadensersatzklage des Geschädigten abzuweisen, da er als beweisbelastete Partei alleine das Risiko der Unaufklärbarkeit trägt.¹⁸⁵ Der BGH versteht § 287 ZPO auf haftungsausfüllender Ebene jedoch als Regelung einer neuen Beweislastverteilung zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger¹⁸⁶: Selbst wenn der Geschädigte die haftungsausfüllende Kausalität nicht mit dem geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit zur Überzeugung des Gerichts nachweisen könne, helfe dem Geschädigten, so der BGH, § 287 ZPO dadurch weiter, dass die Norm in besonderen Fällen eine Aufteilung des Risikos der fehlenden Nachweisbarkeit zwischen Fremdschädiger und Geschädigten zulasse.¹⁸⁷ Statt die Schadensersatzklage des Geschädigten abzuweisen, hilft der BGH der Beweisnot des Geschädigten ab und teilt den Schaden zwischen Fremdschädiger und Geschädigten auf.¹⁸⁸

¹⁸³ *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

¹⁸⁴ *S. Saenger*, Zivilprozessordnung, § 286 Rn. 34.

¹⁸⁵ *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

¹⁸⁶ So auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

¹⁸⁷ So auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

¹⁸⁸ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

(2) Frontschäden des Geschädigten

Fraglich ist, ob die von dem Geschädigten erlittenen Frontschäden der Kategorie der haftungsbegründenden oder haftungsausfüllenden Kausalität zuzuordnen sind. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass dies davon abhängt, ob hinsichtlich des Vorliegens einer Rechtsgutsverletzung auf die Verletzung des Eigentums am Fahrzeug des Geschädigten allgemein oder die Beschädigung an einer konkreten Stelle des Fahrzeugs des Geschädigten abgestellt wird.

Wie unter vorstehender Ziffer (1) ausgeführt, steht die haftungsbegründende Kausalität zwischen dem Auffahren durch den Fremdschädiger und der Beschädigung des Hecks des Fahrzeugs des Geschädigten fest. In der Beschädigung des Hecks des Fahrzeugs ist eine Eigentumsverletzung zu sehen. Möglich wäre es, die Frontschäden des Geschädigten als Folge dieser Eigentumsverletzung einzuordnen.¹⁸⁹ In diesem Fall müsste der Geschädigte lediglich auf haftungsausfüllender Ebene nachweisen, dass die Frontschäden durch die Beschädigung des Hecks als Eigentumsverletzung verursacht worden sind, wobei ihm diesbezüglich die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO zugute käme¹⁹⁰.

Es überzeugt jedoch nicht, hinsichtlich der Rechtsgutsverletzung auf irgendeine Verletzung des „Eigentums“ des Geschädigten abzustellen, um an diese sämtliche Schäden am Fahrzeug des Geschädigten auf haftungsausfüllender Ebene anknüpfen zu können. Ob eine tatbestandsmäßige Rechtsgutsverletzung vorliegt, kann nur im Hinblick auf eine ganz bestimmte Verletzungshandlung geprüft werden.¹⁹¹ Fest steht, dass der Fremdschädiger auf das Fahrzeug des

¹⁸⁹ *Henckel*, JuS 1975, 221, 223.

¹⁹⁰ S. Fn. 40.

¹⁹¹ *Henckel*, JuS 1975, 221, 223.

Geschädigten auffuhr und es erneut gegen das vor dem Geschädigten fahrende Fahrzeug aufschob. Die konkrete Verletzungshandlung, die möglicherweise zu einer Beschädigung des Fahrzeugs des Geschädigten an der Front führte, kann demnach nur in dem Aufschieben auf dessen Vordermann zu sehen sein. Eine Rechtsgutsverletzung in Form einer Beschädigung der Front des Fahrzeugs des Geschädigten lag vor. Der BGH stellte in einem anderen Fall, in dem eine geschädigte Autofahrerin infolge eines durch ihren Hintermann verursachten Auffahrunfalls an Kopf- und Nackenschmerzen sowie Übelkeit litt, heraus, dass der Begriff der Rechtsgutsverletzung kein kausalitätsbezogenes Element beinhalte. Der BGH sah die Schmerzen der Geschädigten als Rechtsgutsverletzung an. Die Frage, ob die Verletzungshandlung des Fremdschädigers die Rechtsgutsverletzung kausal herbeigeführt habe, sei in einem separaten zweiten Schritt zu prüfen.¹⁹²

In dem „Kolonnen-Fall“ ließ sich nicht nachweisen, ob die Rechtsgutsverletzung in Form der Beschädigung der Front des Fahrzeugs des Geschädigten durch sein eigenes Auffahren oder erst durch das Aufschieben durch den Fremdschädiger verursacht worden ist. Der Geschädigte konnte somit die Kausalität zwischen dem Aufschieben und der Beschädigung der Front des Fahrzeugs nicht nachweisen.¹⁹³ Ungeklärt bleibt hinsichtlich der Frontschäden somit bereits die haftungsbegründende Kausalität und nicht erst die haftungsausfüllende Kausalität.¹⁹⁴

Der BGH ordnet die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der Frontschäden ebenfalls der Kategorie der haftungsbegründenden Kausalität zu, auch wenn er dies nicht klar ausspricht. Dies wird daran deutlich, dass der BGH im „Kolonnen-

¹⁹² BGH NJW 2022, 3509, 3510; *Figgenger/Quaisser*, NJW-Spezial 2022, 617, 617; 519; *Drewes*, NZV 2022, 516, 519.

¹⁹³ Vgl. BGH NJW 1983, 1283, 1284.

¹⁹⁴ *Henckel*, JuS 1975, 221, 223.

Fall“ die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB diskutierte¹⁹⁵, der nach herrschender Meinung nur bei Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität Anwendung findet¹⁹⁶. Der BGH kann sich, wie bereits oben unter Ziffer (1) ausgeführt, bei seiner Prüfung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nur auf die Frontschäden des Geschädigten bezogen haben. Im Ergebnis lehnte der BGH – unter Verweis auf seine Argumentation im „Autobahn-Fall“ – die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB hinsichtlich der Frontschäden des Geschädigten ab.¹⁹⁷

Richtigerweise hätte der BGH an dieser Stelle demnach eine Haftung des Fremdschädigers wegen der Frontschäden ablehnen müssen, da der Geschädigte die haftungsbegründende Kausalität nicht nachweisen konnte und § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nicht anwendbar ist. Der BGH deutete jedoch an, dass auch hinsichtlich der Frontschäden die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO Anwendung finde. Eine Haftung des Fremdschädigers für die Frontschäden könne bejaht werden, wenn die Kausalität der Fremdschädigung deutlich wahrscheinlicher sei als das Gegenteil.¹⁹⁸ Der BGH scheint also § 287 ZPO, der sich nach herrschender Meinung nur auf die haftungsausfüllende Kausalität bezieht¹⁹⁹, auch auf die haftungsbegründende Kausalität anzuwenden²⁰⁰.

Vergleicht man die Ausführungen des BGH zur Anwendung des § 287 ZPO hinsichtlich der Heck- und der Frontschäden, stellt man Folgendes fest: Der BGH lässt die Anwendung des § 287 ZPO in

¹⁹⁵ BGH NJW 1973, 1283, 1283.

¹⁹⁶ S. Fn. 152.

¹⁹⁷ Kap. 1, Abschn. B. II. 2.

¹⁹⁸ Kap. 1, Abschn. B. II. 2.

¹⁹⁹ S. Fn. 40.

²⁰⁰ So auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 224; BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.10.2024, § 844 Rn. 35 mit Fn. 135.

beiden Fällen, also sowohl auf haftungsausfüllender als auch auf haftungsbegründender Ebene, zu.²⁰¹

Jedoch versteht er die Norm auf haftungsausfüllender Ebene anders als auf haftungsbegründender Ebene, wie im Folgenden herausgestellt wird. Während der BGH § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität als Regelung einer neuen Beweislastverteilung ansieht²⁰², geht er auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität nicht so weit. Auf dieser Ebene versteht der BGH § 287 ZPO nicht als Regelung einer neuen Beweislastverteilung. Bei Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität komme eine Haftung des Fremdschädigers, so der BGH, nur in Betracht, wenn die Kausalität der Fremdschädigung zur Überzeugung des Tatrichters deutlich wahrscheinlicher sei als ihr Gegenteil. Liege diese Überzeugung nicht vor, sei die Schadensersatzklage des Geschädigten insoweit abzuweisen.²⁰³ Eine Aufteilung des Risikos der Unaufklärbarkeit zwischen Fremdschädiger und Geschädigtem zieht der BGH auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität somit nicht in Betracht.²⁰⁴ Er folgt auf haftungsbegründender Ebene den allgemeinen Beweislastregeln und lässt das Risiko der Unaufklärbarkeit alleine den beweisbelasteten Geschädigten tragen.²⁰⁵

(3) Vergleich der Argumentation des BGH im „Autobahn-Fall“ und „Kolonnen-Fall“ mit dem „Steinwurf-Fall“ des OLG Celle

Im Folgenden wird untersucht, ob der BGH durch seine Ausweichstrategie – die Anwendung des § 287 ZPO – im

²⁰¹ Haftungsausfüllende Kausalität, vgl. BGH NJW 1973, 1283, 1284; haftungsbegründende Kausalität, vgl. ebenfalls BGH NJW 1973, 1283, 1284.

²⁰² S. o. Ziff. (1).

²⁰³ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

²⁰⁴ Vgl. auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 224.

²⁰⁵ Vgl. *Henckel*, JuS 1975, 221, 224.

„Autobahn-Fall“ und „Kolonnen-Fall“ zu demselben Ergebnis kommt wie das OLG Celle im „Steinwurf-Fall“.

Sämtlichen Sachverhalten, die den drei vorgenannten Entscheidungen zugrunde lagen, ist gemeinsam, dass der Geschädigte die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung jeweils nicht nachweisen konnte²⁰⁶, da er als alleiniger Schadensverursacher ebenfalls in Betracht kam. Dennoch musste der Fremdschädiger nach der Rechtsprechung in allen drei Entscheidungen für einen Teil des Schadens haften. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, schlugen das OLG Celle und der BGH unterschiedliche Wege ein:

Das OLG Celle hielt § 830 Abs. 1 S. 2 BGB für anwendbar und bejahte eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach.²⁰⁷ Der Schaden sei jedoch, so das OLG Celle, gemäß § 254 Abs. 1 BGB zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten aufzuteilen.²⁰⁸

Dagegen lehnte der BGH im „Autobahn-Fall“ und im „Kolonnen-Fall“ die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zur Überwindung der Beweisschwierigkeiten des Geschädigten auf haftungsbegründender Ebene ab. Trotzdem bejahte der BGH im „Autobahn-Fall“ und im „Kolonnen-Fall“ eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach.²⁰⁹ Im Folgenden werden zunächst die Argumentation des BGH im „Autobahn-Fall“ mit dem Vorgehen des OLG Celle im „Steinwurf-Fall“ verglichen (a). Anschließend folgt eine Gegenüberstellung des „Kolonnen-Falls“ mit dem „Autobahn-Fall“ und dem „Steinwurf-Fall“ (b).

²⁰⁶ Lediglich hinsichtlich der *Körperverletzung* des Geschädigten im „Autobahn-Fall“ sowie bezüglich der Heckschäden im „Kolonnen-Fall“ war die haftungsbegründende Kausalität nachweisbar.

²⁰⁷ OLG Celle, NJW 1950, 951, 951.

²⁰⁸ OLG Celle, NJW 1950, 951, 952.

²⁰⁹ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1. („Autobahn-Fall“) sowie Abschn. B. II. 2. („Kolonnen-Fall“).

(a) Argumentation des BGH im „Autobahn-Fall“

Der BGH verlagerte die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten im „Autobahn-Fall“ auf die haftungsausfüllende Ebene und ließ ihm dort die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO zugutekommen.²¹⁰ Der BGH teilte den Schaden im „Autobahn-Fall“ wie das OLG Celle im „Steinwurf-Fall“ zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten auf: Bei der Schadensabwägung nach §§ 254 BGB, 17 StVG müsse, so der BGH im „Autobahn-Fall“, zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt werden, dass der Schaden durch die hilflose Lage des Geschädigten auf der nächtlichen Autobahn mitverursacht wurde.²¹¹ Anders als das OLG Celle berücksichtigte der BGH im „Autobahn-Fall“ somit lediglich *einen* Tatbeitrag des Geschädigten zu dessen Lasten im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB, nämlich seinen selbstverschuldeten Unfall, infolge dessen er auf die Autobahn geschleudert wurde. Dass sich der Geschädigte infolge seines Unfalls möglicherweise selbst die tödlichen Verletzungen zuzog, berücksichtigte der BGH zurecht nicht zusätzlich schadensmindernd im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB. § 254 BGB setzt für eine Mithaftung des Geschädigten voraus, dass an der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Geschädigten in Form eines Tuns oder Unterlassens mitgewirkt haben muss.²¹² Im „Steinwurf-Fall“ lagen zwei verschiedene Handlungen des Geschädigten vor, an die im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB angeknüpft werden konnte: einerseits die Teilnahme des Geschädigten am Spiel mit den Steinen, andererseits der möglicherweise selbstschädigende Steinwurf des Geschädigten. Im „Autobahn-Fall“ dagegen ist eine Aufspaltung des selbstschädigenden Verhaltens des Geschädigten in zwei separate Handlungen nicht möglich. Denn es wirkte nur *eine* Handlung des Geschädigten an der Schadensentstehung mit, und zwar der

²¹⁰ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

²¹¹ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

²¹² BeckOGK/Looschelders, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 87 f.; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 309 ff.

selbstverschuldete Unfall. Dass dieser Unfall möglicherweise zum Tod des Geschädigten führte, stellt kein zusätzliches Tun oder Unterlassen des Geschädigten dar, das als Mitverschulden im Rahmen des § 254 BGB berücksichtigt werden könnte. Obwohl das OLG Celle im „Steinwurf-Fall“ bei seiner Schadensabwägung gemäß § 254 Abs. 1 BGB somit zwei Handlungen des Geschädigten zu dessen Lasten berücksichtigte und der BGH im „Autobahn-Fall“ nur eine, wirkte sich dies bei der Aufteilung des Schadens zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger, also bei der Bildung der Schadensquoten, nicht aus. Denn das OLG Celle fasste beide Selbstschädigungen des Geschädigten zu einem einheitlichen Lebensvorgang zusammen, der nur einmal zu einer Minderung des Schadensersatzanspruches gem. § 254 Abs. 1 BGB führen dürfe.²¹³

Der Vergleich des „Autobahn-Falls“ mit dem „Steinwurf-Fall“ zeigt, dass die Rechtsprechung in beiden Fällen zu demselben Ergebnis kommt, nämlich zu einer Haftung des Fremdschädigers für den Schaden zu einem bestimmten Anteil gemäß § 254 Abs. 1 BGB²¹⁴. Die von dem BGH und dem OLG Celle eingeschlagenen Wege, durch die beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der Kausalität der Fremdschädigung überwunden werden²¹⁵, führen somit in den verglichenen Fällen zu demselben Ergebnis.²¹⁶

Fraglich ist, ob das Vorgehen des BGH und dasjenige des OLG Celle in sämtlichen Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer

²¹³ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 3.

²¹⁴ Die Haftung des Fremdschädigers lediglich zu einem bestimmten Anteil wegen Mitverschuldens des Geschädigten gemäß § 254 BGB wird im Folgenden auch als „Teilhaftung“ bezeichnet.

²¹⁵ Während das OLG Celle § 830 Abs. 1 S. 2 BGB anwendet (vgl. OLG Celle NJW 1950, 951, 951 f.), hilft der BGH dem Geschädigten durch die Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität ab (vgl. BGH NJW 1973, 993, 994 f.).

²¹⁶ So auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 223, der jedoch den „Kolonnen-Fall“ mit dem „Steinwurf-Fall“ vergleicht.

Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zu demselben Ergebnis führen. Wäre dies der Fall, bestünde bereits hinsichtlich des angestrebten Ergebnisses Einigkeit und es müsste lediglich herausgearbeitet werden, welcher Lösungsweg beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität künftig Anwendung finden sollte.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass der BGH und das OLG Celle nicht in allen Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zu demselben Ergebnis, nämlich einer Teilhaftung des Fremdschädigers, kommen. Das Vorgehen des BGH im „Autobahn-Fall“ führt nur dann zu demselben Ergebnis wie die Argumentation des OLG Celle im „Steinwurf-Fall“, wenn – wie im „Autobahn-Fall“ – kumulativ folgende besondere Voraussetzungen vorliegen:

(1) Der Geschädigte kann die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung für ein anderes Rechtsgut nachweisen.

Kann der Geschädigte diesen Nachweis nicht erbringen, scheidet eine Verlagerung der Nachweisschwierigkeiten des Geschädigten auf die haftungsausfüllende Ebene, so wie sie der BGH im „Autobahn-Fall“ vorgenommen hat, aus. Folglich kann auch § 287 ZPO nicht zu Gunsten des Geschädigten angewendet werden, da sich diese Norm nach herrschender Meinung nur auf die haftungsausfüllende Kausalität bezieht²¹⁷. Hier fehlt es aber bereits am Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität.

In Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität, in denen der Geschädigte die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung auch nicht für ein anderes Rechtsgut nachweisen kann, kämen das OLG Celle und der BGH somit zu

²¹⁷ S. Fn. 40.

unterschiedlichen Ergebnissen: Das OLG Celle würde die Haftung des Fremdschädigers gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bejahen, während der BGH – mangels Anwendbarkeit des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene – die Haftung des Fremdschädigers ablehnen würde.

(2) Der Geschädigte kann mit der gemäß § 287 ZPO erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass der Schaden durch die Rechtsgutsverletzung des Fremdschädigers verursacht worden ist.

Würde es an dieser überwiegenden Wahrscheinlichkeit fehlen, könnte der Geschädigte die haftungsausfüllende Kausalität nicht nachweisen.²¹⁸

In Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität, in denen hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt, würden die Ergebnisse des BGH und des OLG Celle voneinander abweichen: Das OLG Celle würde die Haftung des Fremdschädigers gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bejahen, da diese Norm – anders als § 287 ZPO – keinen bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Kausalverlauf voraussetzt. Der BGH würde dagegen die Haftung des Fremdschädigers ablehnen, da es an der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität fehlt.

(3) Neben der potentiellen Selbstschädigung gibt es noch eine feststehend kausale Selbstschädigung, die im Rahmen des § 254 BGB zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt werden kann.

²¹⁸ So auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 222, hinsichtlich des „Kolonnen-Falls“.

Eine Anwendung des § 254 BGB kommt nur in Betracht, wenn die Selbstschädigung für den Schaden kausal gewesen ist.²¹⁹ Dem OLG Celle bereitet dieses Kausalitätserfordernis keinerlei Probleme. Selbst in Fällen, in denen lediglich eine potentielle Selbstschädigung²²⁰ und daneben keine feststehend kausale Selbstschädigung²²¹ vorliegt, kann das OLG Celle die potentielle Selbstschädigung im Rahmen des § 254 BGB zu Lasten des Geschädigten berücksichtigen. Indem es den Geschädigten bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruches gegen den Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB wie einen Fremdschädiger behandelt, wird so auch der fehlende Nachweis der Kausalität der Selbstschädigung für den Schaden überwunden.²²² Somit kann das OLG Celle die potentielle Selbstschädigung als kausalen Tatbeitrag des Geschädigten im Rahmen des § 254 BGB zu seinen Lasten berücksichtigen.

Der BGH käme zu einem anderen Ergebnis: In Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität, in denen lediglich eine potentielle Selbstschädigung und daneben keine feststehend kausale Selbstschädigung vorliegt, fehlt es aus Sicht des BGH an einem kausalen Tatbeitrag des Geschädigten, der im Rahmen des § 254 BGB zu seinen Lasten berücksichtigt werden könnte. Folglich müsste in dieser Konstellation der Fremdschädiger nach dem BGH in voller Höhe haften, während das OLG Celle nur zu einer Teilhaftung des Fremdschädigers gemäß § 254 BGB kommen würde.

²¹⁹ S. Fn. 102.

²²⁰ Z.B. der Wurf des fraglichen Steins durch den Geschädigten selbst im „Steinwurf-Fall“.

²²¹ Z.B. die Teilnahme am Spiel im „Steinwurf-Fall“.

²²² Vgl. o. Ziff. 1. b) aa).

Da der BGH die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ablehnt²²³, kann er die potentielle Selbstschädigung im Rahmen des § 254 BGB nicht als kausal ansehen. Zwar lässt der BGH, wie oben angeführt, dem Geschädigten als Ausweichstrategie auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO zugute kommen, sofern der Geschädigte die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung für ein anderes Rechtsgut nachweisen kann. Spiegelbildlich findet die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO auch hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität einer Selbstschädigung Anwendung, wenn es um ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten an der Entstehung des Schadens im Rahmen des § 254 BGB geht.²²⁴ Im „Autobahn-Fall“ wäre demnach die Kausalität des selbstverschuldeten Unfalls des Geschädigten für seinen Tod im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB zu bejahen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die durch den Unfall erlittene Körperverletzung seinen Tod verursacht hätte, § 287 ZPO. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass derselbe Schaden nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sowohl durch den Fremdschädiger als auch durch den Geschädigten verursacht sein kann. Hält das Gericht bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger die haftungsausfüllende Kausalität zwischen Fremdschädigung und Schaden für überwiegend wahrscheinlich, kann es nicht bei der Prüfung des § 254 BGB die Selbstschädigung ebenfalls als überwiegend wahrscheinliche Ursache ansehen. Denn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit kann nicht gleichzeitig sowohl hinsichtlich der Fremd- als auch hinsichtlich der Selbstschädigung vorliegen.

²²³ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

²²⁴ BGH NJW 1986, 2945, 2946; NJW 1986, 985, 985; BeckOGK/Looschelders, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 353; Erman/Ebert, § 254 Rn. 115.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität, in denen lediglich eine potentielle Selbstschädigung und daneben keine feststehend kausale Selbstschädigung vorliegt, der BGH und das OLG Celle wiederum zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen: Da nicht gleichzeitig die Kausalität der Fremd- als auch der Selbstschädigung für den Schaden überwiegend wahrscheinlich sein kann, würde der BGH mangels kausalen Tatbeitrags des Geschädigten im Sinne des § 254 BGB zur vollen Haftung des Fremdschädigers kommen. Das OLG Celle würde die potentielle Selbstschädigung dagegen im Rahmen des § 254 BGB zu Lasten des Geschädigten berücksichtigen und lediglich eine Teilhaftung des Fremdschädigers bejahen.

Es wird deutlich, dass der BGH im „Autobahn-Fall“ nur aufgrund der besonderen Konstellation des Sachverhalts zu demselben Ergebnis kommt wie das OLG Celle im „Steinwurf-Fall“. Die von der Rechtsprechung angewandten unterschiedlichen Lösungswege führen somit nicht in allen Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zu demselben Ergebnis. In Kapitel 3 werden Grundsätze erarbeitet, wie das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität künftig einheitlich gelöst werden soll.

(b) Argumentation des BGH im „Kolonnen-Fall“

Im Folgenden wird der „Kolonnen-Fall“ mit dem „Autobahn-Fall“ und mit dem „Steinwurf-Fall“ verglichen.

Bereits oben bei der Besprechung des „Kolonnen-Falls“ wurde zwischen den Heck- und den Frontschäden des Geschädigten

differenziert.²²⁵ Diese Differenzierung wird auch hier aufrechterhalten, da sie den Vergleich mit der oben genannten zweiten BGH-Entscheidung und der Entscheidung des OLG Celle ermöglicht.

Sowohl im „Kolonnen-Fall“ hinsichtlich der Heckschäden als auch im „Autobahn-Fall“ hinsichtlich des Rechtsguts „Körper“ steht die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung fest.²²⁶ Der Geschädigte kann jedoch die haftungsausfüllende Kausalität zwischen der durch den Fremdschädiger verursachten Rechtsgutsverletzung und dem Schaden nicht nachweisen. In beiden Fällen verweist der BGH auf die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO.²²⁷ Die Rechtsfolge des § 287 ZPO besteht nach dem BGH im „Autobahn-Fall“ in der Herabsenkung des Beweismaßes hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit.²²⁸ Der Fremdschädiger haftet für den Schaden somit nur dann, wenn der Geschädigte nachweisen kann, dass die Rechtsgutsverletzung des Fremdschädigers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Schaden verursacht hat. Während der Geschädigte im „Autobahn-Fall“ diesen Nachweis führen kann, steht im „Kolonnen-Fall“ fest, dass der Geschädigte diesen Grad an Wahrscheinlichkeit nicht erreichen kann. Nach den allgemeinen Beweislastregeln wäre die Schadensersatzklage des Geschädigten im „Kolonnen-Fall“ daher abzuweisen.²²⁹ Anstatt den beweisbelasteten Geschädigten das Risiko der fehlenden Nachweisbarkeit der haftungsausfüllenden Kausalität jedoch alleine tragen zu lassen (und die Schadensersatzklage abzuweisen), teilt der BGH dieses Risiko und somit den Schaden zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten gemäß § 287 ZPO auf.²³⁰

²²⁵ Vgl. o. Ziff. (1) und (2).

²²⁶ S. o. Ziff. (1) sowie o. lit. aaa) (2).

²²⁷ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1. und Abschn. B. II. 2.

²²⁸ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

²²⁹ S. o. Ziff. (1).

²³⁰ S. o. Ziff. (1).

Auch im „Autobahn-Fall“ teilt der BGH den Schaden zwischen Fremdschädiger und Geschädigtem auf, jedoch nicht im Wege einer Schätzung gemäß § 287 ZPO, sondern aufgrund des Mitverschuldens des Geschädigten, § 254 Abs. 1 BGB.²³¹

Fraglich ist, ob der BGH die Aufteilung des Schadens, auch wenn er diese in den beiden zu vergleichenden Fällen auf unterschiedliche Normen stützt, nach denselben Kriterien vornimmt. Während der BGH im „Autobahn-Fall“ ein Mitverschulden des Geschädigten gemäß § 254 Abs. 1 BGB in seiner hilflosen Lage sieht²³², setzt sich der BGH im „Kolonnen-Fall“ mit dem Aspekt des Mitverschuldens gar nicht auseinander. Er führt nur an einer Stelle an, dass möglicherweise die Betriebsgefahr des Geschädigten mitursächlich geworden und zu dessen Lasten zu berücksichtigen sei.²³³ Darauf, dass der Geschädigte im „Kolonnen-Fall“ durch sein zu spätes Bremsen beim ersten Auffahrunfall den zweiten Auffahrunfall durch den Fremdschädiger mitverursacht haben könnte, geht der BGH nicht ein.²³⁴ Da die Aufteilung des Schadens zwischen Fremdschädiger und Geschädigtem im „Kolonnen-Fall“ auf einer Schätzung gemäß § 287 ZPO beruht, wäre es jedoch möglich, das Mitverschulden des Geschädigten im Rahmen dieser Schätzung zu berücksichtigen²³⁵, auch wenn der BGH im konkreten Fall diesem Aspekt keine Bedeutung beigemessen hat. Die flexible Schadensaufteilung im Wege einer Schätzung gemäß § 287 ZPO führt somit zu demselben Ergebnis wie eine Schadensaufteilung gemäß § 254 BGB, da ein Mitverschulden des Geschädigten im Sinne des § 254 BGB im Rahmen des § 287 ZPO berücksichtigt werden kann.²³⁶

²³¹ BGH NJW 1973, 993, 995.

²³² BGH NJW 1973, 993, 995; *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 597.

²³³ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

²³⁴ *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

²³⁵ *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

²³⁶ So auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

Nach diesem Vergleich des „Kolonnen-Falls“ mit dem „Autobahn-Fall“ im Hinblick auf die Heckschäden wird im Folgenden der „Kolonnen-Fall“ hinsichtlich der Frontschäden mit dem „Steinwurf-Fall“ verglichen. Der Vergleich bietet sich an, da der Geschädigte in beiden Fällen die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung nicht nachweisen konnte.²³⁷ Während das OLG Celle den fehlenden Nachweis der Kausalität über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwand²³⁸, lehnt der BGH dies im „Kolonnen-Fall“ ab. Jedoch deutet er an, § 287 ZPO auch hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität anwenden zu wollen.²³⁹ Da der Geschädigte im „Kolonnen-Fall“ den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität mit dem erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 287 ZPO nicht erbringen konnte, lehnte der BGH aber eine Haftung des Fremdschädigers hinsichtlich der Frontschäden ab.²⁴⁰ Anders als hinsichtlich der Heckschäden sprach sich der BGH bezüglich der Frontschäden somit nicht für eine echte Schätzung im Rahmen des § 287 ZPO aus.²⁴¹

Der Vergleich des „Kolonnen-Falls“ mit dem „Steinwurf-Fall“ zeigt, dass der BGH und das OLG Celle beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nur zu demselben Ergebnis kommen, wenn kumulativ folgende beiden besonderen Voraussetzungen vorliegen:

(1) Der Geschädigte kann mit der gemäß § 287 ZPO erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass die Rechtsgutsverletzung durch die Fremdschädigung verursacht worden ist.

²³⁷ Hinsichtlich der Frontschäden vgl. o. Ziff. (2).

²³⁸ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 3.

²³⁹ BGH NJW 1973, 1283, 1284; *Henckel*, JuS 1975, 221, 224.

²⁴⁰ BGH NJW 1973, 1283, 1284.

²⁴¹ BGH NJW 1973, 1283, 1284; *Henckel*, JuS 1975, 221, 224.

Kann der Geschädigte die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, würde der BGH eine Haftung des Fremdschädigers ablehnen.²⁴² Das OLG Celle würde dagegen zu einer Teilhaftung des Fremdschädigers gemäß §§ 830 Abs. 1 S. 2, 254 BGB kommen.²⁴³ Zur Begründung der unterschiedlichen Ergebnisse des BGH und des OLG Celle kann auf die obigen Ausführungen im Rahmen des Vergleichs des „Autobahn-Falls“ mit dem „Steinwurf-Fall“ verwiesen werden.²⁴⁴

(2) Neben der potentiellen Selbstschädigung gibt es noch eine feststehend kausale Selbstschädigung, die im Rahmen des § 254 BGB zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt werden kann.

In Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität, in denen lediglich eine potentielle Selbstschädigung und daneben keine feststehend kausale Selbstschädigung vorliegt, würden der BGH und das OLG Celle zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen: Der BGH würde eine Haftung des Fremdschädigers in voller Höhe bejahen, während das OLG Celle gemäß § 254 Abs. 1 BGB lediglich zu einer Teilhaftung des Fremdschädigers kommen würde. Zur Begründung der unterschiedlichen Ergebnisse des BGH und des OLG Celle kann wiederum auf die obigen Ausführungen im Rahmen des Vergleichs des „Autobahn-Falls“ mit dem „Steinwurf-Fall“ verwiesen werden.²⁴⁵

²⁴² S. o. Ziff. (2).

²⁴³ Vgl. OLG Celle NJW 1950, 951, 952.

²⁴⁴ S. o. lit. (a) Voraussetzung (2).

²⁴⁵ Vgl. o. lit. (a) Voraussetzung (3).

Der Vergleich der BGH-Rechtsprechung im „Autobahn-Fall“ und „Kolonnen-Fall“ mit dem „Steinwurf-Fall“ des OLG Celle verdeutlicht Folgendes: Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität sind in der Rechtsprechung zwei Lösungsansätze vorzufinden, um der Beweisnot des Geschädigten abzuhelfen. Die Lösungsansätze führen nur in bestimmten Fällen zum selben Ergebnis.

Dasselbe Ergebnis würde in allen Fällen dann erreicht, wenn der BGH die Grundsätze, die er hinsichtlich der Heckschäden im „Kolonnen-Fall“ entwickelt hat²⁴⁶, auch bei Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität anwenden würde.²⁴⁷ Dann müsste der Geschädigte auch in den Fällen, in denen er die haftungsbegründende Kausalität nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, das Risiko der fehlenden Nachweisbarkeit nicht alleine tragen. Das Risiko würde vielmehr im Wege einer Schätzung gemäß § 287 ZPO zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten aufgeteilt. Im Rahmen der Schadensaufteilung gemäß § 287 ZPO könnten Aspekte wie ein Mitverschulden des Geschädigten im Sinne des § 254 BGB flexibel berücksichtigt werden.²⁴⁸ Ob die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung über § 287 ZPO oder § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werden, würde sich folglich hinsichtlich des Ergebnisses gar nicht auswirken.²⁴⁹ Jedoch sollte zur Vermeidung von Widersprüchen in der Rechtsprechung ein einheitlicher Lösungsweg angewandt werden. In Kapitel 3 wird herausgearbeitet, welcher Lösungsansatz beim Zusammentreffen einer Selbst- und

²⁴⁶ Vgl. o. Ziff. (1).

²⁴⁷ Henckel, JuS 1975, 221, 224.

²⁴⁸ Henckel, JuS 1975, 221, 222.

²⁴⁹ Henckel, JuS 1975, 221, 224.

einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität künftig Anwendung finden sollte.²⁵⁰

b) Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Schadensaufteilung gemäß § 254 BGB

Fraglich ist, ob der BGH bei der Aufteilung des Schadens zwischen Fremdschädiger und Geschädigtem gemäß § 254 BGB den Geschädigten einem Fremdschädiger gleichstellt.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass der BGH § 254 BGB nicht in allen Fällen für anwendbar hält (aa). Wird die Anwendbarkeit des § 254 BGB bejaht, wird der Geschädigte auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB, also bei der Aufteilung des Schadens, teilweise nicht wie ein (weiterer) Fremdschädiger behandelt (bb).

aa) Anwendbarkeit des § 254 BGB

Im Folgenden wird herausgearbeitet, dass der BGH die Anwendbarkeit des § 254 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität teilweise bejaht (aaa) und in einem anderen Fall dagegen nicht in Erwägung zieht (bbb).

aaa) Anwendbarkeit des § 254 BGB bei Vorliegen einer nachweislich kausalen Selbstschädigung

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, hält der BGH § 254 BGB dann für anwendbar, wenn nicht nur eine potentiell kausale Selbstschädigung, sondern eine nachweislich kausale Selbstschädigung vorliegt. So argumentierte der BGH im

²⁵⁰ S. Kap. 3, Abschn. C.

„Autobahn-Fall“. Er berücksichtigte dort zu Lasten des Geschädigten, dass der Tod des Geschädigten durch dessen hilflose Lage auf der nächtlichen Autobahn mitverursacht wurde.²⁵¹

Der BGH hielt im „Autobahn-Fall“ § 254 BGB somit nicht deshalb für anwendbar, da der selbstverschuldete Unfall des Geschädigten möglicherweise für sich genommen zum Tod des Geschädigten führte (potentielle Selbstschädigung). Denn § 254 BGB ist nur anwendbar, wenn ein Verschulden des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, also die Selbstschädigung für den Schaden nachweislich kausal gewesen ist.²⁵² Ob der selbstverschuldete Unfall für sich genommen schon den Tod des Geschädigten verursachte, ließ sich im „Autobahn-Fall“ gerade nicht nachweisen.²⁵³ Da der BGH die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ablehnt²⁵⁴, kann er den potentiell für sich genommen tödlichen Unfall des Geschädigten nicht entsprechend § 830 Abs. 1 S. 2 BGB als kausalen Tatbeitrag des Geschädigten für dessen Tod im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB ansehen.

Jedoch liegt in dem selbstverschuldeten Unfall des Geschädigten nach dem BGH nicht nur eine potentiell kausale Selbstschädigung, sondern eine nachweislich kausale Selbstschädigung. Die hilflose Lage des Geschädigten auf der nächtlichen Autobahn stelle für das Überrollen die entscheidende Ursache dar.²⁵⁵ Dass der Fremdschädiger den Geschädigten ohne dessen selbstverschuldeten Unfall nicht überrollt und damit nicht an dessen Körper verletzt habe, steht fest.²⁵⁶ Somit war der selbstverschuldete Unfall zwar nicht für sich genommen, aber im Zusammenwirken mit der

²⁵¹ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

²⁵² S. Fn. 102.

²⁵³ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

²⁵⁴ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

²⁵⁵ BGH NJW 1973, 993, 995.

²⁵⁶ BGH NJW 1973, 993, 995.

Fremdschädigung nachweislich kausal für den Tod²⁵⁷ des Geschädigten. Infolge dieses nachweislich kausalen Tatbeitrags des Geschädigten hielt der BGH § 254 BGB im „Autobahn-Fall“ für anwendbar.²⁵⁸

bbb) Keine Diskussion des § 254 BGB trotz Vorliegens einer nachweislich kausalen Selbstschädigung im Falle einer Schätzung des Schadens gemäß § 287 ZPO

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass sich der BGH mit der Anwendbarkeit des § 254 BGB in den Fällen nicht auseinandersetzt, in denen die Aufteilung des Schadens zwischen Fremdschädiger und Geschädigten auf einer Schätzung gemäß § 287 ZPO beruht. Wie bereits oben aufgezeigt wurde, hat sich der BGH im „Kolonnen-Fall“ mit dem Aspekt des Mitverschuldens gar nicht beschäftigt.²⁵⁹ Da der BGH im „Kolonnen-Fall“ die Heckschäden zwischen Fremdschädiger und Geschädigtem im Wege einer Schätzung gemäß § 287 ZPO aufteilt, wäre es jedoch möglich, das Mitverschulden des Geschädigten im Rahmen dieser Schätzung zu berücksichtigen, auch wenn der BGH im konkreten Fall diesem Aspekt ausdrücklich keine Bedeutung beigemessen hat.²⁶⁰

ccc) Zwischenergebnis

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, ist nach Auffassung des BGH § 254 BGB nur anwendbar, wenn nicht nur eine potentiell kausale Selbstschädigung, sondern eine *nachweislich* kausale

²⁵⁷ Denn die durch den Fremdschädiger verursachte *Körperverletzung* des Geschädigten führte nach dem reduzierten Beweismaß des § 287 ZPO im Zusammenwirken mit der hilflosen Lage des Geschädigten kausal zu dem Tod des Geschädigten, vgl. o. lit. a) bb) aaa) (2).

²⁵⁸ Vgl. BGH NJW 1973, 993, 995.

²⁵⁹ Vgl. o. lit. a) bb) bbb) (3) (b).

²⁶⁰ S. o. lit. a) bb) bbb) (3) (b).

Selbstschädigung vorliegt.²⁶¹ Selbst wenn eine solche nachweisbar kausale Selbstschädigung gegeben ist, berücksichtigt der BGH diese nicht eigens gemäß § 254 BGB, wenn er den Schaden zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten sowieso flexibel im Wege einer Schätzung nach § 287 ZPO aufteilt.²⁶²

bb) Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB

In den Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität, in denen die Anwendbarkeit des § 254 BGB bejaht wird, wird der Geschädigte auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB, also bei der Aufteilung des Schadens, nicht immer einem (weiteren) Fremdschädiger gleichgestellt.

Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität zusammen, erfolgt der Innenausgleich zwischen den beiden Fremdschädigern nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB, so dass die Verursachungs- und Verschuldensanteile abgewogen werden.²⁶³ Hierbei kommt keinem der beiden Fremdschädigungen von vornherein ein stärkeres Gewicht bei. Bei gleichen Verursachungs- und Verschuldensanteilen tragen die beiden Fremdschädiger den Schaden im Innenverhältnis somit zu je ½.

Fraglich ist, ob beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität die Selbst- und die Fremdschädigung bei der Aufteilung des Schadens gemäß § 254 BGB ebenfalls als gleichwertig für die Entstehung des Schadens angesehen werden. Dies wird teilweise mit der Begründung verneint, dass ein eigenes Verschulden des

²⁶¹ S. o. lit. aaa).

²⁶² S. o. lit. a) bb) bbb) (3) (b).

²⁶³ Vgl. o. Ziff. I.

Geschädigten den Fremdschädiger weiter entlasten müsse. Denn die Sorglosigkeit des Geschädigten im Umgang mit seinen eigenen Rechtsgütern müsse zu dessen Lasten berücksichtigt werden.²⁶⁴ Bei der Aufteilung des Schadens zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten komme somit der Selbstschädigung von vornherein ein stärkeres Gewicht bei, so dass sich die Schadensteilung zu Gunsten des Fremdschädigers verschiebe.²⁶⁵ Die von dem Fremdschädiger zu tragende Schadensquote fällt nach dieser Argumentation somit entsprechend kleiner aus als diejenige des Geschädigten. Der Fremdschädiger haftet nach der hier dargestellten Ansicht aufgrund der schwereren Gewichtung des Verantwortungsbeitrags des Geschädigten im Rahmen des § 254 BGB beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung somit nicht genauso wie beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung.

c) Zwischenergebnis

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, lehnt der BGH eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ab. Dennoch gelangt der BGH über eine Ausweichstrategie – die Anwendung des § 287 ZPO auch auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität²⁶⁶ – zur Haftung des Fremdschädigers. Nur in bestimmten Fällen lässt der BGH den Fremdschädiger jedoch genauso haften, wie er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität haften würde, nämlich bei gleichen Verursachungs- und Verschuldensanteilen zu einer Quote von $1/2$ ²⁶⁷: Zum einen muss der Geschädigte die haftungsbegründende

²⁶⁴ *Koziol*, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 471).

²⁶⁵ *Koziol*, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 471).

²⁶⁶ S. o. lit. a) bb) bbb).

²⁶⁷ Zur Haftung zweier Fremdschädiger beim Zusammentreffen in Form von alternativer Kausalität vgl. o. Ziff. I.

Kausalität der Fremdschädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen können, um die Kausalität der Fremdschädigung im Sinne des § 287 ZPO und die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach bejahen zu können.²⁶⁸ Zu einer Haftung des Fremdschädigers zu einer Quote von $\frac{1}{2}$ – wie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität – kommt der BGH nur dann, wenn nicht nur eine potentielle Selbstschädigung, sondern – wie im „Autobahn-Fall“ – eine nachweisbar kausale Selbstschädigung vorliegt, die im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt werden kann.²⁶⁹ Selbst wenn es an einer solchen nachweisbar kausalen Selbstschädigung fehlt, lässt der BGH den Fremdschädiger beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung teilweise dennoch genauso haften wie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen, indem er den Schaden zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten – wie im „Kolonnen-Fall“ – flexibel im Wege einer Schätzung nach § 287 ZPO aufteilt.²⁷⁰ Dieser rein auf Wertungsgesichtspunkten beruhenden Ausweichstrategie des BGH sollte jedoch nicht gefolgt werden, wie in Kapitel 3 dieser Arbeit aufgezeigt wird.²⁷¹

B. Die widersprüchlichen Ergebnisse beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität

In diesem Kapitel wird zunächst dargestellt, wie das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität in der Rechtsprechung und Literatur behandelt wird (I.). Im Anschluss daran wird aufgezeigt, dass die

²⁶⁸ Vgl. o. lit. a) bb) bbb) (3).

²⁶⁹ Vgl. o. lit. a) bb) bbb) (3).

²⁷⁰ Vgl. o. lit. a) bb) bbb) (1).

²⁷¹ S. Kap. 3, Abschn. C. III.

Rechtsprechung und Literatur das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität nicht einheitlich lösen, sondern den Geschädigten teilweise einem Fremdschädiger gleichstellen und in anderen Fällen eine solche Gleichstellung ablehnen (II.).

I. Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität als Muster

Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität zusammen, stellt sich die Frage, wie die beiden Fremdschädiger dem Geschädigten gegenüber haften sollten. Eine Haftung beider Fremdschädiger käme nur in Betracht, wenn beide Fremdschädigungen äquivalent kausal für den Schaden wären.²⁷² Die äquivalente Kausalität wird mithilfe der *conditio sine qua non*-Formel geprüft.²⁷³ Hiernach wäre ein Verhalten für den Schaden kausal, wenn es nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg entfiere.²⁷⁴ Die Anwendung dieser Formel würde in Fällen von Doppelkausalität zu dem Ergebnis führen, dass keiner der beiden Fremdschädiger für den Schaden kausal wäre,²⁷⁵ da bei Hinwegdenken einer der beiden Schädigungen der Schaden infolge der anderen Schädigung ebenfalls eingetreten wäre. Somit würde keiner der beiden Fremdschädiger haften, da sich jeder der Fremdschädiger darauf berufen könnte, dass sein Verhalten nach der *conditio sine qua non*-Formel nicht kausal geworden sei. Auf diese

²⁷² Vgl. BeckOGK/Brand, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 233 ff.

²⁷³ BGH NJW 1995, 126, 127; NZI 2011, 602, 605 (Rn. 35);

Grüneberg/Grüneberg, Vor § 249 Rn. 25; BeckOK/Flume, Stand: 01.05.2024, § 249 Rn. 280; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 103; Jauernig/Kern, § 823 Rn. 22; Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 3 III; Staudinger/Höpfner, § 249 Rn. 9; Erman/Ebert, Vor § 249 Rn. 30.

²⁷⁴ MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 103; Staudinger/Höpfner, § 249 Rn. 9; Erman/Ebert, Vor 249 Rn. 30.

²⁷⁵ Nach einer Auffassung kann die *conditio sine qua non*-Formel ohne Modifikation in Fällen von Doppelkausalität doch die Kausalität beider Fremdschädigungen begründen, vgl. nachfolgend Ziff. 1. a).

Weise würde die *conditio sine qua non*-Formel ad absurdum geführt.²⁷⁶

Es besteht Einigkeit, dass ein solches Ergebnis abzulehnen ist.²⁷⁷ Hinsichtlich der Art und Weise, wie in Fällen von Doppelkausalität die Kausalität beider Fremdschädigungen begründet werden könnte, werden jedoch unterschiedliche Ansichten vertreten.²⁷⁸ Diese werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

1. Begründung der Kausalität beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen

a) Begründung der Kausalität über die *conditio sine qua non*-Formel ohne Notwendigkeit einer Modifikation

Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität zusammen, kann nach einer Auffassung die äquivalente Kausalität beider Fremdschädigungen nach der *conditio sine qua non*-Formel bejaht werden, ohne dass eine Modifikation der Formel erforderlich sei. Da der Erfolg in seiner konkreten Gestalt maßgeblich sei und dieser Erfolg tatsächlich durch beide Fremdschädigungen herbeigeführt worden sei, seien beide Fremdschädigungen nach der *conditio sine qua non*-Formel kausal.²⁷⁹ Zur Veranschaulichung dieser Auffassung dient folgendes Beispiel²⁸⁰: Würden zwei Fremdschädiger unabhängig voneinander eine für sich alleine schon tödliche Dosis Gift in einen Fischweiher kippen, trete das Fischsterben ein, sobald eine bestimmte Dosis Gift in den jeweiligen Fisch eingedrungen sei. Diese Dosis enthalte Teile des Gifts beider Fremdschädiger, da sich die beiden Giftströme vermischt hätten.

²⁷⁶ BeckOK/Flume, Stand: 01.05.2024, § 249 Rn. 306.

²⁷⁷ RGZ 16, 144 ff., das sich auf das gemeine Recht beruft; Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 3 XII 2; BeckOGK/Brand, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 233.

²⁷⁸ Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 3 XII 2.

²⁷⁹ Vgl. Jung, AcP 170 (1970), 426, 430 f.

²⁸⁰ Das Beispiel ist angelehnt an Jung, AcP 170 (1970), 426, 429 ff., sowie Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 105.

Folglich seien beide Fremdschädiger für den Schadenserfolg in seiner konkreten Gestalt – den Tod der Fische durch eine Mischung beider Gift Dosen – kausal.²⁸¹

Gegen diese Ansicht wird eingewandt, dass im Haftungsrecht nicht eine naturwissenschaftliche Analyse des eingetretenen Erfolgs, sondern eine normative Bewertung des Erfolgs als Schaden erfolge.²⁸² Darüber hinaus könne beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität nicht bei allen Geschehensabläufen festgestellt werden, dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt erst durch beide Fremdschädigungen verursacht wurde.²⁸³ Dem ist zuzustimmen. In dem oben angeführten Beispielfall würde man über die *conditio sine qua non*-Formel schon dann nicht mehr zur Kausalität beider Giftgaben kommen, wenn sich die im Weiher befindlichen Fische nicht in der Mitte zwischen den beiden Giftströmungen, sondern unmittelbar an der Stelle aufhalten würden, an der einer der Fremdschädiger seine Giftdosis in den Weiher kippt. Würde man auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt abstellen, müsste der tatsächliche Geschehensablauf hinsichtlich jedes einzelnen Fisches untersucht werden. Die Fische, die sich an der Stelle aufhalten, an der einer der Fremdschädiger seine Giftdosis in den Weiher kippt, würden wohl nicht an einer Mischung beider Gift Dosen, sondern ausschließlich an dem Gift des einen Fremdschädigers sterben.²⁸⁴ Der Erfolg in seiner konkreten Gestalt wäre demnach bei diesen Fischen nicht in dem Tod durch eine Mischung beider Gift Dosen zu sehen. Von einer Kausalität beider Fremdschädiger für das Fischsterben in seiner konkreten Gestalt kann hier nicht die Rede sein.²⁸⁵ Das Beispiel zeigt, dass die Anwendung der *conditio sine qua non*-Formel

²⁸¹ Vgl. *Jung*, AcP 170 (1970), 426, 429 ff.

²⁸² *Weckerle*, Verantwortlichkeit, S. 100 f.

²⁸³ *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, § 3 XII 2.

²⁸⁴ *Weckerle*, Verantwortlichkeit, S. 105.

²⁸⁵ *Weckerle*, Verantwortlichkeit, S. 105. Auch *Jung* sieht dieses Problem, stellt aber auf den Musterfall ab und kommt so zur Kausalität beider Fremdschädiger, vgl. *Jung*, AcP 170 (1970), 426, 432.

hinsichtlich des Erfolgs in seiner konkreten Gestalt nicht in allen Fällen von Doppelkausalität weiterhilft und deshalb abzulehnen ist.

b) Begründung der Kausalität über eine wertungsmäßige Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel

aa) Inhalt der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel

Da wie soeben gezeigt die *conditio sine qua non*-Formel beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität versagt²⁸⁶, wird sie von der herrschenden Meinung wertungsmäßig korrigiert.²⁸⁷ Die Rechtsprechung führt diesbezüglich lediglich allgemein aus, dass in Fällen von Doppelkausalität eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel erforderlich sei und beide Fremdschädigungen als kausal zu behandeln seien.²⁸⁸ Zu der Frage, auf welche Art und Weise die *conditio sine qua non*-Formel denn zu modifizieren sei, nimmt sie jedoch nicht Stellung. Fraglich ist, wie eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel aussehen könnte.

Folgende Korrektur der Formel wird in Fällen von Doppelkausalität vorgeschlagen: Jede Ursache sei kausal für den Erfolg, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele.²⁸⁹ Die Kausalität zweier Fremdschädigungen (im Folgenden: Fremdschädigung A und Fremdschädigung B), die in Form von Doppelkausalität

²⁸⁶ S. o. Ziff. I. (S. 71 f.).

²⁸⁷ St. Rspr. vgl. nur BGH NJW 2004, 2526, 2528; BGH NJW-RR 2012, 728, 730 (Rn. 25); BGH NJW 2013, 2018 (Rn. 27); BGH NJW 2014, 2029, 2035 (Rn. 50); Hager, FS für Canaris, 403, 407.

²⁸⁸ BGH NJW 2004, 2526, 2528; NJW-RR 2012, 728, 730 (Rn. 25); NJW 2013, 2018 (Rn. 27); 2014, 2029, 2035 (Rn. 50).

²⁸⁹ So z. B. Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, S. 375 (Rn. 624); Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 320; im Strafrecht Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, § 10 Rn. 25; Lackner/Kühl/Heger, Vor § 13 Rn. 11.

zusammentreffen, läge nach der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel also vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen zu bejahen wären:

- (1) Denkt man die Fremdschädigung A hinweg, dürfte der Erfolg nicht entfallen.
- (2) Denkt man die Fremdschädigung B hinweg, dürfte der Erfolg nicht entfallen.
- (3) Denkt man die Fremdschädigungen A und B gemeinsam hinweg, müsste der Erfolg entfallen.²⁹⁰

Da beim Hinwegdenken jeweils einer Schädigung in Fällen der Doppelkausalität der Erfolg nicht entfallen würde, weil dieser infolge der anderen Schädigung ebenfalls eingetreten wäre, wären die Voraussetzungen (1) und (2) erfüllt. Beim gemeinsamen Hinwegdenken beider Schädigungen würde der Schaden entfallen, so dass auch die Voraussetzung (3) vorliegt. Die äquivalente Kausalität jeder der beiden Fremdschädigungen könnte also in Fällen der Doppelkausalität nach der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel bejaht werden.

Hiergegen wird eingewandt, dass aus der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel lediglich die Kausalität beider Schädigungen in ihrer Gesamtheit für den Schaden folge. Der Rückschluss, dass somit auch jede einzelne Schädigung für den Schaden kausal gewesen sein müsse, sei dagegen nicht zwingend.²⁹¹ Dies werde insbesondere beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität deutlich. Denn in Konstellationen der alternativen Kausalität funktioniere die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel bezüglich der Gesamtheit zweier Fremdschädigungen A und B ebenfalls.²⁹² Da in Fällen der alternativen Kausalität nicht feststehe, ob der Schaden durch die Fremdschädigung A oder die Fremdschädigung B verursacht

²⁹⁰ Vgl. *Weckerle*, *Verantwortlichkeit*, S. 101.

²⁹¹ *Weckerle*, *Verantwortlichkeit*, S. 101. Diesem Einwand zustimmend *Looschelders*, *Mitverantwortlichkeit*, S. 320 (Fn. 112).

²⁹² Vgl. *Weckerle*, *Verantwortlichkeit*, S. 101.

worden sei,²⁹³ würde beim gemeinsamen Hinwegdenken beider Fremdschädigungen A und B der Erfolg entfallen. Nach der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel wäre also auch in Fällen von alternativer Kausalität die Kausalität beider Fremdschädigungen in ihrer Gesamtheit für den Schaden zu bejahen, ohne dass dadurch auf die Kausalität jeder einzelnen Schädigung geschlossen werden könne,²⁹⁴ die in Fällen der alternativen Kausalität gerade nicht feststeht²⁹⁵.

Die von *Weckerle* vorgebrachten Einwände überzeugen nicht. Die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel kann zum einen nicht mit der Begründung entkräftet werden, dass sie auch in Fällen von alternativer Kausalität hinsichtlich der Gesamtheit der beiden Fremdschädigungen funktioniere und dies keine Rückschlüsse auf die Kausalität jeder einzelnen Fremdschädigung für den Schaden zulasse.²⁹⁶ Wie oben gezeigt, erfolgt nämlich die Prüfung der Kausalität mittels der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel in drei Schritten und nicht nur in einem Schritt. Um zu prüfen, ob die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel auch in Fällen von alternativer Kausalität funktioniert, darf – anders als von *Weckerle* vorgeschlagen – nicht nur der Prüfungsschritt (3) der oben genannten Formel durchgeführt werden. Würde beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen A und B in Form von alternativer Kausalität die Frage, welche der Fremdschädigungen A und B für den Schaden kausal war, mittels der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel geprüft, ergäbe sich folgendes Ergebnis: Die Prüfung wäre spätestens in Prüfungsschritt (2) des oben dargestellten Prüfungsschemas beendet, da das alternative Hinwegdenken der Fremdschädigung A bzw. der Fremdschädigung B zum Entfallen des Erfolgs führen würde. In Fällen von alternativer Kausalität steht nämlich fest, dass *entweder* die eine *oder* die andere

²⁹³ Vgl. Fn. 6.

²⁹⁴ *Weckerle*, Verantwortlichkeit, S. 101.

²⁹⁵ Vgl. Fn. 6.

²⁹⁶ Zu diesem Einwand vgl. *Weckerle*, Verantwortlichkeit, S. 101.

Fremdschädigung den Schaden verursacht hat.²⁹⁷ Es ist lediglich ungewiss, beim Hinwegdenken welcher der beiden Fremdschädigungen konkret der Erfolg entfallen würde. Die Frage, ob der Erfolg beim kumulativen Hinwegdenken beider Schädigungen entfiere, würde sich somit gar nicht mehr stellen. In Fällen von alternativer Kausalität funktioniert die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel folglich nicht, da schon die Voraussetzungen (1) und (2) nicht vorliegen. Der vorgebrachte Einwand, die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel funktioniere in der Konstellation der alternativen Kausalität hinsichtlich der Gesamtheit der Fremdschädigungen, hilft somit hinsichtlich der Frage, ob in Fällen von Doppelkausalität mittels dieser Formel auf die Kausalität jeder einzelnen Fremdschädigung geschlossen werden kann, nicht weiter.

Zum anderen überzeugt auch der allgemeine, gegen die modifizierte Formel vorgebrachte Einwand²⁹⁸ nicht, dass sich daraus lediglich die Kausalität beider Schädigungen in ihrer Gesamtheit ergebe und keine Rückschlüsse auf die Kausalität jeder einzelnen Schädigung gezogen werden könnten. Auch hier wird verkannt, dass die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel eine dreistufige Prüfung vorsieht, aus der sich – nach erfolgreichem Durchlaufen aller drei Prüfungsschritte – die Kausalität jeder *einzelnen* Schädigung ergibt. Denn treffen die Fremdschädigungen A und B in Form von Doppelkausalität zusammen, ergeben sich aus den Prüfungsschritten der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel folgende Rückschlüsse:

(1) Denkt man die Fremdschädigung A hinweg, würde der Erfolg nicht entfallen. Dieser Erfolg könnte durch die Fremdschädigung B oder auch eine weitere Ursache herbeigeführt worden sein. Der Prüfungsschritt (1) lässt somit noch keine Rückschlüsse hinsichtlich

²⁹⁷ S. Fn. 6.

²⁹⁸ Zu diesem Einwand vgl. *Weckerle*, Verantwortlichkeit, S. 101.

der Kausalität der Fremdschädigung B zu, da der Erfolg auf eine andere Ursache zurückzuführen sein könnte.

(2) Denkt man nun die Fremdschädigung B hinweg, würde der Erfolg ebenfalls nicht entfallen. Dieser Erfolg könnte durch die Fremdschädigung A oder eine weitere Ursache herbeigeführt worden sein. Auch der Prüfungsschritt (2) lässt noch nicht auf die Kausalität der Fremdschädigung A schließen, da der Erfolg durch eine andere Ursache herbeigeführt worden sein könnte.

(3) Denkt man die Fremdschädigungen A und B gemeinsam weg, würde der Erfolg entfallen. Nach diesem Prüfungsschritt steht fest, dass der Erfolg nicht auf eine andere, dritte Ursache zurückzuführen sein kann. Denn wäre dies der Fall, hätte der Erfolg auch beim gemeinsamen Hinwegdenken der Fremdschädigungen A und B bestehen bleiben müssen. Der Prüfungsschritt (3) in Kombination mit Prüfungsschritt (1) lässt somit den zwingenden Rückschluss zu, dass die Fremdschädigung B für den Erfolg kausal ist. Die Kausalität der Fremdschädigung A für den Erfolg ergibt sich aus dem Prüfungsschritt (3) in Kombination mit Prüfungsschritt (2).

Aus der oben dargestellten modifizierten *conditio sine qua non*-Formel kann in Fällen von Doppelkausalität somit nicht nur auf die Kausalität beider Fremdschädigungen in ihrer Gesamtheit, sondern auch auf die Kausalität jeder einzelnen Fremdschädigung geschlossen werden.

bb) Wertungsmäßige Begründung der Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel

Fraglich ist, mit welcher Begründung die *conditio sine qua non*-Formel in Fällen von Doppelkausalität modifiziert und somit von den allgemeinen Kriterien der Kausalität abgewichen wird.

Die Rechtsprechung begründet die Erforderlichkeit der Modifikation der Äquivalenztheorie damit, dass andernfalls der Erfolg auf keine der tatsächlich wirksam gewordenen Ursachen zurückgeführt werden könne.²⁹⁹ Im Vordergrund scheint also das gewünschte Ergebnis zu stehen, nämlich zu vermeiden, dass dem Geschädigten gegenüber keiner der Fremdschädiger haftet. Teilweise wird die Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel damit gerechtfertigt, dass keinem der Schädiger das rechtswidrige Verhalten des jeweils anderen Schädigers zugutekommen dürfe.³⁰⁰

c) Begründung der Kausalität über die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung

Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität zusammen, bedarf es nach der vorstehend in lit. b) dargestellten Auffassung einer Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel, um die Kausalität der beiden Fremdschädigungen bejahen zu können.

Die Auffassung, die bei der Ermittlung der äquivalenten Kausalität die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung anwendet,³⁰¹ kommt dagegen auch in Fällen von Doppelkausalität zur Kausalität beider Fremdschädigungen, ohne dass eine Modifikation ihrer Formel erforderlich wäre.³⁰²

²⁹⁹ BGH NJW 2004, 2526, 2528; BGH NJW 2011, 1442, 1443 (Rn. 20); BGH NJW 2013, 2018, 2019 (Rn. 27); BGH NJW 2015, 468, 470.

³⁰⁰ *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 153; *Blomeyer*, Allgemeines Schuldrecht, § 32 II 1; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 320.

³⁰¹ Die Formel geht auf *Engisch* zurück, vgl. *Engisch*, Kausalität, S. 21 ff. Im Zivilrecht wird die Formel zur Ermittlung der äquivalenten Kausalität seltener herangezogen als im Strafrecht, vgl. zum Zivilrecht aber *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 115 ff.; *ders.*, Deliktsrecht, Rn. 41; *Heck*, Schuldrecht, S. 41; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit S. 321 f.

³⁰² *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 321 f.; *BeckOGK/Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 234; vgl. im Strafrecht *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, III B § 10 I 2. d) Rn. 25.

Nach der Formel von der gesetzmäßigen Bedingung sei ein Verhalten für den Erfolg kausal, wenn es in einem naturgesetzlichen Zusammenhang zu den ihm nachfolgenden Veränderungen in der Außenwelt stehe, die zu dem konkreten Erfolg führten.³⁰³ Anders als bei der *conditio sine qua non*-Formel werde also nicht gefragt, was sich ohne das Verhalten des Schädigers alles hätte ereignen können, sondern es werde geprüft, welche Auswirkungen sein Verhalten hatte und so der gesamte Kausalverlauf in den Blick genommen.³⁰⁴

Gegen die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung wird angeführt, dass diese nicht nach der tatsächlichen Kausalität eines Verhaltens für den Schaden frage, sondern lediglich untersuche, ob das Verhalten nach den Naturgesetzen dazu geeignet sei, den konkreten Schaden zu verursachen. Die bloße Geeignetheit, einen Schaden herbeizuführen, könne nicht mit der Kausalität gleichgesetzt werden.³⁰⁵ Um diesen Bedenken entgegenzutreten, wird die Formel der gesetzmäßigen Bedingung teilweise wie folgt umformuliert: Das Verhalten des Schädigers sei nur dann kausal, wenn es aufgrund einer gesetzmäßigen Beziehung in dem konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden sei.³⁰⁶

Ein naturgesetzlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten eines Schädigers und dem konkreten Erfolg lässt sich somit in all den Fällen bejahen, in denen ein entsprechendes Kausalgesetz bekannt ist³⁰⁷.

³⁰³ *Engisch*, Kausalität, S. 21; *Jakobs*, Strafrecht, 7/12 ff. (S. 188 ff.).

³⁰⁴ *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, III B § 10 I 2. a) Rn. 9; vgl. *Jakobs*, Festschrift für Lackner, 53, 57 f.

³⁰⁵ *Weckerle*, Verantwortlichkeit, S. 103.

³⁰⁶ Im Strafrecht: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, III B § 10 I 2. a) Rn. 9; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 28 II 4 (S. 283); im Zivilrecht: *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 115 ff.; *Heck*, Schuldrecht, S. 41; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 321; *BeckOGK/Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 234.

³⁰⁷ Vgl. *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, III B § 10 I 2. a) Rn. 9.

In dem oben dargestellten „Gift-Fall“³⁰⁸, in dem zwei Fremdschädiger jeweils eine für sich allein tödliche Dosis Gift in einen Fischweiher kippen, mag sich feststellen lassen, dass beide Giftgaben naturwissenschaftlich nachweisbar zu dem Fischsterben beigetragen haben.³⁰⁹ Beide Giftgaben wären somit als gesetzmäßige Bedingungen in dem Tod der Fische tatsächlich wirksam geworden und nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung als kausal anzusehen.

Gegen die Formel von der gesetzmäßigen Bedingung wird jedoch eingewandt, dass in Fällen von Doppelkausalität mittels der Formel gerade nicht festgestellt werden könne, dass *beide* Fremdschädigungen den Schaden in naturwissenschaftlich nachweisbarer Weise verursacht hätten, da beim alternativen Hinwegdenken jeder der beiden Fremdschädigungen der Schaden ebenfalls eingetreten wäre.³¹⁰ Da im vorstehend angeführten „Gift-Fall“ jede Dosis für sich alleine auch schon tödlich gewesen wäre, sei nicht naturwissenschaftlich nachweisbar, dass *tatsächlich* beide Fremdschädigungen im Tod der Fische wirksam geworden sind. Dieser Einwand wird wiederum mit dem Argument entkräftet, dass bei der Prüfung der Formel von der gesetzmäßigen Bedingung auf das Hinwegdenken von Fremdschädigungen verzichtet werden solle. Denn andernfalls werde auf einen Geschehensablauf abgestellt, der tatsächlich so nicht stattgefunden habe.³¹¹ Dem Einwand ist zuzustimmen. Wie oben bereits angeführt wurde, wird mittels der Formel von der gesetzmäßigen Bedingung geprüft, welche Auswirkungen das Verhalten eines Fremdschädigers hatte, während die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel abfragt, was sich *ohne* das Verhalten des Schädigers alles hätte ereignen können.

³⁰⁸ Zum Sachverhalt s. o. lit. a).

³⁰⁹ Ein ähnliches Beispiel führt auch *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 321 f., an.

³¹⁰ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 322.

³¹¹ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 322; zur Kritik an der Figur des Hinwegdenkens bei der Prüfung der Kausalität *Jakobs*, Strafrecht AT, Rn. 7/11 (S. 187).

Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung nimmt also die tatsächlichen naturwissenschaftlich nachweisbaren Zusammenhänge einer Fremdschädigung in den Blick, weshalb dort das Hinwegdenken von Umständen – anders als bei der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel – nicht erforderlich ist.

Zur Begründung der Kausalität beider Fremdschädigungen in Fällen von Doppelkausalität ist die modifizierte *conditio sine qua non*-Formel jedoch besser geeignet als die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung. Der Vorteil der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel besteht darin, dass nach dem erfolgreichen Durchlaufen aller drei oben aufgeführten Prüfungsschritte feststeht, dass der Schaden nicht auf eine weitere, dritte Ursache zurückzuführen sein kann. Bei der Formel von der gesetzmäßigen Bedingung dagegen wird lediglich in den Blick genommen, ob sich die Ursache 1 und die Ursache 2 in dem Schaden tatsächlich verwirklicht haben. Ob daneben noch eine dritte Ursache vorliegt, die den Schaden ebenfalls herbeigeführt haben könnte, wird hier nicht geprüft.

d) Begründung der Kausalität über die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB

Eine andere Ansicht will das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität über die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch in Fällen von Doppelkausalität lösen.³¹² Denn wie in Fällen von alternativer Kausalität stehe auch im Bereich der Doppelkausalität nicht fest, welche der beiden Fremdschädigungen tatsächlich kausal geworden sei.³¹³ In Fällen von Doppelkausalität werde keine Aussage über den

³¹² Für eine entsprechende Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB: MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 76, § 840 Rn. 3; Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 3 XII 2, der den Rechtsgedanken des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB heranziehen will; Koziol, Haftpflichtrecht I, B/2/90 ff. (S. 241 f.) (§ 1302 ABGB analog); für eine direkte Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB: Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 104.

³¹³ MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 840 Rn. 3; Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 104 f.

wirklichen Kausalverlauf getroffen, sondern lediglich hypothetisch festgestellt, dass jeder der beiden Fremdschädiger den Schaden ohne den jeweils anderen ebenfalls verursacht hätte.³¹⁴ Stelle man sich den oben dargestellten „Gift-Fall“³¹⁵ vor, würden die in der Nähe eines der beiden Fremdschädiger befindlichen Fische ausschließlich an dessen Giftgabe sterben und lediglich die sich in der Mitte zwischen beiden Fremdschädigern aufhaltenden Fische an einer Mischung beider Giftgaben. Dies zeige, dass sich in Fällen von Doppelkausalität der wahre Kausalverlauf nicht aufklären lasse.³¹⁶ Die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten in Fällen von Doppelkausalität könnten wie im Bereich der alternativen Kausalität dadurch gelöst werden, dass die nicht nachweisbare Kausalität der beiden Fremdschädigungen über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werde.³¹⁷ Da in Fällen von Doppelkausalität jedoch anders als bei der alternativen Kausalität keine tatsächliche Unsicherheit über die Kausalzusammenhänge bestehe³¹⁸, sei § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nicht unmittelbar anzuwenden, sondern zur Lösung von Fällen von Doppelkausalität entsprechend heranzuziehen.³¹⁹ Auch andere Stimmen wollen lediglich den Rechtsgedanken des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf Fälle von Doppelkausalität anwenden, da die in Form von Doppelkausalität zusammentreffenden Fremdschädiger nicht „Beteiligte“ im Sinne der Norm seien.³²⁰

Teilweise wird jedoch die unmittelbare Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf Fälle der Doppelkausalität bejaht. Der Wortlaut der Norm erfasse sämtliche Fälle, in denen sich die Beteiligung mehrerer an der Verursachung eines Schadens nicht aufklären

³¹⁴ Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 104.

³¹⁵ Zum Sachverhalt s. o. lit. a).

³¹⁶ Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 105.

³¹⁷ Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 104 f.

³¹⁸ MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 840 Rn. 3.

³¹⁹ MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 68.

³²⁰ Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 3 XII 2. Zur umstrittenen Auslegung des Begriffs der „Beteiligten“ im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB vgl.

MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 82; Hager, FS für E. Lorenz, 589, 594.

lasse.³²¹ Sinn und Zweck der Vorschrift sei, dem Geschädigten beim Zusammentreffen mehrerer unerlaubter Handlungen das Risiko der Unaufklärbarkeit der Kausalität abzunehmen und auf die Fremdschädiger zu verlagern.³²²

Die Auffassung, die das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität über eine direkte oder analoge Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB lösen möchte, ist abzulehnen. Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität zusammen, scheidet sowohl eine direkte als auch eine analoge Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB aus. Beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität steht fest, dass *beide* Fremdschädigungen den Schaden tatsächlich herbeigeführt haben.³²³ In Fällen von alternativer Kausalität hat jedoch nur *einer* der Fremdschädiger den Schaden verursacht und es lässt sich nicht nachweisen, welcher der beiden Fremdschädiger es war.³²⁴ Von einem fehlenden Nachweis der Kausalität der beiden Fremdschädigungen kann in Fällen von Doppelkausalität somit keine Rede sein. Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Kausalität der beiden Fremdschädigungen in Fällen von Doppelkausalität bestehen nicht in der fehlenden Nachweisbarkeit der Kausalität, sondern im Versagen der *conditio sine qua non*-Formel. Da der Schaden bei Hinwegdenken einer der beiden Fremdschädigungen infolge der anderen Fremdschädigung nicht entfallen würde, würde die Formel zu dem nicht sachgerechten Ergebnis führen, dass keiner der Fremdschädiger haftet.³²⁵ Dieses Ergebnis kann jedoch durch eine wertungsmäßige Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel in Fällen von Doppelkausalität vermieden werden.³²⁶

³²¹ Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 105 f.

³²² Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 106 f.

³²³ S. Fn. 5.

³²⁴ S. Fn. 6.

³²⁵ BeckOGK/Brand, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 233.

³²⁶ Vgl. o. lit. b).

Die Stimmen, die die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch in Fällen von Doppelkausalität mit dem Argument begründen, dass die Abgrenzung zu Fällen von alternativer Kausalität spitzfindig erscheine³²⁷, überzeugen nicht. Zur Begründung ihrer These ziehen diese Stimmen folgendes Beispiel heran: Stehe ein Geschädigter einem Erschießungskommando aus 12 Schützen gegenüber und würden ihn zehn der 12 abgeschossenen Kugeln tödlich treffen,³²⁸ läge hinsichtlich der zehn Fremdschädiger, die die tödlichen Kugeln abgeschossen hätten, Doppelkausalität vor. Ließe sich in dem angeführten Beispielfall nicht aufklären, welche zehn der 12 Schützen die tödlichen Schüsse abgegeben hätten, könne die Haftung aller 12 Schützen als Gesamtschuldner nur auf §§ 830 Abs. 1 S. 2, 840 Abs. 1 BGB gestützt werden. Die Fallvariante spreche dafür, Fälle von Doppelkausalität über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zu lösen.³²⁹ Es überzeugt nicht, aus der Fallvariante – einer Kombination von Doppelkausalität und alternativer Kausalität – zu schließen, dass auch Fälle von Doppelkausalität, die nicht mit alternativer Kausalität kombiniert sind, über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB gelöst werden sollten. Dies wird an folgender Überlegung deutlich: Würde der Geschädigte in der Fallvariante die 12 Schützen auf Schadensersatz in Anspruch nehmen wollen, könnte zunächst jeder Schütze einwenden, dass die von ihm abgeschossene Kugel den Geschädigten gerade nicht getroffen habe. Dass sich nicht feststellen lässt, welche Schützen die Urheber der zehn tödlichen Schüsse waren, wird jedoch gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden. Der Einwand der Schützen, dass ihre Kugel den Geschädigten nicht getroffen habe, geht also wegen § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ins Leere. Jeder auf Schadensersatz in Anspruch genommene Schütze könnte des Weiteren einwenden, dass – selbst, wenn er getroffen hätte – neun weitere Schützen den Geschädigten

³²⁷ So aber MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 840 Rn. 3.

³²⁸ Dieses Beispiel führt MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 840 Rn. 3, an.

³²⁹ MüKo/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 840 Rn. 3.

ebenfalls tödlich getroffen haben und er deshalb nach der *conditio sine qua non*-Formel für den Tod des Geschädigten nicht kausal gewesen sei. Es wird deutlich, dass dieser zweite Einwand der Schützen nicht bereits gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden wurde. Er ist mithilfe der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel zu lösen. Die Fallvariante – eine Kombination von Doppelkausalität und alternativer Kausalität – kann somit über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB alleine nicht gelöst werden. Erst recht können Fälle von Doppelkausalität, die nicht mit der Konstellation der alternativen Kausalität kombiniert sind, nicht über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB gelöst werden.

e) Zwischenergebnis

Es hat sich gezeigt, dass beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität unterschiedliche Begründungen angeführt werden, um zu dem sachgerechten Ergebnis – einer Kausalität beider Fremdschädigungen und damit einer Haftung beider Fremdschädiger – zu gelangen. Wie dargelegt, lässt sich die Kausalität beider Fremdschädigungen am überzeugendsten durch eine wertungsmäßige Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel in Fällen von Doppelkausalität begründen, die auch von der Rechtsprechung angewendet wird³³⁰, um das nicht sachgerechte Ergebnis zu verhindern, dass dem Geschädigten keiner der beiden Fremdschädiger haftet. Die Rechtsprechung behandelt somit beide Fremdschädigungen als kausal und bejaht die Haftung beider Fremdschädiger als Gesamtschuldner für den Schaden.³³¹

³³⁰ BGH VersR 1983, 731, 732 f.; BGH NJW 2004, 2526, 2528; BGH NJW 2011, 1442, 1443; BGH NJW 2013, 2018, 2019; BGH NJW 2015, 468, 470.

³³¹ BGH VersR 1971, 818, 819 f.; BGH NJW 1992, 2691, 2692.

2. Innenausgleich zwischen den Fremdschädigern

Fraglich ist, in welcher Höhe die Fremdschädiger im Ergebnis den Schaden zu tragen haben. Der vom Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommene Fremdschädiger kann gemäß § 426 Abs. 1 und Abs. 2³³² BGB in Höhe von $\frac{1}{2}$ von dem anderen Fremdschädiger Regress nehmen, sofern sich nicht aus der vorrangigen gesetzlichen Ausgleichsregel des § 254 BGB eine andere Haftungsquote ergibt.³³³ Eine unmittelbare Anwendung des § 254 BGB auf das Innenverhältnis der beiden Fremdschädiger scheidet zwar aus, da § 254 BGB das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger betrifft.³³⁴ Der Rechtsgedanke des § 254 BGB wird von der Rechtsprechung jedoch auf das Innenverhältnis mehrerer Fremdschädiger angewandt³³⁵, so dass die Aufteilung des Schadens nach den jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen erfolgt³³⁶. Bei gleichen Verursachungsanteilen, auf die im Rahmen der Abwägung vorrangig abzustellen ist³³⁷, würden somit beide Fremdschädiger im Ergebnis für den Schaden zu je $\frac{1}{2}$ haften.

³³² Gemäß § 426 Abs. 2 BGB geht der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den anderen Fremdschädiger auf den in Anspruch genommenen Gesamtschuldner über, jedoch nur in Höhe des sich aus § 426 Abs. 1 BGB ergebenden Ausgleichsanspruchs, vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 426 Rn. 16.

³³³ Vgl. BeckOGK/*Kreße*, Stand: 01.12.2024, § 426 Rn. 51, 66 ff.;

MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 22 f.

³³⁴ MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 22 f.

³³⁵ RGZ 75, 251, 256; BGH NJW 1954, 875, 875 f.; BGH NJW 1965, 1177, 1179; MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 22; Erman/*Böttcher*, § 426 Rn. 18.

³³⁶ BeckOGK/*Kreße*, Stand: 01.12.2024, § 426 Rn. 66; BeckOK/*Gehrlein*, Stand: 01.11.2024, § 426 Rn. 11a; MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 22 f.; Staudinger/*Looschelders*, § 426 Rn. 65; Erman/*Böttcher*, § 426 Rn. 18.

³³⁷ Vgl. nur MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 109 ff.

II. Uneinheitliche Rechtsprechung hinsichtlich des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die Rechtsprechung das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität nicht einheitlich löst. Während in bestimmten Fällen der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt wird (1.), lehnt die Rechtsprechung in anderen Fällen eine solche Gleichstellung ab (2.).

1. Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als Lösungsansatz

Fraglich ist, wie ein Fremdschädiger haften sollte, wenn eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammentreffen. Die Rechtsprechung lässt den Fremdschädiger in bestimmten Fällen³³⁸ so haften, wie er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität haften würde, d.h. sie behandelt den Geschädigten wie einen (weiteren) Fremdschädiger. Dieser von der Rechtsprechung in bestimmten Fällen verfolgte Lösungsansatz einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger wird in dieser Ziffer 1. dargestellt.

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, stellt die Rechtsprechung bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger den Geschädigten an zwei Stellen einem Fremdschädiger gleich: Zum einen behandelt sie den Geschädigten bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung wie einen (weiteren) Fremdschädiger (a). Zum anderen ordnet sie die Selbstschädigung

³³⁸ So zum Beispiel BGH VersR 1983, 731, 732 ff.; BGH NJW 2013, 2018, 2019.

als Mitverschulden des Geschädigten gemäß § 254 BGB ein und stellt den Geschädigten auch im Rahmen der Aufteilung des Schadens einem (weiteren) Fremdschädiger gleich, da auch der Gesamtschuldnerausgleich zwischen zwei Fremdschädigern nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB erfolgen würde³³⁹ (b).

a) Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung

Die Rechtsprechung stellt den Geschädigten bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung einem Fremdschädiger gleich. Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, lässt sich die Kausalität der Fremdschädigung nach der *conditio sine qua non*-Formel nicht bejahen. Denkt man nämlich die Fremdschädigung hinweg, würde der Schaden nicht entfallen, da die Selbstschädigung für sich genommen diesen auch herbeigeführt hätte. Es wurde bereits aufgezeigt,³⁴⁰ dass die Rechtsprechung beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität eine wertungsmäßige Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel vornimmt und beide Fremdschädigungen als kausal behandelt. Treffen nun eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, behandelt die Rechtsprechung den Geschädigten bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung wie einen (weiteren) Fremdschädiger und passt die *conditio sine qua non*-Formel ebenfalls wertungsmäßig an³⁴¹. Der BGH begründet die wertungsmäßige Durchbrechung der *conditio sine qua non*-Formel beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung sogar genauso wie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen, nämlich damit, dass „der eingetretene

³³⁹ S. Fn. 335.

³⁴⁰ Vgl. o. Ziff. I. 1. b).

³⁴¹ Vgl. BGH NJW 2013, 2018, 2019.

Schadenserfolg ansonsten auf keine der tatsächlich wirksam gewordenen Ursachen zurückgeführt werden könnte“³⁴².

Eine solche Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel nahm der BGH beispielsweise in dem in Kapitel 1 dargestellten „Fischzucht-Fall“³⁴³ vor. Der BGH stellte den Geschädigten bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung einem (weiteren) Fremdschädiger gleich und bejahte die Kausalität der Fremdschädigung für das Fischsterben.³⁴⁴ Die Begründung, die der BGH bei der Korrektur der Äquivalenztheorie in Fällen von Doppelkausalität anführt, zeigt, dass er sich vor allem vom gewünschten Ergebnis leiten lässt, nämlich zu verhindern, dass der Fremdschädiger nicht haftet. Es verwundert, dass der BGH die wertungsmäßigen Überlegungen, mit denen er eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen zum Schutz des Geschädigten³⁴⁵ rechtfertigt, auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung überträgt, ohne darauf einzugehen, dass der Geschädigte wenig schutzwürdig erscheint, wenn er den Schaden ohne die Fremdschädigung in vollem Umfang alleine herbeigeführt hätte³⁴⁶. Während der schutzwürdige Geschädigte beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität ohne eine Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel leer ausgehen würde, erscheint eine wertungsmäßige Anpassung der Äquivalenztheorie beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung zum Schutz des Geschädigten nicht angezeigt, da dieser den

³⁴² Beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen: BGH NJW 2004, 2526, 2528; BGH NJW 2011, 1442, 1443; beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung: BGH NJW 2013, 2018, 2019.

³⁴³ BGH VersR 1983, 731 ff.; zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. I. 2.

³⁴⁴ BGH VersR 1983, 731, 732.

³⁴⁵ Die Korrektur der Äquivalenztheorie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen dient dem Schutz des Geschädigten, vgl. Jauernig/Kern, § 823 Rn. 22.

³⁴⁶ Rother hält den Geschädigten in dieser Konstellation nicht für schutzwürdig, setzt sich mit dieser Frage jedoch im Rahmen des § 254 BGB auseinander, vgl. Rother, Haftungsbeschränkung, S. 54. In diese Richtung auch Koziol, Haftpflichtrecht I, C/9/27 (S. 470), der aber einen vermittelnden Ansatz vertritt.

gesamten Schaden ohne die Fremdschädigung alleine herbeigeführt hätte. Es stellt sich die Frage, warum der Fremdschädiger dem Geschädigten dafür haften sollte.³⁴⁷ Angesichts dessen müsste der BGH seinen Lösungsansatz, die *conditio sine qua non*-Formel auch beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zu Gunsten des Geschädigten wertungsmäßig zu korrigieren, jedenfalls ausführlich begründen und dürfte nicht lediglich auf seine Überlegungen beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität verweisen³⁴⁸.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Rechtsprechung den Geschädigten beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung einem Fremdschädiger gleichstellt. Diese Gleichstellung führt dazu, dass die Kausalität der Fremdschädigung und – sofern die übrigen Voraussetzungen eines anspruchsbegründenden Verhaltens bei dem Fremdschädiger vorliegen – eine Haftung des Fremdschädigers *dem Grunde nach* zu bejahen ist.

b) Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Aufteilung des Schadens gemäß § 254 BGB

Nachdem eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach zu bejahen ist, stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Fremdschädiger zum Schadensersatz gemäß § 254 BGB verpflichtet ist. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die Rechtsprechung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität § 254 BGB für anwendbar hält (aa) und den

³⁴⁷ Rother hält eine Haftung des Fremdschädigers in dieser Konstellation für nicht gerecht, vgl. Rother, Haftungsbeschränkung, S. 54.

³⁴⁸ Die Begründung des BGH beschränkt sich auf einen solchen Verweis in BGH VersR 1983, 731, 732; BGH NJW 2013, 2018, 2019.

Geschädigten auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB, also bei der Aufteilung des Schadens, wie einen (weiteren) Fremdschädiger behandelt (bb).

aa) Bejahung der Kausalität der Selbstschädigung für den Schaden

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, ergibt sich der Umfang des von dem Fremdschädiger zu leistenden Schadensersatzes nur dann nach § 254 Abs. 1 BGB, wenn die Voraussetzungen der Norm gegeben sind. Gemäß § 254 Abs. 1 BGB muss die Selbstschädigung für den Schaden kausal gewesen sein³⁴⁹. Dass sich beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität die Kausalität der *Fremdschädigung* nach der *conditio sine qua non*-Formel nicht bejahen lässt, wurde bereits oben³⁵⁰ bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung aufgezeigt. Ebenso wenig kann die im Rahmen des § 254 BGB zu prüfende Kausalität der *Selbstschädigung* für den Schaden nach der *conditio sine qua non*-Formel bejaht werden, da der Schaden bei Hinwegdenken der Selbstschädigung infolge der Fremdschädigung ebenfalls eingetreten wäre.

Zurecht hält der BGH § 254 BGB beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität dennoch für anwendbar und geht demnach von der Kausalität der Selbstschädigung für den Schaden aus. Auf die Kausalität der Selbstschädigung schließt der BGH aus der wertungsmäßigen Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel, die er zur Bejahung der Kausalität der Fremdschädigung vornimmt. Er führt hierzu aus, dass durch die Korrektur der Äquivalenztheorie sämtliche Umstände, die den Schaden verursacht haben und für sich alleine ausgereicht hätten, um den gesamten Schaden herbeizuführen, als

³⁴⁹ S. Fn. 102.

³⁵⁰ Vgl. o. lit. a).

kausal zu behandeln seien.³⁵¹ Indem der BGH bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung den Geschädigten einem Fremdschädiger gleichstellt und die *conditio sine qua non*-Formel wertungsmäßig modifiziert, schließt er nicht nur auf die Kausalität der Fremdschädigung, sondern auch auf die Ursächlichkeit der Selbstschädigung für den Schaden, so dass der Anwendbarkeit des § 254 BGB nichts mehr im Wege steht. Dem ist zuzustimmen. Es wäre widersprüchlich, wenn der BGH bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung sämtliche Umstände als kausal bezeichnen würde und im Rahmen der Prüfung des § 254 BGB die Kausalität der Selbstschädigung ablehnen würde. Zurecht hält der BGH § 254 BGB für anwendbar.

bb) Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB

Nachdem der BGH beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach sowie die Anwendbarkeit des § 254 BGB bejaht, stellt er den Geschädigten auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB, also bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile³⁵², einem (weiteren) Fremdschädiger gleich. Es wurde bereits oben ausgeführt,³⁵³ dass beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität der Innenausgleich zwischen den beiden Fremdschädigern nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB erfolgt.³⁵⁴ Dies zeigt, dass nicht nur zur Lösung des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung Überlegungen aus dem Bereich des Zusammentreffens zweier

³⁵¹ So BGH NJW 2013, 2018, 2019 (Rn. 27).

³⁵² BGH NJW 2001, 3257, 3258; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 315 ff.; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 54 f.; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 108 ff.; Jauernig/*Kern*, § 254 Rn. 6; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 111; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 86 f.

³⁵³ S. o. Ziff. I. 2.

³⁵⁴ S. Fn. 335.

Fremdschädigungen herangezogen werden, sondern auch umgekehrt der Rechtsgedanke des § 254 BGB, der unmittelbar das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger betrifft, auf das Verhältnis zwischen mehreren Fremdschädigern angewandt wird.³⁵⁵ Der BGH nimmt beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB eine Aufteilung des Schadens zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger vor.³⁵⁶ Hierbei verschiebt er die Aufteilung des Schadens nicht zu Gunsten des Fremdschädigers, indem er der Selbstschädigung bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge von vornherein ein größeres Gewicht beimessen würde³⁵⁷. Vielmehr behandelt er den Geschädigten wie einen (weiteren) Fremdschädiger und sieht die Verursachungsbeiträge des Geschädigten und des Fremdschädigers für die Entstehung des Schadens als gleichwertig an.³⁵⁸

c) Zwischenergebnis

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, führt die von der Rechtsprechung praktizierte Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung und der Schadensaufteilung gemäß § 254 BGB dazu, dass der Geschädigte und der Fremdschädiger den Schaden bei gleichen Verursachungsanteilen zu je $\frac{1}{2}$ tragen. Der Fremdschädiger haftet somit genauso, wie er beim Zusammentreffen mit einer

³⁵⁵ So auch *Wendt*, Fremdschädigung, S. 20.

³⁵⁶ BGH VersR 1983, 731, 732 ff.; BGH NJW 2013, 2018, 2019.

³⁵⁷ Für eine schwerere Gewichtung der Selbstschädigung im Rahmen des § 1304 ABGB spricht sich *Koziol*, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 470 f.) aus, vgl. hierzu näher nachstehend Ziff. 2. b).

³⁵⁸ Der Gleichwertigkeit der Verursachungsbeiträge zustimmend *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323.

weiteren Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität haften würde.³⁵⁹

2. Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger

Das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich gelöst. In vorstehender Ziffer 1. wurde aufgezeigt, dass der BGH den Geschädigten in der Konstellation der Doppelkausalität in bestimmten Fällen wie einen weiteren Fremdschädiger behandelt.

Im Folgenden wird auf die Fälle eingegangen, in denen die Rechtsprechung das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität anders löst als das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität. Der Geschädigte wird von der Rechtsprechung in diesen Fällen also nicht einem (weiteren) Fremdschädiger gleichgestellt.

Die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger wird bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger an zwei Stellen verneint: Teilweise wird – anders als beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität – bereits die Kausalität der Fremdschädigung³⁶⁰ bzw. Zurechenbarkeit des Schadens³⁶¹ abgelehnt (a). Teilweise wird eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach zwar bejaht, aber der Geschädigte auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB nicht

³⁵⁹ Vgl. o. Ziff. I.

³⁶⁰ BGH WM 1968, 1372, 1373 („Gegenleistungs-Fall“); zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. I. 3.

³⁶¹ BGH NJW 2019, 1748, 1749 („Eigenprovisions-Fall“); zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

wie ein (weiterer) Fremdschädiger behandelt³⁶² (b). Auf beide Anwendungsfälle wird im Folgenden eingegangen.

a) Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität bzw. der Zurechenbarkeit

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, stellt der BGH den Geschädigten bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger nicht einem Fremdschädiger gleich. Während beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität die Kausalität beider Fremdschädigungen durch eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel bejaht wird,³⁶³ lehnt der BGH beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität eine solche Modifikation³⁶⁴ (aa) bzw. die Zurechenbarkeit des Schadens³⁶⁵ (bb) ab. Da bereits die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach abgelehnt wird, setzt sich der BGH in diesen Fällen mit § 254 BGB gar nicht mehr auseinander.

aa) Keine Kausalität der Fremdschädigung

Zunächst wird auf die Fälle eingegangen, in denen die Rechtsprechung die Kausalität der Fremdschädigung verneinte.

Es wurde bereits gezeigt³⁶⁶, dass sich beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität die Kausalität der Fremdschädigung nach der *conditio sine qua non*-Formel nicht bejahen lässt. Anders als beim Zusammentreffen

³⁶² *Koziol*, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 470 f.).

³⁶³ Vgl. o. Ziff. I. 1.

³⁶⁴ BGH WM 1968, 1372, 1373.

³⁶⁵ BGH NJW 2019, 1748, 1749.

³⁶⁶ Vgl. o. Ziff. I. a).

zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität zieht der BGH in bestimmten Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität eine Korrektur der Äquivalenztheorie nicht in Betracht, wie an dem in Kapitel 1 dargestellten „Gegenleistungs-Fall“ deutlich wird. Es verwundert, dass sich der BGH mit der Problematik der Doppelkausalität in dem vorgenannten Fall nicht auseinandersetzte. Er hätte begründen müssen, warum er in diesem Fall eine Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel unter dem Gesichtspunkt der Doppelkausalität anders als beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität nicht für angezeigt hielt.

bb) Keine Zurechenbarkeit des Schadens

Auch in dem in Kapitel 1 dargestellten „Eigenprovisions-Fall“ – einem weiteren Beispiel für das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität – stellte der BGH den Geschädigten einem Fremdschädiger nicht gleich und lehnte die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach ab, indem er die Zurechenbarkeit des Schadens verneinte³⁶⁷. In diesem Fall bejahte der BGH zunächst die Kausalität des notariellen Belehrungsfehlers für den Schaden, ohne dies zu begründen.³⁶⁸ Der BGH hätte jedoch bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung auf die Problematik der Doppelkausalität eingehen müssen³⁶⁹, da sich nach der *conditio sine qua non*-Formel die Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden nicht bejahen lässt. Dass der dem „Eigenprovisions-Fall“ zugrundeliegende

³⁶⁷ BGH NJW 2019, 1748, 1750.

³⁶⁸ S. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

³⁶⁹ Kritisch auch *Ahrens*, vgl. NJW 2019, 1716, 1717, der ebenfalls von „Doppelkausalität“ (von ihm als „kumulative Kausalität“ bezeichnet) ausgeht; dies mit der Begründung, dass die Fremdschädigung für sich alleine den Schaden nicht unmittelbar und endgültig verursacht hätte, ablehnend vgl. *Leidner*, ZfIR 534, 538.

Sachverhalt in die Kategorie der Doppelkausalität einzuordnen ist³⁷⁰, wird im Folgenden aufgezeigt:

aaa) Zuordnung in die Kategorie der Doppelkausalität

Zunächst ist der Schaden des Verkäufers herauszuarbeiten. Dieser bestand darin, dass kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen war.³⁷¹ Tatsächlich lagen zwei nicht wirksame Kaufverträge vor, zwischen denen der BGH bei der Zurechenbarkeit des Schadens auch differenziert. Zum einen war das tatsächlich beurkundete Scheingeschäft, in dem der höhere Kaufpreis angegeben war, gemäß § 117 Abs. 1 BGB (unheilbar) nichtig³⁷². Zum anderen war der tatsächlich gewollte, verdeckte Kaufvertrag gemäß §§ 117 Abs. 2, 311b Abs. 1 S. 1, 125 S. 1 BGB nichtig. Eine Heilung des formnichtigen, verdeckten Kaufvertrags gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB kam nicht in Betracht, da der Kaufvertrag an einem zweiten Mangel litt.³⁷³

Zurecht³⁷⁴ differenziert der BGH bei der Bestimmung des Schutzzwecks der verletzten Norm zwischen dem Scheingeschäft und dem verdeckten anderen Rechtsgeschäft³⁷⁵, worauf später noch eingegangen wird. Die Differenzierung zwischen dem Scheingeschäft und dem verdeckten anderen Rechtsgeschäft ergibt sich aus dem Wortlaut des § 117 Abs. 2 BGB und ist nicht als künstliche gedankliche Aufspaltung³⁷⁶ anzusehen. Der BGH hätte jedoch nicht nur bei der Zurechenbarkeit des Schadens, sondern auch bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung zwischen

³⁷⁰ Hiervon geht auch *Ahrens* aus, vgl. NJW 2019, 1716, 1717.

³⁷¹ BGH NJW 2019, 1748, 1749 (Rn. 15).

³⁷² Vgl. BeckOGK/*Rehberg*, Stand: 01.09.2024, § 117 Rn. 52; BeckOK/*Wendtland*, Stand: 01.11.2024, § 117 Rn. 21.

³⁷³ S. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

³⁷⁴ So auch *Leidner*, ZfR 534, 538 f.

³⁷⁵ BGH NJW 2019, 1748, 1749 f. (Rn. 19 ff.).

³⁷⁶ Die Aufspaltung des Kaufvertrags in ein beurkundetes und verdecktes Geschäft durch den BGH kritisiert *Ahrens*, vgl. NJW 2019, 1716, 1717.

den beiden Rechtsgeschäften differenzieren müssen, um den Sachverhalt der entsprechenden Kategorie von Multikausalität zuordnen zu können. Im Folgenden wird untersucht, ob die Unwirksamkeit *beider* Kaufverträge durch das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität verursacht wurde.

(1) Doppelkausalität hinsichtlich des Scheingeschäfts?

Hinsichtlich des beurkundeten nichtigen Kaufvertrags (im Folgenden auch: Scheingeschäft) als Schaden läge ein Fall von Doppelkausalität vor, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt wären:

(1) Die Selbst- und die Fremdschädigung haben den Schaden herbeigeführt.

(2) Denkt man die Selbstschädigung weg, hätte die Fremdschädigung alleine den Schaden ebenfalls verursacht.

(3) Denkt man die Fremdschädigung weg, hätte die Selbstschädigung alleine den Schaden ebenfalls verursacht.

Zu (1):

Die Voraussetzung (1) ist zu bejahen, da die Nichtigkeit des Scheingeschäfts sowohl durch die Selbst- als auch die Fremdschädigung herbeigeführt wurde. Da sich der Verkäufer und der Käufer einig waren, dass der tatsächlich beurkundete Kaufvertrag, der den überhöhten Kaufpreis enthielt, nicht gelten sollte, fehlte bei beiden Parteien der Rechtsbindungswille und das Scheingeschäft war gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig.³⁷⁷ Die Nichtigkeit des Scheingeschäfts wurde auch durch die Fremdschädigung herbeigeführt. Der Fremdschädiger wies den Geschädigten bei der Beurkundung der Annahme nicht darauf hin, dass das Kaufangebot bereits erloschen war und die beurkundete

³⁷⁷ Vgl. MüKo/*Armbrüster*, § 117 Rn. 1; Erman/*Arnold*, § 117 Rn. 1.

Annahme nach § 150 Abs. 1 BGB somit ein neues Angebot darstellte.³⁷⁸ Somit unterblieb die für das Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrags erforderliche Annahme dieses neuen Angebots. Die Nichtigkeit des Scheingeschäfts beruhte somit auch auf der Fremdschädigung.

Zu (2):

Doppelkausalität setzt weiter voraus, dass die Nichtigkeit des Scheingeschäfts bei Hinwegdenken der Selbstschädigung alleine durch die Fremdschädigung verursacht worden wäre. Denkt man die Selbstschädigung hinweg, hätten die Beteiligten bei der Beurkundung des Kaufvertrags den tatsächlich gewollten Kaufpreis angegeben. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der unterlassene Hinweis des Fremdschädigers dann alleine die Nichtigkeit des beurkundeten Kaufvertrags herbeigeführt hätte. Da dem Fremdschädiger ein Unterlassen vorgeworfen wird, wäre dieses Unterlassen für den Schaden kausal, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der Schaden entfiel.³⁷⁹ Denkt man die gebotene Handlung, nämlich den Hinweis des Fremdschädigers auf das zum Zeitpunkt der Annahme erloschene Angebot, hinzu, würde der Schaden jedoch zunächst nicht entfallen: Es läge noch immer kein wirksamer Kaufvertrag vor, da die gemäß § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot anzusehende Annahme des Verkäufers durch den Käufer erst angenommen werden müsste. Da der BGH die Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden bejaht³⁸⁰, scheint er davon auszugehen, dass der Käufer die erforderliche Annahme erklärt hätte. Für das Bestehen der Kausalbeziehung zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden ist der Geschädigte darlegungs- und beweispflichtig.³⁸¹ Der Geschädigte müsste nachweisen, dass

³⁷⁸ S. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

³⁷⁹ Vgl. BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024, § 823 Rn. 257; Staudinger/Höpfner, § 249 Rn. 9 f.

³⁸⁰ S. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

³⁸¹ BGH NJW-RR 2001, 204, 205 f.; BeckOK/Schramm, BNotO, Stand: 01.08.2024, § 19 Rn. 194; BeckNotar-HdB/Dallwig, § 35 Rn. 69.

bei gehöriger Aufklärung durch den Fremdschädiger der Käufer das Angebot angenommen hätte. Im Falle eines Beratungs- und Aufklärungsfehlers kann der Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, dass die Beteiligten einem korrekt erteilten Rat gefolgt wären (sog. Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens).³⁸² Dies setzt jedoch voraus, dass nach der Lebenserfahrung nur eine bestimmte Verhaltensmöglichkeit in Betracht gekommen wäre oder alle vernünftigen Verhaltensmöglichkeiten zu identischen Schadensbildern geführt hätten.³⁸³ Der Geschädigte kann sich hier nicht auf die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens berufen.³⁸⁴ Auf die gebotene Aufklärung durch den Fremdschädiger hin kämen nämlich unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in Betracht³⁸⁵, die unterschiedliche Schadensbilder verursacht hätten: Zum einen hätte der Käufer das Angebot des Geschädigten annehmen können, wodurch ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen und der Schaden entfallen wäre. Zum anderen hätten die Beteiligten jedoch auch vom Vertragsschluss Abstand nehmen können, so dass nach wie vor kein wirksamer Kaufvertrag vorgelegen hätte. Für einen Anscheinsbeweis ist somit kein Raum. Der Käufer hatte jedoch in einem anderen Prozess, der denselben Sachverhalt betraf und unter Streitbeteiligung des Notars zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ergangen war, vorgetragen, dass er bei gehöriger Aufklärung durch den Fremdschädiger das Angebot angenommen hätte, da er am Erwerb der Wohnung weiterhin interessiert gewesen sei.³⁸⁶ Somit stand für den Tatrichter im Sinne einer überwiegenden

³⁸² BGH NJW 2023, 3498, 3499 (Rn. 18); BGH NJW-RR 2001, 204, 205; BeckOK/Schramm, BNotO, Stand: 01.08.2024, § 19 Rn. 204; BeckNotar-HdB/Dallwig, § 35 Rn. 75.

³⁸³ BGH NJW 1993, 3259, 3259 f.; BGH WM 2008, 1753, Tz 14; BGH NJW-RR 2009, 199, 200; Ganter, DNotZ 2021, 402, 431; BeckOK/Schramm, BNotO, Stand: 01.08.2024, § 19 Rn. 205; BeckNotar-HdB/Dallwig, § 35 Rn. 75.

³⁸⁴ A.A. Windau/Lüdde, RÜ 2019, 768, 769.

³⁸⁵ Der BGH führt diese unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten an, vgl. BGH NJW 2019, 1748, 1749, Rn. 13.

³⁸⁶ OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2017, 5 U 83/17, Rn. 25, das auf den anderen Prozess (BGH NJW-RR 2017, 114 ff.) verweist.

Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO fest³⁸⁷, dass der Käufer eine entsprechende Annahmeerklärung abgegeben hätte. Denkt man den Hinweis des Notars auf das zum Zeitpunkt der Annahme erloschene Angebot hinzu, wäre der Schaden somit entfallen, da der Käufer das Angebot noch angenommen hätte. Die oben genannte Voraussetzung (2) der Doppelkausalität ist demnach erfüllt: Denkt man die Selbstschädigung weg, hätte der unterbliebene Hinweis des Fremdschädigers alleine die Nichtigkeit des Scheingeschäfts verursacht.

Zu (3):

Die Voraussetzung (3) wäre gegeben, wenn der Schaden bei Hinwegdenken der Fremdschädigung alleine durch die Selbstschädigung verursacht worden wäre. Denkt man den gebotenen Hinweis des Fremdschädigers hinzu, hätte der Käufer das Angebot des Geschädigten noch angenommen. Es hätten dann zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme vorgelegen. Der beurkundete Kaufvertrag wäre dann alleine infolge der Selbstschädigung nichtig gewesen, da es diesbezüglich an einem Rechtsbindungswillen der Beteiligten fehlte, § 117 Abs. 1 BGB.³⁸⁸ Das Scheingeschäft wäre nicht durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB geheilt worden, da sich die Heilung auf den verdeckten, tatsächlich gewollten Kaufvertrag bezieht³⁸⁹. Die oben genannte Voraussetzung (3) der Doppelkausalität ist somit ebenfalls erfüllt: Denkt man die Fremdschädigung weg, hätte die Selbstschädigung alleine die Nichtigkeit des Scheingeschäfts verursacht.

³⁸⁷ Hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität greift die Beweiserleichterung des § 287 ZPO, vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2017, 5 U 83/17, Rn. 22.

³⁸⁸ S. Fn. 377.

³⁸⁹ Vgl. nur BeckOGK/*Rehberg*, Stand: 01.09.2024, § 117 Rn. 52; BeckOK/*Wendtland*, Stand: 01.11.2024, § 117 Rn. 21; Staudinger/*Singer*, § 117 Rn. 28; Erman/*Arnold*, § 117 Rn. 12.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass hinsichtlich des Scheingeschäfts die Voraussetzungen der Doppelkausalität vorliegen.

(2) Doppelkausalität hinsichtlich des verdeckten Kaufvertrags?

Es wurde bereits angeführt, dass im „Eigenprovisions-Fall“ *zwei* nicht wirksame Kaufverträge vorlagen, hinsichtlich derer bei der Prüfung, ob der Sachverhalt in die Kategorie der Doppelkausalität einzuordnen ist, differenziert werden muss.³⁹⁰ Fraglich ist, ob auch die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags als Schaden durch das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität herbeigeführt wurde. Es ist wiederum zu prüfen, ob die vorgenannten drei Voraussetzungen der Doppelkausalität erfüllt sind.

Zu (1):

Die Voraussetzung (1) ist zu bejahen, da sowohl die Selbst- als auch die Fremdschädigung die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags herbeigeführt haben. Indem der Geschädigte und der Käufer von dem Fremdschädiger einen überhöhten Kaufpreis beurkunden ließen, war der verdeckte Kaufvertrag, der den tatsächlich gewollten Kaufpreis enthielt, formnichtig, §§ 117 Abs. 2, 311b Abs. 1 S. 1, 125 S. 1 BGB. Die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags beruhte auch auf der Fremdschädigung. Der Fremdschädiger wies den Geschädigten bei der Beurkundung der Annahme nicht darauf hin, dass das Kaufangebot bereits erloschen war und die beurkundete Annahme nach § 150 Abs. 1 BGB somit ein neues Angebot darstellte.³⁹¹ Somit unterblieb die für das Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrags erforderliche Annahme dieses neuen Angebots. Die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags wurde somit auch durch die Fremdschädigung herbeigeführt.

³⁹⁰ S. o. lit. aaa) (S. 98 f.).

³⁹¹ S. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

Zu (2):

Die Voraussetzung (2) wäre erfüllt, wenn die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags bei Hinwegdenken der Selbstschädigung alleine durch die Fremdschädigung verursacht worden wäre. Denkt man die Selbstschädigung hinweg, hätten die Beteiligten bei der Beurkundung des Kaufvertrags den tatsächlich gewollten Kaufpreis angegeben. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der unterlassene Hinweis des Fremdschädigers dann alleine die Nichtigkeit des tatsächlich gewollten Kaufvertrags herbeigeführt hätte. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen unter Ziffer (2) hinsichtlich des Scheingeschäfts als Schaden verwiesen werden. Hätte der Fremdschädiger bei der Beurkundung der Annahme auf das Erlöschen des Angebots hingewiesen, hätte der Käufer das Angebot des Geschädigten noch angenommen und es läge ein wirksamer Kaufvertrag vor. Die Voraussetzung (2) der Doppelkausalität ist somit erfüllt: Denkt man die Selbstschädigung weg, hätte die Fremdschädigung alleine zur Nichtigkeit des tatsächlich gewollten Kaufvertrags geführt.

Zu (3):

Die Voraussetzung (3) wäre gegeben, wenn der Schaden bei Hinwegdenken der Fremdschädigung alleine durch die Selbstschädigung verursacht worden wäre. Zunächst ist also die Fremdschädigung hinwegzudenken. Denkt man die Fremdschädigung hinweg, hätte der Käufer das Angebot des Geschädigten noch angenommen. Es hätten dann zwei übereinstimmende, notariell beurkundete Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme vorgelegen, die den nicht gewollten, überhöhten Kaufpreis enthalten hätten. Nun ist zu prüfen, ob die Selbstschädigung den Schaden, also die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags, dann alleine verursacht hätte. Die Selbstschädigung bestand darin, dass die Beteiligten den tatsächlich gewollten Kaufpreis nicht beurkunden ließen. Denkt man die Fremdschädigung hinweg, wäre der verdeckte Kaufvertrag ebenfalls

nichtig gewesen, da er nicht der Form der §§ 117 Abs. 2, 311b Abs. 1 S. 1 BGB entsprochen hätte, § 125 S. 1 BGB. Der Formmangel wäre ohne die Fremdschädigung jedoch durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB *ex nunc*³⁹² geheilt worden.³⁹³ Denkt man die Fremdschädigung hinweg, wäre der verdeckte Kaufvertrag also mit Auflassung und Eintragung in das Grundbuch *ex nunc* wirksam geworden.

Fraglich ist, ob die Heilung des verdeckten Kaufvertrags gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB, die bei Hinwegdenken der Fremdschädigung erfolgt wäre, den Schaden des Verkäufers entfallen ließe. Würde man dies bejahen, läge die Voraussetzung (3) der Doppelkausalität nicht vor. Denn bei Hinwegdenken der Fremdschädigung wäre der Schaden nicht eingetreten und durch die Selbstschädigung alleine gerade nicht verursacht worden. Dadurch, dass der Fremdschädiger die Heilung vereitelt hätte, wäre er vielmehr *alleine* kausal für die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags geworden.

Im Folgenden wird geprüft, ob hinsichtlich der Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags als Schaden ein Fall von Doppelkausalität vorliegt oder ob dieser Schaden alleine durch den Fremdschädiger verursacht worden ist. Da der BGH im „Eigenprovisions-Fall“ die Kausalität der Fremdschädigung bejaht, ohne sich mit der Problematik der Doppelkausalität auseinanderzusetzen,³⁹⁴ beschäftigt er sich auch mit den Auswirkungen der Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB im Zusammenhang mit der Kausalität nicht. Es lassen sich sowohl Argumente für als auch gegen die Zuordnung des Sachverhalts in die Kategorie der Doppelkausalität finden. Die

³⁹² BeckOGK/*Schreindorfer*, Stand: 01.09.2024, § 311b Rn. 343; MüKo/*Ruhwinkel*, 9. Aufl. 2022, § 311b Rn. 99; Staudinger/*Singer*, § 117 Rn. 28.

³⁹³ So auch *Hager/Müller-Teckhof*, NJW 2019, 1922, 1927.

³⁹⁴ S. Kap. 1., Abschn. B. I. 1.

Argumente werden im Folgenden gegenübergestellt ((a), (b)) und schließlich bewertet (c).

(a) Argumente für das Vorliegen von Doppelkausalität

Dass die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags durch das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität verursacht wurde³⁹⁵, lässt sich wie folgt begründen: Zwar hätte die Selbstschädigung bei Hinwegdenken der Fremdschädigung nicht zur endgültigen Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags geführt, da der Formmangel gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB geheilt worden wäre³⁹⁶. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB lediglich ex nunc wirkt³⁹⁷, so dass der verdeckte Kaufvertrag infolge der Selbstschädigung jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Heilung nichtig gewesen wäre. Im Rahmen einer Schadensersatzklage ist der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vorliegende Sachverhalt entscheidend.³⁹⁸ Wäre die Heilung des § 311b Abs. 1 S. 2 BGB hinsichtlich der Frage der Kausalität von Relevanz, würde die Entscheidung des Gerichts von der zufälligen Frage abhängen, ob die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch als in der Regel für den Eintritt der Heilungswirkung letzte Voraussetzung bereits erfolgt ist oder nicht. Denn wäre die Heilungswirkung zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung bereits eingetreten und der verdeckte Kaufvertrag ex nunc wirksam geworden, würde die Entscheidung des Gerichts anders ausfallen, als wenn eine Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB noch nicht erfolgt wäre.

³⁹⁵ Auch *Ahrens* geht von der Konstellation der Doppelkausalität aus, ohne jedoch zwischen dem Scheingeschäft und dem verdeckten Rechtsgeschäft als Schaden zu differenzieren und sich mit der Auswirkung der Heilung im Hinblick auf die Frage der Kausalität auseinanderzusetzen, vgl. *Ahrens*, NJW 2019, 1716, 1717.

³⁹⁶ So auch *Hager/Müller-Teckhof*, NJW 2019, 1922, 1927.

³⁹⁷ S. Fn. 392.

³⁹⁸ Vgl. *Staudinger/Höpfner*, Vor §§ 249 ff. Rn. 79.

Auch der Sinn und Zweck des § 311b Abs. 1 S. 2 BGB könnte dagegen sprechen, die Heilung bei der Frage der Kausalität zu berücksichtigen, insbesondere wenn – wie im „Eigenprovisions-Fall“ – mehrere Schädiger zusammentreffen. Telos des § 311b Abs. 1 S. 2 BGB ist das Herbeiführen von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten des Grundstückskaufvertrags. Da mit der Auflassung und der Eigentumsumschreibung die bedeutendste Verpflichtung des Vertrags erfüllt ist, wäre es nicht angemessen, den Beteiligten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist gegenseitige Bereicherungsansprüche zuzugestehen.³⁹⁹ Sinn und Zweck des § 311b Abs. 1 S. 2 BGB ist es dagegen nicht, den Schädiger, der einen heilbaren Formfehler begeht, zu privilegieren. Die Heilungsmöglichkeit gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB darf insbesondere bei der Beteiligung mehrerer Schädiger nicht dazu führen, dass der Schädiger, der einen heilbaren Formfehler begeht, im Verhältnis zu einem anderen Schädiger, der sich nicht auf eine Heilungsvorschrift stützen kann, besser gestellt wird, zumal die Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB lediglich ex nunc wirkt⁴⁰⁰. Dies spricht dafür, die Heilung bei der Frage der Kausalität nicht zu Gunsten des Geschädigten zu berücksichtigen und hinsichtlich des verdeckten Kaufvertrags von einem Fall von Doppelkausalität auszugehen.

(b) Argumente gegen das Vorliegen von Doppelkausalität

Es lassen sich jedoch auch Argumente dafür finden, die Heilung bei der Frage der Kausalität zu berücksichtigen und den Fremdschädiger als alleinigen Urheber der Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags anzusehen.

³⁹⁹ BGH NJW 1982, 759, 760; BeckOGK/Schreindorfer, Stand: 01.09.2024, § 311b Rn. 315; MüKo/Ruhwinkel, 9. Aufl. 2022, § 311b Rn. 81; Wais LMK 2016, 381388.

⁴⁰⁰ S. Fn. 392.

Wie oben bereits angeführt wurde, ist im Rahmen der Schadensersatzklage der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vorliegende Sachverhalt entscheidend.⁴⁰¹ Denkt man im „Eigenprovisions-Fall“ die Fremdschädigung hinweg, hätte die Selbstschädigung für sich betrachtet zu einer vorübergehenden Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags bis zur Heilung geführt. In dieser vorübergehenden Nichtigkeit kann möglicherweise ein Schaden zu sehen sein. Maßgeblich ist jedoch für das Vorliegen eines Schadens der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung.⁴⁰² Im „Eigenprovisions-Fall“ hätte ohne die Fremdschädigung zu diesem Zeitpunkt ein wirksamer verdeckter Kaufvertrag vorgelegen, da die Eintragung des Käufers in das Grundbuch bereits zuvor erfolgt war⁴⁰³ und die Eintragung lediglich aufgrund der Fremdschädigung den verdeckten Kaufvertrag nicht heilen konnte.

Dafür, den Fremdschädiger im „Eigenprovisions-Fall“ als alleinigen Urheber der Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags anzusehen, sprechen auch die Ausführungen des BGH in einem anderen Fall⁴⁰⁴, dem das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen zugrunde lag. Der BGH setzt sich in dieser Entscheidung im Rahmen eines von ihm gebildeten hypothetischen Sachverhalts mit der Frage auseinander, wie sich beim Zusammentreffen des Beurkundungsfehlers eines Notars und des Beratungsfehlers eines Rechtsanwalts das Vereiteln der Heilung des Formfehlers gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB auf die Haftung der beiden Fremdschädiger auswirke. Wäre bei Hinwegdenken des Beratungsfehlers des Rechtsanwalts die unzureichende Beurkundung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB geheilt worden, sei, so der BGH, der

⁴⁰¹ S. Fn. 398.

⁴⁰² S. Fn. 398.

⁴⁰³ Die Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 15.10.2007, vgl. BGH NJW 2019, 1748, 1748.

⁴⁰⁴ BGH NJW 1988, 2880 ff.

Beurkundungsfehler des Notars nicht mehr als kausal für die Nichtigkeit des Vertrags anzusehen. Eine Haftung des Notars sei somit abzulehnen. Indem der Rechtsanwalt die mögliche Behebung des Schadens durch Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB vereitelt hätte, sei dessen Fehler kausal für den Schaden und der Rechtsanwalt müsse haften.⁴⁰⁵

Die Ausführungen des BGH zum Vereiteln der Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen lassen sich auf den „Eigenprovisions-Fall“ übertragen. Somit müsste der Fremdschädiger als alleiniger Urheber der Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags angesehen werden,⁴⁰⁶ da er die Heilung des verdeckten Rechtsgeschäfts gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB vereitelt hat.

(c) Alleinige Kausalität der Fremdschädigung hinsichtlich des verdeckten Rechtsgeschäfts

Die unter (b) angeführten Argumente überzeugen. Da die Prüfung der Äquivalenztheorie in einer streng naturgesetzlichen Weise erfolgt,⁴⁰⁷ darf die Rechtsfolge des § 311b Abs. 1 S. 2 BGB bei der Prüfung der Kausalität nicht außer Acht gelassen werden. Zwar besteht die ratio legis des § 311b Abs. 1 S. 2 BGB nicht darin, den Schädiger, der einen heilbaren Formfehler begeht, im Verhältnis zu einem anderen Schädiger zu privilegieren, der sich möglicherweise nicht auf eine Heilungsvorschrift stützen kann. Würde die Rechtsfolge des § 311b Abs. 1 S. 2 BGB bei der Prüfung der Kausalität außer Acht gelassen, liefe dies jedoch umgekehrt auf eine Privilegierung des anderen Schädigers hinaus.

⁴⁰⁵ BGH NJW 1988, 2880, 2882.

⁴⁰⁶ So auch *Windau/Lüdde*, RÜ 2019, 768, 770, ohne jedoch das Vereiteln der Heilung zu problematisieren.

⁴⁰⁷ *MüKo/Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 106.

Zurecht wird eingewandt, dass die Heilung gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB lediglich ex-nunc-Wirkung hat⁴⁰⁸ und der verdeckte Kaufvertrag infolge der Selbstschädigung somit jedenfalls bis zum Eintritt der Heilung nichtig gewesen ist. Im „Eigenprovisions-Fall“ waren jedoch die für den Eintritt der Heilung relevanten Voraussetzungen, die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch, zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung bereits erfolgt.⁴⁰⁹ Die Schadensersatzklage wurde somit zu einem Zeitpunkt erhoben, zu dem der verdeckte Kaufvertrag längst gemäß § 311b Abs. 1 S. 2 BGB geheilt worden wäre, hätte die Fremdschädigung dies nicht verhindert.

Der Fremdschädiger hat also im „Eigenprovisions-Fall“ dadurch, dass er die Heilung vereitelt hat, die Nichtigkeit des verdeckten Rechtsgeschäfts *alleine* verursacht. Die Nichtigkeit des verdeckten Rechtsgeschäfts beruht somit nicht auf einem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität, sondern ist auf die Fremdschädigung als *alleinige* Ursache zurückzuführen. Ein Fall von Multikausalität liegt diesbezüglich folglich nicht vor.

(3) Zwischenergebnis

Hinsichtlich des nichtigen Scheingeschäfts als Schaden liegen die Voraussetzungen von Doppelkausalität vor. Dagegen wurde der nichtige verdeckte Kaufvertrag als Schaden alleine durch die Fremdschädigung verursacht.

⁴⁰⁸ S. Fn. 392.

⁴⁰⁹ S. o. lit. (b).

bbb) Verneinung der Zurechenbarkeit des Schadens durch den BGH

Der BGH lehnte eine Haftung des Fremdschädigers im „Eigenprovisions-Fall“ ab, indem er die Zurechenbarkeit des Schadens insgesamt verneinte.⁴¹⁰ Der BGH stellte heraus, dass der Schaden nicht in den Schutzbereich der verletzten Belehrungspflicht des Fremdschädigers falle. Der Schaden sei im Rahmen eines verdeckten Rechtsgeschäfts entstanden, das dem Fremdschädiger nicht bekannt gewesen sei und von dem er keine Kenntnis haben musste.⁴¹¹ Diese Argumentation des BGH überzeugt hinsichtlich des verdeckten Kaufvertrags als Schaden, jedoch nicht bezüglich des nichtigen Scheingeschäfts⁴¹², wie im Folgenden aufgezeigt wird.

Unter vorstehender lit. aaa) wurde herausgearbeitet, dass hinsichtlich der Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags als Schaden der Fremdschädiger alleine kausal war. Zurecht hat der BGH die Haftung des Fremdschädigers diesbezüglich aber an der fehlenden Zurechenbarkeit des Schadens scheitern lassen.⁴¹³ Die Belehrungspflicht des Notars gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG bezieht sich nach dem Wortlaut der Norm auf die „rechtliche Tragweite *des* Geschäfts“. Sie erstreckt sich damit auf die unmittelbaren rechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen und die unmittelbaren rechtlichen Folgen *des* Rechtsgeschäfts, zu dessen Beurkundung die Beteiligten den Notar auffordern.⁴¹⁴ Bei dem verdeckten Kaufvertrag handelt es sich jedoch nicht um das Rechtsgeschäft im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG, zu dessen Beurkundung die Beteiligten den Notar beauftragt haben. Der Sinn

⁴¹⁰ S. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

⁴¹¹ BGH NJW 2019, 1748, 1750 (Rn. 20).

⁴¹² Kritisch auch *Ahrens*, vgl. NJW 2019, 1716, 1717, sowie *Hager/Müller-Teckhof*, NJW 2019, 1922, 1927. *Ahrens* hält die Argumentation des BGH auch hinsichtlich des verdeckten Kaufvertrags für nicht überzeugend.

⁴¹³ Zustimmung auch *Leidner*, ZfIR 534, 537.

⁴¹⁴ BGH DNotZ 2011, 192, 193; BeckOGK/*Regler*, BeurkG, Stand: 01.12.2024, § 17 Rn. 41.

und Zweck der notariellen Belehrungspflicht besteht nicht darin, anderen Rechtsgeschäften der Beteiligten zur Wirksamkeit zu verhelfen, von denen der Notar keine Kenntnis hat und die für ihn auch nicht erkennbar sind.⁴¹⁵ Der außerhalb des beurkundeten Scheingeschäfts eingetretene Schaden – die Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags – ist deshalb nicht vom Schutzbereich des § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG umfasst.

Dass der BGH die Zurechenbarkeit des Schadens insgesamt und somit auch hinsichtlich des tatsächlich beurkundeten Scheingeschäfts ablehnt, überzeugt dagegen nicht.⁴¹⁶ Denn hinsichtlich des Rechtsgeschäfts, zu dessen Beurkundung die Beteiligten den Notar beauftragen, hat der Notar gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG über die rechtliche Durchführbarkeit dieses Rechtsgeschäfts zu belehren.⁴¹⁷ Im Rahmen des Scheingeschäfts, das den überhöhten Kaufpreis enthielt, hätte der Notar über den Verstoß gegen § 308 Nr. 1 BGB belehren und auf diesen die Wirksamkeit des Scheingeschäfts hindernden Umstand hinweisen müssen. Dass das Scheingeschäft gemäß § 117 Abs. 1 BGB ohnehin nichtig war, wovon der Notar nichts wusste, ändert an seiner Belehrungspflicht hinsichtlich des von ihm beurkundeten Rechtsgeschäfts nichts. Es kann den Notar nicht entlasten, dass hinsichtlich des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts ein weiterer Unwirksamkeitsgrund vorliegt, der außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegt.⁴¹⁸ Die das Scheingeschäft betreffende Nichtigkeit als Schaden ist somit im Rahmen des Rechtsgeschäfts eingetreten, zu dessen Beurkundung die Beteiligten den Notar beauftragt haben. Dieser Schaden ist vom Schutzzweck des § 17

⁴¹⁵ BGH NJW 2019, 1748, 1750 (Rn. 21).

⁴¹⁶ Kritisch auch *Ahrens*, vgl. NJW 2019, 1716, 1717, sowie *Hager/Müller-Teckhof*, NJW 2019, 1922, 1927.

⁴¹⁷ Vgl. BeckOK/*Litzenburger*, Stand: 01.11.2024, BeurkG § 17 Rn. 3; BeckOGK/*Regler*, BeurkG, Stand: 01.12.2024, § 17 Rn. 41; *Winkler*, BeurkG, § 17 Rn. 289.

⁴¹⁸ So auch *Ahrens*, NJW 2019, 1716, 1717; *Hager/Müller-Teckhof*, NJW 2019, 1922, 1927.

Abs. 1 S. 1 BeurkG als verletztter Norm umfasst und dem Fremdschädiger folglich zurechenbar.

Auch wenn hinsichtlich des nichtigen Scheingeschäfts die Zurechenbarkeit des Schadens hätte bejahen werden müssen, hat der BGH die Haftung des Fremdschädigers im Ergebnis zurecht abgelehnt. Denn einer Haftung des Fremdschädigers steht entgegen, dass die Nichtigkeit des Scheingeschäfts auf dem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität beruht⁴¹⁹. Wie diese Konstellation von Multikausalität im „Eigenprovisions-Fall“ hätte gelöst werden sollen, ist Gegenstand von Kapitel 3.⁴²⁰

cc) Verneinung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als gerechte Lösung

Indem die Rechtsprechung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität die Haftung des Fremdschädigers mangels Kausalität oder Zurechenbarkeit ablehnt,⁴²¹ stellt sie den Geschädigten einem Fremdschädiger nicht gleich. Würde sie den Geschädigten wie einen Fremdschädiger behandeln, müssten der Geschädigte und der Fremdschädiger nämlich den Schaden bei gleichen Verursachungsanteilen zu je ½ tragen.⁴²²

Der Lösungsansatz der Rechtsprechung, in Fällen von Doppelkausalität den Schaden dem alleinigen Verantwortungsbereich des Geschädigten zuzuordnen und eine Haftung des Fremdschädigers insgesamt abzulehnen, wird als gerecht angesehen.⁴²³ Es sei nicht gerechtfertigt, wenn der

⁴¹⁹ Vgl. o. lit. aaa) (1).

⁴²⁰ Vgl. Kap. 3, Abschn. B. II. 2.

⁴²¹ S. o. lit. aa) und bb).

⁴²² Vgl. o. Ziff. I.

⁴²³ *Rother*, Haftungsbeschränkung, S. 54.

Fremdschädiger dem Geschädigten für einen Schaden haften müsse, den der Geschädigte ohne die Fremdschädigung in vollem Umfang selbst herbeigeführt hätte.⁴²⁴ Die Haftung des Fremdschädigers abzulehnen, entspreche nur dem Grundsatz, dass der Geschädigte seinen Schaden selbst tragen müsse, wenn er nicht ausnahmsweise einen Fremdschädiger dafür verantwortlich machen könne.⁴²⁵ Dem wird entgegengehalten, dass der *Casum sentit dominus*-Grundsatz nur dann greife, wenn der Schaden nicht von einem Fremdschädiger haftungsrechtlich relevant verursacht worden sei.⁴²⁶ Der *Casum sentit dominus*-Grundsatz beanspruche demnach nur Geltung, wenn die Vorfrage „Hat ein Fremdschädiger den Schaden in haftungsrechtlich relevanter Weise verursacht?“ zu verneinen sei. Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität sei jedoch nicht klar, wie diese Vorfrage zu beantworten sei. Denn es stehe gerade nicht fest, ob der Fremdschädiger den Schaden in haftungsbegründender Weise herbeigeführt habe. Werde nun zur Verneinung der Vorfrage auf den *Casum sentit dominus*-Grundsatz zurückgegriffen, liege ein Zirkelschluss vor, da die Geltung des Grundsatzes gerade die Verneinung der Vorfrage voraussetze.⁴²⁷

Des Weiteren wird eingewandt, dass die Erwägung, beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität sei es gerecht, den Fremdschädiger nicht haftbar zu machen, nicht weiterhelfe. Denn die Frage, welche Lösung in Fällen von Doppelkausalität gerecht sei, sei aus der Perspektive des Geschädigten anders zu beantworten als aus der

⁴²⁴ *Rother*, Haftungsbeschränkung, S. 54.

⁴²⁵ *Rother*, Haftungsbeschränkung, S. 54.

⁴²⁶ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323. Zum *Casum sentit dominus*-Grundsatz vgl. *Harke*, Schuldrecht AT, Rn. 319; *BeckOGK/Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 4.

⁴²⁷ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323, mit dem Hinweis, dass *Rother* hinsichtlich des *Casum sentit dominus*-Grundsatzes ein weiteres Verständnis an den Tag lege und nach seiner Argumentation kein Zirkelschluss vorliege.

Perspektive des Fremdschädigers.⁴²⁸ Aus Sicht des Fremdschädigers möge es nicht gerecht sein, wenn er für einen Schaden haftbar gemacht werde, den der Geschädigte ohne Beteiligung des Fremdschädigers in vollem Umfang selbst verursacht hätte.⁴²⁹ Aus Sicht des Geschädigten wäre es jedoch nicht gerecht, wenn der Fremdschädiger ihm die Selbstschädigung als Mitverschulden entgegenhalten könne, obwohl der Fremdschädiger ohne Beteiligung des Geschädigten den Schaden in vollem Umfang selbst herbeigeführt hätte.⁴³⁰ In Fällen von Doppelkausalität bestehe demnach die gerechte Lösung aus Sicht des Fremdschädigers darin, die Haftung des Fremdschädigers abzulehnen. Aus Sicht des Geschädigten wäre es dagegen gerecht, einen ungekürzten Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger geltend machen zu können. Dies zeige, dass Gerechtigkeitserwägungen bei der Beantwortung der Frage, ob der Geschädigte in Fällen von Doppelkausalität einem Fremdschädiger gleichzustellen sei, nicht weiterhelfen.⁴³¹

b) Verneinung der Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB

Unter vorstehender lit. a) wurde aufgezeigt, dass die Rechtsprechung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität teilweise bereits die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach verneint, indem sie die Kausalität der Fremdschädigung⁴³² oder die Zurechenbarkeit des Schadens⁴³³ ablehnt. Damit ordnet die Rechtsprechung den Schaden dem alleinigen Verantwortungsbereich des Geschädigten zu und lässt ihn leer ausgehen. Mit § 254 BGB setzt sich die

⁴²⁸ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323.

⁴²⁹ So *Rother*, Haftungsbeschränkung, S. 54.

⁴³⁰ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323.

⁴³¹ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323.

⁴³² S. o. lit. a) aa).

⁴³³ S. o. lit. a) bb).

Rechtsprechung in diesen Fällen nicht auseinander, da § 254 BGB das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs voraussetzt⁴³⁴.

Eine andere Auffassung will in Fällen von Doppelkausalität eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach bejahen und grundsätzlich⁴³⁵ den Schaden zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger gemäß § 254 BGB aufteilen. Denn die Selbstschädigung könne dem Geschädigten als Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB entgegengehalten werden, so dass eine Aufteilung des Schadens erfolge.⁴³⁶ In bestimmten Fällen könne die Selbstschädigung die Haftung des Fremdschädigers auch vollständig entfallen lassen.⁴³⁷ Bei der Aufteilung des Schadens gemäß § 254 Abs. 1 BGB sei der Geschädigte nicht wie ein (weiterer) Fremdschädiger zu behandeln. Würde der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt, müssten der Geschädigte und der Fremdschädiger den Schaden bei gleichen Verursachungsanteilen zu je ½ tragen.⁴³⁸ Nach der hier dargestellten Auffassung solle in Fällen von Doppelkausalität die Selbstschädigung im Rahmen der Aufteilung des Schadens gemäß § 254 Abs. 1 BGB grundsätzlich schwerer gewichtet werden als die Fremdschädigung und die Schadensteilung zu Gunsten des Fremdschädigers verschoben werden. Es müsse nämlich berücksichtigt werden, dass der Geschädigte ohne die Fremdschädigung den Schaden infolge seiner Sorglosigkeit selbst vollumfänglich herbeigeführt hätte.⁴³⁹ Habe der Geschädigte vorsätzlich gehandelt, sei ein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger in vollem Umfang abzulehnen, selbst wenn der Fremdschädiger ebenfalls vorsätzlich gehandelt habe.

⁴³⁴ Vgl. MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 1; Staudinger/Höpfner, Vor § 249 Rn. 4; Erman/Ebert, Vor § 249 Rn. 2 ff.

⁴³⁵ In bestimmten Fällen soll die Abwägung gemäß des österreichischen § 1304 ABGB zum Entfallen der Haftung des Fremdschädigers führen, vgl. Koziol, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 471).

⁴³⁶ Koziol, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 470 f.), der den österreichischen § 1304 ABGB in Fällen von Doppelkausalität für anwendbar hält.

⁴³⁷ S. Fn. 435.

⁴³⁸ Vgl. o. Ziff. I. 2.

⁴³⁹ Koziol, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 470 f.).

Denn eine Haftung des Fremdschädigers scheidet aus, wenn der Geschädigte bewusst seine eigenen Vermögenswerte vernichtet.⁴⁴⁰ Diese Auffassung würde somit im „Eigenprovisions-Fall“ eine Haftung des Fremdschädigers im Ergebnis ebenfalls ablehnen, da die vorsätzliche Selbstschädigung in Form des Scheingeschäfts die Fremdschädigung bei der Abwägung im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB vollständig verdrängen würde.

Gegen die Verschiebung der Schadensteilung zu Gunsten des Fremdschädigers in Fällen von Doppelkausalität wird eingewandt, dass die Selbst- und die Fremdschädigung für die Entstehung des Schadens gleichwertig seien. Die Selbstschädigung dürfe deshalb auf der Rechtsfolgenseite des § 254 Abs. 1 BGB nicht von vornherein schwerer gewichtet werden als die Fremdschädigung.⁴⁴¹

Der letztgenannten Auffassung ist zuzustimmen. Es ist nicht ersichtlich, warum in Fällen von Doppelkausalität der Tatbeitrag des Geschädigten bei der Abwägung im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB schwerer gewichtet werden sollte als der Tatbeitrag des Fremdschädigers. Da der Geschädigte nicht nur in Fällen von Doppelkausalität, sondern in sämtlichen Fällen von Multikausalität, in denen eine Selbst- und eine Fremdschädigung zusammentreffen, durch seinen Tatbeitrag seine eigenen Vermögenswerte (mit-) vernichtet, leuchtet nicht ein, warum lediglich in Fällen von Doppelkausalität die Selbstschädigung schwerer gewichtet werden sollte als die Fremdschädigung. Nach der Auffassung, die in Fällen von Doppelkausalität die Schadensteilung zu Gunsten des Fremdschädigers verschieben möchte, müsste somit in allen Fällen, in denen der Anwendungsbereich des § 254 BGB eröffnet ist, die Selbstschädigung schwerer gewichtet werden als die Fremdschädigung. Dies widerspricht jedoch dem Wortlaut des § 254 Abs. 1 BGB, nach dem der Umfang des Ersatzes insbesondere

⁴⁴⁰ *Koziol*, Haftpflichtrecht I, C/9/28 (S. 471).

⁴⁴¹ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323.

davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Nach dem Wortlaut des § 254 Abs. 1 BGB sind die Tatbeiträge des Geschädigten und des Fremdschädigers nicht von vornherein unterschiedlich zu gewichten. Da in Fällen von Doppelkausalität die Verursachung des Schadens im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB gleichermaßen durch die Selbst- und die Fremdschädigung erfolgt, sind beide Tatbeiträge als gleichwertig anzusehen.⁴⁴²

c) Zwischenergebnis

In Ziffer 2. wurde Folgendes herausgearbeitet: Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, lehnt der BGH in bestimmten Fällen eine Haftung des Fremdschädigers schon dem Grunde nach ab, indem er die Kausalität der Fremdschädigung⁴⁴³ oder die Zurechenbarkeit des Schadens⁴⁴⁴ verneint.

Teilweise wird zwar die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach bejaht, dem Geschädigten jedoch die Selbstschädigung als Mitverschulden gemäß § 254 BGB entgegengehalten. Bei der Aufteilung des Schadens gemäß § 254 BGB wird die Selbstschädigung teilweise schwerer gewichtet als die Fremdschädigung. Dies führt dazu, dass der Fremdschädiger nur eine geringere Schadensquote als der Geschädigte zu tragen hat oder seine Haftung sogar insgesamt entfällt.⁴⁴⁵

Nach dem in dieser Ziffer 2. dargestellten Lösungsansatz haftet der Fremdschädiger beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung in Form von Doppelkausalität also entweder gar nicht oder zu einer geringeren Schadensquote als der Geschädigte. Er haftet somit

⁴⁴² *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323 mit Fn. 131.

⁴⁴³ S. o. lit. a) aa).

⁴⁴⁴ S. o. lit. a) bb).

⁴⁴⁵ S. o. lit. b).

anders, als er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität haften würde. Denn dort müsste er den Schaden bei gleichen Verursachungsanteilen (im Ergebnis) zu $\frac{1}{2}$ tragen.⁴⁴⁶

C. Die widersprüchlichen Ergebnisse in Fällen zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung

Fraglich ist, wie die Rechtsprechung und die Literatur das Element der zeitlichen Streckung in den verschiedenen Konstellationen von Multikausalität behandeln. Zunächst ist zu prüfen, in welchen Konstellationen der Multikausalität eine zeitliche Streckung zwischen Selbst- und Fremdschädigung auftreten kann (I.). Anschließend wird dargestellt, wie die Rechtsprechung das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung löst (II.). Schließlich wird aufgezeigt, dass die Rechtsprechung zum einen innerhalb der einzelnen Kategorien von Multikausalität und zum anderen im Vergleich der verschiedenen Kategorien von Multikausalität miteinander nicht einheitlich ist (III.).

I. Zeitliche Streckung in Fällen von Multikausalität

1. *Zeitliche Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität?*

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, sind Fälle zeitlicher Streckung

⁴⁴⁶ S. o. Ziff. I.

denkbar. Dies wird durch die zwei folgenden, in Kapitel 1 dargestellten Fälle veranschaulicht:

Im „Fliesen-Fall“⁴⁴⁷ trafen die fehlerhafte Verlegung der Fliesen (Selbstschädigung) und die Verfugung aufgrund fehlerhafter Verarbeitungshinweise des Fremdschädigers (Fremdschädigung) zeitlich gestreckt zusammen. Der zeitliche Abstand zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung steht der Einordnung des Sachverhalts in die Kategorie der Doppelkausalität nach Auffassung des BGH nicht entgegen, da sich beide Fehler im Ergebnis bei dem fertiggestellten Boden nebeneinander ausgewirkt hätten.⁴⁴⁸

Auch in dem in Kapitel 1 dargestellten „Fischzucht-Fall“⁴⁴⁹ erfolgten die Selbst- und die Fremdschädigung zeitlich gestreckt: Zeitlich vorgelagert zu der Fremdschädigung in Form des Einleitens von Abwasser hatte der Geschädigte den in seinem Fischteich entstandenen Faulschlamm nicht entfernt und ungeeignetes Trockenfutter verwendet. Jede Ursache für sich hätte genügt, um das Fischsterben herbeizuführen, so dass ein Fall der Doppelkausalität vorliegt⁴⁵⁰. In welcher Reihenfolge und mit welchem zeitlichen Abstand sich die drei Schädigungen ereigneten, wurde vom BGH gar nicht erörtert.⁴⁵¹

2. Zeitliche Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität?

Eine zeitliche Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung beim Zusammentreffen in Form von alternativer Kausalität ist nicht denkbar. In dem in Kapitel 1 dargestellten

⁴⁴⁷ BGH NJW 2013, 2018 ff.; s. zum Sachverhalt Kap. 1, Abschn. B. III. 1.

⁴⁴⁸ S. Kap. 1, Abschn. B. III. 1.

⁴⁴⁹ BGH VersR 1983, 731 ff.; zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. I. 2.

⁴⁵⁰ S. Fn. 5.

⁴⁵¹ BGH VersR 1983, 731, 732.

„Autobahn-Fall“⁴⁵² ereignete sich die Selbstschädigung in Form des selbstverschuldeten Unfalls in zeitlichem Abstand zur nachfolgenden Fremdschädigung durch Überrollen mit dem Fahrzeug des Fremdschädigers. Für den konkreten Schaden war jedoch *entweder* die Selbstschädigung *oder* die Fremdschädigung kausal. Eine zeitliche Streckung kann nur zwischen zwei kausalen Schädigungen bestehen, da die Bestimmung eines zeitlichen Abstands zwei feststehende Grenzen in Form von zwei nachweislich kausalen Schädigungen voraussetzt, zwischen denen überhaupt ein zeitlicher Abstand bestimmt werden kann. Wie oben⁴⁵³ bereits ausgeführt wurde, sah der BGH im „Autobahn-Fall“ in der hilflosen Lage des Geschädigten ein Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB. Der BGH deutete das Zusammentreffen von Selbst- und Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität unter Zuhilfenahme des § 287 Abs. 1 ZPO in einen Fall der kumulativen Kausalität um: Das Überrollen des Geschädigten durch den Fremdschädiger (Fremdschädiger) war nur deshalb möglich, da der Geschädigte infolge seines selbstverschuldeten Unfalls auf die Autobahn geschleudert worden war (Selbstschädigung). Die zum Tode führende Körperverletzung durch den Fremdschädiger war nur durch das Zusammenwirken mit der Selbstschädigung möglich, so dass ein Fall kumulativer Kausalität vorliegt⁴⁵⁴. Dieser Sachverhalt verdeutlicht, dass eine zeitliche Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung beim Zusammentreffen in Form von alternativer Kausalität nicht denkbar ist, jedoch in Fällen von kumulativer Kausalität.

⁴⁵² BGH NJW 1973, 993 ff.; zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

⁴⁵³ S. o. Abschn. A. II. 2. b) aa) aaa).

⁴⁵⁴ S. Fn. 7.

3. Zeitliche Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität?

Die Selbst- und die Fremdschädigung können beim Zusammentreffen in Form von kumulativer Kausalität zeitlich gestreckt erfolgen. Dies wird an dem in Kapitel 1 dargestellten „Gummiknüppel-Fall“⁴⁵⁵ deutlich: Die Provokation des Gaststätteninhabers zum Schlag mit dem Gummiknüppel (Selbstschädigung), die möglicherweise den Hirnschaden des Geschädigten mitverursacht hat, erfolgte einen Tag vor der Fremdschädigung.⁴⁵⁶ Der „Gummiknüppel-Fall“ veranschaulicht, dass eine zeitliche Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung beim Zusammentreffen in Form von kumulativer Kausalität auftreten kann.

Auch in dem in vorausgehender Ziffer 2. erwähnten Fall zur alternativen Kausalität⁴⁵⁷, den der BGH in die Kategorie der kumulativen Kausalität umdeutete⁴⁵⁸, liegt eine zeitliche Streckung zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung vor. Der selbstverschuldete Unfall erfolgte in zeitlichem Abstand zur nachfolgenden Fremdschädigung. Wie lange der Geschädigte hilflos auf der nächtlichen Fahrbahn lag, bis sich die Fremdschädigung ereignete, ist nicht von Relevanz.⁴⁵⁹

4. Zwischenergebnis

Eine zeitliche Streckung zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung kann in Fällen von kumulativer Kausalität und Doppelkausalität, nicht jedoch bei alternativer Kausalität auftreten.

⁴⁵⁵ BGH VersR 1970, 814 ff.; s. zum Sachverhalt Kap. 1, Abschn. B. III. 3.

⁴⁵⁶ Es läge dann ein Fall kumulativer Kausalität vor.

⁴⁵⁷ BGH NJW 1973, 993 ff. („Autobahn-Fall“).

⁴⁵⁸ S. o. Ziff. 2.

⁴⁵⁹ Hager, FS für E. Lorenz, 589, 597.

II. Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung als Muster

Im Folgenden wird untersucht, wie die Rechtsprechung das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlichem Abstand im Bereich der Doppelkausalität (1.) und im Bereich der kumulativen Kausalität (2.) behandelt.

1. *Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität als Muster*

Zunächst ist zu untersuchen, wie die Rechtsprechung das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung in Form von Doppelkausalität behandelt.

Treffen zwei Fremdschädigungen – auch zeitlich gestreckt – zusammen, von denen jede für sich alleine ausgereicht hätte, um den Schaden herbeizuführen⁴⁶⁰, wird die Kausalität jeder Fremdschädigung nach den Grundsätzen der Doppelkausalität bejaht, sofern sich im Ergebnis beide Fremdschädigungen nebeneinander ausgewirkt haben.⁴⁶¹ Beide Fremdschädiger haften dann für den eingetretenen Schaden als Gesamtschuldner.⁴⁶² Hinsichtlich des Innenausgleichs zwischen zwei zeitlich gestreckt agierenden Fremdschädigern im Bereich von Doppelkausalität kann auf die obigen Ausführungen zum Innenausgleich zwischen zwei Fremdschädigern ohne zeitliche Streckung verwiesen werden.⁴⁶³ Fallen die im Rahmen der Abwägung vorrangig⁴⁶⁴ zu

⁴⁶⁰ Zur Definition von Doppelkausalität vgl. Kap. 1, Abschn. A.

⁴⁶¹ BGH NJW 2004, 2526, 2528.

⁴⁶² Vgl. OLG Hamm NJW 2018, 2648, 2650; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 135.

⁴⁶³ S. o. Abschn. B. I. 2.

⁴⁶⁴ BeckOGK/Looschelders, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 315; BeckOK/Lorenz, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 54; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 109; Jauernig/Kern, § 254 Rn. 6; Staudinger/Höpfner, § 254 Rn. 111; Erman/Böttcher, § 426 Rn. 18.

berücksichtigenden Verursachungsbeiträge zweier zeitlich gestreckt agierender Fremdschädiger gleich aus, würde jeder Fremdschädiger im Ergebnis zu ½ haften.

2. Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von kumulativer Kausalität als Muster

Treffen zwei Fremdschädigungen, die zeitlich gestreckt erfolgen, in Form von kumulativer Kausalität zusammen, rechnet die Rechtsprechung dem Erstfremdschädiger⁴⁶⁵ auch den Folgeschaden zu, wenn sich die Erstschädigung in relevanter Weise auf den Folgeschaden ausgewirkt hat.⁴⁶⁶ Die entscheidende Frage hierbei sei, ob der infolge der Erstschädigung eingetretene Schaden zum Zeitpunkt der Zweitschädigung bereits ausgeheilt war und daher die Zweitschädigung alleine den Folgeschaden herbeigeführt hat, oder ob er noch nicht ausgeheilt war.⁴⁶⁷

Im Falle zweier im Abstand von etwa einem Jahr erfolgten Verkehrsunfälle rechnete der BGH dem Erstfremdschädiger auch den Folgeschaden zu. Da der Geschädigte durch den ersten Unfall eine Körperverletzung erlitten habe, liege eine Rechtsgutsverletzung vor. Es sei eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, ob der infolge des Zweitunfalls eingetretene Folgeschaden durch den ersten Unfall verursacht wurde, auf die der Maßstab des § 287 Abs. 1 ZPO Anwendung finde. Der BGH bejahte eine Haftung des Erstfremdschädigers für den Folgeschaden, denn zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls waren die Verletzungsfolgen des ersten Unfalls noch vorhanden und diese wurden durch den zweiten Unfall verstärkt.⁴⁶⁸ Der Zurechnungszusammenhang zwischen der Erstschädigung und dem Schaden sei auch nicht durch die

⁴⁶⁵ Als Erstfremdschädiger wird der Fremdschädiger bezeichnet, dessen Fremdschädigung vor der Fremdschädigung durch den Zweitfremdschädiger erfolgt ist.

⁴⁶⁶ BGH NJW 2004, 1945, 1946 (Zwei Verkehrsunfälle im Abstand von zwei Jahren); BGH NJW 1986, 2367, 2368 (Zwei Arztfehler).

⁴⁶⁷ BGH NJW 2002, 504, 505.

⁴⁶⁸ BGH NJW 2002, 504, 505.

Zweitschädigung unterbrochen worden, da zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls eine Schadensanfälligkeit des Geschädigten infolge des ersten Unfalls noch vorgelegen habe. Der Folgeschaden wurde, so der BGH, auch durch den zweiten Unfall mitverursacht, wobei auch hierfür der Maßstab des § 287 Abs. 1 ZPO zu beachten sei. Der Erst- und der Zweitfremdschädiger müssten folglich als Gesamtschuldner für den Folgeschaden haften, § 840 Abs. 1 BGB.⁴⁶⁹

Ebenso wird einem Unfallverursacher (Erstfremdschädiger) auch der infolge einer fehlerhaften Behandlung der Unfallverletzung durch einen Arzt (Zweifremdschädiger) eingetretene Folgeschaden grundsätzlich zugerechnet.⁴⁷⁰

III. Widersprüchliche Ergebnisse in der Rechtsprechung und Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung

1. Zeitliche Streckung zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie in der Rechtsprechung und Literatur das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität mit zeitlicher Streckung gelöst wird.

Liegt eine zeitliche Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung vor und jede Schädigung für sich allein hätte

⁴⁶⁹ BGH NJW 2002, 504, 505.

⁴⁷⁰ BGH NJW 1957, 1475, 1475 f.; *Wertenbruch* NJW 2008, 2962, 2964. Behandlungsfehler in Bezug auf zufällig mitbehandelte andere Erkrankungen oder Verstöße des Arztes gegen geltende Anforderungen in außergewöhnlich hohem Maße sind dagegen nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst, vgl. BGH NJW 1957, 1475, 1475 f.; BGH NJW 1986, 2367, 2368; BGH NJW 1989, 767, 768.

ausgereicht, um den Schaden herbeizuführen,⁴⁷¹ spielt das zeitliche Element in der Rechtsprechung nur bei der Frage eine Rolle, ob es einer Einordnung des Sachverhalts in die Kategorie der Doppelkausalität entgegensteht. Denn Doppelkausalität setzt gleichzeitig oder jedenfalls nebeneinander wirkende Umstände voraus, die den Schaden verursacht haben müssen.⁴⁷² Nach Auffassung der Rechtsprechung steht jedoch die zeitliche Streckung zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung der Annahme von Doppelkausalität nicht entgegen, solange sich die Schädigungen im Ergebnis – wie im „Fliesen-Fall“⁴⁷³ und im „Fischzucht-Fall“⁴⁷⁴ – nebeneinander auswirken⁴⁷⁵. Ordnet die Rechtsprechung einen Sachverhalt trotz zeitlicher Streckung in die Kategorie der Doppelkausalität ein, bejaht sie die Haftung des Fremdschädigers für den Schaden dem Grunde nach. Der BGH lastet es dem Geschädigten jedoch als Mitverschulden an, dass er den Schaden durch die Selbstschädigung, auch wenn sie zeitlich vorgelagert erfolgt, schuldhaft mitverursacht hat.⁴⁷⁶ Würden die im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB vorrangig⁴⁷⁷ abzuwägenden Verursachungsanteile des Geschädigten und Fremdschädigers im „Fliesen-Fall“ gleich ausfallen, müsste der Fremdschädiger für den Schaden demnach aufgrund des (zeitlich vorgelagerten) Mitverschuldens des Geschädigten nur in Höhe von ½ haften.

In Fällen von Doppelkausalität sieht der BGH eine Selbstschädigung auch bei zeitlicher Streckung als Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB an.

⁴⁷¹ Es liegt dann ein Fall von Doppelkausalität vor, vgl. Kap. 1, Abschn. A.

⁴⁷² Vgl. BGH NJW 2013, 2018, 2018 f.

⁴⁷³ BGH NJW 2013, 2018 ff.; zum Sachverhalt vgl. Kap. 1, Abschn. B. III. 1.

⁴⁷⁴ BGH VersR 1983, 731 ff.; zum Sachverhalt vgl. Kap. 1, Abschn. B. I. 2.

⁴⁷⁵ Vgl. BGH NJW 2013, 2018, 2018 f.

⁴⁷⁶ BGH NJW 2013, 2018, 2019 f.; BGH VersR 1983, 731, 732 f.

⁴⁷⁷ S. Fn. 464.

2. Zeitliche Streckung zwischen der Selbst- und der Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität

Vergleicht man die Rechtsprechung zur zeitlichen Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität, ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Grundsätzlich lehnt der BGH in Fällen zeitlicher Streckung im Bereich der kumulativen Kausalität eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger ab. Unabhängig von der Frage, ob die Schadensanfälligkeit des Geschädigten zum Zeitpunkt der Fremdschädigung schon ausgeheilt ist⁴⁷⁸, lehnt er eine Berücksichtigung der Schadensanlage des Geschädigten als Mitverschulden ab und bejaht die volle Haftung des Fremdschädigers (vgl. a). In vielen Fällen lehnt der BGH eine (volle) Haftung des Fremdschädigers jedoch ab und stellt den Geschädigten somit doch einem Fremdschädiger gleich (vgl. b).

a) Volle Haftung des Fremdschädigers als Grundsatz der Rechtsprechung

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Rechtsprechung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung im Bereich der kumulativen Kausalität zu einer vollen Haftung des Fremdschädigers kommt.

aa) Zurechnung des Schadens gegenüber dem Fremdschädiger trotz Schadensanlage

Die Rechtsprechung bejaht eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach, indem sie dem Fremdschädiger auch die Folgen der Fremdschädigung zurechnet, die erst durch das Zusammenwirken

⁴⁷⁸ Zu diesem Kriterium beim Zusammentreffen zweier zeitlich gestreckten Fremdschädigungen, vgl. o. Ziff. II. 2.

mit einer zeitlich vorgelagerten Selbstschädigung verursacht wurden.⁴⁷⁹ Denn ein allgemeiner Grundsatz des deutschen Schadensrechts lautet, dass ein Fremdschädiger, der einen gesundheitlich vorbelasteten Geschädigten verletze, nicht verlangen könne, so gestellt zu werden, als wäre ein gesunder Mensch verletzt worden.⁴⁸⁰ Der Fremdschädiger habe den Geschädigten so zu akzeptieren, wie er sei.⁴⁸¹ Nach ständiger Rechtsprechung sind einem Fremdschädiger demnach auch die Folgen der Fremdschädigung zuzurechnen, die erst dadurch herbeigeführt wurden, dass der Geschädigte zum Zeitpunkt der Fremdschädigung bereits eine Schadensanlage oder einen Körperschaden hatte.⁴⁸² Da der Schaden durch das Zusammenwirken der beiden Ursachen herbeigeführt wurde, handelt es sich beim Zusammentreffen der zeitlich vorgelagerten Selbstschädigung und der Fremdschädigung um Fälle der kumulativen Kausalität.⁴⁸³ Dass der Schaden trotz der Schadensanlage des Geschädigten dem Fremdschädiger zugerechnet wird, ist Ausdruck des Schutzes anfälliger, kranker oder behinderter Menschen⁴⁸⁴ und damit Ausprägung des Sozialstaatsprinzips.⁴⁸⁵ Auch sonst muss der Fremdschädiger den Geschädigten so nehmen, wie er ist, so dass es auch zu Lasten des Fremdschädigers geht, wenn der Geschädigte über ein besonders hohes Einkommen verfügt oder der Schaden im Geschäftsbetrieb des Geschädigten aufgrund angespannter Finanzverhältnisse besonders hoch ausfällt.⁴⁸⁶

⁴⁷⁹ BGH NJW 1996, 2425, 2426; BGH VersR 1970, 814, 815; BGH VersR 1974, 1030, 1031; BGH NJW 1992, 3298, 3299; BGH NJW 2013, 2965, 2966 f.

⁴⁸⁰ BGH NJW 1996, 2425, 2426; BGH VersR 1970, 814, 815; BGH NJW 2012, 2964; *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 589; *Grüneberg/Grüneberg*, Vor § 249 Rn. 35; *BeckOGK/Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 243; *BeckOK/Flume*, Stand: 01.05.2024, § 249 Rn. 291; *MüKo/Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 138; *Staudinger/Höpfner*, § 249 Rn. 33; *Erman/Ebert*, Vor § 249 Rn. 47.

⁴⁸¹ NK-BGB/*Magnus*, Vor §§ 249 Rn. 77.

⁴⁸² S. Fn. 479.

⁴⁸³ S. Fn. 7.

⁴⁸⁴ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 153.

⁴⁸⁵ *Lange/Schiemann*, Schadensersatzrecht, § 3 X 1.

⁴⁸⁶ *Lange/Schiemann*, Schadensersatzrecht, § 3 X 1; BGH VersR 1963, 1161, 1162: Infolge der Beschädigung des einzigen Lkw des Geschädigten musste dieser sein Transportunternehmen aufgeben und machte den erlittenen Verdienstausfall gegen den Fremdschädiger als Schaden geltend.

bb) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage als Mitverschulden

Der BGH berücksichtigt beim Zusammentreffen einer Selbstschädigung und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Fällen von kumulativer Kausalität die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung in Form einer Schadensanlage auch nicht als Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass sich der BGH in einigen Fällen mit der Frage, ob die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung ein Mitverschulden des Geschädigten darstellen könnte, gar nicht auseinandersetzt (vgl. aaa). Es wird dargelegt, dass der BGH in anderen Fällen diese Frage dagegen aufwirft und sie im Ergebnis verneint, so dass es bei der vollen Haftung des Fremdschädigers bleibt (vgl. bbb).

aaa) Keine Diskussion des § 254 BGB in bestimmten Fällen

Mit der Frage des Mitverschuldens setzt sich der BGH beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Form von kumulativer Kausalität häufig gar nicht auseinander, wie der „Steinschlag-Fall“⁴⁸⁷ zeigt.⁴⁸⁸ Diesem lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Fremdschädiger hatte mit seinem Kfz einen Stein hochgeschleudert, der die Windschutzscheibe eines entgegenkommenden Kfz zertrümmerte. Dessen Fahrer, der an einer schweren Herzerkrankung litt (Geschädigter)⁴⁸⁹, starb infolge Schocks.⁴⁹⁰ Der BGH bejahte die volle Haftung des Fremdschädigers, auch wenn der Tod des Geschädigten durch dessen schwere Herzerkrankung mitverursacht wurde. Auf die Frage, ob diese Herzerkrankung gemäß §§ 18 Abs. 3,

⁴⁸⁷ BGH VersR 1974, 1030 f.

⁴⁸⁸ Die Problematik des § 254 Abs. 1 BGB wurde auch in BGH NJW 1992, 3298 ff. und NJW 2000, 3423 ff. nicht aufgeworfen.

⁴⁸⁹ Zur Vereinfachung ist hier vom (unmittelbar) Geschädigten, also dem Getöteten, die Rede.

⁴⁹⁰ BGH VersR 1974, 1030, 1030.

17 Abs. 1 StVG⁴⁹¹ zu Lasten des Geschädigten schadensmindernd zu berücksichtigen sein könnte, ging der BGH nicht ein.⁴⁹²

bbb) Diskussion des § 254 BGB und Verneinung eines Mitverschuldens in anderen Fällen

In anderen Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Form von kumulativer Kausalität wirft der BGH die Frage des Mitverschuldens dagegen auf und verneint sie, so dass es bei der vollen Haftung des Fremdschädigers bleibt.

Dies wird an dem in Kapitel 1 dargestellten „Unfallarzt-Fall“⁴⁹³ deutlich. Der Fremdschädiger könne, so der BGH, dem Geschädigten nicht als Mitverschulden entgegenhalten, dass er seine Behandlungsbedürftigkeit selbst herbeigeführt habe.⁴⁹⁴ Auch im „Bauchdecken-Fall“⁴⁹⁵ setzte sich der BGH mit der Frage auseinander, ob eine zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung als Mitverschulden angesehen werden könne.⁴⁹⁶ In dem vorgenannten Fall wurde der Geschädigte, der zum Schutz seiner gefährdeten Bauchdecke kein Korsett angelegt hatte, von einem Hund gebissen.⁴⁹⁷ Der BGH beschäftigte sich mit der Frage, ob das Unterlassen von Maßnahmen zum Schutz der eigenen Gesundheit bei Kenntnis der Schadensanlage ein Mitverschulden darstellen könne. Das Unterlassen des Anlegens des Korsetts sah der BGH jedoch im Verhältnis zu dem Tierhalter nicht als Mitverschulden an.⁴⁹⁸

⁴⁹¹ Die Haftungsverteilung in § 17 Abs. 1 StVG ist an die Regelung des § 254 Abs. 1 BGB angelehnt, vgl. BeckOGK/Walter, StVG, Stand: 01.01.2022, § 17 Rn. 2.

⁴⁹² BGH VersR 1974, 1030, 1030 f.

⁴⁹³ BGH NJW 1972, 334 ff.; zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. III. 2.

⁴⁹⁴ S. Kap. 1, Abschn. B. III. 2.

⁴⁹⁵ BGH NJW 1982, 168 f.

⁴⁹⁶ BGH NJW 1982, 168, 168 f.

⁴⁹⁷ BGH NJW 1982, 168, 168 f.

⁴⁹⁸ BGH NJW 1982, 168, 168 f.

b) Strategien der Rechtsprechung, um eine volle Haftung des Fremdschädigers zu umgehen

In vorstehender lit. a) wurde aufgezeigt, dass der BGH beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Fällen von kumulativer Kausalität grundsätzlich eine Haftung des Fremdschädigers in voller Höhe bejaht.

Die Rechtsprechung ist jedoch in Fällen der zeitlichen Streckung in der Konstellation von kumulativer Kausalität widersprüchlich. Denn in vielen Fällen des Zusammentreffens einer Schadensanlage des Geschädigten und einer Fremdschädigung lehnt der BGH eine (volle) Haftung des Fremdschädigers ab. Dadurch wird der Grundsatz, der Fremdschädiger müsse den Geschädigten so nehmen, wie er sei, unterlaufen.⁴⁹⁹ Im Folgenden wird aufgezeigt, mit welchen Argumenten der BGH eine volle Haftung des Fremdschädigers in Fällen von zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung im Bereich der kumulativen Kausalität ablehnt.

aa) Keine Zurechnung des Schadens gegenüber dem Fremdschädiger bei Schadensanlage

Obwohl dem Fremdschädiger nach den oben dargestellten Grundsätzen der Rechtsprechung⁵⁰⁰ auch Schäden zuzurechnen sind, für deren Entstehung eine Schadensanlage des Geschädigten mitursächlich war, weicht der BGH insbesondere bei Sachschäden von seinen eigenen Grundsätzen ab⁵⁰¹. Dies verdeutlichen zwei Fälle, in denen Tiere, die infolge der Massentierhaltung besonders schadensanfällig waren, aufgrund eines schädigenden Ereignisses in

⁴⁹⁹ Hager, FS für E. Lorenz, 589, 592, 601.

⁵⁰⁰ S. o. lit. a) aa).

⁵⁰¹ Hager, FS für E. Lorenz, 589, 590.

Panik gerieten. In dem „Silberfuchs-Fall“⁵⁰², in dem sich in einer Pelztierfarm gehaltene Jungtiere aufgrund Fluglärms zu Tode erschreckten, lehnte das Reichsgericht die adäquate Kausalität ab.⁵⁰³ Im „Schweine-Fall“⁵⁰⁴ gerieten in einem Schweinestall gehaltene Tiere durch den Lärm eines Verkehrsunfalls in Panik. Der BGH sah den Schaden als nicht vom Schutzzweck der verletzten Norm umfasst⁵⁰⁵, da der Geschädigte durch die Bedingungen der Massentierhaltung selbst ein Risiko für die Anfälligkeit der Tiere geschaffen habe.⁵⁰⁶

Auch bei Schockschäden, die der Geschädigte infolge der Nachricht vom Tod eines Menschen oder durch den Anblick des tödlichen Unfalls erleidet, bejaht die Rechtsprechung die Zurechnung des Schadens gegenüber dem Fremdschädiger nur unter bestimmten Voraussetzungen.⁵⁰⁷ Zum einen müsse eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung des Geschädigten vorliegen.⁵⁰⁸ Zum anderen sei eine persönliche Beziehung zwischen dem Unfallopfer und dem Geschädigten erforderlich, die bei nahen Angehörigen zum Unfallopfer erfüllt sei.⁵⁰⁹ Fehle es an dieser Sonderverbindung, komme eine Zurechnung nur bei einem unmittelbar am Unfall beteiligten Geschädigten in Betracht.⁵¹⁰ Die von der Rechtsprechung für Schockschäden aufgestellten Kriterien

⁵⁰² RGZ 158, 34 ff.

⁵⁰³ RGZ 158, 34, 38 f.; *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 590 f.

⁵⁰⁴ BGH VersR 1991, 1068 ff.

⁵⁰⁵ *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 591.

⁵⁰⁶ BGH VersR 1991, 1068, 1069 f.; *Staudinger/Höpfner*, § 249 Rn. 39.

⁵⁰⁷ Die Besonderheiten der Rechtsprechung bei Schockschäden hebt auch *Hager* hervor, vgl. *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 592.

⁵⁰⁸ BGH NJW 1971, 1883, 1884; BGH NJW 1984, 1405; BGH NJW 1989, 2317 f.; BGH NJW 2016, 2246, 2247; *Staudinger/Hager*, § 823 Rn. B 35; *MüKo/Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 250 f.; *Figgenger/Quaisser*, NJW-Spezial 2022, 586, 586.

⁵⁰⁹ BGH NJW 2012, 1730; BGH NJW 2021, 925, 925 f. m. Bespr. *Wagner* NJW 2021, 897, 899; OLG Stuttgart NJW-RR 1989, 477, 478 („personale Sonderbeziehung“); *MüKo/Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 255; *Staudinger/Hager*, § 823 Rn. B 35; *Erman/Ebert*, Vor § 249 Rn. 54; *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 592.

⁵¹⁰ BGH NJW 2007, 2764, 2765 f.; BGH NJW 1986, 777, 778 f.

zeigen, dass in diesen Fällen von dem Grundsatz, der Fremdschädiger müsse den Geschädigten so nehmen, wie er sei, und somit auch einem sensiblen Geschädigten den verursachten Schaden ersetzen, nicht die Rede sein kann.⁵¹¹ Denn eine Haftung des Fremdschädigers in Schockschäden kommt nur in engen Ausnahmefällen in Betracht.

bb) Berücksichtigung der Schadensanlage als Mitverschulden

Der Grundsatz, der Fremdschädiger müsse den Geschädigten so hinnehmen, wie er sei, wird von der Rechtsprechung nicht nur auf der Zurechnungsebene unterlaufen, sondern auch durch die Anwendung des § 254 BGB.

So bejahte der BGH in dem in Kapitel 1 dargestellten „Gummiknüppel-Fall“ im Ergebnis zwar die volle Haftung des Fremdschädigers. Er deutete jedoch an, dass die zeitlich vorgelagerte Provokation des Schlags mit dem Gummiknüppel (Selbstschädigung) dem Geschädigten als Mitverschulden angelastet werden könne.⁵¹²

In dem „Autobahn-Fall“, den der BGH durch die Anknüpfung an eine andere Rechtsgutsverletzung von einem Fall der alternativen Kausalität in einen Fall der kumulativen Kausalität umdeutete⁵¹³, ließ der BGH die Frage, ob die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung des Geschädigten ein Mitverschulden darstellen könnte, nicht offen. Dass der Geschädigte hilflos auf der nächtlichen Fahrbahn lag, sah der BGH ausdrücklich als Mitverschulden an.⁵¹⁴

In einem Fall, der einen Sachschaden zum Gegenstand hatte, lehnte der BGH die volle Haftung des Fremdschädigers ebenfalls ab.

⁵¹¹ Hager, FS für E. Lorenz, 589, 592.

⁵¹² S. Fn. 71.

⁵¹³ S. o. Ziff. I. 2.

⁵¹⁴ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

Anders als im „Silberfuchs-Fall“⁵¹⁵ und im „Schweine-Fall“⁵¹⁶, in denen es auch um den Ersatz eines Sachschadens ging, bejahte der BGH zwar die Zurechnung des Schadens und somit eine Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach. Der BGH berücksichtigte jedoch die mangelhafte Abdichtung des schadensanfälligen Hauses als Mitverschulden des Geschädigten und verneinte so eine volle Haftung des Fremdschädigers für den Gebäudeschaden.⁵¹⁷

Die in dieser lit. dargestellten Fälle des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Form von kumulativer Kausalität verdeutlichen Folgendes:

Indem die Rechtsprechung die zeitlich vorgelagerte Schadensanlage des Geschädigten gemäß § 254 BGB als Mitverschulden zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt und den Geschädigten somit wie einen weiteren Fremdschädiger behandelt, droht eine Aushöhlung des Grundsatzes auf Zurechnungsebene, dass eine Schadensanfälligkeit des Geschädigten den Fremdschädiger nicht entlasten könne.⁵¹⁸ In Kapitel 3 wird der Frage nachgegangen, ob die Rechtsprechung zurecht von diesem Grundsatz abweicht, indem sie bereits die Zurechnung ablehnt oder jedenfalls über § 254 BGB zu einer Schadensteilung kommt. Es werden Fallgruppen erarbeitet, anhand derer Fälle der Schadensanlage künftig gelöst werden können.⁵¹⁹

⁵¹⁵ RGZ 158, 34 ff.

⁵¹⁶ BGH VersR 1991, 1068 ff.

⁵¹⁷ BGH NVwZ 2015, 1317, 1320.

⁵¹⁸ So auch *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 153; *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 597.

⁵¹⁹ S. Kap. 3, Abschn. D. II. 2.

3. Kapitel: Idee einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von Multikausalität

In Kapitel 2 wurden die widersprüchlichen Ergebnisse der Rechtsprechung und Literatur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in den verschiedenen Kategorien von Multikausalität aufgezeigt. In diesem Kapitel wird herausgearbeitet, ob ein Geschädigter beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in allen Kategorien von Multikausalität einem Fremdschädiger gleichgestellt werden sollte.

Zunächst wird der Frage nachgegangen, ob einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in den oben genannten Konstellationen von Multikausalität⁵²⁰ entgegensteht, dass die Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist⁵²¹ (A.).

Anschließend werden Lösungsansätze herausgearbeitet, mithilfe derer das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in den verschiedenen Konstellationen von Multikausalität künftig gelöst werden sollte (B., C. und D.).

A. Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger?

Zunächst wird aufgezeigt, dass das selbstschädigende Verhalten des Geschädigten im Hinblick auf die Selbstschädigung grundsätzlich

⁵²⁰ S. Kap. 1, Abschn. A.

⁵²¹ Zu diesem Einwand in der Kategorie der Doppelkausalität vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 320, der sich im Ergebnis aber für eine Gleichstellung ausspricht; in der Kategorie der alternativen Kausalität: OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945; *Brambring*, Mittäter, S. 185; *Klein*, NJW 1971, 453, 455.

nicht rechtswidrig ist (I.). Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob die fehlende Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität, Doppelkausalität sowie in Fällen zeitlicher Streckung tatsächlich entgegensteht (II., III. und IV.).

I. Rechtmäßigkeit von Selbstschädigungen als Grundsatz

Das Argument, eine Gleichstellung einer Selbst- und einer Fremdschädigung komme mangels Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung nicht in Betracht, ginge ins Leere, wenn die Selbstschädigung doch als rechtswidrig angesehen werden könnte. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist.

Die Frage, ob die Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten rechtswidrig ist, wird in der Literatur seit Langem im Rahmen des § 254 BGB, also bei der Prüfung des Mitverschuldens, aufgeworfen.⁵²² § 254 Abs. 1 BGB setzt nämlich seinem Wortlaut nach voraus, dass bei der Entstehung des Schadens „ein Verschulden des Beschädigten“ mitgewirkt hat. Das Verschulden eines Fremdschädigers gemäß § 276 BGB setzt Rechtswidrigkeit voraus.⁵²³ Das Verhalten des Fremdschädigers ist rechtswidrig, wenn es unter Verstoß gegen die Rechtsordnung die geschützten Interessen eines anderen verletzt.⁵²⁴

Umstritten ist, ob das „Verschulden des Beschädigten“ im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB wie das Verschulden des Fremdschädigers

⁵²² *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 178 ff; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 13 f.

⁵²³ BGH NJW 2015, 2410, 2422 (Rn. 37); *Grüneberg/Grüneberg*, § 276 Rn. 8; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 276 Rn. 8; *Jauernig/Stadler*, § 276 Rn. 13; *Staudinger/Caspers*, § 276 Rn. 12; *Erman/Ulber*, § 276 Rn. 7.

⁵²⁴ *Jauernig/Stadler*, § 276 Rn. 13; *Staudinger/Caspers*, § 276 Rn. 12; *Erman/Ulber*, § 276 Rn. 7; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, § 10 VI 1 a.

gemäß § 276 BGB auf ein rechtswidriges Verhalten bezogen ist.⁵²⁵ Während sich nach einer Ansicht das Mitverschulden des Geschädigten auf ein rechtswidriges Verhalten beziehen muss⁵²⁶, wobei innerhalb dieser Ansicht wiederum verschiedene Anknüpfungspunkte für ein solch rechtswidriges Verhalten des Geschädigten diskutiert werden (vgl. nachfolgend 1., 2.), geht eine andere Auffassung davon aus, dass § 254 BGB kein rechtswidriges Verhalten des Geschädigten voraussetzt⁵²⁷.

Mit der Frage, ob ein „Verschulden des Beschädigten“ im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB ein rechtswidriges Verhalten des Geschädigten voraussetzt, muss man sich bei der Prüfung der Haftung des Fremdschädigers jedoch erst auseinandersetzen, wenn zuvor eine Schadensersatzpflicht des Fremdschädigers dem Grunde nach bejaht worden ist. Denn § 254 BGB regelt nur den Umfang der Schadensersatzpflicht des Fremdschädigers und setzt das Bestehen einer solchen Pflicht voraus.⁵²⁸ Die Frage, ob eine Selbstschädigung rechtswidrig ist, stellt sich beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in den Konstellationen von Multikausalität jedoch nicht erst im Rahmen des § 254 BGB, sondern bereits bei der Prüfung der Haftung des Fremdschädigers *dem Grunde nach*. Wird diese Haftung dem Grunde nach abgelehnt, ist § 254 BGB nicht mehr zu prüfen. Zur Beantwortung der Frage, ob eine Selbstschädigung rechtswidrig ist, können – auch wenn sich diese Frage in Fällen von Multikausalität bereits bei der Prüfung der Haftung des Fremdschädigers *dem Grunde nach* stellt – trotzdem die

⁵²⁵ Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 178; BeckOGK/Looschelders, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 13; MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 3 mit Fn. 8; Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 10 VI 1 a; Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, S. 428 (Rn. 711).

⁵²⁶ Greger, NJW 1985, 1130, 1133; Venzmer, Mitverursachung, S. 101; Schünemann, VersR 1978, 116, 118 f.; Henke, JuS 1991, 265, 268 f.

⁵²⁷ BGH NJW 1965, 1076, 1076; BGH NJW 1978, 2024, 2025 („Verschulden gegen sich selbst“); BGH NJW 2014, 2493, 2494; BGH NJW 2018, 944, 946; Grüneberg/Grüneberg, § 254 Rn. 1; Erman/Ebert, § 254 Rn. 20; Lange/Schiemann, Schadensersatz, § 10 VI 1d.

⁵²⁸ S. Fn. 434.

in der Literatur im Rahmen des § 254 BGB diskutierten Anknüpfungspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des Geschädigten herangezogen werden. Denn die Frage, ob das Verhalten des Geschädigten im Hinblick auf eine Selbstschädigung rechtswidrig ist oder nicht, kann – unabhängig davon, ob sie außerhalb oder erst bei der Prüfung des § 254 BGB aufgeworfen wird – nur einheitlich beantwortet werden.

Das selbstschädigende Verhalten des Geschädigten wäre nur dann rechtswidrig, wenn der Geschädigte dadurch gegen eine Rechtspflicht zur Vermeidung eigener Schäden verstoßen würde.⁵²⁹ Im Rahmen des § 254 BGB gehen einige Stimmen von einer Rechtspflicht des Geschädigten, eigene Schäden zu vermeiden, aus,⁵³⁰ beantworten jedoch die Frage, wem gegenüber der Geschädigte eine solche Rechtspflicht hat, unterschiedlich.⁵³¹ Welche Bezugspunkte hinsichtlich einer Rechtspflicht des Geschädigten zur Vermeidung eigener Schäden diskutiert werden, wird unter den nachfolgenden Ziffern 1. und 2. dargestellt⁵³² und bewertet.

1. *Rechtspflicht des Geschädigten sich selbst gegenüber*

Die Auffassung, dass der Geschädigte durch die Selbstschädigung eine Rechtspflicht gegen sich selbst verletze,⁵³³ wird heute nicht mehr vertreten.⁵³⁴ Denn die Rechtsordnung könne nicht die Aufgabe haben, den Geschädigten vor sich selbst zu schützen und

⁵²⁹ Vgl. *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, Rn. 636; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 75 II 3b (S. 365 ff.); *Staudinger/Caspers*, § 276 Rn. 12.

⁵³⁰ S. Fn. 526.

⁵³¹ Gegenüber der Allgemeinheit vgl. *Greger*, NJW 1985, 1130, 1133; gegenüber dem Fremdschädiger vgl. etwa *Venzmer*, Mitverursachung, S. 101.

⁵³² Die Darstellung und der Aufbau orientiert sich an *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 178 ff.

⁵³³ Diese Auffassung vertritt *Wolff*, Grundsätze, § 57.

⁵³⁴ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 179; *BeckOGK/Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 13.

Regelungen für das innere Verhältnis des Menschen zu sich selbst zu treffen.⁵³⁵

2. Rechtspflicht des Geschädigten zum Schutz anderer

Die Rechtswidrigkeit von Selbstschädigungen wird von einer Ansicht damit begründet, dass der Geschädigte eine Rechtspflicht, die dem Schutz *anderer* diene, verletzt habe.⁵³⁶ Teilweise wird eine solche Rechtspflicht des Geschädigten gegenüber dem Fremdschädiger angenommen (vgl. a), eine andere Auffassung nimmt eine Rechtspflicht des Geschädigten gegenüber der Allgemeinheit an (vgl. b).

a) Rechtspflicht des Geschädigten zum Schutz des Fremdschädigers

Einige Stimmen gehen von einer Rechtspflicht des Geschädigten gegenüber dem Fremdschädiger aus, eigene Schäden zu vermeiden.⁵³⁷ Das Bestehen einer solchen Rechtspflicht wird unterschiedlich begründet.

aa) Rechtspflicht des Geschädigten, die Verletzung fremder Rechtsgüter zu vermeiden

Unter dieser lit. aa) werden zwei Auffassungen dargestellt,⁵³⁸ die die Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung damit begründen, dass sie auch zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führen könnte (vgl. aaa) oder tatsächlich geführt habe (vgl. bbb). Beiden Auffassungen

⁵³⁵ Vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 181; *Weidner*, Mitverursachung, S. 7; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 13.

⁵³⁶ *Greger*, NJW 1985, 1130, 1132 f.

⁵³⁷ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 184.

⁵³⁸ Die Darstellung orientiert sich an derjenigen bei *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 186 f.

wird mit denselben Gegenargumenten entgegengetreten, die unter lit. ccc) angeführt werden.

aaa) Betrachtung der Selbstschädigung als mögliche Fremdschädigung anderer

Da nicht absehbar sei, ob ein gefährliches Verhalten des Geschädigten letztendlich zu einem eigenen Schaden des Geschädigten oder zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führe, sei die Selbstschädigung als drohende Fremdschädigung anzusehen. Auch wenn das Verhalten des Geschädigten am Ende nur einen eigenen Schaden verursache, sei und bleibe es rechtswidrig.⁵³⁹ Diese Ansicht stützt die Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung also darauf, dass der Geschädigte durch sein Verhalten gegen die Rechtspflicht verstößt, die Verletzung fremder Rechte und Rechtsgüter zu vermeiden, auch wenn das Verhalten des Geschädigten letztendlich nur zu einem eigenen Schaden des Geschädigten führt. Zur Veranschaulichung dieser Auffassung soll der in Kapitel 1 dargestellte „Steinwurf-Fall“⁵⁴⁰ dienen: Wäre die Verletzung am Auge des Geschädigten durch den von diesem selbst geworfenen Stein verursacht worden, stellt sich die Frage, ob der Geschädigte rechtswidrig gehandelt hätte. Da das Werfen eines Steins durch den Geschädigten ebenso zu einer Verletzung des Fremdschädigers hätte führen können, würde die hier dargestellte Auffassung von einer jederzeit drohenden Fremdschädigung ausgehen und die Rechtswidrigkeit bejahen. Dass sich der Geschädigte letztendlich selbst geschädigt hat, würde an der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nichts mehr ändern.

⁵³⁹ *Schünemann*, VersR 1978, 116, 118 f.; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 186.

⁵⁴⁰ S. zum Sachverhalt Kap. 1, Abschn. B. II. 3. Auch *Klein* zieht den „Steinwurf-Fall“ zur Veranschaulichung heran, aber lehnt die Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung in diesem Fall zurecht ab, vgl. *Klein*, NJW 1971, 453, 455.

bbb) Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung, wenn diese gleichzeitig fremde Rechtsgüter verletzt

Eine andere Ansicht begründet die Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung nicht damit, dass sie auch zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führen könnte, sondern bejaht die Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung nur in den Fällen, in denen das Verhalten des Geschädigten tatsächlich auch fremde Rechtsgüter verletzt. In diesen Fällen verstoße der Geschädigte gegen die Rechtspflicht, die Verletzung fremder Rechtsgüter zu vermeiden, und sei dem geschädigten Fremdschädiger ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Sein Verhalten sei in diesen Fällen insgesamt als rechtswidrig anzusehen.⁵⁴¹ Führe das Verhalten des Geschädigten dagegen lediglich zu einem eigenen Schaden, ohne tatsächlich fremde Rechtsgüter zu verletzen, fehle es an der Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung.⁵⁴² Übertragen auf den oben angeführten „Steinwurf-Fall“ würde die hier dargestellte Ansicht das Werfen eines Steins durch den Geschädigten, der ihn letztendlich selbst am Auge getroffen hat, nur dann insgesamt als rechtswidrig qualifizieren, wenn der Stein den Fremdschädiger ebenfalls verletzt hätte.

ccc) Keine Auswirkung der Rechtswidrigkeit einer Fremdschädigung auf eine damit einhergehende Selbstschädigung

Gegen die Argumentation, eine Selbstschädigung sei rechtswidrig, da sie auch zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führen könnte oder geführt hat, wird eingewandt, dass die Rechtswidrigkeit einer Fremdschädigung auf die Frage, ob die damit einhergehende Selbstschädigung ebenfalls rechtswidrig sei, keinerlei Auswirkung habe. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Geschädigten müsse

⁵⁴¹ Henke, JuS 1991, 265, 268; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 187.

⁵⁴² Henke, JuS 1991, 265, 268 f.; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 187.

sich stets auf den konkreten Erfolg beziehen.⁵⁴³ Führe das konkrete Verhalten des Geschädigten zu einem eigenen Schaden, habe der Geschädigte im Hinblick auf diesen Verletzungserfolg nicht rechtswidrig gehandelt.⁵⁴⁴ Dass das Verhalten des Geschädigten in Bezug auf Dritte rechtswidrig sei, lasse nicht den Rückschluss zu, dass es auch im Hinblick auf den eigenen Schaden des Geschädigten rechtswidrig sei.⁵⁴⁵ Da es im Schadensersatzrecht um den Ausgleich des durch die Verletzungshandlung verursachten konkreten Schadens und nicht um die Bestrafung unlauterer Gesinnung gehe, sei die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Geschädigten in Bezug auf Dritte für die Qualifikation seines Verhaltens im Hinblick auf seinen eigenen Schaden nicht relevant.⁵⁴⁶

Die hier dargestellten Argumente überzeugen. Denn die Rechtswidrigkeit einer mit der Selbstschädigung einhergehenden drohenden bzw. tatsächlich eingetretenen Fremdschädigung lässt keinerlei Rückschlüsse dahingehend zu, dass die Selbstschädigung ebenfalls rechtswidrig ist. Die Frage, ob das Verhalten des Geschädigten rechtswidrig ist oder nicht, ist nicht im Rahmen eines Gesamtvorgangs, sondern im Hinblick auf den konkreten Erfolg zu beantworten.⁵⁴⁷ Die Rechtswidrigkeit muss sich gerade auf die zum konkreten Schaden führende Handlung, also die Selbstschädigung, beziehen.⁵⁴⁸ Auch die Rechtsprechung sieht ein Verhalten eines Geschädigten, das zu einem eigenen Schaden führt, nicht deshalb als rechtswidrig an, da es ebenso fremde Rechtsgüter hätte verletzen

⁵⁴³ Klein, NJW 1971, 453, 455; Klinkhammer, NJW 1972, 1917, 1918 f.; Hager, FS für Canaris, 403, 410; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 186 f., der darauf hinweist, dass dies auch nach der Lehre vom Verhaltensunrecht gelte.

⁵⁴⁴ Klein, NJW 1971, 453, 455.

⁵⁴⁵ Klein, NJW 1971, 453, 455; Klinkhammer, NJW 1972, 1917, 1918 f.; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 186 f.; Lange/Schiemann, Schadensersatzrecht, § 10 VI 1 a.

⁵⁴⁶ Klein, NJW 1971, 453, 455; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 187.

⁵⁴⁷ Klinkhammer, NJW 1972, 1917, 1918.

⁵⁴⁸ S. Fn. 543.

können.⁵⁴⁹ Dies wird an den Kettenauffahrunfällen⁵⁵⁰ deutlich: Erleidet in einem Kettenauffahrunfall der Pkw des Geschädigten, der sich in der Mitte zwischen zwei Fahrzeugen befindet, einen Frontschaden, kann er nicht nachweisen, ob der Frontschaden durch sein eigenes Auffahren auf seinen Vordermann (Selbstschädigung) oder durch das Aufschieben des hinter dem Geschädigten fahrenden, auf den Geschädigten auffahrenden Fremdschädigers (Fremdschädigung) verursacht worden ist. Das OLG Karlsruhe lehnte in diesem Fall die Rechtswidrigkeit der potentiellen Selbstschädigung ab, denn die Beschädigung des eigenen Fahrzeugs als solche sei rechtmäßig.⁵⁵¹ Die Frage, ob das Auffahren des Geschädigten auf seinen Vordermann auf einem Verstoß des Geschädigten gegen Rechtsnormen beruht, was beispielsweise bei einer überhöhten Geschwindigkeit oder einem ungenügenden Sicherheitsabstand der Fall wäre, wird von dem OLG Karlsruhe gar nicht aufgeworfen.⁵⁵² Hätte der Geschädigte gegen Vorschriften der StVO verstoßen, hätte er zwar im Hinblick auf die Schädigung der Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer rechtswidrig gehandelt, nicht jedoch im Hinblick auf die eingetretene Selbstschädigung.

Auch in dem in Kapitel 1 dargestellten „Eigenprovisions-Fall“⁵⁵³ ist die Selbstschädigung nicht rechtswidrig, was der BGH zurecht⁵⁵⁴ nicht problematisiert hat: Das Verhalten des Geschädigten, sich im Kaufvertrag einen höheren als den tatsächlich vereinbarten Kaufpreis beurkunden zu lassen, war zwar nicht auf eine Schädigung des Notars oder des Fiskus ausgerichtet, da durch die Beurkundung

⁵⁴⁹ Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945.

⁵⁵⁰ Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945; die Kettenauffahrunfälle ebenfalls als Beispiel heranziehend *Henke*, JuS 1991, 265, 268, der hieraus jedoch den Schluss zieht, eine Selbstschädigung sei rechtswidrig, wenn sie zugleich fremde Rechtsgüter verletze; zu den Kettenauffahrunfällen vgl. ausführlich Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) bbb).

⁵⁵¹ OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945.

⁵⁵² OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945.

⁵⁵³ S. Kap. 1, Abschn. B. I. 1.

⁵⁵⁴ Die Frage, ob die Selbstschädigung rechtswidrig ist, spielt nämlich beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung keine Rolle, vgl. nachstehend Ziff. II., III. und IV.

eines höheren Kaufpreises weder Notargebühren noch Steuern verkürzt werden.⁵⁵⁵ Da der Geschädigte demnach gegenüber dem Notar und dem Fiskus nicht rechtswidrig gehandelt hat, kann die Angabe eines höheren Kaufpreises im Kaufvertrag nicht als rechtswidrige drohende Fremdschädigung gegenüber dem Notar oder dem Fiskus angesehen werden, die auf die Selbstschädigung ausstrahlen könnte. Eine rechtswidrige drohende Fremdschädigung kann jedoch darin zu sehen sein, dass durch die Beurkundung eines zu hohen Kaufpreises ein Kreditgeber über die Werthaltigkeit der Wohnung getäuscht werden sollte.⁵⁵⁶ Wie oben angeführt, muss sich die Rechtswidrigkeit jedoch gerade auf die zum konkreten Schaden führende Handlung, also die Selbstschädigung, beziehen.⁵⁵⁷ Auch wenn das Verhalten des Geschädigten im Hinblick auf die Fremdschädigung gegenüber einem Kreditgeber rechtswidrig ist, ist sein Verhalten im Hinblick auf seinen eigenen Schaden nicht als rechtswidrig anzusehen. Auch im „Eigenprovisions-Fall“ liegt demnach eine als rechtswidrig anzusehende Selbstschädigung nicht vor.

bb) Rechtspflicht des Geschädigten, den Fremdschädiger nicht mit einer Haftung für den Schaden zu belasten

Eine Rechtspflicht des Geschädigten zur Vermeidung eigener Schäden gegenüber dem Fremdschädiger wird teilweise damit begründet, dass der Fremdschädiger vor den mit dem schädigenden Ereignis verbundenen Nachteilen bewahrt werden soll.⁵⁵⁸ Habe an der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, befinde sich der Fremdschädiger in einer ungünstigen Lage, da nicht absehbar sei, wie ein Haftungsprozess aussehe. Aus

⁵⁵⁵ Zu den Motiven für die Angabe eines niedrigeren Kaufpreises als tatsächlich vereinbart vgl. BeckOGK/Rehberg, Stand: 01.09.2024, § 117 Rn. 21.1.

⁵⁵⁶ S. Fn. 17.

⁵⁵⁷ S. Fn. 543.

⁵⁵⁸ Schwab/Löhnig, Einführung, Teil III Kap. 2 Rn. 186; Venzmer, Mitverursachung, S. 101; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 185.

diesem Grund sei der Geschädigte gegenüber dem Fremdschädiger rechtlich verpflichtet, eigene Schäden zu vermeiden.⁵⁵⁹ Eine Selbstschädigung, die zusammen mit einer Fremdschädigung einen Schaden herbeiführe, dürfe nicht isoliert betrachtet werden, sondern stelle einen Eingriff in den Rechtskreis des Fremdschädigers dar. Denn der Fremdschädiger sei infolge der Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten mit einer Haftung auf Schadensersatz belastet, die zunächst auf den Ersatz des gesamten Schadens gerichtet sei.⁵⁶⁰ Den Schutz eines Fremdschädigers vor einer Haftung wegen Schadensersatz scheint auch der BGH im Blick zu haben,⁵⁶¹ als er das Verbot selbstschädigenden Verhaltens in § 21a StVO damit rechtfertigte, dass der Geschädigte durch das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts ein Risiko für den Fremdschädiger schaffe, für schwere oder sogar tödliche Verletzungen des Geschädigten in rechtlicher oder jedenfalls moralischer Hinsicht Mitverantwortung zu tragen.⁵⁶² Der BGH sieht § 21a StVO damit als eine (auch) zum Schutz des Fremdschädigers bestehende Rechtspflicht des Geschädigten an, eigene Schäden zu vermeiden.

Gegen die vorgenannten Argumente für eine Rechtspflicht des Geschädigten gegenüber dem Fremdschädiger, diesen nicht mit einer Haftung zu belasten, wird zurecht eingewandt, dass auch in Fällen der Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten die Belastung des Fremdschädigers mit einer Haftung nicht auf die Selbstschädigung, sondern darauf zurückzuführen sei, dass der Fremdschädiger selbst die Voraussetzungen einer Haftungsnorm erfüllt habe.⁵⁶³ Dass der Fremdschädiger für einen solchen Schaden hafte, sei von der Rechtsordnung gewollt und könne nicht umgekehrt als Verstoß des Geschädigten gegen eine Rechtspflicht gegenüber

⁵⁵⁹ Schwab/Löhnig, Einführung, Teil III Kap. 2 Rn. 186.

⁵⁶⁰ Venzmer, Mitverursachung, S. 101; Mayer-Falk, Verschulden, S. 4 ff.

⁵⁶¹ S. auch Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 185.

⁵⁶² BGH NJW 1979, 1363, 1365; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 185.

⁵⁶³ Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 185; Weidner, Mitverursachung, S. 9.

dem Fremdschädiger angesehen werden.⁵⁶⁴ Darüber hinaus überzeuge als Begründung einer solchen Rechtspflicht nicht, dass der Fremdschädiger infolge der Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten zunächst einer Haftung auf Ersatz des gesamten Schadens ausgesetzt sei. Denn im Falle des Mitverschuldens sei § 254 BGB anwendbar. § 254 BGB sehe auf der Rechtsfolgenseite die Feststellung des Umfangs des Schadensersatzes im Rahmen einer Abwägung der Verantwortungsanteile des Geschädigten und des Fremdschädigers vor.⁵⁶⁵ Der Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger entstehe somit von vornherein lediglich in dem Umfang, der sich nach einer Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile ergebe. Von einer Belastung des Fremdschädigers zunächst mit der gesamten Haftung könne somit keine Rede sein.⁵⁶⁶ Eine Rechtspflicht des Geschädigten, nicht an der Entstehung eines Schadens mitzuwirken, um den Fremdschädiger nicht mit einer Haftung zu belasten, ist folglich abzulehnen. Diese Sichtweise verkennt, dass der Fremdschädiger gegen den Tatbestand einer Haftungsnorm verstoßen hat und deshalb einer von der Rechtsordnung gewollten Haftung ausgesetzt ist.⁵⁶⁷

cc) Rechtspflicht des Geschädigten, den Schaden zu mindern

Teilweise wird eine Rechtspflicht des Geschädigten gegenüber dem Fremdschädiger bejaht, nach Eintritt des schädigenden Ereignisses die Entstehung eines (weiteren) Schadens zu verhindern, § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. Bestehe die Selbstschädigung also darin, dass der Geschädigte es unterlassen habe, den Schaden zu mindern, verstoße

⁵⁶⁴ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 185.

⁵⁶⁵ BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 1, 310;

BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 53 ff.; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 106 ff.; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 83 ff.

⁵⁶⁶ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 185 f.; *Weidner*, Mitverursachung, S. 9.

⁵⁶⁷ S. Fn. 563.

sie gegen eine Rechtspflicht des Geschädigten und sei somit rechtswidrig. Die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB stelle eine echte Rechtspflicht des Geschädigten dar.⁵⁶⁸ An das Verhalten des Geschädigten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses stellt diese Auffassung andere Anforderungen als an das Verhalten des Geschädigten vor Eintritt des schädigenden Ereignisses.⁵⁶⁹ Denn ab diesem Zeitpunkt dürften von dem Geschädigten, der hinsichtlich des Eintritts eines Schadens vorgewarnt sei, Maßnahmen zur Minderung des Schadens erwartet werden.⁵⁷⁰ Ein Geschädigter, der durch einen Fremdschädiger verletzt wird, zumutbare Therapiemaßnahmen unterlässt⁵⁷¹ und somit die Entstehung eines weiteren Schadens nicht verhindert, würde nach dieser Auffassung rechtswidrig handeln.

Gegen eine solche Rechtspflicht wird jedoch zurecht eingewandt, dass sie schwer in die Handlungsfreiheit des Geschädigten eingreife.⁵⁷² Dies wird an folgendem Beispiel deutlich: Bejahte man eine Rechtspflicht des Geschädigten, nach Eintritt eines Schadens Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen, würde ein Geschädigter, der aus subjektiv nachvollziehbaren Gründen die Vornahme einer schadensmindernden Operation ablehnt, rechtswidrig handeln.⁵⁷³ Da nicht ersichtlich ist, warum an das Verhalten des Geschädigten nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses strengere Anforderungen gestellt werden sollten als vor Eintritt des schädigenden Ereignisses, ist eine Rechtspflicht des Geschädigten, den eingetretenen Schaden gemäß § 254 Abs. 2 BGB zu mindern, abzulehnen.

⁵⁶⁸ In diese Richtung *Esser*, AcP 154 (1955), 49, 51; wohl auch *Weidner*, Mitverursachung, S. 62 f.

⁵⁶⁹ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 188.

⁵⁷⁰ *Weidner*, Mitverursachung, S. 62 f.

⁵⁷¹ Zum Unterlassen von dem Geschädigten zumutbaren Therapiemaßnahmen als Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, vgl. BGH NJW 2015, 2246, 2247 (Rn. 15).

⁵⁷² BGH NJW 1961, 20, 22; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 188 f.; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, § 10 VI 1a.

⁵⁷³ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 189.

b) Rechtspflicht des Geschädigten zum Schutz der Allgemeinheit

Die Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung wird von einer Ansicht damit begründet, dass den Geschädigten eine Rechtspflicht zur Vermeidung eigener Schäden gegenüber der Allgemeinheit treffe.⁵⁷⁴ Zwar werde grundsätzlich eine Selbstschädigung durch die Rechtsordnung nicht untersagt. Aus § 21a Abs. 1 StVO, der Pflicht zur Anlegung von Sicherheitsgurten, lasse sich jedoch der Grundsatz ableiten, dass eine Rechtspflicht des Geschädigten zur Vermeidung eigener Schäden bestehe, wenn der Selbstschädigung überwiegende Interessen der Allgemeinheit entgegenstünden.⁵⁷⁵ § 21a StVO verbiete Selbstschädigungen auch deshalb, um die berechtigten Interessen anderer Verkehrsteilnehmer zu schützen, nicht für schwere oder sogar tödliche Verletzungen desjenigen, der keinen Gurt anlege, mitverantwortlich zu sein. Hinter der Gurtanlegepflicht stünden auch überwiegende Interessen der Allgemeinheit. Zum einen könne ein Geschädigter, der angeschnallt war und bei einem Unfall deshalb nur leicht verletzt werde, an der Unfallstelle angemessen reagieren und die Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer verhindern. Zum anderen diene die Gurtanlegepflicht der Vermeidung hoher Unfallfolgekosten für die Allgemeinheit.⁵⁷⁶ Eine Rechtspflicht des Geschädigten, eigene Schäden zu vermeiden, könne demnach gegenüber der Allgemeinheit angenommen werden.⁵⁷⁷

Dagegen wird eingewandt, dass der Gesetzgeber Rechtspflichten zur Vermeidung eigener Schäden zum Schutz der Allgemeinheit nur in bestimmten, eng umgrenzten Einzelfällen vorsehe, die nicht zu

⁵⁷⁴ Greger, NJW 1985, 1130, 1133; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 183 f.

⁵⁷⁵ S. Fn. 574.

⁵⁷⁶ BGH NJW 1979, 1363, 1365; hierauf im Rahmen des § 254 BGB Bezug nehmend Greger, NJW 1985, 1130, 1133; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 183.

⁵⁷⁷ Greger, NJW 1985, 1130, 1133.

einem allgemeinen Grundsatz ausgedehnt werden könnten.⁵⁷⁸ Die Gurtanlegepflicht als Rechtspflicht des Geschädigten zur Vermeidung eigener Schäden sei im Zusammenhang mit dem gemeinschaftsbezogenen Straßenverkehr zu sehen, der eine Ausnahmesituation darstelle.⁵⁷⁹ Die Annahme einer allgemeinen Rechtspflicht des Geschädigten, zum Schutz der Allgemeinheit eigene Schäden zu vermeiden, komme deshalb nicht in Betracht.⁵⁸⁰ Dem ist zuzustimmen. Da der Gesetzgeber nur in Ausnahmefällen Rechtspflichten zur Vermeidung eigener Schäden gegenüber der Allgemeinheit vorgesehen hat, kann darin kein allgemeiner Grundsatz erblickt werden.

3. Zwischenergebnis

Es wurde gezeigt, dass die Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung weder über eine Rechtspflicht des Geschädigten gegenüber sich selbst noch gegenüber dem Fremdschädiger oder der Allgemeinheit begründet werden kann. Demnach ist der Auffassung zuzustimmen, dass eine Selbstschädigung nicht rechtswidrig ist.

- II. Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität?

In vorstehender Ziff. I. wurde aufgezeigt, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist. Fraglich ist, ob die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem (weiteren) Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität entgegensteht.

⁵⁷⁸ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 183 f.; *Dunz*, NJW 1986, 2234, 2235; *Klein*, NJW 1971, 453, 455, die § 21a StVO (Gurtanlegepflicht) und §§ 109 StGB, 17 WStG (Verbot der Selbstverstümmelung) als Beispiele solcher Rechtspflichten zum Schutz der Allgemeinheit anführen.

⁵⁷⁹ *Dunz*, NJW 1986, 2234, 2235; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 184.

⁵⁸⁰ S. Fn. 579.

Denn gegen eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger wird in Fällen von alternativer Kausalität eingewandt, dass die Selbstschädigung – anders als eine weitere Fremdschädigung – nicht rechtswidrig sei.⁵⁸¹

Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente werden in Ziffer 1. dargestellt. Die nachfolgende Ziffer 2. setzt sich mit den Gegenstimmen auseinander, die trotz fehlender Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung den Geschädigten einem weiteren Fremdschädiger gleichstellen. Schließlich enthält Ziffer 3. eine eigene Stellungnahme zu der Frage, ob die fehlende Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität entgegensteht.

1. Stimmen, die eine Gleichstellung mangels Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung ablehnen

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, lehnen einige Stimmen eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger mit der Begründung ab, dass die Selbstschädigung nicht rechtswidrig sei.⁵⁸² Im Folgenden wird ausgeführt, warum nach der hier dargestellten Auffassung eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität ausscheidet (vgl. a). Schließlich wird aufgezeigt, wie diese Auffassung eine parallele Konstellation – nämlich das Zusammentreffen zweier Fremdschädiger, von denen einer gerechtfertigt handelt – in Fällen der alternativen Kausalität lösen würde (vgl. b).

⁵⁸¹ So OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945; *Klein*, NJW 1971, 453, 455; *Klinkhammer*, NJW 1972, 1917, 1918 f.

⁵⁸² S. Fn. 581.

- a) Keine Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Selbstschädigung in Fällen von alternativer Kausalität

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, hält die hier dargestellte Auffassung § 830 Abs. 1 S. 2 BGB – anders als beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität – nicht für anwendbar. Eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger scheitert daran, dass eine Selbstschädigung nicht rechtswidrig sei, weshalb § 830 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anwendung finden könne. Eine Haftung des Fremdschädigers komme beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Selbstschädigung somit nicht in Betracht.⁵⁸³ Dies wird von diesen Stimmen wie folgt begründet:

Der Geschädigte könne einem Fremdschädiger nicht gleichgestellt und demnach nicht als „Beteiligter“ im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB angesehen werden, da diese Norm nur anwendbar sei, wenn alle potentiellen Schädiger, unterstellt ihre Schädigungshandlung wäre kausal geworden, den Schaden rechtswidrig verursacht hätten.⁵⁸⁴ Wie in Ziffer I. gezeigt, ist eine Selbstschädigung jedoch grundsätzlich nicht rechtswidrig. Habe einer der potentiellen Schädiger – hier der Geschädigte – nicht rechtswidrig gehandelt, könne der Schaden auch alleine durch dessen rechtmäßige Schädigung verursacht worden sein. In diesem Fall stehe somit nicht fest, ob überhaupt eine rechtswidrige Schädigung vorliege.⁵⁸⁵ Im deutschen Schadensersatzrecht komme jedoch eine Haftung grundsätzlich nur in Betracht, wenn das Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung feststehe. Dies werde an

⁵⁸³ So OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945; *Klein*, NJW 1971, 453, 455; *Klinkhammer*, NJW 1972, 1917, 1918 f.; *Bauer*, JZ 1973, 597, 600.

⁵⁸⁴ OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945.

⁵⁸⁵ OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945; *Brambring*, *Mittäter*, S. 184; *Klein*, NJW 1971, 453, 455; *Klinkhammer*, NJW 1972, 1917, 1918 f.

den Ausnahmeregelungen des §§ 904 S. 2 BGB, 717 Abs. 2 S. 1 ZPO deutlich.⁵⁸⁶ § 904 S. 2 BGB sieht vor, dass dem geschädigten Eigentümer in Fällen des aggressiven Notstands ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, wenn der Eingriff des Fremdschädigers auf seine Sache zur Gefahrenabwehr gemäß § 904 S. 1 BGB gerechtfertigt war.⁵⁸⁷ Die Regelung des § 904 S. 2 BGB wäre nicht erforderlich, wenn dem geschädigten Eigentümer schon nach §§ 823 ff. BGB ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Fremdschädiger zustehen würde. Eine Haftung des Fremdschädigers gemäß §§ 823 ff. BGB würde in Fällen des aggressiven Notstands aber an der fehlenden Rechtswidrigkeit der Fremdschädigung scheitern.⁵⁸⁸ Es werde deutlich, dass grundsätzlich eine Haftung des Fremdschädigers nur beim Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung in Betracht komme. Eine Haftung für rechtmäßiges Verhalten setze eine Sonderregelung wie beispielsweise in § 904 S. 2 BGB voraus.⁵⁸⁹ Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, könne eine Haftung des Fremdschädigers für (möglicherweise) rechtmäßiges Verhalten⁵⁹⁰ demnach nur bejaht werden, wenn eine Sonderregelung wie § 904 S. 2 BGB existiere. Eine solche Sonderregelung bestehe jedoch nicht und sei auch nicht in § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zu finden. Denn diese Vorschrift überwinde lediglich den fehlenden Nachweis der Kausalität und verzichte nicht auf die Grundvoraussetzung des Vorliegens einer rechtswidrigen Schädigung.⁵⁹¹

⁵⁸⁶ OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945.

⁵⁸⁷ BeckOGK/Lakkis, Stand: 01.12.2024, § 904 Rn. 4, 43 ff.

⁵⁸⁸ BeckOGK/Lakkis, Stand: 01.12.2024, § 904 Rn. 44; MüKo/Brückner, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 14, der die „Sondernatur“ des § 904 BGB als Haftung für rechtmäßiges Verhalten herausstellt; Staudinger/Althammer, § 904 Rn. 29.

⁵⁸⁹ Zu § 904 S. 2 BGB als eng umgrenzte Ausnahme vom Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung, vgl. OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944, 1945.

⁵⁹⁰ Das Verhalten ist nur möglicherweise rechtmäßig, da in Fällen der alternativen Kausalität nicht feststeht, ob der Schaden durch die rechtmäßige Selbstschädigung oder die rechtswidrige Fremdschädigung verursacht worden ist, vgl. Fn. 6.

⁵⁹¹ Klein, NJW 1971, 453, 455.

- b) Keine Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer weiteren rechtmäßigen Fremdschädigung in Fällen von alternativer Kausalität

Die Frage, ob § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch dann anwendbar ist, wenn einer der potentiellen Schädiger, unterstellt seine Schädigungshandlung wäre kausal geworden, den Schaden rechtmäßig verursacht hätte, stellt sich nicht nur beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung. Auch wenn zwei Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität zusammentreffen, von denen eine rechtmäßig ist, steht nicht fest, ob überhaupt eine rechtswidrige Schädigung vorliegt, da der Schaden gerade durch den gerechtfertigt handelnden Fremdschädiger verursacht worden sein könnte. Auch in dieser Konstellation lehnen einige Stimmen eine Haftung der beiden Fremdschädiger gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ab.⁵⁹² Im Folgenden wird untersucht, welche Argumente in dieser Konstellation gegen die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB vorgebracht werden und ob sich diese auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität übertragen lassen.

Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität zusammen, von denen eine gerechtfertigt ist, scheidet eine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB aus. Denn § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sei nur anwendbar, wenn die Ersatzberechtigung des Geschädigten sicher feststehe und lediglich nicht klar sei, gegen wen sie sich richte. Wäre der Schaden gerade durch den rechtmäßig handelnden Fremdschädiger verursacht worden, stünde dem Geschädigten nämlich kein Anspruch auf Schadensersatz zu, so dass er über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB einen ihm nicht zustehenden

⁵⁹² BGH VersR 1979, 822, 822; *Bauer*, JZ 1971, 4, 7; *Dieckmann*, Voraussetzungen, S. 89 f.; *Grüneberg/Sprau*, § 830 Rn. 11; *BeckOGK/Seidel*, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 57 f.; *BeckOK/Förster*, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 58 f.; *MüKo/Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 65.

Schadensersatzanspruch erlangen würde.⁵⁹³ Denn würde man die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB bejahen, müsse ein Fremdschädiger möglicherweise für das rechtmäßige Verhalten des anderen Fremdschädigers einstehen, was gegen die Grundsätze des Deliktsrechts verstoßen würde.⁵⁹⁴ § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überbrücke lediglich die fehlende Nachweisbarkeit der Kausalität der Fremdschädigungen; alle sonstigen haftungsbegründenden Voraussetzungen müssten jedoch bei sämtlichen Fremdschädigern vorliegen.⁵⁹⁵

Treffen zwei Fremdschädigungen zusammen, von denen eine gerechtfertigt ist, wird die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB somit mit ähnlichen Argumenten abgelehnt wie beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität. In beiden Konstellationen wird betont, dass das fehlende Merkmal der Rechtswidrigkeit bei dem Geschädigten bzw. dem gerechtfertigt handelnden Fremdschädiger nicht durch § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werde.⁵⁹⁶

c) Zwischenergebnis

Es zeigt sich, dass die hier dargestellte Auffassung, die die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung⁵⁹⁷ sowie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen, von denen eine gerechtfertigt ist,⁵⁹⁸ ablehnt, sich darauf konzentriert, dass in diesen Konstellationen das Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung *nicht* feststehe, da der Schaden genau durch den rechtmäßig

⁵⁹³ Bauer, JZ 1971, 4, 7.

⁵⁹⁴ BGH LM Nr. 2 zu § 830.

⁵⁹⁵ BGH NJW 1989, 2943, 2944; BeckOK/Förster, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 58 f.

⁵⁹⁶ S. o. lit. a) (für das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität).

⁵⁹⁷ S. o. lit. a).

⁵⁹⁸ S. o. lit. b).

handelnden Schädiger verursacht worden sein könnte. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sei aus diesem Grund nicht anwendbar.⁵⁹⁹

2. *Stimmen, die eine Gleichstellung trotz Rechtmäßigkeit der Selbstschädigung vornehmen*

Die Gegenauffassung stellt beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität den Geschädigten trotz fehlender Rechtswidrigkeit seiner Selbstschädigung einem weiteren Fremdschädiger gleich und hält § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch in dieser Konstellation für anwendbar. Die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung wird von den Gegenstimmen nicht als Hindernis einer solchen Gleichstellung angesehen. Die hier dargestellte Auffassung lässt den Fremdschädiger beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung in Fällen von alternativer Kausalität demnach genauso haften, wie er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung haften würde.⁶⁰⁰

Im Folgenden wird dargestellt, mit welcher Begründung die hier angeführte Ansicht den Geschädigten einem Fremdschädiger gleichstellt, obwohl eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist (vgl. a). Anschließend wird untersucht, wie diese Auffassung das Zusammentreffen zweier Fremdschädiger, von denen einer gerechtfertigt handelt, in Fällen von alternativer Kausalität behandelt (vgl. b).

⁵⁹⁹ S. Fn. 583.

⁶⁰⁰ OLG Celle NJW 1950, 951, 951 f.; *Heinze*, NJW 1973, 2021, 2022; *ders.*, VersR 1973, 1081, 1086; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht BT II, § 82 II 3 (S. 578 f.); *Wendt*, Fremdschädigung, S. 103.

a) Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Selbstschädigung in Fällen von alternativer Kausalität

Die hier dargestellte Auffassung stellt den Geschädigten einem Fremdschädiger gleich und sieht diesen ebenfalls als „Beteiligten“ im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB an, wobei auf die Problematik, dass eine Selbstschädigung nicht rechtswidrig ist, vielfach gar nicht eingegangen wird.⁶⁰¹ Die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB wird damit begründet, dass ein Fremdschädiger, obwohl er eine konkrete Schadenseignung aufweise, andernfalls nur deshalb nicht haften müsse, da der Geschädigte den Schaden möglicherweise selbst verursacht haben könnte. Dies wäre ein ungerechtfertigtes Glück für den Fremdschädiger. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB regelt lediglich den Normalfall und es sei nicht ausgeschlossen, den Geschädigten in Fällen potentieller Selbstschädigung wie einen Fremdschädiger zu behandeln.⁶⁰² Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität hafte der Fremdschädiger dem Geschädigten demnach gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB für den Schaden, jedoch nicht in voller Höhe, sondern gekürzt um eine dem Verantwortungsbeitrag des Geschädigten entsprechende Quote.⁶⁰³ Der Großteil der Vertreter der hier dargestellten Auffassung bejaht beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität demnach die Gleichstellung des Geschädigten mit einem weiteren Fremdschädiger, ohne die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung in diesem Zusammenhang zu problematisieren.

⁶⁰¹ OLG Celle NJW 1950, 951, 951f.; *Bydlinski*, Probleme, S. 85 ff.; *Heinze*, NJW 1973, 2021, 2022; *ders.*, VersR 1973, 1081, 1086; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht BT II, § 82 II 3 (S. 578 f.); *Wendt*, Fremdschädigung, S. 103.

⁶⁰² *Larenz/Canaris*, Schuldrecht BT II, § 82 II 3 (S. 578).

⁶⁰³ *Larenz/Canaris*, Schuldrecht BT II, § 82 II 3 (S. 577).

Von einem Vertreter der hier dargestellten Ansicht wird die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung zwar problematisiert; im Ergebnis stellt aber auch dieser den Geschädigten einem weiteren Fremdschädiger gleich.⁶⁰⁴ Mangels Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung könne beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nicht direkt angewendet werden. Dies wird damit begründet, dass § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in seiner unmittelbaren Anwendung die Rechtswidrigkeit sämtlicher potentiell kausaler Schädigungen voraussetze, woran es im Falle einer Selbstschädigung fehle. Im Ergebnis wird der Geschädigte jedoch auch von dieser Ansicht einem Fremdschädiger gleichgestellt, da § 830 Abs. 1 S. 2 BGB beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung analog anzuwenden sei⁶⁰⁵.

b) Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Fremdschädigung in Fällen von alternativer Kausalität

So wie die unter lit. a) dargestellte Auffassung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung § 830 Abs. 1 S. 2 BGB direkt⁶⁰⁶ oder jedenfalls analog⁶⁰⁷ für anwendbar hält, bejaht sie die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB hinsichtlich des rechtswidrig handelnden Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einem weiteren, rechtmäßig handelnden Fremdschädiger⁶⁰⁸. Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität zusammen, von denen eine gerechtfertigt ist,

⁶⁰⁴ Weckerle, *Verantwortlichkeit*, S. 146.

⁶⁰⁵ Weckerle, *Verantwortlichkeit*, S. 146.

⁶⁰⁶ S. Fn. 601.

⁶⁰⁷ S. Fn. 605.

⁶⁰⁸ *Larenz/Canaris*, *Schuldrecht BT II*, § 82 II 3 (S. 577); *Dieckmann*, *Voraussetzungen*, S. 89; *Staudinger/Kober/Engelmann*, 7./8. Aufl., § 830 Anm. 3b (heute in der 13. Auflage spricht sich *Eberl/Borges* in Rn. 82 für die Verneinung der Haftung sämtlicher – also auch der rechtswidrig handelnden – Fremdschädiger aus); *Weckerle*, *Verantwortlichkeit*, S. 139 ff. (für eine analoge Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB).

scheide eine Haftung des rechtmäßig handelnden Fremdschädigers aus. Jedoch sei § 830 Abs. 1 S. 2 BGB hinsichtlich des rechtswidrig handelnden Fremdschädigers anwendbar, da dieser für die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten verantwortlich sei.⁶⁰⁹ Dass das Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung nicht feststeht, da der Schaden durch den gerechtfertigt handelnden Fremdschädiger verursacht worden sein könnte, und dies einer Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB entgegenstehen könnte, wird wiederum nicht problematisiert. Die Haftung des rechtswidrig handelnden Fremdschädigers über § 830 Abs. 1 S. 2 BGB wird damit begründet, dass eine vollständige Enthftung beider Fremdschädiger nicht mit dem Rechtsgefühl vereinbar wäre. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum ein Rechtfertigungsgrund in der Person eines Fremdschädigers die Haftung aller Fremdschädiger insgesamt entfallen lasse, obwohl sich an der Schadenseignung ihres Verhaltens nichts geändert habe. Der rechtswidrig handelnde Fremdschädiger hafte dem Geschädigten demnach gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB für den Schaden. Jedoch müsse dem Geschädigten eine dem Verantwortungsbeitrag des gerechtfertigt handelnden Fremdschädigers entsprechende Quote zugerechnet und sein Schadensersatzanspruch entsprechend gekürzt werden.⁶¹⁰

c) Zwischenergebnis

Es wird deutlich, dass sich die hier dargestellte Auffassung sowohl beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung⁶¹¹ als auch beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen, von denen eine gerechtfertigt ist,⁶¹² mit der fehlenden Rechtswidrigkeit entweder nicht auseinandersetzt oder diese ausblendet und betont, dass der in Anspruch zu nehmende Fremdschädiger sicher

⁶⁰⁹ Vgl. *Dieckmann*, Voraussetzungen, S. 89.

⁶¹⁰ *Larenz/Canaris*, Schuldrecht BT II, § 82 II 3 (S. 577).

⁶¹¹ S. o. lit. a).

⁶¹² S. o. lit. b).

rechtswidrig gehandelt habe und eine konkrete Schadenseignung aufweise.

3. Eigene Stellungnahme

Der Vergleich der vorstehend in Ziffer 1 dargestellten Auffassung und der in Ziffer 2 angeführten Ansicht zeigt, dass sich die erste Auffassung auf den *rechtmäßig* handelnden Schädiger konzentriert, während die Gegenauffassung den sicher *rechtswidrig* handelnden Fremdschädiger in den Fokus rückt. Je nach der eingenommenen Perspektive fällt das Ergebnis, das aus Sicht der Vertreter der jeweiligen Auffassung dem Rechtsgefühl entspricht, unterschiedlich aus.

Die Argumentation, mit der die erste Ansicht ihr Ergebnis begründet, ist abzulehnen. Die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger kann in Fällen der alternativen Kausalität nicht damit verneint werden, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig sei. Denn dass ein sich selbst schädigender Geschädigter grundsätzlich nicht rechtswidrig handelt, ist für die Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, irrelevant.⁶¹³ Die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung in Fällen der alternativen Kausalität mit der Frage in Verbindung zu bringen, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden könne, hilft nicht weiter,⁶¹⁴ wie im Folgenden ausgeführt wird:

In vorstehender Ziffer I. wurde herausgearbeitet, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist. Nur in wenigen Einzelfällen wie beispielsweise in § 21a StVO hat der

⁶¹³ Ob auch beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität, von denen eine gerechtfertigt ist, der Aspekt der fehlenden Rechtswidrigkeit keine Rolle spielen sollte, mag hier dahinstehen. Dies ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

⁶¹⁴ So auch *Kluge*, Kausalität, S. 80.

Gesetzgeber eine Rechtspflicht des Geschädigten zur Vermeidung eigener Schäden zum Schutz der Allgemeinheit vorgesehen.⁶¹⁵ Würde der Geschädigte gegen die Gurtanlagepflicht gemäß § 21a StVO verstoßen und deshalb bei einem selbst verschuldeten Unfall schwer verletzt, wäre die Selbstschädigung ausnahmsweise als rechtswidrig zu qualifizieren, da der Geschädigten eine Rechtspflicht zum eigenen Schutz verletzt hätte. Ob eine Selbstschädigung rechtswidrig ist oder nicht, ist jedoch für die Frage, ob der Geschädigte in Fällen alternativer Kausalität einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, irrelevant. Dies verdeutlicht das folgende Beispiel: Wäre in dem in Kapitel 1 dargestellten „Autobahn-Fall“ der Geschädigte deshalb aus seinem Fahrzeug geschleudert worden, da er nicht angeschnallt war, stünde das Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung fest. Der Tod des Geschädigten wäre entweder durch das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes – einen Verstoß gegen § 21a StVO – oder durch das Überrollen des Geschädigten durch den Fremdschädiger verursacht worden. Ursache des Schadens wäre also entweder die ausnahmsweise rechtswidrige Selbstschädigung oder die ebenfalls rechtswidrige Fremdschädigung. Die Stimmen, die beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB mangels Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung ablehnen,⁶¹⁶ müssten im „Autobahn-Fall“ § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ausnahmsweise anwenden, da das Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung feststeht. Dem Geschädigten stünde demnach ein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger zu, da der fehlende Nachweis der Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden würde. Dieses Ergebnis überzeugt jedoch nicht. Es leuchtet nicht ein, warum dem Geschädigten dann, wenn er gegen eine Rechtspflicht zum eigenen Schutz verstößt, ein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger gemäß § 830

⁶¹⁵ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 184.

⁶¹⁶ S. o. Ziff. 1. a).

Abs. 1 S. 2 BGB zustehen soll,⁶¹⁷ während er im Falle eines rechtmäßigen Verhaltens leer ausgehen soll. Ob der Geschädigte sich rechtmäßig oder ausnahmsweise rechtswidrig geschädigt hat, kann für die Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, keine Rolle spielen.

Es lässt sich somit Folgendes festhalten: Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, hilft die Überlegung, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist, für die Beantwortung der Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden sollte, nicht weiter. Eine Antwort auf diese Frage kann sich nur aus anderen Argumenten ergeben.⁶¹⁸

III. Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von Doppelkausalität?

Im Folgenden wird herausgearbeitet, ob beim Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger daran scheitert, dass die Selbstschädigung nicht rechtswidrig ist. Denn wie bei der alternativen Kausalität wird auch im Bereich der Doppelkausalität gegen eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger eingewandt, dass die Selbstschädigung nicht rechtswidrig sei.⁶¹⁹

⁶¹⁷ In diese Richtung auch *Bauer*, die auch im Falle einer rechtswidrigen Selbstschädigung einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten ablehnen will, vgl. *Bauer*, JZ 1973, 597, 600.

⁶¹⁸ Mit diesen Argumenten setzt sich nachfolgender Abschn. C. auseinander.

⁶¹⁹ *Looschelders* wirft diesen Einwand auf, bejaht aber die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger, da er die Selbst- und die Fremdschädigung als für den Schaden gleichwertig erachtet, vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 320, 322 f.

Ob dieser Einwand überzeugt, wird in der nachfolgenden Ziffer 1. ausgeführt. Anschließend wird die Problematik der fehlenden Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung in der parallelen Konstellation des Zusammentreffens zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität, von denen eine Fremdschädigung gerechtfertigt ist, untersucht (vgl. 2.). Im Anschluss werden die daraus zu ziehenden Rückschlüsse für das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität dargestellt (vgl. 3.).

1. Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Selbstschädigung in Fällen von Doppelkausalität

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, wird die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem (weiteren) Fremdschädiger angesehen.⁶²⁰ Da in Fällen von Doppelkausalität die *conditio sine qua non*-Formel versagt,⁶²¹ müsste beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung – wie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen – die *conditio sine qua non*-Formel wertungsmäßig korrigiert werden, um die Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden bejahen zu können. Beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität wird die wertungsmäßige Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel damit begründet, dass keinem der Schädiger das rechtswidrige Verhalten des jeweils anderen Schädigers zugute kommen dürfe.⁶²² Gegen die Übertragbarkeit dieser Begründung auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in

⁶²⁰ S. Fn. 619.

⁶²¹ Vgl. Kap. 2, Abschn. B. I. 1. (Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen), sowie Kap. 2, Abschn. B. II. 1. a) (Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung).

⁶²² S. Fn. 300.

Form von Doppelkausalität wird eingewandt, dass der Geschädigte im Hinblick auf seine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig handele.⁶²³ Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, könne eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel also nicht damit gerechtfertigt werden, dass dem Fremdschädiger andernfalls das rechtswidrige Verhalten des Geschädigten zugute komme, da der Geschädigte sich selbst gegenüber gerade nicht rechtswidrig handele.⁶²⁴

Eine wertungsmäßige Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität deshalb in Frage zu stellen, da eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist, überzeugt nicht. Denn die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger kann in Fällen der Doppelkausalität nicht mit der Begründung verneint werden, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig sei. Dass ein sich selbst schädigender Geschädigter grundsätzlich nicht rechtswidrig handelt, ist für die Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, nicht von Relevanz. Dies verdeutlicht wiederum der in Kapitel 1 angeführte „Autobahn-Fall“⁶²⁵, der im Folgenden zu einem Fallbeispiel für das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität abgewandelt wird. Stünde im „Autobahn-Fall“ fest, dass der Geschädigte sowohl durch das Herausschleudern des Geschädigten aus seinem Fahrzeug (Selbstschädigung) als auch durch das Überrollen durch den Fremdschädiger (Fremdschädigung) getötet worden wäre, wobei jede Schädigung für sich genommen schon ausgereicht hätte, um den Tod herbeizuführen, läge eine Konstellation von Doppelkausalität vor.⁶²⁶ Wäre das

⁶²³ S. Fn. 619.

⁶²⁴ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 320.

⁶²⁵ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

⁶²⁶ Vgl. Fn. 5.

Herausschleudern aus dem Fahrzeug darauf zurückzuführen, dass sich der Geschädigte nicht angeschnallt und gegen § 21a Abs. 1 S. 1 StVO verstoßen hätte, läge ausnahmsweise eine rechtswidrige Selbstschädigung vor. Zunächst wäre die Haftung des Fremdschädigers *dem Grunde nach* zu prüfen: Eine solche kommt nur in Betracht, wenn die Kausalität der Fremdschädigung für den Tod des Geschädigten nach der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel bejaht werden könnte.⁶²⁷ Da der Geschädigte im „Autobahn-Fall“ ausnahmsweise rechtswidrig handelt, ist die Begründung zur Durchbrechung der *conditio sine qua non*-Formel, keinem der Schädiger dürfe das rechtswidrige Verhalten des jeweils anderen Schädigers zugutekommen⁶²⁸, hier ebenfalls heranzuziehen. Eine wertungsmäßige Korrektur der Formel wäre hier angezeigt, da dem Fremdschädiger im „Autobahn-Fall“ andernfalls das (ausnahmsweise) rechtswidrige Verhalten des Geschädigten zugutekommen würde. Dem Geschädigten stünde demnach ein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger zu.

Hätte der Geschädigte dagegen nicht gegen eine Rechtspflicht zum eigenen Schutz verstoßen und sich somit rechtmäßig selbst geschädigt, käme eine Durchbrechung der *conditio sine qua non*-Formel nicht in Betracht. Mangels Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden wäre eine Haftung des Fremdschädigers im Falle einer rechtmäßigen Selbstschädigung abzulehnen; der Geschädigte würde leer ausgehen. Dieses Ergebnis überzeugt aus denselben Gründen, die oben⁶²⁹ in der Konstellation der alternativen Kausalität angeführt wurden, nicht. Ob der Geschädigte sich rechtmäßig oder ausnahmsweise rechtswidrig geschädigt hat, kann folglich auch in Fällen von Doppelkausalität für die Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, keine Rolle spielen.

⁶²⁷ S. Kap. 2, Abschn. B. II. 1. a).

⁶²⁸ S. Fn. 300.

⁶²⁹ S. o. Ziff. II. 3.

2. Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer rechtmäßigen Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität

Es wurde in vorstehender Ziffer 1. aufgezeigt, dass beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung für die Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, keine Rolle spielt. Fraglich ist, wie der Aspekt der fehlenden Rechtswidrigkeit bei dem Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität, von denen eine Fremdschädigung gerechtfertigt ist, zu behandeln ist.

Auch in dieser parallelen Konstellation stellt sich die Frage, ob die Kausalität beider Fremdschädigungen für den Schaden zu bejahen ist. Die für eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel im Bereich der Doppelkausalität angeführte Begründung, dem Fremdschädiger dürfe nicht das rechtswidrige Verhalten des anderen Schädigers zugutekommen⁶³⁰, funktioniert hier nur hinsichtlich des rechtmäßig handelnden Fremdschädigers. Da sich dieser nicht mit dem *rechtswidrigen* Verhalten des anderen Fremdschädigers entlasten dürfte, müsste die *conditio sine qua non*-Formel bezüglich des *rechtmäßig* handelnden Fremdschädigers korrigiert werden. Die rechtmäßige Fremdschädigung wäre als kausal zu behandeln. Zu einem anderen Ergebnis würde man hinsichtlich des rechtswidrig handelnden Fremdschädigers kommen: Diesbezüglich wäre eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel nicht gerechtfertigt, da dem rechtswidrig handelnden Fremdschädiger lediglich das rechtmäßige Verhalten des anderen Fremdschädigers zugutekommen würde, was unschädlich wäre. Die rechtswidrige Fremdschädigung wäre demnach nicht kausal. Die unterschiedliche

⁶³⁰ S. Fn. 300.

Behandlung der rechtswidrigen und rechtmäßigen Fremdschädigung hinsichtlich ihrer Kausalität überzeugt nicht. Dadurch, dass der rechtmäßig handelnde Fremdschädiger als kausal behandelt würde, würde er schlechter gestellt als der rechtswidrig handelnde Fremdschädiger, dessen Kausalität abzulehnen wäre. Der Aspekt der fehlenden Rechtswidrigkeit würde somit gerade dem rechtswidrig handelnden Fremdschädiger zugutekommen.

Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität zusammen, von denen eine Fremdschädigung beispielsweise gemäß § 904 S. 1 BGB zur Gefahrenabwehr gerechtfertigt ist, ist die *conditio sine qua non*-Formel hinsichtlich beider Fremdschädigungen wertungsmäßig zu korrigieren, ohne dass der Aspekt der fehlenden Rechtswidrigkeit eine Rolle spielt. Beide Fremdschädigungen sind somit als kausal zu behandeln. Der Bejahung der Kausalität der gemäß § 904 S. 1 BGB gerechtfertigten Fremdschädigung steht nicht entgegen, dass ohne die Notstandshandlung derselbe Schaden infolge der rechtswidrigen Fremdschädigung entstanden wäre. Teilweise wird zwar eine Haftung des gerechtfertigt handelnden Fremdschädigers gemäß § 904 S. 2 BGB verneint, wenn eine Reserveursache den Schaden ebenfalls herbeigeführt hätte.⁶³¹ Ein Fall der Reserveursache liegt jedoch beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität, von denen eine Schädigung gemäß § 904 S. 1 BGB gerechtfertigt ist, nicht vor. Denn die rechtswidrige Fremdschädigung hat den Schaden nicht nur hypothetisch, sondern tatsächlich, wenn auch in Konkurrenz mit der gemäß § 904 S. 1 BGB gerechtfertigten Fremdschädigung, herbeigeführt.

⁶³¹ MüKo/Brückner, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 14; Staudinger/Althammer, § 904 Rn. 41; Erman/Wilhelmi, § 904 Rn. 12; differenzierend zwischen Reserveursachen, die in der abzuwehrenden Gefahr liegen, und solchen, die nicht in dieser Gefahr liegen, vgl. BeckOGK/Lakkis, Stand: 01.12.2024, § 904 Rn. 46 ff.

Es zeigt sich somit, dass der Aspekt der fehlenden Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Frage der Kausalität weder beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung noch beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität, von denen eine Fremdschädigung gerechtfertigt ist, eine Rolle spielt. Es überzeugt also nicht, die wertungsmäßige Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel darauf zu stützen, dass dem Fremdschädiger das *rechtswidrige* Verhalten des anderen Schädigers nicht zugutekommen dürfe. Die Frage der Rechtswidrigkeit hat auf die Prüfung der Kausalität der jeweiligen Schädigung nämlich keinerlei Auswirkung.

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, hilft die Überlegung, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist, für die Beantwortung der Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden sollte, nicht weiter. Eine Antwort auf diese Frage kann sich nur aus anderen Argumenten ergeben.⁶³²

IV. Fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von zeitlicher Streckung?

Fraglich ist, ob die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von zeitlicher Streckung entgegensteht. Im Folgenden wird untersucht, ob die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger im Bereich von Doppelkausalität (vgl. 1.) und kumulativer Kausalität (vgl. 2.) entgegensteht, ohne hierbei auf das Element der zeitlichen Streckung einzugehen. Da das zeitlich versetzte Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung keine

⁶³² Diese Argumente werden in nachstehendem Abschn. B. untersucht.

selbständige Konstellation von Multikausalität darstellt, sondern vielmehr einen Unterfall, welcher sowohl in der Kategorie der Doppelkausalität als auch im Bereich der kumulativen Kausalität auftreten kann⁶³³, lässt sich das unter den nachfolgenden Ziffern 1. und 2. gefundene Ergebnis auf den Unterfall der zeitlichen Streckung übertragen.

1. Hindernis einer Gleichstellung in Fällen von Doppelkausalität?

In der vorstehenden Ziffer III. wurde herausgearbeitet, dass in Fällen von Doppelkausalität die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung für die Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, keine Rolle spielt. Folglich steht sie einer Gleichstellung auch nicht entgegen. Hinsichtlich der Frage, ob die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von zeitlicher Streckung im Bereich der Doppelkausalität entgegensteht, kann auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer III. verwiesen werden.

2. Hindernis einer Gleichstellung im Bereich der kumulativen Kausalität?

Im Folgenden wird für das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität untersucht, ob die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger entgegensteht. Treffen eine Selbst- und Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität zusammen, stellt sich die Frage, ob einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger

⁶³³ BGH NJW 2013, 2018, 2019 (zur Doppelkausalität); BGH VersR 1970, 814, 815 (zur kumulativen Kausalität); s. Kap. 2, Abschn. C. I. 1. und 3.

entgegensteht, dass die Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist.

Zunächst wird untersucht, wie ein Fremdschädiger beim Zusammentreffen mit einem weiteren Fremdschädiger in Fällen von kumulativer Kausalität haften würde (vgl. a). Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob einer solchen Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung entgegensteht (vgl. b).

a) Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität

Treffen zwei Fremdschädigungen in Form von kumulativer Kausalität zusammen, haften beide Fremdschädiger dem Geschädigten als Gesamtschuldner für den Schaden.⁶³⁴ Beide Fremdschädigungen sind nach der *conditio sine qua non*-Formel als kausal anzusehen, da bei Hinwegdenken jeder der beiden Fremdschädigungen der Schadenserfolg entfallen würde.⁶³⁵ Stellt man sich den Schulfall vor, dass zwei Fremdschädiger unabhängig voneinander Gift in einen Weiher kippen, wobei erst die beiden Gift Dosen zusammen für die im Weiher befindlichen Fische tödlich sind, führt die *conditio sine qua non*-Formel ohne Weiteres zur Kausalität der beiden Fremdschädigungen für das Fischsterben.⁶³⁶ Anders als im Bereich der Doppelkausalität ist eine wertungsmäßige Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel in Fällen von kumulativer Kausalität somit nicht erforderlich. Im „Gift-Fall“

⁶³⁴ Vgl. BGH NJW 1990, 2882, 2883 f.; 2008, 1309, 1310; Grüneberg/*Grüneberg*, Vor § 249 Rn. 34; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 135; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 150.

⁶³⁵ Vgl. BeckOGK/*Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 231.

⁶³⁶ Diesen Beispielsfall bildet auch *Brand* in BeckOGK/*Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 231.

haften beide Fremdschädiger als Gesamtschuldner für den Schaden und müssten sich im Innenverhältnis untereinander ausgleichen.⁶³⁷

b) Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung in Form von kumulativer Kausalität

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität zusammen, stellt sich die Frage, ob der Fremdschädiger genauso haften sollte, wie er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität haften würde⁶³⁸.

Einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger könnte die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung entgegenstehen.

Anders als im Bereich der alternativen Kausalität und der Doppelkausalität wird die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität nicht problematisiert und somit nicht als Hindernis einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger angesehen.⁶³⁹ Dies überzeugt, da wertungsmäßige Korrekturen der *conditio sine qua non*-Formel, im Rahmen derer der Aspekt der fehlenden Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung eine Rolle spielen könnte, in Fällen von kumulativer Kausalität nicht erforderlich sind. Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität zusammen, ist die Kausalität der Fremdschädigung für den Schaden nach der *conditio sine qua non*-Formel zu bejahen, ohne dass eine Modifikation der Formel erforderlich wäre.⁶⁴⁰

⁶³⁷ Vgl. MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 133; Hager, FS für E. Lorenz, 589, 593.

⁶³⁸ S. o. lit. a).

⁶³⁹ Vgl. zum Beispiel BGH NJW 1975, 168 ff. („Verfolger-Fall“, der auf S. 171 dieser Arbeit dargestellt wird).

⁶⁴⁰ Vgl. BeckOGK/Brand, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 231 (für das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form einer kumulativen Konstellation).

Dies wird an dem „Verfolger-Fall“⁶⁴¹ deutlich: Ein Polizist (Geschädigter) wollte einen 17-Jährigen (Fremdschädiger) festnehmen, da gegen den Fremdschädiger wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis Jugendarrest verhängt worden war. Die Personalien des Fremdschädigers, der bei seinen Eltern wohnte, waren bekannt. Der Fremdschädiger versuchte, sich der Festnahme in der Wohnung seiner Eltern zu entziehen, indem er aus dem Fenster sprang. Der Geschädigte entschloss sich dazu, den Fremdschädiger zu verfolgen, und sprang ihm nach. Dabei zog er sich Verletzungen zu. Hätte sich der Fremdschädiger im „Verfolger-Fall“ seiner Festnahme nicht durch Flucht entzogen, hätte der Geschädigte nicht die Verfolgung aufgenommen und sich nicht verletzt. Denkt man die Flucht des Fremdschädigers hinweg, würde der Schaden demnach entfallen, so dass die Kausalität nach der *conditio sine qua non*-Formel zu bejahen ist. Die Prüfung der *conditio sine qua non*-Formel hinsichtlich der Fremdschädigung hat mit der Frage der Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung nichts zu tun. Ob die Selbstschädigung rechtswidrig ist oder nicht, spielt für die Kausalität der Fremdschädigung nach der *conditio sine qua non*-Formel keine Rolle.

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität zusammen, wird die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung zurecht nicht problematisiert. Denn auch in Fällen von kumulativer Kausalität hilft die Überlegung, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist, für die Beantwortung der Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden sollte, nicht weiter. Die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung steht somit auch in Fällen zeitlicher Streckung im Bereich der kumulativen Kausalität einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem weiteren Fremdschädiger nicht entgegen.

⁶⁴¹ BGH NJW 1975, 168 ff.

V. Ergebnis

In diesem Abschnitt A. wurde herausgearbeitet, dass in allen Konstellationen von Multikausalität die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung keinerlei Bedeutung für die Frage hat, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann. Eine Antwort auf die Frage, ob eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in den verschiedenen Konstellationen von Multikausalität in Betracht kommt, kann sich nur aus anderen Argumenten ergeben. Diese werden in den folgenden Abschnitten B., C. und D. herausgearbeitet.

B. Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität

In Kapitel 2 wurde die uneinheitliche Rechtsprechung hinsichtlich des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität aufgezeigt. Teilweise behandelt die Rechtsprechung den Geschädigten wie einen Fremdschädiger⁶⁴², teilweise lehnt sie eine solche Gleichstellung ab⁶⁴³, ohne ihre unterschiedlichen Lösungsansätze zu begründen.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass der Geschädigte in *allen* Fällen des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität einem Fremdschädiger gleichgestellt werden sollte. Dass die fehlende Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung einer solchen Gleichstellung nicht entgegensteht, wurde in dem vorstehenden Abschnitt A. herausgearbeitet.

⁶⁴² S. Kap. 2, Abschn. B. II. 1.

⁶⁴³ S. Kap. 2, Abschn. B. II. 2.

I. Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger
bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung

Das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität ist künftig wie folgt zu lösen: Der Geschädigte sollte bei der Prüfung seines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger an allen Stellen der Prüfung einem (weiteren) Fremdschädiger gleichgestellt werden.

Zunächst ist der Geschädigte bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung wie ein (weiterer) Fremdschädiger zu behandeln. Beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität begründet die Rechtsprechung die Kausalität beider Fremdschädigungen über eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel.⁶⁴⁴ Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, sollte der Geschädigte wie ein Fremdschädiger behandelt und die *conditio sine qua non*-Formel ebenfalls angepasst werden⁶⁴⁵.

Zwar wird gegen eine Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung in Form von Doppelkausalität eingewandt, dass der Geschädigte den Schaden ohne die Fremdschädigung in vollem Umfang alleine herbeigeführt hätte.⁶⁴⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint eine Modifikation der Äquivalenztheorie beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung zum Schutz des Geschädigten nicht angezeigt, da der Geschädigte aufgrund seines eigenen Verhaltens nicht schutzwürdig ist. Der Geschädigte sollte dennoch bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung wie ein (weiterer) Fremdschädiger behandelt und die *conditio sine qua non*-Formel modifiziert werden. Der vorgebrachte Einwand überzeugt nicht. Denn die Prüfung der Kausalität nach der Äquivalenztheorie erfolgt

⁶⁴⁴ S. Kap. 2, Abschn. B. I. 1. b).

⁶⁴⁵ Eine solche Anpassung erfolgte z. B. in BGH NJW 2013, 2018, 2019.

⁶⁴⁶ S. Fn. 346.

in einer streng naturgesetzlichen Weise⁶⁴⁷, orientiert sich also an tatsächlichen Kausalzusammenhängen und enthält keine wertenden Elemente⁶⁴⁸. Für die Frage der Kausalität kann es deshalb keinen Unterschied machen, welche Personen die Ursachen gesetzt haben, die in Form von Doppelkausalität zusammentreffen⁶⁴⁹. Da die *conditio sine qua non*-Formel auf die Ermittlung der Kausalbeziehung einer einzelnen Ursache ausgerichtet sei⁶⁵⁰, versagt sie in Fällen von Doppelkausalität. Deshalb muss die Formel beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung genauso wie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität über eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel korrigiert werden. Dass der Geschädigte in Fällen von Doppelkausalität wenig schutzwürdig erscheint, da er den Schaden ohne die Fremdschädigung ebenso verursacht hätte, kann für die tatsächliche Frage der Kausalität keine Rolle spielen. Die Korrektur der Äquivalenztheorie beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität abzulehnen, würde nämlich umgekehrt zu einer Privilegierung des Fremdschädigers führen, der sich so mit dem Hinweis, der Schaden wäre ohne seinen Tatbeitrag ebenfalls eingetreten, der Haftung entziehen könne. Doch auch der Fremdschädiger, der mit einer Selbstschädigung in Form von Doppelkausalität zusammentrifft, erscheint wenig schutzwürdig, da er den Schaden ohne die Selbstschädigung in vollem Umfang alleine verursacht hätte. Die Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel in Fällen von Doppelkausalität von der Wertungsfrage abhängig zu machen, ob

⁶⁴⁷ MüKo/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 106.

⁶⁴⁸ Auch wenn der BGH von einer „wertungsmäßigen“ Korrektur der Äquivalenztheorie spricht (vgl. BGH NJW 2015, 468, 470 (Rn. 16)), soll hiermit nur das Versagen der *conditio sine qua non*-Formel in Fällen von Doppelkausalität korrigiert werden, in denen die Kausalität des Schädigers *feststeht*, aber nicht über die *conditio sine qua non*-Formel begründet werden kann.

⁶⁴⁹ So auch BGH NJW 2015, 468, 470 (Rn. 16).

⁶⁵⁰ Weckerle, Verantwortlichkeit, S. 101.

der Geschädigte oder der Fremdschädiger schutzwürdiger erscheinen, hilft somit nicht weiter.⁶⁵¹

Durch eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität werden außerdem Wertungswidersprüche zum Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität vermieden. Würde man beim Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität eine Korrektur der *conditio sine qua non*-Formel ablehnen, würde der Fremdschädiger mangels Kausalität nicht haften. Dagegen wäre beim Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität⁶⁵² die Kausalität der Fremdschädigung nach der *conditio sine qua non*-Formel ohne Weiteres zu bejahen.⁶⁵³ Der Fremdschädiger würde in Fällen der kumulativen Kausalität haften, sofern die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Haftungsnorm vorliegen. Damit stünde der Fremdschädiger in Fällen von Doppelkausalität, in denen er den Schaden ohne die Selbstschädigung vollumfänglich alleine verursacht hätte, besser als in Fällen von kumulativer Kausalität, in denen der Schaden erst durch das Zusammenwirken der Selbst- und der Fremdschädigung eingetreten ist. Dies wäre aus Sicht des Geschädigten nicht gerecht.

Es lässt sich folgendes Zwischenergebnis festhalten:

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, ist der Geschädigte bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung wie ein (weiterer) Fremdschädiger zu behandeln und die *conditio sine qua non*-Formel zu modifizieren. Im „Eigenprovisions-Fall“ liegt, wie oben⁶⁵⁴ herausgearbeitet

⁶⁵¹ So *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323, im Zusammenhang mit § 254 BGB.

⁶⁵² Zur Definition von kumulativer Kausalität s. Kap. 1, Abschn. A.

⁶⁵³ S. o. Abschn. A. IV. 2. b).

⁶⁵⁴ S. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) bb) aaa) (1).

wurde, hinsichtlich der Nichtigkeit des Scheingeschäfts als Schaden ein Fall von Doppelkausalität vor. Der Fall ist hinsichtlich der Nichtigkeit des Scheingeschäfts als Schaden somit wie folgt zu lösen: Bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung ist der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichzustellen. Über eine Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel ist dann die Kausalität des notariellen Belehrungsfehlers (Fremdschädigung) für die Nichtigkeit des Scheingeschäfts und somit die Haftung des Fremdschädigers *dem Grunde nach* zu bejahen.

II. Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Schadensaufteilung gemäß § 254 BGB

Nachdem die Haftung des Fremdschädigers dem Grunde nach bejaht wurde⁶⁵⁵, stellt sich die Frage, in welchem Umfang er Schadensersatz leisten muss. Da in Fällen von Doppelkausalität nach der modifizierten *conditio sine qua non*-Formel nicht nur die Fremdschädigung, sondern auch die Selbstschädigung für die Entstehung des Schadens kausal ist⁶⁵⁶, liegen die Voraussetzungen des Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB vor.⁶⁵⁷

Auf der Rechtsfolgenseite sieht § 254 Abs. 1 BGB vor, dass die Verpflichtung des Fremdschädigers zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes von den Umständen, insbesondere von der überwiegenden Verursachung, abhängen. Es hat insbesondere eine umfassende Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile des Geschädigten und des Fremdschädigers zu erfolgen.⁶⁵⁸ Wie die Selbstschädigung im Rahmen dieser Abwägung gewichtet werden sollte, wird im Folgenden dargelegt.

⁶⁵⁵ Vgl. o. Abschn. I.

⁶⁵⁶ So bezeichnet der BGH „sämtliche Umstände“ und damit auch die Selbstschädigung als kausal, vgl. BGH NJW 2013, 2018, 2019 (Rn. 27).

⁶⁵⁷ Vgl. Fn. 102.

⁶⁵⁸ S. Fn. 352.

1. *Gleiche Gewichtung der Selbst- und der Fremdschädigung im Rahmen des § 254 BGB*

Der Geschädigte sollte bei der Abwägung der beiderseitigen Verantwortungsbeiträge auf der Rechtsfolgenseite des § 254 Abs. 1 BGB wie ein (weiterer) Fremdschädiger behandelt werden. Die Auffassung, die in Fällen von Doppelkausalität die Selbstschädigung grundsätzlich schwerer gewichten will als die Fremdschädigung und die Schadensteilung zu Gunsten des Fremdschädigers verschieben will,⁶⁵⁹ ist abzulehnen.⁶⁶⁰ Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, sind beide Schädigungen als gleichwertig für die Entstehung des Schadens anzusehen.⁶⁶¹ Dem ist zuzustimmen. Würde man dies anders sehen, müsste man auch beim Zusammentreffen von Selbst- und Fremdschädigung in Form von kumulativer Kausalität der Selbstschädigung im Rahmen der Abwägung gemäß § 254 Abs. 1 BGB ein höheres Gewicht beimessen als der Fremdschädigung. Dadurch, dass der Wortlaut des § 254 Abs. 1 BGB ein mitwirkendes „Verschulden des Beschädigten“ voraussetzt und nicht auf eine bloße Mitverursachung des Schadens abstellt, wird deutlich, dass die Norm Ausdruck des Verantwortlichkeitsprinzips ist.⁶⁶² Im Falle von Doppelkausalität sind der Geschädigte und der Fremdschädiger für den Schaden in demselben Maße verantwortlich. Die Selbst- und die Fremdschädigung sind deshalb im Rahmen der Abwägung gemäß § 254 Abs. 1 BGB grundsätzlich gleich zu gewichten.

⁶⁵⁹ S. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. b).

⁶⁶⁰ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323 (Fn. 131).

⁶⁶¹ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323.

⁶⁶² BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 5; so auch BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 1.

2. Berücksichtigung der Subsidiarität der Notarhaftung gemäß
§ 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO

Besteht die Fremdschädigung aus einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung durch einen Notar, entfällt jedoch die Haftung des Notars als Fremdschädiger, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO vorliegen. Wie der Geschädigte im Rahmen dieser Norm zu behandeln ist, wird im Folgenden herausgearbeitet:

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO kann der Notar, wenn ihm eine nur fahrlässige Amtspflichtverletzung zur Last fällt, nur dann auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn die Verletzten nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Der Sinn und Zweck dieser Haftungsprivilegierung zu Gunsten des Notars besteht darin, die Haftungsrisiken auszugleichen, denen der Notar ausgesetzt ist.⁶⁶³ Zum einen unterliegt der Notar der Urkundsgewährpflicht gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNotO, so dass er auch für ihn risikoreiche Urkundstätigkeiten nicht verweigern darf. Zum anderen kann der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes seine Haftung im Gegensatz zu anderen rechtsberatenden Berufen⁶⁶⁴ nicht begrenzen.⁶⁶⁵

Treffen wie im „Eigenprovisions-Fall“ eine Selbstschädigung und eine Fremdschädigung in Form einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung durch einen Notar in Form von Doppelkausalität zusammen, kann sich der Notar nicht unmittelbar auf § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO berufen. Denn da der Geschädigte

⁶⁶³ Ganter/Hertel/Wöstmann/Wöstmann, Notarhaftung, Kapitel 2 Rn. 76; Haug/Zimmermann, Amtshaftung, Rn. 165 (S. 70 f.).

⁶⁶⁴ Zur Möglichkeit der Haftungsbegrenzung bei Rechtsanwälten vgl. § 52 BRAO; vgl. auch Haug/Zimmermann, Amtshaftung, Rn. 165 (S. 71).

⁶⁶⁵ Haug/Zimmermann, Amtshaftung, Rn. 165 (S. 71 f.).

gegen sich selbst keine Ansprüche geltend machen kann, fehlt es an einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit des Geschädigten⁶⁶⁶.

Jedoch kommt eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO in Betracht. Dies setzt zunächst eine planwidrige Regelungslücke voraus⁶⁶⁷: Treffen eine Selbstschädigung und eine fahrlässige Amtspflichtverletzung durch einen Notar in Form von Doppelkausalität zusammen, ist der Geschädigte bei der Prüfung der Kausalität der Amtspflichtverletzung wie ein Fremdschädiger zu behandeln und die *conditio sine qua non*-Formel wertungsmäßig zu modifizieren.⁶⁶⁸ Eine Schadenersatzpflicht des Notars *dem Grunde nach* ist zu bejahen. Die Haftung des Notars ist nicht gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO ausgeschlossen, da diese Norm ihrem Wortlaut nach diese Konstellation nicht erfasst. Denn der Geschädigte vermag von sich selbst als weiterem Schädiger nicht „auf andere Weise“ im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO Ersatz zu erlangen. Dafür, dass der Gesetzgeber sich bewusst dazu entschlossen hätte, § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO nicht auf die vorliegende Konstellation zu erstrecken, ist nichts ersichtlich. Es liegt somit eine planwidrige Regelungslücke vor.

Auch die zweite Voraussetzung einer Analogie, eine vergleichbare Interessenlage,⁶⁶⁹ ist zu bejahen. Eine vergleichbare Interessenlage liegt vor, wenn der vom Gesetz nicht erfasste Sachverhalt mit demjenigen vergleichbar ist, der vom Gesetzgeber geregelt wurde.⁶⁷⁰

⁶⁶⁶ Der vorrangig Haftpflichtige muss ein vom Geschädigten verschiedener Dritter sein, vgl. *Haug/Zimmermann*, Amtshaftung, Rn. 180 (S. 77).

⁶⁶⁷ BGH NJW 1981, 1726, 1727; BGH NJW 1990, 2546, 2548; BGH NJW 2012, 2571, 2575 (Rn. 45); BGH NJW 2015, 2414, 2416 (Rn. 30); *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, 194, 198; *Kuhn*, JuS 2016, 104, 104; *Danwerth*, ZfPW 2017, 230, 233; *Maus*, ZfPW 2023, 25, 27.

⁶⁶⁸ S. o. Ziff. I.

⁶⁶⁹ BGH NJW 1990, 2546, 2548; BGH NJW 1993, 925, 928; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, 194, 202; *Danwerth*, ZfPW 2017, 230, 233.

⁶⁷⁰ BGH NJW 1988, 2734, 2734; BGH NJW 1993, 925, 928; BGH NJW 2003, 1932, 1933; BGH NJW 2007, 992, 993 (Rn. 15).

Nachdem der Geschädigte bei der Prüfung der Kausalität der Amtspflichtverletzung einem Fremdschädiger gleichgestellt wurde, ist er auch im Hinblick auf die Subsidiarität der Notarhaftung gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO einem Fremdschädiger gleichzustellen. Es wäre widersprüchlich, den Geschädigten bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Notar im Rahmen der Kausalität der Fremdschädigung anders zu behandeln als hinsichtlich des Haftungsausschlusses gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO. Die hinter § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO stehende Wertung, nämlich die Haftungsrisiken auszugleichen, denen der Notar ausgesetzt ist und denen er sich nicht entziehen kann,⁶⁷¹ ist auf die hier vorliegende Konstellation – das Zusammentreffen einer Selbstschädigung und einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Notars in Form von Doppelkausalität – zu übertragen. Da der Geschädigte einem weiteren Fremdschädiger gleichzustellen ist, hat er vorrangig den weiteren Fremdschädiger auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, d.h. in dieser Konstellation den Schaden, für den er – wie ein zweiter Fremdschädiger – verantwortlich ist, selbst zu tragen. Eine Haftung des Notars ist somit gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO analog ausgeschlossen.

Der „Eigenprovisions-Fall“ wäre somit richtigerweise wie folgt zu lösen: Die Haftung des Notars ist insgesamt ausgeschlossen.

(1) Hinsichtlich der Nichtigkeit des verdeckten Kaufvertrags als Schaden ist der Notar als Fremdschädiger *alleine* kausal.⁶⁷² Dieser Schaden ist ihm jedoch nicht zurechenbar, da der Sinn und Zweck der Belehrungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG nicht darin besteht, sämtlichen Rechtsgeschäften der Beteiligten zur Wirksamkeit zu verhelfen.⁶⁷³

⁶⁷¹ S. Fn. 663.

⁶⁷² S. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) bb) aaa) (2) (c).

⁶⁷³ S. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) bb) bbb).

(2) Die Nichtigkeit des beurkundeten Scheingeschäfts als Schaden beruht dagegen auf dem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität.⁶⁷⁴ Die Kausalität der Fremdschädigung für diesen Schaden ist zu bejahen, da der Geschädigte bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung wie ein Fremdschädiger zu behandeln und das Versagen der *conditio sine qua non*-Formel über eine wertungsmäßige Modifikation zu korrigieren ist.⁶⁷⁵ Dieser Schaden ist dem Notar auch zurechenbar, da der Notar im Rahmen des beurkundeten Scheingeschäfts auf den Verstoß gegen § 308 Nr. 1 BGB hätte hinweisen müssen. Dass ein zweiter Unwirksamkeitsgrund hinsichtlich des Scheingeschäfts außerhalb seines Verantwortungsbereichs vorliegt, kann ihn nicht entlasten.⁶⁷⁶ Da jedoch lediglich eine fahrlässige Amtspflichtverletzung vorliegt, entfällt die Haftung des Notars für diesen Schaden gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO analog. Auch im Rahmen dieser Norm ist der Geschädigte wie ein weiterer Fremdschädiger zu behandeln.⁶⁷⁷

Im „Eigenprovisions-Fall“ ist eine Haftung des Notars folglich insgesamt ausgeschlossen.

III. Ergebnis

Es wurde Folgendes herausgearbeitet:

Treffen eine Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität zusammen, ist der Geschädigte bei der Prüfung seines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger *stets* wie ein (weiterer) Fremdschädiger zu behandeln.

⁶⁷⁴ S. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) bb) aaa) (1).

⁶⁷⁵ S. o. Ziff. I.

⁶⁷⁶ S. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) bb) bbb).

⁶⁷⁷ *Ahrens* berücksichtigt im „Eigenprovisions-Fall“ die Wertung des § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO nicht, sondern will den Notar mindestens in Höhe von ½ haften lassen, vgl. *Ahrens*, NJW 2019, 1716, 1717 f.

(1) Bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung ist die *conditio sine qua non*-Formel zu modifizieren und die Fremdschädigung als kausal zu behandeln.⁶⁷⁸

(2) Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile im Rahmen des § 254 BGB sind die Selbst- und die Fremdschädigung grundsätzlich gleich zu gewichten, so dass sich eine Haftung des Fremdschädigers zu $\frac{1}{2}$ ergibt.⁶⁷⁹

(3) Besteht die Fremdschädigung jedoch aus einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung eines Notars, ist die Haftung des Fremdschädigers gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO analog ausgeschlossen.⁶⁸⁰

C. Keine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität

Dass die Rechtsprechung auch hinsichtlich des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nicht einheitlich ist, war Gegenstand von Kapitel 2. In Abschnitt A. dieses Kapitels wurde aufgezeigt, dass die fehlende Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger nicht entgegensteht. Dennoch ist ein Geschädigter beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung *nicht* einem (weiteren) Fremdschädiger gleichzustellen, was im Folgenden herausgearbeitet wird.

⁶⁷⁸ S. o. Ziff. I.

⁶⁷⁹ S. o. Ziff. II. 1.

⁶⁸⁰ S. o. Ziff. II. 2.

- I. Argumente gegen die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in Fällen potentieller Selbstschädigung

Eine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität scheidet aus.

1. *Ratio legis*

Die *ratio legis* des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB besteht darin, dem Geschädigten in seiner Beweisnot zu helfen.⁶⁸¹ Eine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB komme nur in Betracht, wenn die Ersatzberechtigung des Geschädigten feststehe.⁶⁸² Denn das Beweisrisiko könne nur dann auf den Fremdschädiger übergewälzt werden, wenn die Beweisnot des Geschädigten durch die unerlaubten Handlungen mehrerer Fremdschädiger hervorgerufen worden sei.⁶⁸³ In diesem Fall erscheine es gerecht, dem Interesse des Geschädigten, Schadensersatz zu erhalten, mehr Gewicht beizumessen als den Interessen der Fremdschädiger, ohne Nachweis ihrer Kausalität nicht haften zu müssen.⁶⁸⁴ Habe der Geschädigte dagegen durch sein eigenes Verhalten die Beweisnot herbeigeführt, sei nicht einzusehen, ihn in den Genuss von Beweiserleichterungen kommen zu lassen.⁶⁸⁵ Die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf Fälle potentieller Selbstschädigung kann auch nicht damit begründet werden, dass der Fremdschädiger sonst nur deshalb nicht haften müsse, da ein anderer – nämlich der Geschädigte selbst – den Schaden verursacht haben könnte, was einen unverdienten

⁶⁸¹ *Hager*, FS für Canaris, 403, 404; BGH NJW 1975, 1834, 1835; BGH NJW 1961, 263, 26; BGH NJW 1971, 506, 507; BeckOGK/*Seidel*, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 4; BeckOK/*Förster*, Stand: 01.11.2024, § 830 Rn. 39; *Jauernig/Kern*, § 830 Rn. 1, 8; *Staudiner/Eberl-Borges*, § 830 Rn. 4; *Erman/Wilhelmi*, § 830 Rn. 2.

⁶⁸² *Bauer*, JZ 1971, 4, 7; *Brambring*, Mittäter, S. 188; *Dieckmann*, Voraussetzungen, S. 102; *Assmann*, Multikausale Schäden, S. 131.

⁶⁸³ BGH NJW 1973, 993, 994.

⁶⁸⁴ *Hager*, FS für Canaris, 403, 405.

⁶⁸⁵ BGH NJW 1973, 993, 994.

Glücksfall für den Fremdschädiger darstelle⁶⁸⁶. Die Frage, ob § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität Anwendung finden sollte, lässt sich mit Gerechtigkeitsabwägungen alleine nicht lösen, da diese – je nach eingenommener Perspektive⁶⁸⁷ – zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Aus Sicht des Geschädigten wäre es ein unverdienter Glücksfall für den Fremdschädiger, wenn dieser nur deshalb nicht haften müsste, da nicht ein weiterer Fremdschädiger, sondern der Geschädigte selbst den Schaden möglicherweise alleine verursacht hat. Aus Sicht des Fremdschädigers wäre es dagegen ungerecht, wenn er dem Geschädigten Schadensersatz leisten müsste, obwohl dieser durch sein eigenes Verhalten die Beweisnot erst herbeigeführt hat.

Die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität lässt sich auch nicht damit begründen, dass der typische Anwendungsfall des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB der Raufhandel sei, bei dem Schläge auch von dem Geschädigten selbst *gegen* die Gegenpartei ausgeteilt würden.⁶⁸⁸ Dass bei einem Raufhandel auch der Geschädigte seinem Angreifer, also einem *anderen*, Verletzungen zufügt, hat nämlich für die hier relevante Frage, ob ein Fremdschädiger auch haften müsste, wenn die Verletzungen des Geschädigten möglicherweise durch den Geschädigten *selbst* verursacht worden sind, keinerlei Relevanz.⁶⁸⁹

⁶⁸⁶ Mit dieser *ratio legis* begründet *Canaris* die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf Fälle potentieller Selbstschädigung, vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 82 II 3 b (S. 578).

⁶⁸⁷ Zu der ähnlichen Problematik unterschiedlicher Ergebnisse im Bereich von Doppelkausalität je nach eingenommener Perspektive, vgl. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) cc).

⁶⁸⁸ Das Argument des Raufhandels führt das OLG Celle zur Bejahung der Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB an, vgl. OLG Celle NJW 1950, 951, 952.

⁶⁸⁹ *Reinicke*, NJW 1951, 316, 317.

2. Wortlaut der Norm

Für eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB wird zwar der Wortlaut des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB angeführt. Dieser spreche nicht dagegen, beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität den Geschädigten als einen „von mehreren Beteiligten“ im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB anzusehen.⁶⁹⁰ Auch wenn der Wortlaut des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB keinen Anhaltspunkt enthält, dass es sich bei den „Beteiligten“ im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB um von dem Geschädigten personenverschiedene Fremdschädiger handeln muss, kommt eine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität aufgrund der vorstehend dargestellten ratio legis nicht in Betracht.

3. Systematisches Argument

Gegen die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität spricht, dass diese Vorschrift – als Ausnahme von dem im deutschen Haftungsrecht geltenden Verursachungsprinzip – eng auszulegen ist.⁶⁹¹ Grundsätzlich müsse der Geschädigte die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruches voll beweisen.⁶⁹² Wende man § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf das Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität an, stehe dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch zu, obwohl er den

⁶⁹⁰ S. Fn. 52.

⁶⁹¹ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 326.

⁶⁹² BGH NJW 1973, 993, 994; *MüKo/Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 481; *Staudinger/Eberl-Borges*, § 830 Rn. 1; *Staudinger/Höpfner*, Vor § 249 Rn. 89; *Erman/Ebert*, Vor § 249 Rn. 171, 173; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, § 3 XIII 1.

Schaden möglicherweise selbst verursacht habe. Erst recht müsse man dem Geschädigten dann einen Schadensersatzanspruch zubilligen, wenn sich nicht nachweisen lasse, ob der Schaden durch eine Fremdschädigung oder durch Zufall verursacht worden sei. Andernfalls stünde der Geschädigte bei selbstschädigendem Verhalten besser als ohne ein solches.⁶⁹³ § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf das Zusammentreffen von Fremdschädigung und Zufall in Form von alternativer Kausalität anzuwenden, stehe jedoch im Widerspruch zu den tragenden Prinzipien des deutschen Haftungsrechts.⁶⁹⁴ Nach dem im deutschen Haftungsrecht geltenden Verursachungsprinzip ist ein Fremdschädiger nur für den Schaden verantwortlich, der durch ihn auch verursacht wurde.⁶⁹⁵ Würde § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf Fälle angewendet, in denen Fremdschädigung und Zufall in Form von alternativer Kausalität zusammentreffen, würde die Entscheidung des Gesetzgebers für das Verursachungsprinzip unterlaufen, da eine Haftung alleine für mögliche Kausalität geschaffen würde.⁶⁹⁶

Die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität kann auch nicht damit begründet werden, dass auf diese Weise Wertungswidersprüche zum Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität vermieden würden. In vorstehendem Abschnitt B. wurde herausgearbeitet, dass der Geschädigte beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität wie ein Fremdschädiger behandelt werden sollte, d.h. dem Geschädigten würde in dieser Konstellation ein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger zustehen. Erhält der Geschädigte in Fällen von Doppelkausalität Schadensersatz, obwohl feststeht, dass er den Schaden alleine ebenso verursacht

⁶⁹³ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 326.

⁶⁹⁴ S. Fn. 135.

⁶⁹⁵ *BeckOGK/Seidel*, Stand: 01.09.2024, § 830 Rn. 2; *MüKo/Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 830 Rn. 1; *Staudinger/Eberl-Borges*, § 830 Rn. 1.

⁶⁹⁶ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 326 ff.; *Bauer*, JZ 1971, 4, 6.

haben könnte, müsste der Geschädigte in Fällen von alternativer Kausalität, in denen die Kausalität der Selbstschädigung gerade *nicht* feststeht, erst recht Schadensersatz erhalten. Aus Sicht des Geschädigten wäre es nämlich nicht gerecht, ihn in Fällen von alternativer Kausalität, in denen er nur *möglicherweise* kausal war, schlechter zu stellen als in Fällen von Doppelkausalität, in denen er *sicherlich* kausal war.

Es überzeugt jedoch nicht, die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in Fällen von alternativer Kausalität mit einem wertungsmäßigen Vergleich mit Fällen von Doppelkausalität zu begründen. Denn die Frage, welche Lösung in Fällen von alternativer Kausalität gerecht sei, ist aus der Perspektive des Geschädigten anders zu beantworten als aus der Perspektive des Fremdschädigers.⁶⁹⁷ Aus Sicht des Fremdschädigers bestünde die gerechte Lösung nämlich darin, den Geschädigten in Fällen von alternativer Kausalität nicht einem Fremdschädiger gleichzustellen. Denn dann wäre § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nicht anwendbar und eine Haftung des Fremdschädigers würde mangels Nachweisbarkeit seiner Kausalität ausscheiden. Der Fremdschädiger würde somit in Fällen von alternativer Kausalität, in denen er nur *möglicherweise* kausal war, nicht haften, während er in Fällen von Doppelkausalität, in denen er *sicherlich* kausal war, haften müsste. Er stünde demnach in Fällen von alternativer Kausalität besser als in Fällen von Doppelkausalität, was aus seiner Perspektive gerecht wäre. Es wird deutlich, dass zur Lösung des Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität der wertungsmäßige Vergleich mit Fällen von Doppelkausalität nicht weiterhilft, da dieser je nach der eingenommenen Perspektive zu einem unterschiedlichen Ergebnis führt.

⁶⁹⁷ So auch *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 323, im Zusammenhang mit § 254 BGB.

4. Zwischenergebnis

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, kann der fehlende Nachweis der Kausalität der Fremdschädigung somit nicht durch § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werden.

- II. Keine Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB in Fällen potentieller Selbstschädigung unabhängig von der Anzahl der Fremdschädiger

Es wurde bereits in Kapitel 2 aufgezeigt, dass die Argumentation des BGH im „Autobahn-Fall“, § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sei jedenfalls beim Zusammentreffen einer Selbstschädigung mit nur *einer* Fremdschädigung nicht anzuwenden,⁶⁹⁸ abzulehnen ist. Die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität scheidet unabhängig davon aus, ob neben dem Geschädigten nur ein Fremdschädiger oder mehrere Fremdschädiger als potentielle Schadensverursacher in Betracht kommen.⁶⁹⁹ Denn die unter vorstehender Ziffer I genannten Argumente haben unabhängig von der Anzahl der Fremdschädiger Gültigkeit.

- III. Ablehnung der Ausweichstrategie der Rechtsprechung

Der BGH kommt zurecht wie oben ausgeführt⁷⁰⁰ zu dem Ergebnis, dass die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nicht gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werden können.⁷⁰¹ Die von der Rechtsprechung

⁶⁹⁸ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) aa).

⁶⁹⁹ So auch *Bauer*, JZ 1973, 597, 599 f.

⁷⁰⁰ S. o. Ziff. I.

⁷⁰¹ Vgl. BGH NJW 1993, 993, 994.

praktizierte Ausweichstrategie, die fehlende Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität durch ein Herabsetzen des Beweismaßes gemäß § 287 ZPO zu umgehen und auf diese Weise eine Haftung des Fremdschädigers zu bejahen⁷⁰², ist abzulehnen.

1. Ablehnung der Anwendbarkeit des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene

Eine Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene ist abzulehnen.

Während sich der BGH im „Kolonnen-Fall“ hinsichtlich der Frontschäden für eine unmittelbare Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene ausspricht⁷⁰³, wendet er im „Autobahn-Fall“ § 287 ZPO im Rahmen einer Umgehungsstrategie auf haftungsbegründender Ebene an⁷⁰⁴.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass sowohl eine unmittelbare Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene als auch die Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene mittels einer Umgehungsstrategie abzulehnen ist.

a) Ablehnung einer unmittelbaren Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene

Eine unmittelbare Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene kommt nicht in Betracht. Kann der Geschädigte beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung nicht nachweisen, ob die Selbstschädigung oder

⁷⁰² Zu dieser Ausweichstrategie der Rechtsprechung s. Kap. 2, Abschn. A. II. 2.

a) bb).

⁷⁰³ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) bbb) (2).

⁷⁰⁴ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) aaa) (2).

die Fremdschädigung die Rechtsgutsverletzung des Geschädigten verursacht hat, ist eine Haftung des Fremdschädigers mangels Kausalität abzulehnen.⁷⁰⁵ Der Nachweis des Geschädigten, dass die Fremdschädigung die Rechtsgutsverletzung des Geschädigten jedenfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO verursacht hat, genügt nicht, um die haftungsbegründende Kausalität der Fremdschädigung zu bejahen.

Es wird im Folgenden aufgezeigt, dass sich das Beweismaß zur Beurteilung der haftungsbegründenden Kausalität auch beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nicht nach § 287 ZPO, sondern § 286 ZPO richtet.⁷⁰⁶

Nach althergebrachter Rechtsprechung⁷⁰⁷ ist für Umstände, die zur haftungsbegründenden Kausalität zählen, der Maßstab des § 286 ZPO anzuwenden. § 287 ZPO gilt nur, soweit Umstände betroffen sind, die zur haftungsausfüllenden Kausalität zählen.⁷⁰⁸ Dieser Rechtsprechung ist aus folgenden Gründen zuzustimmen.

aa) Wortlaut des § 287 ZPO

Nach dem Wortlaut des § 287 ZPO kommt eine Anwendung des reduzierten Beweismaßes des § 287 ZPO nur in Betracht, wenn unter den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden sei. Es würde dem Wortlaut der Norm widersprechen, den Kausalzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung des Fremdschädigers und der Rechtsgutsverletzung, also die haftungsbegründende Kausalität⁷⁰⁹, unter § 287 ZPO zu fassen.

⁷⁰⁵ S. o. Ziff. I.

⁷⁰⁶ Anders wohl *Henckel*, JuS 1975, 221, 224, der eine Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene nicht von vornherein ablehnen will.

⁷⁰⁷ *Henckel*, JuS 1975, 221, 224.

⁷⁰⁸ BGH NJW 2016, 3527, 3531 Rn. 42; BGH NJW 2014, 688, 688 Rn. 13; BGH NJW 2008, 1381, 1382 Rn. 9; BGH NJW 1987, 705, 705.

⁷⁰⁹ S. Fn. 131.

Denn bei der haftungsbegründenden Kausalität geht es nicht um die Frage, ob ein konkreter Schaden entstanden ist, sondern ob die Verletzungshandlung des Fremdschädigers ein Rechtsgut des Geschädigten betroffen⁷¹⁰ und verletzt hat. Erst wenn diese Frage bejaht wurde, stellt sich die Folgefrage, ob diese Rechtsgutsverletzung einen bestimmten Schaden verursacht hat. Da die Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität dem Wortlaut der Norm widersprechen würde, kommt eine überdehnte Anwendung dieser Norm zur Überwindung der Beweisnot des Geschädigten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung nicht in Betracht.⁷¹¹

bb) Systematisches Argument

Gegen eine unmittelbare Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität spricht des Weiteren, dass der Gesetzgeber in bestimmten Fällen ausdrücklich im Vergleich zu § 286 ZPO abgeschwächte Anforderungen an den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität stellt⁷¹². Beispielsweise sieht § 15 Abs. 1 BEG einen Schadensersatzanspruch eines durch nationalsozialistische Verfolgung getöteten Geschädigten vor. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BEG genügt es, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist. Ebenso lässt § 28 Abs. 1 S. 2 BEG für die haftungsbegründende Kausalität zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung und einer Körperverletzung eine Wahrscheinlichkeit genügen.⁷¹³

⁷¹⁰ Vgl. MüKoZPO/Prütting, § 287 Rn. 10.

⁷¹¹ Vgl. in diese Richtung auch MüKoZPO/Prütting, § 286 Rn. 48, der eine Überdehnung des Anwendungsbereichs des § 287 ZPO ebenfalls ablehnt.

⁷¹² Vgl. MüKoZPO/Prütting, § 286 Rn. 48.

⁷¹³ § 15 Abs. 1 BEG sowie § 28 Abs. 1 BEG ebenfalls als Beispiele einer ausdrücklichen Abschwächung des Beweismaßes durch den Gesetzgeber ansehend, vgl. MüKoZPO/Prütting, § 286 Rn. 48.

Solche Regelungen im Einzelfall wären nicht erforderlich, wenn sich das abgestufte Beweismaß des § 287 ZPO von vornherein auch auf die Beurteilung der haftungsbegründenden Kausalität beziehen würde. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Anforderungen zum Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität in bestimmten Einzelfällen explizit herabsetzt, zeigt, dass eine Anwendung des § 287 ZPO auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität nicht in Betracht kommt.

cc) Ratio legis des § 287 ZPO als Ausnahmevorschrift

Auch der Sinn und Zweck des § 287 ZPO spricht gegen eine Anwendung dieser Norm zur Beurteilung der haftungsbegründenden Kausalität. Ratio legis des § 287 ZPO ist es, zu verhindern, dass Geschädigte, denen nach materiellem Recht ein Schadensersatzanspruch zusteht, ihren Anspruch wegen der prozessualen Voraussetzungen nicht durchsetzen können.⁷¹⁴ Es ist jedoch nicht Sinn und Zweck des § 287 ZPO, dem Geschädigten einen Anspruch auf Schadensersatz zuzuerkennen, ohne dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Anspruches erfüllt sind.⁷¹⁵ Denn dann stünde die Zuerkennung von Schadensersatzansprüchen im Belieben des Gerichts.⁷¹⁶ Als Ausnahmevorschrift ist § 287 ZPO eng auszulegen.⁷¹⁷ Es kommt daher nicht in Betracht, diese Norm über ihren Wortlaut hinaus zur Beurteilung der haftungsbegründenden Kausalität heranzuziehen, da es hierbei nicht um die Frage geht, ob ein „Schaden“ entstanden ist, sondern um die Ersatzpflicht des Fremdschädigers als solche. Eine Anwendung des § 287 ZPO über seinen Wortlaut hinaus ist abzulehnen.

⁷¹⁴ MüKoZPO/Prütting, § 287 Rn.1; Musielak/Voit/Foerste, § 287 Rn. 1; Saenger, Zivilprozessordnung, § 287 Rn. 1.

⁷¹⁵ Vgl. MüKoZPO/Prütting, § 287 Rn. 1 ff.

⁷¹⁶ Saenger, Zivilprozessordnung, § 287 Rn. 1.

⁷¹⁷ Zu dem Grundsatz „Singularia non sunt extendenda“, also der engen Auslegung von Ausnahmevorschriften, vgl. MüKo/Saecker, Einl. BGB Rn. 154.

dd) Zwischenergebnis

Wie soeben ausgeführt, ist eine unmittelbare Anwendung des § 287 ZPO zur Bejahung der haftungsbegründenden Kausalität abzulehnen. Kann der Geschädigte beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität nachweisen, dass die Fremdschädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Rechtsgutsverletzung verursacht hat, genügt dies nicht, um die Haftung des Fremdschädigers zu bejahen. Die Ausweichstrategie des BGH, die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung zwar zu verneinen, der Beweisnot des Geschädigten jedoch dadurch abzuwenden, dass das Beweismaß zur Beurteilung der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung gemäß § 287 ZPO reduziert wird⁷¹⁸, ist abzulehnen.

b) Ablehnung einer Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene mittels einer Umgehungsstrategie der Rechtsprechung

Unter vorstehender lit. a) wurde aufgezeigt, dass eine unmittelbare Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene nicht in Betracht kommt.

Eine Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene mittels der Umgehungsstrategie des BGH im „Autobahn-Fall“, um auf diese Art und Weise eine Haftung des Fremdschädigers bejahen zu können, ist ebenfalls abzulehnen. Die Ausweichstrategie des BGH bestand im „Autobahn-Fall“ darin, zunächst § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität auf der Ebene

⁷¹⁸ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) bbb) (2).

der haftungsbegründenden Kausalität für nicht anwendbar zu erklären⁷¹⁹, wonach eine Haftung des Fremdschädigers mangels haftungsbegründender Kausalität abzulehnen gewesen wäre. Dieses aus Sicht des BGH unbillige Ergebnis umging dieser dadurch, dass er bei der Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung nicht mehr auf das Rechtsgut „Leben“, sondern auf das Rechtsgut „Körper“ abstellte, hinsichtlich dessen der Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität dem Geschädigten keine Probleme bereitete. Die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen der Verletzung des Rechtsguts „Körper“ und dem konkreten Schaden überwand der BGH im „Autobahn-Fall“ dann durch die Anwendung der Beweismaßreduktion des § 287 ZPO auf haftungsausfüllender Ebene. Am Ende konnte der BGH so die Haftung des Fremdschädigers bejahen.⁷²⁰

Die Ausweichstrategie der Rechtsprechung, beim Zusammentreffen einer Selbst- und Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität bei der Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität durch das Abstellen auf ein anderes Rechtsgut § 287 ZPO mittelbar auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität anzuwenden,⁷²¹ ist abzulehnen.

Für Ersatzansprüche gegen einen Fremdschädiger gemäß § 844 BGB, die auch Gegenstand des „Autobahn-Falles“ waren⁷²², muss auf haftungsbegründender Ebene entweder eine Verletzung des Rechtsguts „Leben“⁷²³ oder eine Verletzung des Rechtsguts „Körper“, die auf haftungsausfüllender Ebene den Tod des

⁷¹⁹ BGH NJW 1973, 993, 994 f.

⁷²⁰ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) aaa).

⁷²¹ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) aaa).

⁷²² BGH NJW 1973, 993, 993.

⁷²³ Vgl. BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.10.2024, § 844 Rn. 33;

MüKo/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 13.

Geschädigten zurechenbar verursacht hat⁷²⁴, vorliegen. Die Zurechenbarkeit des Todes auf haftungsausfüllender Ebene wird durch die Adäquanz und den Schutzzweck der verletzten Norm beschränkt.⁷²⁵ Eine Haftung des Fremdschädigers kommt also nur in Betracht, wenn der Tod dem Fremdschädiger als Folge der Körperverletzung auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität zugerechnet werden kann.⁷²⁶ Für den Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität genügt es, wenn die Körperverletzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO den Tod des Geschädigten verursacht hat.⁷²⁷

Diese Voraussetzungen waren im „Autobahn-Fall“ nicht erfüllt: Der Geschädigte konnte dort lediglich nachweisen, dass das Überrollen des Geschädigten durch den Omnibus des Fremdschädigers zu einer Verletzung des linken Beins des Geschädigten führte. Diese Beinverletzung war jedoch nicht tödlich.⁷²⁸ Ob die zum Tode führenden Verletzungen im Brust- und Bauchbereich des Geschädigten durch das Überrollen (Fremdschädigung) oder durch den selbstverschuldeten Unfall des Geschädigten (Selbstschädigung) verursacht wurden, ließ sich nicht nachweisen.⁷²⁹

Dass der BGH an die Körperverletzung anknüpfte und auf diese Weise die Haftung des Fremdschädigers für den Tod des Geschädigten bejahte,⁷³⁰ überzeugt nicht. Zwar hat der

⁷²⁴ Vgl. BGH NJW 1996, 1674, 1674 ff.; BGH NJW 1992, 3298, 3299; BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.10.2024, § 844 Rn. 33; MüKo/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 844 Rn. 13 f.; Staudinger/*Röthel/Croon-Gestefeld*, § 844 Rn. 46.

⁷²⁵ BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.10.2024, § 844 Rn. 34; MüKo/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 844 Rn. 13; Staudinger/*Röthel/Croon-Gestefeld*, § 844 Rn. 46 f.

⁷²⁶ Vgl. BGH NJW 1996, 1674, 1674; MüKo/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 844 Rn. 13.

⁷²⁷ Vgl. BGH NJW 1992, 3298, 3299; BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.10.2024, § 844 Rn. 35; MüKo/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 844 Rn. 13; Staudinger/*Röthel/Croon-Gestefeld*, § 844 Rn. 47.

⁷²⁸ BGH NJW 1993, 993, 993.

⁷²⁹ BGH NJW 1993, 993, 993.

⁷³⁰ S. Kap. 1, Abschn. B. II. 1.

Fremdschädiger durch das Überrollen des linken Beines des Geschädigten dessen Rechtsgut „Körper“ verletzt. Allerdings hat die Beinverletzung den Tod des Geschädigten auf haftungsausfüllender Ebene nicht zurechenbar verursacht. Es überzeugt nicht, hinsichtlich der Rechtsgutsverletzung auf irgendeine Verletzung des „Körpers“ des Geschädigten, hier seine Beinverletzung, abzustellen, um an diese den Tod des Geschädigten auf haftungsausfüllender Ebene anknüpfen zu können, da der Tod des Geschädigten durch eine ganz andere Verletzung – nämlich im Bauch- und Brustbereich – verursacht wurde. Im „Autobahn-Fall“ bleibt hinsichtlich des Todes des Geschädigten somit bereits die haftungsbegründende Kausalität und nicht erst die haftungsausfüllende Kausalität ungeklärt. Es kommt nicht in Betracht, die Nachweisschwierigkeiten des Geschädigten auf haftungsbegründender Ebene durch das Anknüpfen an das Rechtsgut „Körper“, dessen Verletzung dem Fremdschädiger nachgewiesen werden kann, auf haftungsausfüllende Ebene zu verlagern und somit die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO mittelbar auf haftungsbegründender Ebene anzuwenden.

2. Ablehnung einer Schätzung im Rahmen der Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsausfüllender Ebene

Unter vorstehender Ziff. 1. wurde herausgearbeitet, dass eine Anwendung des § 287 ZPO auf haftungsbegründender Ebene, um dem Geschädigten beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung zu erleichtern, abzulehnen ist.

Eine Anwendung des § 287 ZPO sollte demnach lediglich auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität erfolgen. Schätzungen im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität, wie sie der BGH im „Kolonnen-Fall“ zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse zu Lasten

des Geschädigten vornimmt⁷³¹, sind abzulehnen. Lässt sich für die Frage, ob die Rechtsgutsverletzung des Fremdschädigers den Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO verursacht hat, – wie bei einem nur wenige Sekunden dauernden Kettenauffahrunfall – gar nichts feststellen,⁷³² wäre die Schadensersatzklage des Geschädigten nach den allgemeinen Beweislastregeln abzuweisen, da der beweisbelastete Geschädigte die haftungsausfüllende Kausalität nicht nachweisen kann.⁷³³

Anstatt die Schadensersatzklage abzuweisen, verteilt der BGH das Risiko der fehlenden Nachweisbarkeit der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen Fremdschädiger und Geschädigten, indem er den Schaden zwischen Fremdschädiger und Geschädigten gemäß § 287 ZPO aufteilt⁷³⁴.

Die vom BGH praktizierte Schätzung im „Kolonnen-Fall“ überzeugt nicht. Eine Schätzung des Schadens gemäß § 287 ZPO ist nicht zulässig, wenn mangels bestehender Anhaltspunkte kein ausreichender Bezug zur Realität vorliegt.⁷³⁵ Solche Anhaltspunkte sind im „Kolonnen-Fall“ nicht vorhanden: Denn für die Annahme, dass der Totalschaden in dem Verhältnis auf den Heckschaden zurückzuführen ist, wie sich dieser zu den Frontschäden verhält, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Der nur wenige Sekunden dauernde Kettenauffahrunfall lässt hinsichtlich der Frage, ob und zu welchem Anteil die durch die Fremdschädigung verursachten Heckschäden bzw. die durch die Selbstschädigung verursachten Frontschäden den Totalschaden verursacht haben, keinerlei Rückschlüsse zu.⁷³⁶ Die Entscheidung des BGH, im Falle der Unaufklärbarkeit der haftungsausfüllenden Kausalität eine

⁷³¹ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) bbb) (1).

⁷³² Vgl. auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

⁷³³ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) bbb) (1).

⁷³⁴ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 2. a) bb) bbb) (1).

⁷³⁵ Vgl. MüKoZPO/*Prütting*, § 287 Rn. 14; BGH NJW 1987, 909, 910; BGH NJW-RR 1993, 795, 796 ff.

⁷³⁶ Vgl. *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

Schätzung vorzunehmen, beruht alleine auf Wertungsgesichtspunkten⁷³⁷ und soll unbillige Ergebnisse zu Lasten des Geschädigten vermeiden. Die Ausweichstrategie des BGH, die fehlende Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB im „Kolonnen-Fall“ dadurch zu überwinden, dass der Schaden zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger im Rahmen einer Schätzung gemäß § 287 ZPO aufgeteilt wird, ist abzulehnen, da rekonstruierbare Anhaltspunkte als Grundlage für eine Schätzung fehlen⁷³⁸.

3. Zwischenergebnis

Es wurde herausgearbeitet, dass beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität der Geschädigte nicht einem (weiteren) Fremdschädiger gleichgestellt werden sollte.

Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität findet § 830 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anwendung. Die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität der Fremdschädigung können somit nicht gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwunden werden.⁷³⁹

Die Strategie der Rechtsprechung, die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität dadurch zu umgehen, dass die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO *unmittelbar* auf haftungsbegründender Ebene angewandt⁷⁴⁰ oder durch die Anknüpfung an eine andere Rechtsgutsverletzung über den „Umweg“ der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität

⁷³⁷ Vgl. auch *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

⁷³⁸ Vgl. *Henckel*, JuS 1975, 221, 222.

⁷³⁹ S. o. Ziff. I.

⁷⁴⁰ S. o. Ziff. 1. a).

mittelbar auf haftungsbegründender Ebene angewandt wird⁷⁴¹, ist abzulehnen. Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität kommt eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger somit auch nicht über die von der Rechtsprechung praktizierte Ausweichstrategie in Betracht.⁷⁴²

IV. Kein Widerspruch zum Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung

Das oben herausgearbeitete Ergebnis, den Geschädigten beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität einem Fremdschädiger nicht gleichzustellen und somit eine Haftung des Fremdschädigers in dieser Konstellation abzulehnen, führt nicht zu Wertungswidersprüchen in Bezug auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung.⁷⁴³

Treffen wie im „Autobahn-Fall“ eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen,⁷⁴⁴ scheidet eine Haftung des Fremdschädigers, wie gerade herausgestellt wurde,⁷⁴⁵ aus. Dem Geschädigten steht kein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger zu.

Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung im Bereich von kumulativer Kausalität⁷⁴⁶ haftet der Fremdschädiger dem Geschädigten dagegen grundsätzlich

⁷⁴¹ S. o. Ziff. 1. b).

⁷⁴² S. o. Ziff. 1.

⁷⁴³ Anders *Hager*, FS für Canaris, 403, 418 f.

⁷⁴⁴ Diesen Sachverhalt ebenfalls zur Veranschaulichung heranziehend, *Hager*, FS für Canaris, 403, 418.

⁷⁴⁵ Vgl. o. Abschn. III.

⁷⁴⁶ In Kap. 2, Abschn. C. I. wurde aufgezeigt, dass eine solche zeitliche Streckung nur in Fällen von Doppelkausalität und kumulativer Kausalität möglich ist.

in voller Höhe. Denn es gilt der Grundsatz, dass der Fremdschädiger den Geschädigten so zu nehmen habe, wie er sei.⁷⁴⁷ Dies verdeutlicht der folgende Beispielfall: Hätte sich der Geschädigte bei einem früheren selbstverschuldeten Unfall (Selbstschädigung) eine Verletzung am Bein zugezogen und würde deshalb infolge eines nur leichten Stoßes durch den Fremdschädiger (Fremdschädigung) die Treppe hinabstürzen und sterben,⁷⁴⁸ haftet der Fremdschädiger nach dem vorstehenden Grundsatz dem Geschädigten in voller Höhe, ohne ihm die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung als Mitverschulden entgegenhalten zu können.⁷⁴⁹ Dagegen wird eingewandt, dass der Fremdschädiger beim zeitlichen Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität *gar* nicht haftet, während er in Fällen zeitlicher Streckung dem Geschädigten in *voller* Höhe haften muss.⁷⁵⁰ Dieser Widerspruch leuchte nicht ein, insbesondere dann nicht, wenn sich die zeitliche Streckung lediglich auf wenige Sekunden beschränke.⁷⁵¹

Der Wertungswiderspruch wird jedoch dadurch beseitigt, dass Fälle zeitlicher Streckung künftig so gelöst werden, wie in nachfolgendem Abschnitt D. aufgezeigt wird. Im nachfolgenden Abschnitt wird herausgearbeitet, dass der Fremdschädiger dem Geschädigten grundsätzlich auch zeitlich vorgelagerte Selbstschädigungen als Mitverschulden entgegenhalten kann, so dass der Schadensersatzanspruch des Geschädigten in Fällen zeitlicher Streckung gemäß § 254 Abs. 1 BGB gemindert wird. Der Fremdschädiger haftet somit beim zeitlichen Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität *gar* nicht und in Fällen zeitlicher Streckung gemindert

⁷⁴⁷ S. Fn. 481.

⁷⁴⁸ Beispiel von *Hager*, FS für Canaris, 403, 418.

⁷⁴⁹ Vgl. BGH NJW 1996, 2425, 2426; BGH VersR 1970, 814, 815; BGH NJW 2012, 2964; *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 589.

⁷⁵⁰ So auch *Hager*, FS für Canaris, 403, 418.

⁷⁵¹ Vgl. *Hager*, FS für Canaris, 403, 418.

gemäß § 254 Abs. 1 BGB. Die Problematik, dass eine zeitliche Streckung zwischen Selbst- und Fremdschädigung gravierende Auswirkungen auf die Haftung des Fremdschädigers hat, stellt sich somit nicht mehr, wenn das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung künftig anders gelöst wird.⁷⁵² Ein Wertungswiderspruch zwischen dem zeitlichen Zusammenfallen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität und Fällen zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung besteht somit nicht mehr.

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, ist der Geschädigte folglich einem weiteren Fremdschädiger *nicht* gleichzustellen. Ein Wertungswiderspruch zu Fällen zeitlicher Streckung entsteht dadurch nicht.

D. Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung in Fällen zeitlicher Streckung

In Kapitel 2 wurde aufgezeigt, dass das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Fällen von Doppelkausalität und im Bereich von kumulativer Kausalität möglich ist.⁷⁵³ Dass Fälle zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung genauso zu behandeln sind wie das Zusammentreffen zweier zeitlich gestreckter Fremdschädigungen, d.h. der Geschädigte einem weiteren Fremdschädiger gleichzustellen ist, wird im Folgenden herausgearbeitet.

⁷⁵² S. nachfolgend Abschn. D.

⁷⁵³ S. Kap. 2, Abschn. C. I.

I. Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Fällen von Doppelkausalität

Die Rechtsprechung löst Fälle der zeitlichen Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung beim Zusammentreffen in Form von Doppelkausalität bereits jetzt genauso wie Fälle zeitlicher Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität. Sie bejaht beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung die Kausalität der Fremdschädigung, wenn sich im Ergebnis die Selbst- und die Fremdschädigung nebeneinander ausgewirkt haben.⁷⁵⁴ Die Rechtsprechung wendet damit zur Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung dieselben Kriterien an, die sie auch beim Zusammentreffen zweier zeitlich gestreckter Fremdschädigungen im Bereich der Doppelkausalität heranziehen würde⁷⁵⁵.

Im „Fliesen-Fall“ berücksichtigt der BGH die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung als Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB.⁷⁵⁶ Bei gleichen Verursachungsanteilen des Geschädigten und des Fremdschädigers müsste der Fremdschädiger für den Schaden demnach aufgrund des Mitverschuldens des Geschädigten in Höhe von $\frac{1}{2}$ haften.

Die Rechtsprechung käme zu demselben Ergebnis, wenn die Fliesen nicht durch den Geschädigten, sondern durch einen anderen Fremdschädiger fehlerhaft verlegt worden wären.⁷⁵⁷

Die Rechtsprechung sollte das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Form von Doppelkausalität auch künftig so lösen wie das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung, d.h. den

⁷⁵⁴ S. Kap. 2, Abschn. C. III. 1.

⁷⁵⁵ Vgl. BGH NJW 2004, 2526, 2528; zum Zusammentreffen zweier zeitlich gestreckter Fremdschädigungen im Bereich von Doppelkausalität s. Kap. 2, Abschn. C. II. 1.

⁷⁵⁶ S. Kap. 2, Abschn. C. III. 1.

⁷⁵⁷ S. Kap. 2, Abschn. C. II. 1.

Geschädigten hierbei wie einen weiteren Fremdschädiger behandeln.

II. Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität

In Kapitel 2 wurde aufgezeigt, dass die Rechtsprechung in Fällen zeitlicher Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen im Bereich der kumulativen Kausalität eine Haftung des Erstfremdschädigers für den Folgeschaden bejaht, wenn die Erstschädigung zum Zeitpunkt der Zweitschädigung noch nicht ausgeheilt war. Der Erstfremdschädiger ist somit für den Folgeschaden mitverantwortlich, da er eine Schadensanfälligkeit des Geschädigten zum Zeitpunkt der Zweitschädigung hinterlassen hat.⁷⁵⁸

In Fällen zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität dagegen lehnt die Rechtsprechung eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten für den Folgeschaden, der durch seine Schadensanfälligkeit zum Zeitpunkt der Fremdschädigung mitversucht wurde, grundsätzlich ab. Dies deckt sich mit dem Prinzip, dass der Fremdschädiger den Geschädigten so nehmen müsse, wie er sei.⁷⁵⁹

Jedoch ergibt die Rechtsprechung zur Behandlung einer zeitlichen Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität ein uneinheitliches Bild. In gewissen Fällen berücksichtigt der BGH die Schadensanfälligkeit des Geschädigten doch zu seinen Lasten, indem die Haftung des Fremdschädigers insgesamt oder jedenfalls eine Haftung in voller Höhe abgelehnt wird.⁷⁶⁰ In diesen Fällen scheint der BGH den

⁷⁵⁸ S. Kap. 2, Abschn. C. II. 2.

⁷⁵⁹ S. Kap. 2, Abschn. C. III. 2. a) aa).

⁷⁶⁰ S. Kap. 2, Abschn. C. III. 2. b).

Geschädigten wie einen weiteren Fremdschädiger zu behandeln, da er diese Fälle genauso löst wie das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung in Form von kumulativer Kausalität. Insbesondere im „Autobahn-Fall“ wendet der BGH bei der Frage, ob der Geschädigte für den Folgeschaden aufgrund seiner Schadensanfälligkeit mitverantwortlich ist, dieselben Kriterien an wie in Fällen zeitlicher Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen.⁷⁶¹

Im Folgenden wird herausgearbeitet, dass Fälle zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung im Bereich der kumulativen Kausalität genauso gelöst werden sollten wie Fälle zeitlicher Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen.

1. Argumente für die Gleichstellung von Selbst- und Fremdschädigung bei zeitlicher Streckung

a) Vergleichbare Fragestellungen in beiden Konstellationen

Dafür, dass ein Geschädigter in Fällen zeitlicher Streckung wie ein Erstfremdschädiger behandelt werden sollte, spricht, dass sich in beiden Konstellationen dieselben Fragestellungen ergeben. Der zeitliche Abstand zwischen den beiden Fremdschädigungen spielte im Fall zweier zeitlich gestreckter Verkehrsunfälle keine Rolle. Entscheidend für die Bejahung der Haftung des Erstfremdschädigers war nach Ansicht des BGH, dass die Verletzungen infolge des ersten Unfalls zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls noch nicht ausgeheilt waren.⁷⁶²

Auch im „Autobahn-Fall“ stellte der BGH bei der Frage des Mitverschuldens nicht darauf ab, in welchem zeitlichen Abstand sich der vom Geschädigten verschuldete Unfall und die nachfolgende

⁷⁶¹ Diese Parallelität stellt schon *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 597, heraus.

⁷⁶² Vgl. BGH NJW 2002, 504, 505.

Fremdschädigung durch Überfahren ereigneten. Maßgeblich war in diesem Fall für die Bejahung des Mitverschuldens des Geschädigten, dass die Verletzungen des Geschädigten infolge des selbstverschuldeten Unfalls zum Zeitpunkt der späteren Fremdschädigung noch fort dauerten.⁷⁶³

b) Vermeiden von Umgehungsstrategien der Rechtsprechung im Rahmen der Zurechnung

Das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Form von kumulativer Kausalität wie das Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung zu behandeln, würde zu sachgerechten Ergebnissen führen, ohne dass die Rechtsprechung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung Umgehungsstrategien zur Vermeidung einer vollen Haftung des Fremdschädigers anwenden müsste.⁷⁶⁴

Es wurde bereits aufgezeigt, dass die Rechtsprechung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung, insbesondere bei Sachschäden, eine volle Haftung des Fremdschädigers dadurch umgeht, dass sie die adäquate Kausalität ablehnt⁷⁶⁵ oder den Schaden als nicht vom Schutzzweck der verletzten Norm erfasst⁷⁶⁶ ansieht. Würde die Rechtsprechung den Geschädigten einem Erstfremdschädiger gleichstellen, müsste der Geschädigte bei einer nicht ausgeheilten Schadensanlage, die den Schaden mitverursacht hat, wie ein Erstfremdschädiger für den Folgeschaden mithaften, da die Schadensanlage als Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu Lasten des Geschädigten zu berücksichtigen wäre. Die Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB auf

⁷⁶³ Vgl. BGH NJW 1973, 993, 995.

⁷⁶⁴ *Hager* bezeichnet das Vorgehen der Rechtsprechung als Ausweichstrategie, vgl. *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 590 f., 601.

⁷⁶⁵ S. Fn. 503.

⁷⁶⁶ S. Fn. 505.

das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung würde zu sachgerechten Ergebnissen führen, da der Schaden im Regelfall zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger geteilt wird⁷⁶⁷. Die Umgehungsstrategie der Rechtsprechung, beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung eine volle Haftung des Fremdschädigers zu vermeiden⁷⁶⁸, wäre somit nicht mehr nötig. In Ausnahmefällen wäre beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung auch trotz Anwendung des § 254 BGB eine alleinige Haftung eines der Beteiligten für den Schaden möglich.⁷⁶⁹

c) Vermeiden von Wertungswidersprüchen zu Fällen zeitlicher Streckung beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von Doppelkausalität

Es wurde herausgearbeitet, dass die Rechtsprechung Fälle der zeitlichen Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung beim Zusammentreffen in Form von Doppelkausalität bereits jetzt genauso behandelt wie Fälle zeitlicher Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen.⁷⁷⁰ In Fällen von Doppelkausalität geht die Selbstschädigung also auch bei einer zeitlichen Streckung zu Lasten des Geschädigten.⁷⁷¹ Würde in Fällen von kumulativer Kausalität die Selbstschädigung bei zeitlicher Streckung nicht als Mitverschulden berücksichtigt, bestünde ein Wertungswiderspruch. Dies verdeutlicht der in Kapitel 1 dargestellte „Fischzucht-Fall“⁷⁷²: Reicht die Menge des von dem

⁷⁶⁷ BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 310; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 53; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 106; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 110; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 84.

⁷⁶⁸ S. Kap. 2, Abschn. C. III. 2. b).

⁷⁶⁹ Vgl. BGH NJW 1998, 1137, 1138; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 310; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 53; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 106; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 110; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 84.

⁷⁷⁰ S. o. Abschn. I.

⁷⁷¹ Vgl. BGH NJW 2013, 2018, 2019 („Fliesen-Fall“).

⁷⁷² BGH VersR 1983, 731 ff.; zum Sachverhalt s. Kap 1., Abschn. B. I. 2.

Geschädigten verwendeten ungeeigneten Trockenfutters aus, um für sich alleine das Fischsterben herbeizuführen, liegt ein Fall von Doppelkausalität vor und die Selbstschädigung geht auch bei zeitlicher Streckung zu Lasten des Geschädigten. In der Konstellation der Doppelkausalität haftet der Fremdschädiger *nicht* in voller Höhe für den Schaden, da sich der Geschädigte die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung als Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB entgegenhalten lassen muss.⁷⁷³ Hätte der Geschädigte im „Fischzucht-Fall“ eine geringere Menge an Trockenfutter verwendet und somit lediglich eine Schadensanfälligkeit der Fische herbeigeführt, die dann in Zusammenwirken mit der späteren Fremdschädigung das Fischsterben ausgelöst hätte, wäre ein Fall von kumulativer Kausalität gegeben.⁷⁷⁴ Nach dem Grundsatz, dass der Fremdschädiger den Geschädigten so zu akzeptieren habe, wie er sei⁷⁷⁵, müsste der Fremdschädiger in der Konstellation der kumulativen Kausalität in *voller* Höhe für den Schaden haften, da er dem Geschädigten die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung der Fische nicht als Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB entgegenhalten könnte.

Warum in der Konstellation der kumulativen Kausalität die Selbstschädigung gar nicht zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt werden soll, leuchtet nicht ein. Um diesen Wertungswiderspruch zu vermeiden, ist auch in Fällen von kumulativer Kausalität die Selbstschädigung zu Lasten des Geschädigten zu berücksichtigen.

⁷⁷³ BGH VersR 1983, 731, 732 f.

⁷⁷⁴ Zur Definition von kumulativer Kausalität s. Kap 1, Abschn. A.

⁷⁷⁵ S. Fn. 481; s. Kap. 2, Abschn. C. III. 2. a) aa).

d) Keine Wertungswidersprüche zum zeitlich gestreckten Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen im Bereich der kumulativen Kausalität

Dadurch, dass eine Schadensanlage des Geschädigten zu dessen Lasten als Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB berücksichtigt wird, entstehen auch keine Wertungswidersprüche zum zeitlich gestreckten Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen.

Es wurde oben herausgearbeitet, dass die Rechtsprechung im Falle zweier Verkehrsunfälle im Abstand von etwa einem Jahr (im Folgenden: „Verkehrsunfall-Fall“⁷⁷⁶) einem Erstfremdschädiger auch den Folgeschaden zurechnet, wenn der infolge der Erstschädigung eingetretene Schaden zum Zeitpunkt der Zweitschädigung noch nicht ausgeheilt war.⁷⁷⁷ In diesem Fall haften der Erst- und der Zweitfremdschädiger gemäß § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner für den Folgeschaden.⁷⁷⁸ Wandelt man den vorstehenden Sachverhalt dahingehend ab, dass der zeitliche Abstand zwischen den beiden Verkehrsunfällen auf einen Zeitraum von 40 Jahren vergrößert wird, stellt sich zunächst die Frage, ob – auch wenn der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Erstfremdschädiger gemäß § 14 StVG i.V.m. §§ 214 Abs. 1, 199 Abs. 2 BGB verjährt ist – hinsichtlich des Folgeschadens dennoch eine gesamtschuldnerische Haftung des Erst- und des Zweitfremdschädigers bejaht werden kann (vgl. aa). Sollte dies der Fall sein, ergibt sich die Folgefrage, ob der Zweitfremdschädiger, sollte er von dem Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, gemäß § 426 Abs. 1 und Abs. 2 BGB von dem Erstfremdschädiger Regress nehmen kann (vgl. bb). Denn könnte der Zweitfremdschädiger nicht Regress nehmen, müsste er im Ergebnis in *voller* Höhe für den Schaden haften, während er im Falle

⁷⁷⁶ BGH NJW 2002, 504 ff.

⁷⁷⁷ S. Kap. 2, Abschn. C. II. 2.

⁷⁷⁸ BGH NJW 2002, 504, 505.

des Zusammentreffens mit einer 40 Jahre zeitlich vorgelagerten Selbstschädigung dem Geschädigten diese dennoch als Mitverschulden entgegenhalten könnte und nicht in voller Höhe für den Schaden haften müsste. Darin könnte ein Wertungswiderspruch zu sehen sein. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass ein solcher Wertungswiderspruch nicht besteht.

aa) Vorliegen einer Gesamtschuld trotz Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Fremdschädiger?

Fraglich ist, ob in dem oben abgewandelten „Verkehrsunfall-Fall“ eine gesamtschuldnerische Haftung des Erst- und des Zweitfremdschädigers zu bejahen ist, obwohl der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Erstfremdschädiger verjährt ist.

Denn gemäß § 199 Abs. 2 BGB verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, d.h. dem durch den Erstfremdschädiger verursachten ersten Verkehrsunfall, an. Wollte der Geschädigte den Erstfremdschädiger hinsichtlich des Folgeschadens nach dem zweiten Verkehrsunfall auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, könnte der Erstfremdschädiger somit gemäß § 214 Abs. 1 BGB die Einrede der Verjährung erheben.

Dass der Anspruch gegen den Erstfremdschädiger verjährt ist, steht jedoch der Entstehung eines Gesamtschuldverhältnisses zwischen dem Erst- und dem Zweitfremdschädiger nicht entgegen.⁷⁷⁹ Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 425 Abs. 2, Abs. 1 BGB. Gemäß dieser Norm wirkt die Verjährung nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintritt. Dass die „Verjährung“ in § 425 Abs. 2 BGB explizit als Beispiel für die Einzelwirkung von Tatsachen aufgeführt wird, zeigt, dass sie der

⁷⁷⁹ Vgl. BGH NJW 2010, 62, 62 f.

Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses nicht entgegensteht, da andernfalls eine Regelung im Rahmen der §§ 421 ff. BGB nicht erforderlich wäre.

Im abgewandelten „Verkehrsunfall-Fall“ liegt somit ein Gesamtschuldverhältnis zwischen dem Erst- und dem Zweitfremdschädiger gemäß § 840 Abs. 1 BGB vor, obwohl der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Erstfremdschädiger verjährt ist. Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch jedoch nur gegen den Zweitfremdschädiger durchsetzen.

bb) Auswirkung der Verjährung auf den Ausgleichsanspruch des Zweitfremdschädigers gegen den Erstfremdschädiger

Im Folgenden wird untersucht, ob im abgewandelten „Verkehrsunfall-Fall“ der Zweitfremdschädiger den Schaden im Ergebnis in voller Höhe alleine tragen muss oder beim Erstfremdschädiger Regress nehmen kann.

Dass der Anspruch des Geschädigten gegen den Erstfremdschädiger verjährt ist, hat auf den Ausgleichsanspruch des Zweitfremdschädigers gegen den Erstfremdschädiger gemäß § 426 Abs. 1 BGB keine Auswirkung.⁷⁸⁰ Anders verhält es sich mit dem gemäß § 426 Abs. 2 BGB auf den Zweitfremdschädiger übergegangenen Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Erstfremdschädiger, da dieser Anspruch nur in der Form auf den Zweitfremdschädiger übergehen kann, wie er besteht.⁷⁸¹

Der Erstfremdschädiger kann dem Ausgleichsanspruch des Zweitfremdschädigers gemäß § 426 Abs. 1 BGB wegen der

⁷⁸⁰ BGH NJW 2010, 62, 62 f.; BeckOGK/Kreße, Stand: 01.12.2024, § 425 Rn. 47; Staudinger/Looschelders, § 426 Rn. 14.

⁷⁸¹ BGH NJW 2010, 62, 63; BeckOGK/Kreße, Stand: 01.12.2024, § 425 Rn. 47; MüKo/Heinemeyer, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 44; Staudinger/Looschelders, § 426 Rn. 14.

Einzelwirkung der Verjährung nicht entgegenhalten, dass der Anspruch des Geschädigten gegen ihn verjährt ist.⁷⁸² Der Ausgleichsanspruch des Zweitfremdschädigers gegen den Erstfremdschädiger unterliegt einer eigenen Verjährung.⁷⁸³

In dem abgewandelten „Verkehrsunfall-Fall“ kann der Zweitfremdschädiger somit innerhalb der dreijährigen regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 Abs. 1 BGB⁷⁸⁴, die mit seiner Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen beginnt, seinen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 BGB gegen den Erstfremdschädiger geltend machen. Zwar gilt für den Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 BGB eine von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Zweitfremdschädigers unabhängige Höchstfrist von zehn Jahren, die mit der Entstehung des Ausgleichsanspruchs des Zweitfremdschädigers zu laufen beginnt, § 199 Abs. 4 BGB.⁷⁸⁵ Fraglich ist, ob diese Zehn-Jahres-Frist gemäß § 199 Abs. 4 BGB bereits verstrichen ist, da sich der erste Unfall schon vor 40 Jahren ereignet hat. Der Ausgleichsanspruch des Zweitfremdschädigers entsteht jedoch nicht mit dem ersten Verkehrsunfall, sondern erst mit der Begründung der Gesamtschuld, d.h. zu dem Zeitpunkt, in dem der Erst- und der Zweitfremdschädiger dem Geschädigten gegenüber schadensersatzpflichtig werden⁷⁸⁶. Dies ist der Zeitpunkt des zweiten Verkehrsunfalls. Der Zweitfremdschädiger kann somit in

⁷⁸² BeckOGK/*Kreße*, Stand: 01.12.2024, § 425 Rn. 47; MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 27; Staudinger/*Looschelders*, § 426 Rn. 14; *Pfeiffer*, NJW 2010, 23, 24.

⁷⁸³ BGH NJW 2010, 62, 63; BeckOGK/*Kreße*, Stand: 01.12.2024, § 425 Rn. 47; Staudinger/*Looschelders*, § 426 Rn. 14; Erman/*Böttcher*, § 426 Rn. 6.

⁷⁸⁴ Für den Ausgleichsanspruch gilt die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist, vgl. BeckOK/*Gehrlein*, Stand: 01.11.2024, § 426 Rn. 4; MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 26; Staudinger/*Looschelders*, § 426 Rn. 16; Erman/*Böttcher*, § 426 Rn. 7.

⁷⁸⁵ Staudinger/*Looschelders*, § 426 Rn. 16.

⁷⁸⁶ Vgl. BGH NJW 2010, 60, 61 (Rn. 12); BGH NJW 1954, 595, 596; BGH NJW 1991, 1733, 1734; BGH NJW-RR 2008, 256, 257; BeckOK/*Gehrlein*, Stand: 01.11.2024, § 426 Rn. 4; Staudinger/*Looschelders*, § 426 Rn. 7; Erman/*Böttcher*, § 426 Rn. 7.

dem abgewandelten „Verkehrsunfall-Fall“ seinen Ausgleichsanspruch gegen den Erstfremdschädiger noch durchsetzen, obwohl der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Erstfremdschädiger verjährt ist. Für eine Anpassung der Verjährungsfrist des Ausgleichsanspruchs gemäß § 426 Abs. 1 BGB an die Verjährungsfrist des gemäß § 426 Abs. 2 BGB übergeleiteten Anspruchs findet sich keine Grundlage in dem eindeutigen Gesetzeswortlaut.⁷⁸⁷

Der Zweitfremdschädiger haftet somit im abgewandelten „Verkehrsunfall-Fall“ im Ergebnis genauso, wie er beim Zusammentreffen mit einer 40 Jahre zeitlich vorgelagerten Selbstschädigung des Geschädigten haften würde. Ein Wertungswiderspruch zwischen dem zeitlich gestreckten Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung und dem Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung besteht demnach nicht.

Selbst wenn der Zweitfremdschädiger im abgewandelten „Verkehrsunfall-Fall“ infolge Verjährung seines Ausgleichsanspruchs beim Erstfremdschädiger *keinen* Regress nehmen könnte, ließe dies nicht auf einen Wertungswiderspruch zu der Konstellation des zeitlich gestreckten Zusammentreffens einer Selbst- und einer Fremdschädigung schließen. Zwar würde der Zweitfremdschädiger in der Drei-Personen-Konstellation, d.h. beim zeitlich gestreckten Zusammentreffen mit einem Erstfremdschädiger, voll haften, ohne Regress nehmen zu können, während er beim zeitlich gestreckten Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung, also in der Zwei-Personen-Konstellation, die Selbstschädigung als Mitverschulden entgegenhalten könnte und folglich *nicht* in voller Höhe haften müsste. Dies lässt aber nicht auf einen Wertungswiderspruch zwischen der Drei- und Zwei-Personen-Konstellation schließen und

⁷⁸⁷ BGH NJW 2010, 62, 63 (Rn. 11); MüKo/Heinemeyer, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 28; Staudinger/Looschelders, § 426 Rn. 16.

stellt kein Argument gegen die Berücksichtigung zeitlich vorgelagerter Selbstschädigungen als Mitverschulden in der Zwei-Personen-Konstellation dar:

Denn dass der Zweitfremdschädiger in der Drei-Personen-Konstellation im Ergebnis in wirtschaftlicher Hinsicht nicht immer genauso steht wie in der Zwei-Personen-Konstellation, liegt bereits an den strukturellen Unterschieden zwischen dem Drei- und dem Zwei-Personen-Verhältnis und kann nicht als Wertungswiderspruch angesehen werden. So steht der Zweitfremdschädiger beispielsweise im Falle der Insolvenz des Erstfremdschädigers in der Drei-Personen-Konstellation im Ergebnis anders als im Falle der Insolvenz des Geschädigten im Zwei-Personen-Verhältnis: Gemäß § 421 S. 1 BGB kann der Geschädigte den Zweitfremdschädiger auf Schadensersatz in voller Höhe in Anspruch nehmen, ohne dass der Zweitfremdschädiger seinen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 und Abs. 2 BGB gegen den Erstfremdschädiger infolge dessen Insolvenz durchsetzen kann. Der Zweitfremdschädiger trägt das Insolvenzrisiko des Erstfremdschädigers.⁷⁸⁸ Anders ist dies in der Zwei-Personen-Konstellation, da der Schadensersatzanspruch des Geschädigten hier schon von vornherein gemäß § 254 BGB gekürzt wird. Der Fremdschädiger trägt in der Zwei-Personen-Konstellation also nicht das Insolvenzrisiko des Geschädigten, da ihn der Geschädigte von vornherein nur in gekürzter Höhe auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann⁷⁸⁹ und der Zweitfremdschädiger keine Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis gegenüber dem Geschädigten durchsetzen muss. Ebenso stellt sich die Problematik der Verjährung nur in der Drei-Personen-Konstellation, da nur dort der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Zweitfremdschädiger einen Ausgleichsan-

⁷⁸⁸ BeckOK/*Gehrlein*, Stand: 01.11.2024, § 421 Rn. 1; MüKo/*Heinemeyer*, 9. Aufl. 2022, § 421 Rn. 2; Jauernig/*Stürner*, § 421 Rn. 10; Staudinger/*Looschelders*, § 421 Rn. 2; Erman/*Böttcher*, § 421 Rn. 2.

⁷⁸⁹ BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 310; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 1; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 2; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 3, 110; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 84.

spruch gegen den Erstfremdschädiger hat, der einer (eigenen) Verjährung unterliegt. In der Zwei-Personen-Konstellation dagegen kann der Geschädigte den Fremdschädiger von vornherein nur in der gekürzten Höhe auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.⁷⁹⁰ Einen Ausgleichsanspruch des Fremdschädigers, der einer Verjährung unterliegen könnte, gibt es in der Zwei-Personen-Konstellation nicht.

Das Beispiel der Insolvenz des Erstfremdschädigers zeigt, dass zwischen dem Drei- und dem Zwei-Personen-Verhältnis strukturelle Unterschiede bestehen. Dass der Zweitfremdschädiger im Ergebnis in der Drei-Personen-Konstellation in wirtschaftlicher Hinsicht nicht immer genauso steht wie in der Zwei-Personen-Konstellation, stellt somit keinen Wertungswiderspruch dar und steht der Berücksichtigung zeitlich vorgelagerter Selbstschädigungen im Zwei-Personen-Verhältnis nicht entgegen.

e) Zwischenergebnis

Die Rechtsprechung sollte aus den vorgenannten Gründen Fälle zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung im Bereich der kumulativen Kausalität genauso behandeln wie Fälle zeitlicher Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen, d.h. den Geschädigten einem weiteren Fremdschädiger gleichstellen.

⁷⁹⁰ S. Fn. 789.

2. Entwicklung von Fallgruppen zur Lösung des Zusammentreffens einer Selbstschädigung und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung

Im Folgenden werden Fallgruppen entwickelt, wie Fälle zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung im Bereich von kumulativer Kausalität künftig gelöst werden sollten.

a) Berücksichtigung der Schadensanlage zu Lasten des Geschädigten als Grundsatz

Dass der Fremdschädiger den Geschädigten so nehmen müsse, wie er sei,⁷⁹¹ und für den Schaden, auch wenn er durch eine Schadensanlage des Geschädigten mitverursacht wurde, voll haften muss, ist künftig nicht mehr der Regelfall.⁷⁹² Vielmehr sind Fälle zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung im Bereich von kumulativer Kausalität künftig wie folgt zu lösen: Der hierbei zu beachtende neue Grundsatz lautet, dass Schadensanlagen zu Lasten des Geschädigten als Mitverschulden gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen sind, da der Geschädigte in Fällen zeitlicher Streckung wie ein Fremdschädiger behandelt werden sollte.

Ein Erstfremdschädiger, der eine Schadensanfälligkeit des Geschädigten hinterlassen hat, würde für einen späteren durch einen Zweitfremdschädiger mitverursachten Folgeschaden mithaften,⁷⁹³ sofern der infolge der Erstschädigung eingetretene Schaden zum Zeitpunkt der Zweitschädigung noch nicht ausgeheilt ist.⁷⁹⁴ Da der Geschädigte einem Erstfremdschädiger gleichzustellen ist, sollte der Geschädigte ebenso für den durch einen Fremdschädiger

⁷⁹¹ S. Fn. 481.

⁷⁹² Auch *Hager* betont die Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses, vgl. *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 599.

⁷⁹³ S. Kap. 2, Abschn. C. II. 2.

⁷⁹⁴ BGH NJW 2002, 504, 505.

mitverursachten Folgeschaden verantwortlich sein, wenn dieser durch eine Schadensanlage des Geschädigten mitverursacht wurde. Die Mitverantwortlichkeit⁷⁹⁵ des Geschädigten für den Folgeschaden zeigt sich darin, dass sein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger gemäß § 254 BGB in der Regel gekürzt wird und er somit einen Teil des Schadens selbst tragen muss.

b) Ausnahmen

Von dem vorgenannten neuen Grundsatz, dass Schadensanlagen zu Lasten des Geschädigten zu berücksichtigen sind, gibt es folgende Ausnahmen:

aa) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei fehlender Anknüpfungsmöglichkeit an ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten

Eine Schadensanlage ist dem Geschädigten nicht als Mitverschulden anzulasten, wenn sie nicht an ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten angeknüpft werden kann. Im Folgenden wird ausgeführt, warum eine Mithaftung des Geschädigten für den Schaden ausscheidet, wenn die Schadensanlage, die den Schaden mitverursacht hat, nicht auf einem selbstschädigenden Verhalten des Geschädigten beruht.

aaa) *Verstoß gegen das Verantwortlichkeitsprinzip*

Eine Schadensanlage *als solche* zu Lasten des Geschädigten als Mitverschulden zu berücksichtigen, würde gegen das hinter

⁷⁹⁵ Zum Verantwortlichkeitsprinzip hinter § 254 BGB vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 153; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 5; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 1; *Staudinger/Höpfner*, § 254 Rn. 3.

§ 254 BGB stehende Verantwortlichkeitsprinzip verstoßen.⁷⁹⁶ § 254 BGB ist nur anwendbar, wenn sowohl der Fremdschädiger als auch der Geschädigte für den Schaden verantwortlich sind. Es genügt nicht, dass lediglich ein der Sphäre des Geschädigten zuzuordnender Umstand bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.⁷⁹⁷ Zwar hängt nach dem Wortlaut des § 254 Abs. 1 BGB die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes von den „Umständen“ ab. Die Bezugnahme auf „Umstände“ betrifft jedoch lediglich die Rechtsfolgenseite und lässt nicht darauf schließen, dass auf Tatbestandsseite die Mitwirkung von Umständen aus der Sphäre des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens genüge.⁷⁹⁸ Ein Mitverschulden des Geschädigten in seinem anfälligen Gesundheitszustand als solchem zu sehen, würde demnach gegen das Verantwortlichkeitsprinzip verstoßen, sofern der Gesundheitszustand nicht an ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten angeknüpft werden kann.

bbb) Erforderlichkeit eines Tuns oder Unterlassens auf Seiten des Geschädigten

Das Prinzip, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln,⁷⁹⁹ gebietet, dass die Grundsätze zur Zurechnung auf Seiten des Geschädigten denjenigen auf Seiten des Fremdschädigers entsprechen.⁸⁰⁰ Spiegelbildlich zur Haftung des Fremdschädigers setzt § 254 BGB

⁷⁹⁶ S. Fn. 795.

⁷⁹⁷ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 151 f., 124 f. Für die Gegenauffassung, § 254 BGB als Ausdruck einer Sphärentheorie, vgl. *Wilburg*, Elemente des Schadensrechts, S. 40, 58; v. *Hippel*, NJW 1965, 1893, 1893 f.

⁷⁹⁸ Vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 153, der in Fn. 174 den Unterschied zwischen § 254 BGB und der schweizerischen Vorschrift des Art. 44 OR betont. Letzterer enthalte bereits auf Tatbestandsseite eine Bezugnahme auf „Umstände“, für die der Geschädigte einstehen müsse.

⁷⁹⁹ Zu diesem Prinzip als Ausfluss des Gleichheitssatzes vgl. BeckOK/*Kischel*, GG, Stand: 15.09.2024, Art. 3 Rn. 17.

⁸⁰⁰ Vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 125; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 8; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 9.

demnach für eine Mithaftung des Geschädigten voraus, dass an der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Geschädigten in Form eines Tuns oder Unterlassens mitgewirkt haben muss.⁸⁰¹

Ein bestimmter Gesundheitszustand des Geschädigten stellt für sich genommen weder ein aktives Tun noch ein Unterlassen des Geschädigten dar und kann deshalb nicht als Mitverschulden berücksichtigt werden.

bb) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei Anknüpfung an eine sozialadäquate Selbstschädigung

aaa) Keine Anknüpfung an eine sozialadäquate Selbstschädigung als Ursache der Schadensanlage

Eine Schadensanlage, die durch ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten verursacht wurde, geht dennoch nicht zu Lasten des Geschädigten, wenn dieses Verhalten sozialadäquat ist und keine Sorgfaltsverletzung darstellt. So kann ein Fremdschädiger dem Geschädigten nicht als Mitverschulden entgegenhalten, dass er eine Arthrose⁸⁰² durch seine ungesunde Ernährung oder eine schwere Herzerkrankung⁸⁰³ durch extensive sportliche Betätigung selbst herbeigeführt habe, da es sich um ein sozialadäquates Verhalten handelt.

⁸⁰¹ S. Fn. 212.

⁸⁰² Der BGH diskutierte die Haftung eines Arztes wegen eines Behandlungsfehlers (Fremdschädigung), der im Zusammenwirken mit der Arthrose des Geschädigten (Selbstschädigung) zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führte, ohne jedoch die Ursachen für die Arthrose zu beleuchten, vgl. BGH NJW 2000, 3423 ff.

⁸⁰³ Zum Sachverhalt vgl. BGH VersR 1974, 1030 ff.; s. auch Kap. 2, Abschn. C. III. 2. a) bb) aaa). Mit den Ursachen für die Herzerkrankung des Geschädigten beschäftigte sich der BGH nicht.

Wie bereits oben⁸⁰⁴ ausgeführt wurde, setzt das Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB auf Seiten des Geschädigten keine Verletzung einer Rechtspflicht voraus⁸⁰⁵. Jedoch fordern viele Stimmen auf der Tatbestandsseite des § 254 Abs. 1 BGB die Verletzung einer Obliegenheit des Geschädigten zur Vermeidung des schädigenden Ereignisses.⁸⁰⁶ Durch eine ungesunde Ernährung oder das ausgiebige Treiben von Sport wird durch den Geschädigten keine übermäßige Gefahr für seine eigenen Interessen und Rechtsgüter geschaffen, so dass darin keine Obliegenheitsverletzung zu sehen ist.⁸⁰⁷ Somit kann in dem oben angeführten „Arthrose-Fall“ die ungesunde Ernährung des Geschädigten als Ursache seiner Arthrose nicht als mitverschuldensrelevante Selbstschädigung berücksichtigt werden.

Teilweise wird darüber hinaus verlangt, dass die Obliegenheit gegenüber dem anderen Teil, also dem Fremdschädiger, bestehen muss.⁸⁰⁸ Eine Obliegenheit des Geschädigten, sich gesund zu ernähren, besteht gegenüber dem Fremdschädiger nicht.⁸⁰⁹

Beruhet eine körperliche Vorschädigung darauf, dass der Geschädigte vor seinem siebten Lebensjahr Leistungssport getrieben hat, und führt diese Vorschädigung im Zusammenwirken mit einer späteren Fremdschädigung zu einer Verletzung des Geschädigten, ergibt sich das Problem, dass der Geschädigte zum Zeitpunkt der Selbstschädigung nicht zurechnungsfähig war.⁸¹⁰ Da im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB an die Schadensanlage als solche nicht

⁸⁰⁴ S. Kap. 2, Abschn. A. II. 1. b) aa).

⁸⁰⁵ S. Fn. 110.

⁸⁰⁶ S. Fn. 112.

⁸⁰⁷ Vgl. Fn. 114.

⁸⁰⁸ BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 18.

⁸⁰⁹ Vgl. BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 118.

⁸¹⁰ Zur Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung des Mitverschuldens vgl. BGH NJW 1953, 977, 977; BGH NJW 2005, 354, 355; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 101; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 11; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 34; Jauernig/*Kern*, § 254 Rn. 7; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 40 f.; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 25.

angeknüpft werden kann,⁸¹¹ muss hinsichtlich der Frage der Zurechnungsfähigkeit auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem die Selbstschädigung als Ursache der Schadensanlage tatsächlich erfolgte. Fraglich ist, ob die Entscheidung der Eltern, ihr Kind an Leistungssportangeboten teilnehmen zu lassen, dem Geschädigten als Mitverschulden gemäß §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB⁸¹² zugerechnet werden kann. Da das Treiben von Sport sozialadäquat ist, fehlt es schon an einem Mitverschulden der Eltern. Zudem setzt die Zurechnung des Mitverschuldens nach der herrschenden Meinung voraus, dass ein Schuldverhältnis zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten bereits zum Zeitpunkt des mitverschuldensrelevanten Verhaltens des Geschädigten bestanden hat.⁸¹³ Dem deliktisch Geschädigten kann ein Mitverschulden seines ehemaligen gesetzlichen Vertreters an der Entstehung des Schadens deshalb nicht zugerechnet werden.⁸¹⁴ Selbst wenn zum Zeitpunkt der Fremdschädigung bereits ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger bestanden haben sollte,⁸¹⁵ wird ein solches zum Zeitpunkt des zeitlich vorgelagerten Mitverschuldens regelmäßig noch nicht vorgelegen haben. Dem Geschädigten wäre auch in diesem Fall ein Mitverschulden der Eltern nicht zuzurechnen. Hätten die Eltern die Entstehung des Schadens mitverschuldet, kann sich infolge der

⁸¹¹ S. o. lit. aa).

⁸¹² Darüber, dass § 254 Abs. 2 S. 2 BGB als eigenständiger Abs. 3 anzusehen ist, besteht heute Einigkeit, vgl. BGH NJW 2009, 582, 585 (Rn. 31);

BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 34, 284;

BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 41; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 127; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 94; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 71.

⁸¹³ Vgl. BGH NJW 1979, 973, 973; BGH NJW 1988, 2667, 2668; BGH NJW 2007, 3120, 3122; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, 503 ff.;

BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 285; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 42; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 129;

Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 98; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 72. Zu dem Meinungsstreit, wie die Verweisung auf § 278 BGB zu verstehen ist, vgl. *Hager*, NJW 1989, 1640, 1641 f.

⁸¹⁴ Vgl. MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 129. Eine Zurechnung gemäß § 831 BGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, vgl. *Hager* NJW 1989, 1640, 1641.

⁸¹⁵ Bestünde die Fremdschädigung aus einem ärztlichen Behandlungsfehler, läge ein Schuldverhältnis in Form des Behandlungsvertrags vor.

Haftungsprivilegierung des § 1664 BGB zwischen Eltern und Kind die Problematik der gestörten Gesamtschuld ergeben⁸¹⁶, was nicht Gegenstand dieser Arbeit ist. Das Beispiel verdeutlicht die praktischen Schwierigkeiten hinsichtlich der Nachweisbarkeit der für ein Mitverschulden erforderlichen Tatsachen, wenn an ein Verhalten in der Vergangenheit angeknüpft wird. Die Beweislast trägt der Fremdschädiger.⁸¹⁷

bbb) Keine Anknüpfung an ein dem Geschädigten unzumutbares Unterlassen von Schutzmaßnahmen gegen Fremdschädigungen

Besteht das selbstschädigende Verhalten des Geschädigten darin, dass er Vorkehrungen zum Schutz der Schadensanlage vor Fremdschädigungen unterlassen hat, geht die Schadensanlage nicht zu Lasten des Geschädigten, wenn das Ergreifen von Schutzmaßnahmen seine Handlungsfreiheit unzumutbar beeinträchtigen würde.

Durch die Annahme einer Obliegenheit, mit Rücksicht auf die Schadensanlage Schutzvorkehrungen zu treffen, darf die allgemeine Handlungsfreiheit insbesondere kranker oder behinderter Menschen nicht zu sehr eingeschränkt werden.⁸¹⁸ Ob eine Obliegenheit des Geschädigten besteht, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, ist durch eine Interessensabwägung zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger zu ermitteln.⁸¹⁹ Denn die Frage, ob das Verhalten des Geschädigten zu dessen Lasten als Mitverschulden berücksichtigt werden kann, ist im Rahmen der konkreten

⁸¹⁶ Vgl. hierzu *Hager*, NJW 1989, 1640, 1642 ff.

⁸¹⁷ BGH NJW 2013, 2018, 2019; NJW 2007, 1063, 1064; Grüneberg/*Grüneberg*, § 254 Rn. 72; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 352; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 70; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 146; Jauernig/*Kern*, § 254 Rn. 19; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 115.

⁸¹⁸ Vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 316; OLG Koblenz r + s 1987, 100, 101; *Weidner*, Mitverursachung, S. 48 f.; *Lange/Schiemann*, Schadensersatzrecht, § 3 X 1.

⁸¹⁹ BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 93 ff.

Haftungsbeziehung zu beurteilen.⁸²⁰ Beispielsweise würde eine Obliegenheit eines Bluters, auf die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeug zu verzichten, seine Handlungsfreiheit unzumutbar beeinträchtigen,⁸²¹ so dass die Schadensanlage nicht zu seinen Lasten geht. Jedoch kann einem gehbehinderten Geschädigten zugemutet werden, auf einer vereisten Straße einen Stock zu benutzen,⁸²² da die Nutzung eines Stocks als Gehhilfe den Geschädigten in seiner Handlungsfreiheit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Auch bei der Schadensanfälligkeit von Sachen ist dem Geschädigten das Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen eher zumutbar.⁸²³

cc) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Fremdschädigers von der Schadensanlage

Eine Schadensanlage, die an ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten angeknüpft werden kann,⁸²⁴ geht nicht zu Lasten des Geschädigten, wenn der Fremdschädiger von der Schadensanlage Kenntnis hat oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hat.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass der Fremdschädiger dem Geschädigten dessen Schadensanlage nicht als Mitverschulden entgegenhalten kann, wenn der Fremdschädiger im Rahmen seiner normalen Berufstätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und die Schadensanlage eine für die berufliche

⁸²⁰ Vgl. BGH NJW 1982, 168, 168 f.; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 316.

⁸²¹ OLG Koblenz r + s 1987, 100, 101; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 315 f.

⁸²² OLG Nürnberg VersR 1970, 773; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 96; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 46.

⁸²³ So BGH NVwZ 2015, 1317, 1320 (Abdichtung eines Hauses); MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 51; so auch *Lange/Schiemann*, § 3 X 1.

⁸²⁴ Fehlt diese Anknüpfungsmöglichkeit, scheidet die Berücksichtigung als Mitverschulden schon an der Ausnahme gemäß o. lit. aa).

Tätigkeit des Fremdschädigers typische Ausgangslage darstellt⁸²⁵ (vgl. aaa). Anschließend wird dargelegt, dass diese Ausnahme für jeden Fremdschädiger gilt, der von der Schadensanlage des Geschädigten Kenntnis hat oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hat, auch wenn der Fremdschädiger außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (vgl. bbb).

aaa) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage bei Fremdschädigungen im Rahmen normaler beruflicher Tätigkeit

Eine Schadensanlage des Geschädigten geht nicht zu Lasten des Geschädigten, wenn der Fremdschädiger im Rahmen seiner normalen Berufstätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und es sich um eine für den Fremdschädiger typische Ausgangslage handelt.⁸²⁶ So kann in dem in Kapitel 1 geschilderten „Unfallarzt-Fall“⁸²⁷ der Arzt (Fremdschädiger), der die Unfallverletzung des Geschädigten fehlerhaft behandelt, dem Geschädigten nicht als Mitverschulden entgegengehalten, dass er den Unfall selbst verschuldet hat.⁸²⁸

Nach der heute herrschenden Meinung kann dem Geschädigten ein Mitverschulden nur zugerechnet werden, wenn der Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsanforderung darin besteht, Schäden wie den eingetretenen zu verhindern.⁸²⁹ Im Eintritt des Schadens muss sich

⁸²⁵ *Dunz*, JZ 1961, 406, 410 f.

⁸²⁶ *Dunz*, JZ 1961, 406, 410 f.

⁸²⁷ BGH NJW 1972, 334 ff.; zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. III. 2.

⁸²⁸ Vgl. BGH NJW 1972, 334, 335; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 118; *Staudinger/Höpfner*, § 254 Rn. 34; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 569; *Nußstein*, VersR 2020, 1294, 1294 f.

⁸²⁹ BGH r + s 1986, 34, 35; *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rn. 212; *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 329 ff.; *Grüneberg/Grüneberg*, § 254 Rn. 13; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 117; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 14; *MüKo/Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 33; *Staudinger/Höpfner*, § 254 Rn. 33 f.; *Erman/Ebert*, § 254 Rn. 22; anders noch BGH VersR 1959, 135, 136.

die Gefahr realisieren, der die vom Geschädigten verletzte Obliegenheit entgegenwirken sollte.⁸³⁰ Da das Kriterium des Schutzzweckes der Norm auch die Zurechnung von Schäden gegenüber dem Fremdschädiger begrenzt,⁸³¹ zeigt sich die Parallelität zwischen den Zurechnungsgrundsätzen auf Seiten des Fremdschädigers und des Geschädigten.⁸³² Im „Unfallarzt-Fall“ bestehe der Schutzzweck der vom Geschädigten verletzten Obliegenheit nicht darin, den Arzt vor Behandlungsfehlern zu schützen.⁸³³

Erfolgt die Fremdschädigung im Rahmen normaler Berufstätigkeit, befinde sich der Fremdschädiger in einer normalen Situation, so dass die Ausgangslage durch die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung des Geschädigten nicht unzumutbar gestört werde. Es bestehe deshalb kein Grund, den Fremdschädiger aufgrund der Schadensanlage des Geschädigten nur eingeschränkt haften zu lassen.⁸³⁴

Im Falle einer Fremdschädigung im Rahmen normaler beruflicher Tätigkeit werden Fälle zeitlicher Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung folglich anders gelöst als Fälle zeitlicher Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen, wie im Folgenden aufgezeigt wird: Wäre im „Unfallarzt-Fall“ der Unfall nicht durch den Geschädigten, sondern einen Erstfremdschädiger verschuldet worden, würde die Rechtsprechung dem Erstfremdschädiger die

⁸³⁰ BGH NJW-RR 2006, 965, 965; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 117; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 14; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 33 f.; Erman/*Ebert*, § 254 Rn. 22.

⁸³¹ BGH NJW 1958, 1041, 1042; BGH NJW 2010, 2873, 2875 (Rn. 24); BGH NJW 2014, 2190, 2191; BeckOGK/*Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 249 ff.; BeckOK/*Flume*, Stand: 01.05.2024, § 249 Rn. 288; Staudinger/*Höpfner*, § 249 Rn. 28 ff.; Erman/*Ebert*, Vor § 249 Rn. 34 ff.; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, § 3 IX 1.

⁸³² *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 125.

⁸³³ BGH NJW 1972, 334, 335; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 118; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 33; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 34.

⁸³⁴ *Dunz*, JZ 1961, 406, 410.

Folgen der Zweitschädigung grundsätzlich zurechnen.⁸³⁵ Denn der Schutzzweck der vom Erstfremdschädiger verletzten Norm bestehe in dem Schutz des Geschädigten auch vor solchen Schäden, die durch die notwendige ärztliche Behandlung der Unfallverletzung entstünden.⁸³⁶ Im „Unfallarzt-Fall“ dagegen – dem Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung – sah die Rechtsprechung den Folgeschaden gerade *nicht* vom Schutzzweck der vom Geschädigten verletzten Obliegenheit umfasst.⁸³⁷ Von einer Parallelität zwischen den Zurechnungsgrundsätzen auf Seiten des Erstfremdschädigers und des Geschädigten kann hier somit keine Rede sein.⁸³⁸ Die Revision wies auf diesen Widerspruch hin, auf den der BGH bei der Lösung des Falls nicht einging.⁸³⁹

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass im Falle einer Fremdschädigung im Rahmen normaler berufliche Tätigkeit die unterschiedliche Auslegung des Schutzzwecks beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung im Vergleich zum Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung gerechtfertigt ist. Im Ergebnis wirkt sich die unterschiedliche Auslegung des Schutzzwecks in der Regel nicht aus.

- (1) Rechtfertigung der unterschiedlichen Auslegung des Schutzzwecks im Falle einer Fremdschädigung im Rahmen normaler beruflicher Tätigkeit

Die Prüfung, ob ein Fremdschädiger beim Zusammentreffen mit einer zeitlich vorgelagerten Selbstschädigung bzw. beim Zusammentreffen mit einer zeitlich vorgelagerten

⁸³⁵ BGH NJW 1957, 1475, 1475 f.; *Wertenbruch* NJW 2008, 2962, 2964; *Nußstein*, VersR 2020, 1294, 1295.

⁸³⁶ BGH NJW 1957, 1475, 1475 f.; *Wertenbruch* NJW 2008, 2962, 2964.

⁸³⁷ S. Fn. 833.

⁸³⁸ *Nußstein*, VersR 2020, 1294, 1295, der in der Abweichung zwischen den beiden Konstellationen jedoch zurecht keinen Wertungswiderspruch erblickt.

⁸³⁹ BGH NJW 1972, 334, 335.

Erstfremdschädigung den Folgeschaden im Ergebnis in voller Höhe alleine tragen muss, unterscheidet sich bei der Prüfung des Schutzzwecks der Norm. Dies liegt daran, dass die Rechtsprechung bei der Prüfung des Kriteriums des Schutzzwecks unterschiedliche Formulierungen verwendet:

Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung wie im „Unfallarzt-Fall“ wird der Umfang des Schutzzwecks der vom Geschädigten verletzten Obliegenheit durch eine negative Formulierung bestimmt. Der Schutzzweck der vom Geschädigten verletzten Obliegenheit bestehe *nicht* darin, den Arzt vor möglichen Behandlungsfehlern zu bewahren, weshalb dem Geschädigten der Folgeschaden infolge der ärztlichen Falschbehandlung nicht zugerechnet wird.⁸⁴⁰ Im Gegensatz dazu wird beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung der Schutzzweck der von dem Erstfremdschädiger verletzten Haftungsnorm positiv festgestellt. Im Falle der Unfallverursachung durch einen Erstfremdschädiger, beispielsweise indem dieser durch überhöhte Geschwindigkeit einen Unfall mit dem Geschädigten verursacht, wäre hinsichtlich des Schutzzwecks der vom Erstfremdschädiger verletzten Norm ebenfalls eine negative Formulierung möglich. Die Aussage, dass der Schutzzweck des Einhaltens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit *nicht* darin bestehe, den Arzt als späteren Fremdschädiger vor möglichen Behandlungsfehlern zu schützen, wäre ebenfalls richtig. Durch diese Formulierung des Schutzzwecks käme man zu dem Ergebnis, dass dem unfallverursachenden Erstfremdschädiger der Folgeschaden infolge der ärztlichen Falschbehandlung nicht zugerechnet werden kann. Dies widerspricht der Rechtsprechung in Fällen der Unfallverursachung durch einen Erstfremdschädiger.⁸⁴¹ Es wird deutlich, dass je nach

⁸⁴⁰ Eine negative Formulierung findet sich z.B. bei BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 118, bei MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 33, sowie bei Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 34.

⁸⁴¹ Vgl. Fn. 835.

Formulierung des Schutzzwecks das Ergebnis der Prüfung bereits vorweggenommen werden kann und es sich bei dem Schutzzweck um ein wertendes Kriterium handelt⁸⁴².

Dass die Rechtsprechung das Kriterium des Schutzzwecks auf Seiten des Geschädigten und auf Seiten des Fremdschädigers unterschiedlich auslegt, verdeutlicht des Weiteren die folgende Überlegung: Hätte der Geschädigte durch sein Verhalten im „Unfallarzt-Fall“⁸⁴³ nicht sich selbst, sondern einen Dritten geschädigt,⁸⁴⁴ wäre ihm der Folgeschaden infolge des ärztlichen Behandlungsfehlers zugerechnet worden, so dass er dem Dritten auch für diesen gehaftet hätte. Schädigt der Geschädigte durch sein Verhalten jedoch lediglich sich selbst, wird ihm der Folgeschaden infolge des ärztlichen Behandlungsfehlers nicht zugerechnet, da der Arzt die Selbstschädigung dem Geschädigten nicht als Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB entgegenhalten kann.⁸⁴⁵

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die unterschiedliche Auslegung des Schutzzwecks der Norm beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung (Zwei-Personen-Konstellation) im Vergleich zum Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung (Drei-Personen-Konstellation) im Rahmen beruflicher Tätigkeit gerechtfertigt ist.

⁸⁴² Vgl. BeckOGK/*Brand*, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 249; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 104 ff.; Jauernig/*Kern*, Vor § 249 Rn. 31; Erman/*Ebert*, Vor § 249 Rn. 34.

⁸⁴³ BGH NJW 1972, 334 ff.

⁸⁴⁴ Für die Annahme einer Sorgfaltsverletzung des Geschädigten im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB ist die Schädigung eines Dritten nicht erforderlich, vgl. MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 31.

⁸⁴⁵ Vgl. BGH NJW 1972, 334, 335.

(a) *Unterschiedliche Schutzrichtung der von dem Erstfremdschädiger verletzten Norm (Drei-Personen-Konstellation) und der von dem Geschädigten verletzten Obliegenheit (Zwei-Personen-Konstellation)*

Eine Obliegenheit im Rahmen des § 254 BGB kann – spiegelbildlich⁸⁴⁶ zur Rechtspflicht auf Seiten eines Fremdschädigers – nur gegenüber dem anderen Teil bestehen.⁸⁴⁷ Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung ist der andere Teil im Rahmen der Verletzung einer Obliegenheit durch den Geschädigten der Fremdschädiger, im „Unfallarzt-Fall“ der Arzt. Der Geschädigte unterliegt vor einer ärztlichen Behandlung keiner Obliegenheit *gegenüber dem Arzt*, diesen vor etwaigen Behandlungsfehlern zu schützen.⁸⁴⁸ Beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung ist der andere Teil im Rahmen der Verletzung einer Rechtspflicht durch den Erstfremdschädiger der Geschädigte. Der Erstfremdschädiger verletzt, wenn er durch überhöhte Geschwindigkeit einen Unfall mit dem Geschädigten verursacht, eine *gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern* und damit auch gegenüber dem Geschädigten bestehende Verhaltensnorm, diesen auch vor Schäden zu bewahren, die durch eine notwendige ärztliche Behandlung von Unfallverletzungen entstehen.⁸⁴⁹

Dass der auf einem ärztlichen Behandlungsfehler beruhende Folgeschaden in der Zwei-Personen-Konstellation, d.h. beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung, nicht vom Schutzzweck der verletzten Obliegenheit erfasst ist, in der Drei-Personen-Konstellation, d.h. beim Zusammentreffen zweier

⁸⁴⁶ Zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Geschädigtem und Fremdschädiger vgl. *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 125; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 8; BeckOK/*Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 9.

⁸⁴⁷ S. Fn. 808.

⁸⁴⁸ Vgl. BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 118; MüKo/*Oetker*, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 33; Staudinger/*Höpfner*, § 254 Rn. 34.

⁸⁴⁹ Zum Schutzzweck der Vorschriften der StVO, vgl. o. Abschn. A. I. 2. b).

Fremdschädigungen, jedoch dem Erstfremdschädiger zugerechnet wird, begründet somit keinen Widerspruch, da die unterschiedliche Schutzrichtung der Norm zu beachten ist.⁸⁵⁰

(b) Untragbare Ergebnisse bei einer weiten Auslegung des Schutzzwecks im Hinblick auf eine Obliegenheitsverletzung bei Fremdschädigungen im Rahmen beruflicher Tätigkeit

Die enge Auslegung des Schutzzwecks der verletzten Obliegenheit beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung ist gegenüber einem Fremdschädiger, der im Rahmen beruflicher Tätigkeit in Anspruch genommen wird, gerechtfertigt. Ein Fremdschädiger, dessen Verantwortungsbereich erst durch ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten begründet wird, kann dem Geschädigten die Schadensanlage nicht als Mitverschulden entgegenhalten.⁸⁵¹ So kann ein Arzt, dem ein Behandlungsfehler unterläuft, dem Geschädigten nicht entgegenhalten, dass dieser seine Behandlungsbedürftigkeit selbst herbeigeführt hat,⁸⁵² da sich der Arzt bei der Behandlung der Unfallfolgen des Geschädigten in einer für seine berufliche Tätigkeit normalen Situation befindet⁸⁵³ und er gemäß § 630a Abs. 2 BGB eine dem Zustand des Geschädigten entsprechende Behandlung schuldet⁸⁵⁴. Beschädigt ein Abschleppunternehmer ein Fahrzeug beim Abschleppen, kann er zu seiner Entlastung nicht darauf verweisen, dass das Fahrzeug verkehrswidrig geparkt war.⁸⁵⁵ Eine

⁸⁵⁰ Auch *Nußstein* lehnt einen Wertungswiderspruch mit dem Argument des unterschiedlichen Schutzzwecks ab, stellt hierbei aber auf die vom Arzt (Zweitfremdschädiger) verletzte Norm zur standardgemäßen Behandlung des Patienten gemäß § 630a Abs. 2 BGB ab, die lediglich gegenüber dem Geschädigten und nicht gegenüber einem Erstfremdschädiger bestehe, vgl. *Nußstein*, *VersR* 2020, 1294, 1295.

⁸⁵¹ Vgl. *Lange/Schiemann*, *Schadensersatz*, § 3 IX 10; *Dunz*, *JZ* 1961, 406, 410.

⁸⁵² S. Fn. 833.

⁸⁵³ *Dunz*, *JZ* 1961, 406, 410.

⁸⁵⁴ *Nußstein*, *VersR* 2020, 1294, 1294 f.

⁸⁵⁵ *BGH NJW* 1978, 2502, 2503 f.; *BeckOGK/Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 120; *BeckOK/Lorenz*, Stand: 01.11.2024, § 254 Rn. 14; *Staudinger/Höpfner*, § 254 Rn. 34.

andere Auslegung würde gegen das hinter § 254 BGB stehende Verantwortlichkeitsprinzip verstoßen.⁸⁵⁶ Denn auch hier befindet sich der Abschleppunternehmer (Fremdschädiger) in einer für seine berufliche Tätigkeit normalen Situation, da es gerade seine Pflicht ist, verkehrsrechtliche Verstöße von Verkehrsteilnehmern beim Parken von Pkw zu beseitigen.⁸⁵⁷

Ein Fremdschädiger, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, kann die Umstände, die gerade dazu geführt haben, dass sein berufliches Tätigwerden gefordert wurde, dem Geschädigten nicht als Mitverschulden entgegenhalten. Andernfalls würden solche Fremdschädiger, deren berufliche Aufgabe darin besteht, selbstschädigendes Verhalten ihrer Klienten zu beseitigen, privilegiert. Denn sie könnten ihren Klienten, wenn sie von diesen infolge eines Fehlers im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stets deren zeitlich vorgelagertes selbstschädigendes Verhalten als Mitverschulden entgegenhalten.

Die Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB und somit die Berücksichtigung der Schadensanlage als Mitverschulden bei einem Zusammentreffen einer Selbstschädigung und einer Fremdschädigung im Rahmen normaler beruflicher Tätigkeit scheidet daran, dass schon die Voraussetzungen des § 254 BGB nicht vorliegen, da der Schaden nicht vom Schutzzweck der verletzten Obliegenheit umfasst ist.

(2) Auswirkung der unterschiedlichen Auslegung des Schutzzwecks der Norm im Ergebnis?

Dass die Rechtsprechung den Schutzzweck der Norm bei der Prüfung der Haftung eines Erstfremdschädigers, d.h. beim

⁸⁵⁶ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 153.

⁸⁵⁷ Vgl. *Dunz*, JZ 1961, 406, 410.

Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung, weiter auslegt als bei der Prüfung des Mitverschuldens des Geschädigten, d.h. beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung, wirkt sich im Ergebnis in der Regel nicht aus. Im Folgenden wird zunächst die Haftung des Fremdschädigers in der Zwei-Personen-Konstellation (vgl. (a)) und anschließend in der Drei-Personen-Konstellation (vgl. (b)) untersucht. Schließlich werden die Ergebnisse in den beiden Konstellationen verglichen (vgl. (c)).

(a) Haftung des Fremdschädigers im Rahmen beruflicher Tätigkeit bei Verursachung der Schadensanlage durch den Geschädigten (Zwei-Personen-Konstellation)

Führt – wie im „Unfallarzt-Fall“ – eine Fremdschädigung im Rahmen beruflicher Tätigkeit im Zusammenwirken mit einer Schadensanlage des Geschädigten zu einem Schaden, kann der Fremdschädiger dem Geschädigten die Schadensanlage nicht als Mitverschulden entgegenhalten.⁸⁵⁸ Zu einer Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Geschädigten und des Fremdschädigers auf der Rechtsfolgenseite des § 254 Abs. 1 BGB kommt man gar nicht, da schon die Voraussetzungen des § 254 Abs. 1 BGB nicht vorliegen: Zwar verletzt der Geschädigte durch die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung in Form des selbstverschuldeten Unfalls eine Obliegenheit. Der eingetretene Schaden ist jedoch nicht vom Schutzzweck der verletzten Obliegenheit umfasst.⁸⁵⁹ Der Fremdschädiger haftet somit in voller Höhe für den Schaden.

⁸⁵⁸ Vgl. BGH NJW 1972, 334, 335; s. o. Ziff. (1) (b).

⁸⁵⁹ S. o. Ziff. (1).

(b) Haftung des Fremdschädigers im Rahmen beruflicher Tätigkeit bei Verursachung der Schadensanlage durch einen Erstfremdschädiger (Drei-Personen-Konstellation)

Fraglich ist, wie ein Zweitfremdschädiger haftet, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, da er im Zusammenwirken mit einer Schadensanlage des Geschädigten, die durch einen Erstfremdschädiger verursacht wurde, zu einem Schaden des Geschädigten geführt hat.

Auch wenn die durch den Erstfremdschädiger herbeigeführte Schadensanlage den Folgeschaden mitverursacht hat, hat der Zweitfremdschädiger in der Regel den Folgeschaden im Ergebnis in voller Höhe alleine zu tragen, wie im Folgenden aufgezeigt wird:

Verursacht ein Erstfremdschädiger einen Verkehrsunfall, wird ihm auch der Folgeschaden des verletzten Unfallopfers zugerechnet, der durch eine ärztliche Falschbehandlung der Unfallverletzung durch den Arzt als Zweitfremdschädiger verursacht wird.⁸⁶⁰ Für den Folgeschaden haften der Erstfremdschädiger und der Arzt als Gesamtschuldner.⁸⁶¹ Wird der Erstfremdschädiger als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, kann er vom Arzt gemäß § 426 Abs. 1 und Abs. 2 BGB Regress nehmen. Zur Bestimmung der Haftungsquoten im Innenverhältnis wird der Rechtsgedanke des § 254 Abs. 1 BGB herangezogen⁸⁶², das heißt der Schaden wird vorrangig nach Verursachungs- und nachrangig⁸⁶³ auch nach Verschuldensbeiträgen zwischen den Fremdschädigern aufgeteilt.⁸⁶⁴ § 254 BGB wird also auch bei einer zeitlichen Streckung zwischen

⁸⁶⁰ Vgl. OLG Oldenburg, r+s 2016, 366, 367 f.

⁸⁶¹ Nußstein, VersR 2020, 1294, 1295.

⁸⁶² Vgl. BeckOGK/Kreße, Stand: 01.12.2024, § 426 Rn. 66; BeckOK/Gehrlein, Stand: 01.11.2024, § 426 Rn. 11a; MüKo/Heinemeyer, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 22 f.; Staudinger/Looschelders, § 426 Rn. 63; Erman/Böttcher, § 426 Rn. 18.

⁸⁶³ BGH r+s, 2014, 521 Rn. 21; BeckOGK/Kreße, Stand: 01.12.2024, § 426 Rn. 66; Staudinger/Looschelders, § 426 Rn. 65.

⁸⁶⁴ S. Fn. 336.

zwei Fremdschädigungen relevant. Anders als bei der unmittelbaren Anwendung des § 254 BGB im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger ist bei der Schadensaufteilung im Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern das Vorliegen der Voraussetzungen des § 254 BGB nicht zu prüfen.⁸⁶⁵ Die Frage, ob der Erstfremdschädiger durch die Unfallverursachung eine Obliegenheit gegenüber dem Arzt verletzt hat, stellt sich folglich im Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern nicht, da lediglich der Rechtsgedanke des § 254 Abs. 1 BGB herangezogen wird⁸⁶⁶. Weil für den Folgeschaden der Behandlungsfehler als Ursache im Vordergrund stehe, lässt die Rechtsprechung im Innenverhältnis den Arzt für den Folgeschaden grundsätzlich alleine haften.⁸⁶⁷ Folglich steht der Fremdschädiger beim Zusammentreffen mit einer zeitlich vorgelagerten Selbstschädigung im Ergebnis in der Regel genauso wie beim Zusammentreffen mit einer zeitlich vorgelagerten Fremdschädigung durch einen Erstfremdschädiger: In beiden Fällen hat der Zweitfremdschädiger den Schaden im Ergebnis in voller Höhe alleine zu tragen.

Es sind aber Fälle denkbar, in denen die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge nach dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 1 BGB zu einer anderen Schadensaufteilung im Innenverhältnis zwischen dem Erstfremdschädiger und dem Arzt führen kann.⁸⁶⁸

(c) Vergleich der Zwei- und Drei-Personen-Konstellation

Das Argument der Revision im „Unfallarzt-Fall“, eine zeitliche Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung führe

⁸⁶⁵ Vgl. BeckOGK/Kreße, Stand: 01.12.2024, § 426 Rn. 66; MüKo/Heinemeyer, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 23, sowie Staudinger/Looschelders, § 426 Rn. 64, die beide von einer analogen Anwendung des § 254 BGB sprechen.

⁸⁶⁶ Vgl. BeckOGK/Kreße, Stand: 01.12.2024, § 426 Rn. 66; MüKo/Heinemeyer, 9. Aufl. 2022, § 426 Rn. 23; Staudinger/Looschelders, § 426 Rn. 64.

⁸⁶⁷ Vgl. OLG Hamm, r + s 1995, 340, 341; OLG Oldenburg, r+s 2016, 366, 368.

⁸⁶⁸ Vgl. OLG Hamm, r+s 1995, 340, 342.

zu einem anderen Ergebnis als eine zeitliche Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen, trifft im Regelfall nicht zu. Dass beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung dem Erstfremdschädiger – anders als dem Geschädigten – der Folgeschaden infolge der späteren ärztlichen Falschbehandlung im Rahmen des Schutzzwecks der Norm zugerechnet wird, entlastet den Zweitfremdschädiger im Ergebnis nicht, da er aufgrund seines maßgeblichen Verantwortungsbeitrags im Innenverhältnis den Schaden alleine zu tragen hat.⁸⁶⁹ Er steht somit genauso wie in der Zwei-Personen-Konstellation.

In beiden Konstellationen ändert § 254 Abs. 1 BGB nichts daran, dass im Regelfall der Arzt den Schaden im Ergebnis in voller Höhe alleine tragen muss. In der Zwei-Personen-Konstellation kommt man gar nicht zu einer Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Geschädigten und des Arztes, da schon die Voraussetzungen des § 254 Abs. 1 BGB nicht vorliegen.⁸⁷⁰ Der Arzt würde beim Zusammentreffen mit einer zeitlich vorgelagerten Selbstschädigung des Geschädigten also auch dann voll haften, wenn dem selbstschädigenden Verhalten des Geschädigten ein besonderes Gewicht zukommen würde. In der Drei-Personen-Konstellation findet im Verhältnis zwischen dem Erstfremdschädiger und dem Arzt als Gesamtschuldnern eine Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge nach dem Rechtsgedanken des § 254 BGB statt. In der Regel verdrängt der Verantwortungsbeitrag des Arztes denjenigen des Erstfremdschädigers.⁸⁷¹

Erfolgt die Fremdschädigung im Rahmen normaler Berufstätigkeit, führt eine zeitliche Streckung zwischen einer Selbst- und einer Fremdschädigung im Regelfall somit zu demselben Ergebnis wie

⁸⁶⁹ S. o. lit. (b).

⁸⁷⁰ S. o. lit. (a).

⁸⁷¹ S. o. lit. (b).

eine zeitliche Streckung zwischen zwei Fremdschädigungen, es sei denn der Verantwortungsbeitrag des Erstfremdschädigers ist von besonderem Gewicht: Während der Fremdschädiger in diesem Ausnahmefall in der Zwei-Personen-Konstellation voll haftet, haftet er in der Drei-Personen-Konstellation im Ergebnis lediglich anteilig oder gar nicht.⁸⁷² In diesen Ausnahmefällen fällt die Haftung des Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung mit zeitlicher Streckung somit anders aus als beim Zusammentreffen mit einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung. Diese Abweichung in einzelnen Fällen ist jedoch gerechtfertigt, da eine andere Auslegung des Schutzzwecks der Obliegenheit in der Zwei-Personen-Konstellation gegen das Verantwortlichkeitsprinzip des § 254 BGB verstoßen würde.⁸⁷³ Zudem ist die unterschiedliche Schutzrichtung der verletzten Rechtspflicht in der Drei-Personen-Konstellation und der verletzten Obliegenheit in der Zwei-Personen-Konstellation zu berücksichtigen.⁸⁷⁴

(3) Rückausnahme

Es wurde oben also herausgearbeitet, dass beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung grundsätzlich die Schadensanlage als Mitverschulden zu berücksichtigen ist, der Fremdschädiger also nicht voll haftet.⁸⁷⁵

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der Fremdschädiger, der im Rahmen seiner normalen beruflichen Tätigkeit von dem Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Denn dieser Fremdschädiger kann die Schadensanlage des

⁸⁷² Dies ist von dem Verursachungs- und nachrangig dem Verschuldensbeitrag des Erstfremdschädigers abhängig, vgl. Fn. 336.

⁸⁷³ S. o. Ziff. (1) (b).

⁸⁷⁴ S. o. Ziff. (1) (a).

⁸⁷⁵ S. o. lit. a).

Geschädigten gerade nicht als Mitverschulden geltend machen; dieser Fremdschädiger haftet also voll.⁸⁷⁶

Wird der Fremdschädiger im Rahmen seiner normalen Berufstätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, geht eine zeitlich gestreckte Selbstschädigung des Geschädigten ausnahmsweise doch zu dessen Lasten, wenn die Selbstschädigung nach Beginn der beruflichen Behandlung erfolgt.⁸⁷⁷ So kann ein Arzt (Fremdschädiger), der einen Patienten (Geschädigten) darauf hingewiesen hat, dass der Erfolg der durchgeführten Operation im Rahmen einer Untersuchung kontrolliert werden müsse, dem Geschädigten als Mitverschulden entgegenhalten, dass dieser den Termin zur Kontrolluntersuchung nicht wahrgenommen hat.⁸⁷⁸ Auch hier liegt ein Zusammentreffen einer Selbstschädigung (Unterlassen der Kontrolluntersuchung) und einer Fremdschädigung (fehlerhafte Durchführung der Operation) in Form von kumulativer Kausalität vor, da der Schaden auf dem Zusammenwirken der Selbst- und der Fremdschädigung beruht.⁸⁷⁹ Die Fremdschädigung war der Selbstschädigung zeitlich vorgelagert, so dass ein Fall der zeitlichen Streckung gegeben ist.

Bei dieser Konstellation handelt es sich um eine Rückausnahme zu der in dieser lit. aaa) dargestellten Ausnahme. Für diese Rückausnahme gilt somit wieder der oben herausgearbeitete Grundsatz, dass eine zeitlich gestreckte Selbstschädigung als Mitverschulden zu berücksichtigen ist. Dass ein Fremdschädiger, der im Rahmen seiner normalen beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, in diesem Rückausnahmefall die zeitlich gestreckte Selbstschädigung als

⁸⁷⁶ S. lit. aaa).

⁸⁷⁷ Vgl. BGH NJW 1992, 2961, 2961; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 118; *Nußstein*, VersR 1294, 1297.

⁸⁷⁸ Vgl. BGH NJW 1992, 2961, 2961; BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.12.2024, § 254 Rn. 118.

⁸⁷⁹ S. Fn. 7.

Mitverschulden entgegenhalten kann, ist gerechtfertigt, da den Geschädigten mit Beginn der ärztlichen Behandlung eine Obliegenheit gegenüber dem Arzt trifft, entsprechend dem ärztlichen Rat an Kontrollmaßnahmen mitzuwirken, um einen möglichen Misserfolg des ärztlichen Eingriffs frühestmöglich aufzudecken.⁸⁸⁰

bbb) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage als Mitverschulden bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Fremdschädigers von der Schadensanlage

Unter vorstehender lit. aaa) wurde herausgearbeitet, dass ein Fremdschädiger, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, eine Schadensanlage des Geschädigten grundsätzlich nicht als Mitverschulden geltend machen kann. Wäre nur einem Fremdschädiger, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, dieser Einwand des Mitverschuldens verwehrt, stünde dieser schlechter als ein Fremdschädiger, der *außerhalb* seiner beruflichen Tätigkeit dem Geschädigten einen Schaden zufügt, der durch eine Schadensanlage des Geschädigten mitverursacht wird. Denn ein außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit agierender Fremdschädiger wie derjenige im „Gummiknüppel-Fall“⁸⁸¹ könnte dem Geschädigten seine Schadensanlage als Mitverschulden entgegenhalten und würde somit *nicht* in voller Höhe haften. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar: Denn während der Arzt im „Unfallarzt-Fall“ zur gesundheitlichen Behandlung des Geschädigten verpflichtet ist, da er sich andernfalls jedenfalls wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB strafbar machen würde⁸⁸², hat sich der Fremdschädiger im

⁸⁸⁰ S. Fn. 878.

⁸⁸¹ BGH VersR 1970, 814 ff.; zum Sachverhalt s. Kap. 1, Abschn. B. III. 3.

⁸⁸² BGH NSTZ 1985, 409, 409; OLG Karlsruhe NJW 1979, 2360, 2360 f.; BeckOK/von Heintschel-Heinegg, StGB, Stand: 01.11.2024, § 323c Rn. 19; Lackner/Kühl/Heger, StGB § 323c Rn. 6.

„Gummiknüppel-Fall“ den Geschädigten freiwillig ausgesucht. Es wäre widersprüchlich, einen Fremdschädiger, der sein Opfer freiwillig aussucht, besser zu stellen als den Fremdschädiger, der aufgrund seines Berufs zu der Tätigkeit, im Rahmen derer die Fremdschädigung erfolgt, verpflichtet ist.

Dieser Widerspruch besteht nicht, wenn die unter vorstehender lit. aaa) herausgearbeitete Ausnahme, eine Schadensanlage des Geschädigten *nicht* zu Lasten des Geschädigten zu berücksichtigen, nicht auf im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit agierende Fremdschädiger, sondern auf alle Fremdschädiger angewandt wird, die Kenntnis oder infolge grober Fahrlässigkeit Unkenntnis von der vorhandenen Schadensanlage des Geschädigten haben.

Zu berücksichtigen ist, dass sich der Arzt im „Unfallarzt-Fall“ und der Fremdschädiger im „Gummiknüppel-Fall“ in einer vergleichbaren Lage befinden, weshalb es nicht gerechtfertigt ist, diese beiden Fremdschädiger unterschiedlich zu behandeln. Denn in beiden Konstellationen ist die Ausgangslage für den Fremdschädiger nicht unzumutbar gestört.⁸⁸³ Da der Fremdschädiger in beiden Fällen von der Schadensanlage des Geschädigten Kenntnis hat oder jedenfalls haben müsste, kann er sich auf die besondere Schadensanfälligkeit des Geschädigten einstellen. Die Schadensanlage des Geschädigten in dieser Konstellation zu Lasten des Geschädigten zu berücksichtigen, würde gegen das in § 254 BGB verankerte Verantwortlichkeitsprinzip⁸⁸⁴ verstoßen. Denn es unterfällt dem alleinigen Verantwortungsbereich des Fremdschädigers, in einem solchen Fall auf die Schadensanfälligkeit des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Das wesentliche Kriterium zur Beantwortung der Frage, ob eine Schadensanlage des Geschädigten zu dessen Lasten geht oder nicht, stellt somit nicht die berufliche Tätigkeit des Fremdschädigers dar,

⁸⁸³ *Dunz*, JZ 1961, 406, 410.

⁸⁸⁴ S. Fn. 795.

sondern dessen Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von der Schadensanlage des Geschädigten.

Der „Unfallarzt-Fall“ wäre folglich wie folgt zu lösen: Der Arzt (Fremdschädiger) kann dem Geschädigten solche Schadensanlagen *nicht* als Mitverschulden entgegenhalten, von denen der Fremdschädiger Kenntnis hat oder Kenntnis haben müsste. Dass sich der Geschädigte infolge seines selbstverschuldeten Unfalls selbst verletzte, was eine ärztliche Behandlung erforderlich machte, wird somit im Rahmen des § 254 BGB nicht zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt.

Würde die erhebliche Bewegungseinschränkung des Geschädigten als Folgeschaden im „Unfallarzt-Fall“ jedoch nicht durch das Zusammenwirken des ärztlichen Behandlungsfehlers und des selbstverschuldeten Verkehrsunfalls des Geschädigten, sondern erst durch das Zusammenwirken mit einer weiteren Schadensanlage des Geschädigten, von der der Arzt keine Kenntnis hatte und auch keine Kenntnis haben musste, verursacht, dann kann der Arzt diese Schadensanlage dem Geschädigten als Mitverschulden entgegenhalten, § 254 Abs. 1 BGB. Denn hinsichtlich dieser unbekanntes Schadensanlage liegt für den Fremdschädiger keine ungestörte Ausgangslage⁸⁸⁵ vor, da er sich auf diese Schadensanlage nicht einstellen kann.

ccc) Zwischenergebnis

Unter vorstehenden lit. aaa) und bbb) wurde herausgearbeitet, dass ein Fremdschädiger – unabhängig davon, ob er innerhalb oder außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird – eine Schadensanlage des Geschädigten ausnahmsweise dann nicht als Mitverschulden im Rahmen des § 254 BGB entgegenhalten kann, wenn er von dieser

⁸⁸⁵ Zu diesem Kriterium der ungestörten Ausgangslage vgl. *Dunz*, JZ 1961, 406, 410.

Schadensanlage des Geschädigten Kenntnis hatte oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte.

dd) Keine Berücksichtigung der Schadensanlage, wenn diese zum Zeitpunkt der Fremdschädigung schon ausgeheilt war

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung eine Schadensanlage des Geschädigten diesem als Mitverschulden entgegengehalten werden kann⁸⁸⁶, stellt die Konstellation dar, dass diese Schadensanlage zum Zeitpunkt der Fremdschädigung schon ausgeheilt war:

Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung ist eine Schadensanlage des Geschädigten nicht zu dessen Lasten zu berücksichtigen, wenn diese zum Zeitpunkt der Fremdschädigung schon ausgeheilt war. Der Geschädigte wird insofern einem (Erst-)Fremdschädiger gleichgestellt, denn auch beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen rechnet die Rechtsprechung dem Erstfremdschädiger den Folgeschaden nicht zu, wenn die Erstschädigung zum Zeitpunkt der Zweitschädigung bereits ausgeheilt war⁸⁸⁷. Der Geschädigte ist somit wie ein Erstfremdschädiger zu behandeln.

Hager schlägt vor, zu Gunsten des Geschädigten nicht auf den Begriff der Ausheilung, sondern auf die Frage der Beschwerdefreiheit abzustellen. Habe der Geschädigte bis zum Zeitpunkt der Fremdschädigung mit seiner Vorschädigung beschwerdefrei gelebt, könne der Fremdschädiger die

⁸⁸⁶ S. o. lit. a).

⁸⁸⁷ Vgl. BGH NJW 2002, 504, 505 (Zwei Verkehrsunfälle im Abstand von einem Jahr); BeckOGK/*Walter*, StVG, Stand: 01.01.2022, § 7 Rn. 101.3; s. Kap. 2, Abschn. C. II. 2.

Schadensanlage nicht zu Lasten des Geschädigten als Mitverschulden berücksichtigen.⁸⁸⁸ Dem ist zuzustimmen: Auch wenn eine Schadensanlage des Geschädigten zum Zeitpunkt der Fremdschädigung nach medizinischen Gesichtspunkten noch nicht ausgeheilt ist, kann der Geschädigte trotz seiner Vorschädigung dennoch beschwerdefrei leben. In diesem Fall wäre es unzumutbar⁸⁸⁹, wenn der Fremdschädiger dem Geschädigten dessen Vorschädigung – die zwar medizinisch existiert, den Geschädigten aber nicht beeinträchtigt – schadensmindernd gemäß § 254 BGB entgegenhalten könnte.

Jedoch sollte die Frage, ob der Geschädigte mit seiner Vorschädigung bisher beschwerdefrei gelebt hat, nicht hinsichtlich des Geschädigten im konkreten Einzelfall, sondern abstrakt bezüglich eines Geschädigten unter normalen Lebensumständen geprüft werden. Andernfalls würde ein Geschädigter, der sich sportlich betätigt und hierbei durch seine Vorschädigung eingeschränkt wird, schlechter gestellt als ein Geschädigter, der aufgrund seiner inaktiven Lebensweise trotz seiner Schadensanlage bisher keinerlei Beschwerden verspürt hat. Denn nimmt der sportlich aktive Geschädigte einen Fremdschädiger auf Schadensersatz in Anspruch, haftet dieser nicht voll, da er dem Geschädigten die Schadensanlage, durch die dieser zum Zeitpunkt der Fremdschädigung noch eingeschränkt wird, als Mitverschulden entgegenhalten kann. Der sportlich inaktive Geschädigte, der mit seiner Vorschädigung zum Zeitpunkt der Fremdschädigung beschwerdefrei lebt, kann den Fremdschädiger dagegen in voller Höhe auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Im „Autobahn-Fall“ ginge die Schadensanlage demnach zu Lasten des Geschädigten, da – bezogen auf einen Geschädigten unter

⁸⁸⁸ *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 599.

⁸⁸⁹ Auch *Hager* stellt auf Zumutbarkeitsgesichtspunkte ab, vgl. *Hager*, FS für E. Lorenz, 589, 599.

normalen Lebensumständen – die durch den selbstverschuldeten Unfall verursachten Verletzungen zum Zeitpunkt des Überfahrens durch den Fremdschädiger noch vorhanden waren.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend lässt sich für das in diesem Abschnitt behandelte Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung Folgendes festhalten:

Das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung kann nur in Fällen von Doppelkausalität und in Fällen von kumulativer Kausalität auftreten.⁸⁹⁰

(1) In Fällen von Doppelkausalität wird eine zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung beim Zusammentreffen mit einer Fremdschädigung von der Rechtsprechung schon jetzt zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt, indem die Schadensanlage dem Geschädigten als Mitverschulden zugerechnet wird. Der Geschädigte wird somit in Fällen von Doppelkausalität einem Fremdschädiger gleichgestellt.⁸⁹¹

(2) Auch beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von kumulativer Kausalität sollte der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden. Treffen zwei Fremdschädigungen mit zeitlicher Streckung in Fällen kumulativer Kausalität zusammen, rechnet die Rechtsprechung dem Erstfremdschädiger die Folgen der Zweitschädigung zu, wenn die Erstschädigung zum Zeitpunkt der Zweitschädigung noch nicht ausgeheilt war.⁸⁹² Die Rechtsprechung sollte das Zusammentreffen

⁸⁹⁰ S. Kap. 2, Abschn. C. I.

⁸⁹¹ S. Kap. 2, Abschn. C. II. 1. (Zusammentreffen zweier zeitlich gestreckter Fremdschädigungen) und Kap. 2, Abschn. C. III. 1. (Zusammentreffen einer Selbstschädigung und Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung).

⁸⁹² S. Fn. 887.

einer Selbst- und einer Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung in Fällen von kumulativer Kausalität künftig genauso lösen und den Geschädigten einem Fremdschädiger gleichstellen.⁸⁹³ Dem Geschädigten sollten somit die Folgen der späteren Fremdschädigung zugerechnet werden (und sein Schadensersatzanspruch gegen dem Fremdschädiger gemäß § 254 Abs. 1 BGB gekürzt werden), wenn die Selbstschädigung zum Zeitpunkt der Fremdschädigung noch nicht ausgeheilt war.

(a) Grundsätzlich ist dem Geschädigten eine Schadensanlage zum Zeitpunkt der Fremdschädigung gemäß § 254 Abs. 1 BGB anspruchsmindernd zuzurechnen.⁸⁹⁴

(b) Eine Berücksichtigung der Schadensanlage zu Lasten des Geschädigten scheidet jedoch aus, wenn sie nicht durch ein selbstschädigendes Verhalten des Geschädigten verursacht wurde.⁸⁹⁵

(c) Nicht jedes selbstschädigende Verhalten kommt als Anknüpfungspunkt für ein Mitverschulden in Betracht. Beruht die Schadensanlage auf einem sozialadäquaten Verhalten des Geschädigten, geht sie nicht zu seinen Lasten.⁸⁹⁶

(d) Ein Fremdschädiger kann dem Geschädigten eine Schadensanlage, die der Fremdschädiger zum Zeitpunkt der Fremdschädigung kannte oder hätte kennen müssen, nicht entgegenhalten. Ein Fremdschädiger, der die Schadensanfälligkeit des Geschädigten kennt oder hätte kennen müssen, muss den Geschädigten somit weiterhin so nehmen, wie er ist, und auf dessen Schadensanfälligkeit Rücksicht nehmen.⁸⁹⁷

⁸⁹³ Zu den Argumenten hierfür s. o. Ziff. 1.

⁸⁹⁴ S. o. Ziff. 2. a).

⁸⁹⁵ S. o. Ziff. 2. b) aa).

⁸⁹⁶ S. o. Ziff. 2. b) bb).

⁸⁹⁷ S. o. Ziff. 2. b) cc).

(e) Eine Schadensanlage geht nicht zu Lasten des Geschädigten, wenn der Geschädigte unter normalen Lebensumständen damit beschwerdefrei bis zum Zeitpunkt der Fremdschädigung gelebt hat.⁸⁹⁸

4. Kapitel: Fazit

Ziel dieser Arbeit ist es, wie in Kapitel 1 herausgestellt wurde, in den verschiedenen Kategorien von Multikausalität zu untersuchen, ob ein Geschädigter, der an der Entstehung seines Schadens mitgewirkt hat, zivilrechtlich einem (weiteren) Fremdschädiger gleichzustellen ist.

A. Irrelevanz der fehlenden Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung für die Frage der Gleichstellung

Es wurde herausgearbeitet, dass eine Selbstschädigung grundsätzlich nicht rechtswidrig ist. Jedoch steht die fehlende Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung einer Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger nicht entgegen.⁸⁹⁹ Ob der Geschädigte sich rechtmäßig oder ausnahmsweise rechtswidrig geschädigt hat, indem er gegen eine Rechtspflicht zum eigenen Schutz verstößt, spielt für die in dieser Arbeit behandelte Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichzustellen ist, keine Rolle.

Würde man den Stimmen folgen, die eine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in den verschiedenen Konstellationen von Multikausalität von dem Vorliegen einer

⁸⁹⁸ S. o. Ziff. 2. b) dd).

⁸⁹⁹ Vgl. zu der Gegenauffassung Fn. 521.

rechtswidrigen Handlung des Geschädigten abhängig machen⁹⁰⁰, würde ein rechtswidrig handelnder Geschädigter besser gestellt als ein sich rechtmäßig verhaltender Geschädigter: Denn da nur ein rechtswidrig handelnder Geschädigter einem Fremdschädiger gleichgestellt werden könne, stünde dem rechtswidrig handelnden Geschädigten ein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger zu⁹⁰¹, während der rechtmäßig handelnde Geschädigte leer ausgehen würde. Dieses widersprüchliche Ergebnis zeigt, dass das Argument der fehlenden Rechtswidrigkeit einer Selbstschädigung für die Frage, ob der Geschädigte einem Fremdschädiger gleichgestellt werden kann, irrelevant ist.

B. Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger als Grundsatz

In dieser Arbeit wurde herausgearbeitet, dass der Geschädigte in allen Kategorien von Multikausalität – ausgenommen der Kategorie der alternativen Kausalität – wie ein weiterer Fremdschädiger zu behandeln ist. Beruht ein Schaden auf einer von einem Fremdschädiger gesetzten Ursache und einer vom Geschädigten gesetzten Ursache, haftet der Fremdschädiger somit in allen Kategorien von Multikausalität (ausgenommen der Kategorie der alternativen Kausalität) für den Schaden genauso, wie er bei der Mitverursachung des Schadens durch einen weiteren Fremdschädiger haften würde.

Zur Beantwortung der Frage, wie ein Fremdschädiger beim Zusammentreffen einer Fremdschädigung und einer Selbstschädigung in einem Fall von Multikausalität haften sollte, sollte demnach als Muster das Zusammentreffen einer

⁹⁰⁰ S. Fn. 581 (für Fälle von alternativer Kausalität) und Fn. 619 (für Fälle von Doppelkausalität).

⁹⁰¹ In Fällen von alternativer Kausalität gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB, s. o. Kap. 3, Abschn. A. II. 3., in Fällen von Doppelkausalität aufgrund der Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel, s. o. Kap. 3, Abschn. A. III. 1.

Fremdschädigung mit einer weiteren Fremdschädigung in der betreffenden Kategorie von Multikausalität herangezogen werden:

Der Fremdschädiger haftet bei einer Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten somit für den Schaden, jedoch sind die Verantwortungsbeiträge des Geschädigten und des Fremdschädigers gemäß § 254 Abs. 1 BGB untereinander abzuwägen, so dass der Fremdschädiger für den Schaden nur zu dem Anteil haftet, der seinem Verursachungs- und Verschuldensbeitrag⁹⁰² am Schaden entspricht. Der Fremdschädiger haftet somit – ausgenommen der Kategorie der alternativen Kausalität – genauso, wie er bei einer Mitverursachung des Schadens durch einen weiteren Fremdschädiger im Ergebnis haften würde⁹⁰³.

Die Gleichstellung des Geschädigten mit einem weiteren Fremdschädiger sollte erfolgen, da sich in den verschiedenen Kategorien der Multikausalität beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung dieselben Fragestellungen ergeben wie beim Zusammentreffen einer Fremdschädigung mit einer weiteren Fremdschädigung.⁹⁰⁴ Es wurde in der Kategorie der kumulativen Kausalität in den Fällen der zeitlichen Streckung⁹⁰⁵ aufgezeigt, dass der Rechtsprechung die Parallelität der Selbst- und der Fremdschädigung durchaus bewusst ist und sie durch Umgehungsstrategien versucht, den Fremdschädiger beim Zusammentreffen mit einer Selbstschädigung genauso haften zu lassen, wie er beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung haften würde. Solche – vom gewünschten

⁹⁰² Im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB ist in erster Linie auf die Verursachungsanteile abzustellen, s. Fn. 464.

⁹⁰³ Zur Haftung eines Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität s. o. Kap. 2, Abschn. B. I.; zur Haftung eines Fremdschädigers beim Zusammentreffen mit einer weiteren Fremdschädigung mit zeitlicher Streckung s. o. Kap. 2, Abschn. C. II.

⁹⁰⁴ S. Kap. 3, Abschn. D. II. 1. a).

⁹⁰⁵ S. Kap. 3, Abschn. D. II. 1. b).

Ergebnis des jeweiligen Einzelfalls her entwickelte – Umgehungsstrategien der Rechtsprechung sind nicht erforderlich, wenn der Geschädigte in Fällen von Multikausalität systematisch wie ein weiterer Fremdschädiger behandelt wird.

C. Erforderlichkeit der Gleichstellung auf allen Ebenen

Bei der Lösung von Fällen, in denen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von Multikausalität zusammentreffen, ist jedoch zu beachten, dass die Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger an *sämtlichen* Stellen der Prüfung der Haftung des Fremdschädigers zu erfolgen hat.

Denn die Frage, ob ein Geschädigter, der den Schaden durch sein eigenes Verhalten mitverursacht hat, bei der Prüfung seines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger wie ein weiterer Fremdschädiger zu behandeln ist, stellt sich an verschiedenen Stellen der Prüfung. Dies wird insbesondere in dem in Kapitel 1 dargestellten „Eigenprovisions-Fall“, der der Kategorie der Doppelkausalität zuzuordnen ist⁹⁰⁶, deutlich:

Der Geschädigte ist zum einen bei der Prüfung der Kausalität der Fremdschädigung einem weiteren Fremdschädiger gleichzustellen, so dass die *conditio sine qua non*-Formel wie beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen in Form von Doppelkausalität zu modifizieren und die Kausalität der Fremdschädigung zu bejahen ist⁹⁰⁷. Fraglich ist, in welcher Höhe der Fremdschädiger gemäß § 254 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist. Zur Bestimmung der Schadensaufteilung zwischen dem Geschädigten und dem Fremdschädiger gemäß § 254 Abs. 1 BGB sind die beiderseitigen Verursachungs- und

⁹⁰⁶ Diese Zuordnung betrifft jedoch nur den beurkundeten nichtigen Kaufvertrag als Scheingeschäft als Schaden, s. Kap. 2, Abschn. B. II. 2. a) bb) aaa) (1).

⁹⁰⁷ Zur Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel beim Zusammentreffen zweier Fremdschädigungen, s. Kap. 2, Abschn. B. I. 1. b).

Verschuldensanteile⁹⁰⁸ gegeneinander abzuwägen. Auch im Rahmen dieser Abwägung ist der Geschädigte einem weiteren Fremdschädiger gleichzustellen. Denn es wäre widersprüchlich, den Geschädigten bei der Prüfung seines Schadensersatzanspruchs gegen den Fremdschädiger im Rahmen der Kausalität anders zu behandeln als im Rahmen der Schadensaufteilung gemäß § 254 Abs. 1 BGB. Im Hinblick auf die Subsidiarität der Notarhaftung findet § 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BNotO analoge Anwendung, da der Geschädigte auch im Rahmen dieser Norm einem weiteren Fremdschädiger gleichzustellen ist. Der BGH hat im „Eigenprovisions-Fall“ die Haftung des Notars für den Schaden somit zurecht abgelehnt, jedoch mit einer unzutreffenden Begründung.⁹⁰⁹

Der Geschädigte ist somit in allen Konstellationen der Multikausalität – mit Ausnahme der alternativen Kausalität – wie ein weiterer Fremdschädiger zu behandeln, und zwar an *sämtlichen* Stellen der Prüfung des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Fremdschädiger, da ansonsten Wertungswidersprüche entstünden.

D. Keine Gleichstellung des Geschädigten mit einem Fremdschädiger in der Kategorie der alternativen Kausalität

In der Kategorie der alternativen Kausalität ist der Geschädigte einem Fremdschädiger jedoch nicht gleichzustellen.

Diese Fallgruppe unterscheidet sich von den Kategorien der Doppelkausalität und der kumulativen Kausalität: Grundsätzlich muss der Geschädigte die Voraussetzungen seines

⁹⁰⁸ Zu diesen beiden Abwägungskriterien im Rahmen des § 254 BGB s. Fn. 352.

⁹⁰⁹ S. Kap. 3, Abschn. B. II. 2.

Schadensersatzanspruches voll beweisen.⁹¹⁰ Beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Fällen von Doppelkausalität und in Fällen von kumulativer Kausalität kann der Geschädigte die Kausalität der Fremdschädigung für die Rechtsgutsverletzung trotz der Mitverursachung des Schadens durch die Selbstschädigung nachweisen.⁹¹¹ Anders ist dies in Fällen der alternativen Kausalität: Hier kann der Geschädigte gerade nicht nachweisen, ob die Rechtsgutsverletzung durch die Fremdschädigung oder die Selbstschädigung verursacht worden ist.⁹¹² Es steht der ratio legis des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB entgegen, diese Norm auch auf das Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität anzuwenden.⁹¹³ Es ist nicht einzusehen, den Geschädigten, der den Schaden möglicherweise selbst verursacht hat, in den Genuss von Beweiserleichterungen kommen zu lassen. Das telos des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB besteht darin, das Beweisrisiko beim Zusammentreffen mehrerer Fremdschädigungen in Form von alternativer Kausalität auf die Fremdschädiger überzuwälzen, da diese durch ihre unerlaubten Handlungen die Beweisnot des Geschädigten erst herbeigeführt haben.⁹¹⁴ Spräche man dem Geschädigten einen Schadensersatzanspruch zu, obwohl er den Schaden möglicherweise selbst verursacht hat, müsste dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch erst recht dann zustehen, wenn sich nicht nachweisen lässt, ob der Schaden durch eine Fremdschädigung oder durch Zufall verursacht worden sei. Denn es wäre widersprüchlich, einen Geschädigten, der sich möglicherweise selbst schädigt, besser zu stellen, als einen Geschädigten, der kein

⁹¹⁰ S. Fn. 692.

⁹¹¹ In Fällen von Doppelkausalität durch die Modifikation der *conditio sine qua non*-Formel; in Fällen von kumulativer Kausalität ist die Kausalität der Fremdschädigung nach der *conditio sine qua non*-Formel ohne jegliche Modifikation zu bejahen, vgl. BeckOGK/Brand, Stand: 01.03.2022, § 249 Rn. 231.

⁹¹² S. Fn. 6.

⁹¹³ BGH NJW 1973, 993, 994.

⁹¹⁴ BGH NJW 1973, 993, 994.

selbstschädigendes Verhalten an den Tag legt.⁹¹⁵ Es lässt sich jedoch nicht mit dem Verursachungsprinzip als grundlegendem Prinzip des deutschen Haftungsrechts vereinbaren, § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf das Zusammentreffen von einer Fremdschädigung und Zufall in Form von alternativer Kausalität anzuwenden.⁹¹⁶

Treffen eine Selbst- und eine Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität zusammen, ist der Geschädigte ausnahmsweise einem Fremdschädiger *nicht* gleichzustellen und die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB abzulehnen. Eine Haftung des Fremdschädigers scheidet somit grundsätzlich aus. Die Umgehungsstrategie der Rechtsprechung, den Fremdschädiger beim Zusammentreffen einer Selbst- und einer Fremdschädigung in Form von alternativer Kausalität doch haften zu lassen, indem auf eine andere Rechtsgutsverletzung abgestellt wird, um die Nachweisschwierigkeiten des Geschädigten von der haftungsbegründenden Ebene auf die haftungsausfüllende Ebene zu verlagern und die Beweismaßreduktion des § 287 ZPO auf haftungsausfüllender Ebene zu Gunsten des Geschädigten zu nutzen,⁹¹⁷ ist abzulehnen. Ebenso verbietet sich die Ausweichstrategie der Rechtsprechung, die Anwendung des § 287 ZPO auf die haftungsbegründende Kausalität auszudehnen.⁹¹⁸

Dass der Geschädigte in der Kategorie der alternativen Kausalität ausnahmsweise nicht einem Fremdschädiger gleichgestellt wird, stellt auch keinen Widerspruch zu Fällen der zeitlichen Streckung in der Kategorie der kumulativen Kausalität dar. Fallen die Selbstschädigung und die Fremdschädigung zeitlich zusammen und kann der Geschädigte deshalb die Kausalität der Fremdschädigung nicht nachweisen (Kategorie der alternativen Kausalität), steht dem Geschädigten – wie soeben herausgearbeitet wurde – grundsätzlich

⁹¹⁵ *Looschelders*, Mitverantwortlichkeit, S. 326.

⁹¹⁶ S. Fn. 135.

⁹¹⁷ S. Kap. 3, Abschn. C. III. 1. b).

⁹¹⁸ S. Kap. 3, Abschn. C. III. 1. a).

kein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger zu. Erfolgt nun die Selbstschädigung zeitlich vorgelagert und kann der Geschädigte aufgrund der zeitlichen Trennung zwischen Selbst- und Fremdschädigung die Kausalität der Fremdschädigung nachweisen (Fall der zeitlichen Streckung in der Kategorie der kumulativen Kausalität), wäre es widersprüchlich, dem Geschädigten in dieser Konstellation einen Schadensersatzanspruch in *voller* Höhe zuzusprechen.⁹¹⁹ Andernfalls könnte eine juristische Sekunde zu völlig unterschiedlichen und widersprüchlichen Ergebnissen führen: zur Verneinung jeglicher Haftung des Fremdschädigers in der Kategorie der alternativen Kausalität im Gegensatz zur Haftung des Fremdschädigers in voller Höhe in Fällen zeitlicher Streckung in der Kategorie der kumulativen Kausalität.

Ein solcher Widerspruch liegt aber nicht vor. Wie herausgearbeitet wurde, ist der Geschädigte in der Kategorie der kumulativen Kausalität auch in Fällen der zeitlichen Streckung einem Erstfremdschädiger gleichzustellen: Dem Geschädigten werden wie einem Erstfremdschädiger die Folgen der späteren Zweitfremdschädigung zugerechnet (und sein Schadensersatzanspruch gegen den Fremdschädiger gemäß § 254 Abs. 1 BGB gekürzt), wenn die Selbstschädigung zum Zeitpunkt der Fremdschädigung noch nicht ausgeheilt war.⁹²⁰ Der Fremdschädiger kann somit dem Geschädigten die zeitlich vorgelagerte Selbstschädigung grundsätzlich als Mitverschulden im Rahmen des § 254 BGB entgegenhalten.⁹²¹ Der Geschädigte steht somit in der Kategorie der alternativen Kausalität (*keine* Haftung des Fremdschädigers) nicht völlig anders als in Fällen zeitlicher Streckung in der Kategorie der kumulativen Kausalität (*gekürzte* Haftung des Fremdschädigers), so dass von einem Widerspruch zwischen den beiden Kategorien keine Rede sein kann.

⁹¹⁹ Diese Problematik aufzeigend, vgl. *Hager*, FS für Canaris, 403, 418.

⁹²⁰ S. Kap. 3, Abschn. D. II. 2. a) und b) dd).

⁹²¹ S. Kap. 3, Abschn. D. II. 2. a).

Literatur

- Ahrens, Hans-Jürgen* Doppelter Beurkundungsmangel mit bloßer Teilverantwortlichkeit des Notars
Zur kumulativen Kausalität im Deliktsrecht, NJW 2019, S. 1716-1718
- Assmann, Heinz-Dieter* Multikausale Schäden im deutschen Haftungsrecht, in: A. Fenyves/H.-L. Weyers (Hrsg.), Multikausale Schäden in modernen Haftungsrechten, Frankfurt a. Main 1988, S. 155-190
- Bauer, Marianne* Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.01.1973 – VI ZR 14/72 (OLG Frankfurt/Main), JZ 1973, S. 597-600
- Bauer, Marianne* Die Problematik gesamtschuldnerischer Haftung trotz ungeklärter Verursachung, JZ 1971, S. 4-11
- Baumann, Jürgen/
Weber, Ulrich/
Mitsch, Wolfgang/
Eisele, Jörg* Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl., Bielefeld 2021
(Baumann/Weber/Mitsch/
Eisele/Bearbeiter)
- Blomeyer, Arwed* Allgemeines Schuldrecht, 4. Aufl., Berlin 1969
- Bodewig, Theo* Probleme alternativer Kausalität bei Massenschäden, AcP 1985, S. 505-558

- Brambring, Günter* Mittäter, Nebentäter, Beteiligte und die
Verteilung des Schadens bei
Mitverschulden des Geschädigten, Diss.,
Berlin 1973
- Bydlinski, Franz* Probleme der Schadensverursachung
nach deutschem und österreichischem
Recht, Stuttgart 1964
- Danwerth, Christopher* Analogie und teleologische Reduktion –
zum Verhältnis zweier scheinbar
ungleicher Schwestern, ZfPW 2017,
S. 230-249
- Dauner-Lieb, Barbara/
Langen, Werner* Nomos-Kommentar zum BGB
Schuldrecht,
Band 2/1, §§ 241-487, 4. Aufl.,
Baden-Baden 2021
(NK-BGB/Bearbeiter)
- Deutsch, Erwin* Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl.,
Köln 1996
- Deutsch, Erwin/
Ahrens, Hans-Jürgen* Deliktsrecht – Unerlaubte Handlungen,
Schadensersatz, Schmerzensgeld,
6. Aufl., München 2014
- Dieckmann, Wolfgang* Voraussetzungen und dogmatische
Grundlagen des § 830 Abs. 1
Satz 2 BGB, Diss., Göttingen 1971
- Drewes, Immanuel* Zurechenbarkeit von
Befindlichkeitsstörungen, NZV 2022,
S. 516-520

- Dunz, Walter* „Eigenes Mitverschulden“ und Selbstwiderspruch,
NJW 1986, S. 2234-2237
- Dunz, Walter* Wesen und Grenzen des „eigenen Mitverschuldens“, JZ 1961, S. 406-411
- Engisch, Karl* Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände,
Tübingen 1931
- Epping, Volker/
Hillgruber, Christian* Beck'scher Online-Kommentar zum GG, 59. Ed., Stand: 15.09.2024
(BeckOK/Bearbeiter, GG)
- Erman* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar mit Nebengesetzen (AGG, BeurkG, BVersTG, EGBGB, ErbbauRG, ProdhafTG, VbVG, VersAusglG, WEG – teils in Auszügen) und Internationalem Privatrecht, Band I, 17. Aufl., Köln 2023 (Erman/Bearbeiter)
- Eschwey, Claudius* Beck'scher Online-Kommentar zur BNotO mit DONot, NotAktVV und RLEmBNotK, 10. Ed.,
Stand: 01.08.2024
(BeckOK/Bearbeiter, BNotO)
- Esser, Josef* Besprechung von Reimer Schmidt, Die Obliegenheiten, AcP 154 (1955),
S. 49-52

- Figgener, Dirk/
Quaisser Friederike* Haftungsbegründende Zurechnung von Nacken- und Kopfschmerzen, NJW-Spezial 2022, S. 617-618
- Figgener, Dirk/
Quaisser Friederike* Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schockschadens, NJW-Spezial 2022, S. 586-587
- Fikentscher, Wolfgang/
Heinemann, Andreas* Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 12. Aufl., Berlin/Boston 2022
- Ganter, Hans Gerhard* Die Rechtsprechung zum Notarhaftungsrecht 2019 und 2020, DNotZ 2021, S. 402-436
- Ganter, Hans Gerhard/
Hertel, Christian/
Wöstmann, Heinz* Handbuch der Notarhaftung, 5. Aufl., Köln 2023
(Ganter/Hertel/Wöstmann/Bearbeiter, Notarhaftung)
- Greger, Reinhard* Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, Haftungsfragen beim Serienunfall, NZV 1989, S. 58-61
- Greger, Reinhard* Mitverschulden und Schadensminderungspflicht – Treu und Glauben im Haftungsrecht?, NJW 1985, S. 1130-1134
- Grüneberg, Christian* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl., München 2025
(Grüneberg/Bearbeiter)

- Gsell, Beate/
Krüger, Wolfgang/
Lorenz, Stephan/
Reymann, Christoph* Beck'scher Online-Großkommentar
Zivilrecht - BGB
(BeckOGK/Bearbeiter)
- Gsell, Beate/
Krüger, Wolfgang/
Lorenz, Stephan/
Reymann, Christoph* Beck'scher Online-Großkommentar
Zivilrecht – BeurkG
(BeckOGK/Bearbeiter, BeurkG)
- Gsell, Beate/
Krüger, Wolfgang/
Lorenz, Stephan/
Reymann, Christoph* Beck'scher Online-Großkommentar
Zivilrecht – StVG
(BeckOGK/Bearbeiter, StVG)
- Hager, Johannes* Das Mitverschulden von Hilfspersonen
und gesetzlichen Vertretern des
Geschädigten, NJW 1989,
S. 1640-1647
- Hager, Johannes* Die Kausalität bei Massenschäden, in:
Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris
zum 70. Geburtstag, München 2007,
S. 403-420
- Hager, Johannes/
Müller-Teckhof,
Alexander* Die Entwicklung des Notarrechts in den
Jahren 2018 bis 2019, NJW 2019,
S. 1922-1927
- Hager, Johannes* Schadensanlage und Mitverschulden, in:
Festschrift für Egon Lorenz zum 80.
Geburtstag, Karlsruhe 2014, S. 589-601

- Harke, Jan Dirk* Allgemeines Schuldrecht,
Berlin/Heidelberg 2010
- Hau, Wolfgang/
Poseck, Roman* Beck'scher Online-Kommentar
zum BGB, 72. Ed., Stand: 01.11.2024
(BeckOK/Bearbeiter)
- Hau, Wolfgang/
Poseck, Roman* Beck'scher Online-Kommentar
zum BGB mit BeurkG (Auszug),
72. Ed., Stand: 01.11.2024
(BeckOK/Bearbeiter, BeurkG)
- Haug, Karl/
Zimmermann, Stefan/
Zimmermann, Christian* Die Amtshaftung des Notars, 4. Aufl.,
München 2018
- Heck, Philipp* Grundriss des Schuldrechts,
Aalen 1974
- Heckschen, Heribert/
Herrler, Sebastian/
Münch, Christof* Beck'sches Notarhandbuch, 8. Aufl.,
München 2024
(BeckNotar-HdB/Bearbeiter)
- Heintschel-Heinegg,
Bernd von/
Kudlich, Hans/* Beck'scher Online-Kommentar
zum StGB, 63. Ed., Stand: 01.11.2024
(BeckOK/Bearbeiter, StGB)
- Heinze, Meinhard* Anmerkung zu BGH, Urteil vom
30.01.1973 – VI ZR 14/72
(Frankfurt/M.), NJW 1973,
S. 2021-2022

- Heinze, Meinhard* Zur dogmatischen Struktur des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB, VersR 1973, S. 1081-1088
- Henckel, Wolfram* Grenzen richterlicher Schadensschätzung, JuS 1975, S. 221-224
- Henke, Horst-Eberhard* Die Bewältigung des Mitverschuldens – eine anspruchsvolle juristische Technik, JuS 1991, S. 265-273
- Herrler, Sebastian/
Suttman, Christoph* Bindungs- und Annahmefrist beim Immobilienkaufvertrag im Anwendungsbereich von § 308 Nr. 1 BGB – Zugleich Anmerkung zum Urt. des BGH v. 11.06.2010 – V ZR 85/09, DNotZ 2010, S. 883-902
- Hippel, Eike von* Haftung für Schockschäden Dritter, NJW 1965, S. 1890-1894
- Jakobs, Günther* Risikokonkurrenz – Schadensverlauf und Verlaufshypothese im Strafrecht, in: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, Berlin/Boston 1987
- Jakobs, Günther* Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin 1991
- Jauernig, Othmar* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl., München 2023 (Jauernig/Bearbeiter)

- Jescheck, Hans-
Heinrich/
Weigend, Thomas* Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner
Teil, 5. Aufl., Berlin 1996
- Jung, Herbert* Die sogenannte Gesamtursache, AcP
170 (1970), S. 426-436
- Klein, Eckhart* Haftung nach § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB
trotz potentieller Selbstschädigung?,
NJW 1971, S. 453-456
- Klinkhammer, Heinz* Die Kausalitätsvermutung des § 830
Abs. 1 Satz 2 BGB bei potentieller
Selbstverursachung, NJW 1972,
S. 1917-1920
- Kluge, Isolde* Alternative Kausalität, Diss.,
Tübingen 1973
- Koziol, Helmut* Österreichisches Haftpflichtrecht Band I
Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Wien 2020
- Kuhn, Tomas* Argumentation bei Analogie und
teleologischer Reduktion in der
zivilrechtlichen Klausurpraxis,
JuS 2016, S. 104-109
- Lackner, Karl/
Kühl, Kristian/
Heger, Martin* Kommentar zum StGB, 30. Aufl.,
München 2023
- Lange, Hermann/
Schiemann, Gottfried* Schadensersatz – Handbuch des
Schuldrechts, 3. Aufl., Tübingen 2003

- Larenz Karl/
Canaris, Claus-Wilhelm* Lehrbuch des Schuldrechts, 2. Band.,
Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl.,
München 1994
- Larenz Karl/
Canaris, Claus-Wilhelm* Methodenlehre der Rechtswissenschaft,
3. Aufl., Berlin 1995
- Leidner, Tobias* Anmerkung zu BGH, Urteil vom
04.04.2019 – III ZR 338/17 (OLG
Naumburg), ZfIR 2019, S. 534-539
- Lindenmaier, Fritz/
Möhring, Philipp* Nachschlagwerk des
Bundesgerichtshofs, 2. Band BGB 2:
§§ 433-Schluss, München/Berlin 1956
(BGH LM)
- Looschelders, Dirk* Die Mitverantwortlichkeit des
Geschädigten im Privatrecht,
Tübingen 1999
- Maus, Carolin* Die Analogiefähigkeit im Falle einer
bewussten Regelungslücke, ZfPW 2023,
S. 25-34
- Mayer-Falk, Gerhard* Eigenes Verschulden: Tatbestand und
Rechtsfolge nach § 254 BGB; ohne
Berücksichtigung der Haftung des
Beschädigten für fremde Personen und
Sachen, Diss., Marburg 1929
- Münchener Kommentar
zum Bürgerlichen
Gesetzbuch* BGB, 10. Aufl., München 2025
(MüKo/Bearbeiter)

<i>Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch</i>	BGB, 9. Aufl., München 2024 (MüKo/Bearbeiter, 9. Aufl. 2024)
<i>Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch</i>	BGB, 9. Aufl., München 2023 (MüKo/Bearbeiter, 9. Aufl. 2023)
<i>Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch</i>	BGB, 9. Aufl., München 2022 (MüKo/Bearbeiter, 9. Aufl. 2022)
<i>Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch</i>	BGB, 9. Aufl., München 2021 (MüKo/Bearbeiter, 9. Aufl. 2021)
<i>Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung</i>	ZPO, 6. Aufl., München 2020 (MüKoZPO/Bearbeiter)
<i>Musielak, Hans- Joachim/ Voit, Wolfgang</i>	Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 21. Aufl., München 2024 (Musielak/Voit/Bearbeiter)
<i>Nußstein, Karl</i>	Mitverschulden des Patienten, Beweislast und Schadensteilung, VersR 2020, S. 1294-1298
<i>Pfeiffer, Thomas</i>	Gesamtschuldnerausgleich und Verjährung, NJW 2010, S. 23-25
<i>Reinicke G./ Reinicke Dietrich</i>	Anmerkung zu OLG Celle, Urteil vom 13.07.1990– 5 U 83/50, NJW 1991, S. 316-317

<i>Rother, Werner</i>	Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, München/Berlin 1965
<i>Saenger, Ingo</i>	Zivilprozessordnung, 10. Aufl., Baden- Baden 2023
<i>Schönberg, Patrick</i>	Der Kettenauffahrunfall, NJW-Spezial 2019, S. 521-522
<i>Schünemann, Wolfgang</i>	„Mitwirkendes Verschulden“ als Haftungsgrund bei Fernwirkungs- schäden, VersR 1978, S. 116-119
<i>Schwab, Dieter/ Löhnig, Martin</i>	Einführung in das Zivilrecht mit BGB – Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Kauf- und Deliktsrecht, 20. Aufl., Heidelberg 2016
<i>Staudinger, Julius von</i>	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen (Staudinger/ <i>Bearbeiter</i>) Buch 1, §§ 90-124; §§ 130-133, Neubearb. 2021 Buch 2, §§ 249-254, Neubearb. 2021 Buch 2, §§ 255-304, Neubearb. 2019 Buch 2, §§ 397-432, Neubearb. 2022 Buch 2, §§ 823 A-D, Neubearb. 2017 Buch 2, §§ 830-838, Neubearb. 2022 Buch 2, §§ 840-853, Neubearb. 2023 Buch 3, §§ 903-924, Neubearb. 2020 Buch 3, §§ 925-984; Anh §§ 929-931, Neubearb. 2020

2. Band II. Teil: §§ 581-853,
7./8. Auflage, München und Berlin 1912
(Staudinger/*Bearbeiter*, 7./8. Aufl.)
- Venzmer, Kurt Jürgen* Mitverursachung und Mitverschulden im
Schadensersatzrecht, München 1960
- Wagner, Gerhard* Deliktshaftung für berufstypische
Risiken, NJW 2021, S. 897-900
- Wais, Hannes* Anmerkung zu BGH, Urteil vom
13.05.2016 - V ZR 265/14
(OLG Naumburg), LMK 2016, 381388
- Weckerle, Thomas* Die deliktische Verantwortlichkeit
mehrerer, Diss., Karlsruhe 1974
- Weidner, Ulrich* Die Mitverursachung als Entlastung des
Haftpflichtigen, Diss., Karlsruhe 1970
- Wendt, Heinz Jürgen* Konkurrierende Fremdschädigung und
kombinierte Selbst- und
Fremdschädigung, Diss., Berlin 1970
- Wertenbruch, Johannes* Haftung des Unfallverursachers für
Zweitschädigung durch ärztliche
Behandlung, NJW 2008, S. 2962-2964
- Wilburg, Walter* Die Elemente des Schadensrechts,
Marburg a. d. Lahn 1941
- Windau, Benedikt/
Lüdde Jan Stefan* Anmerkung zu BGH, Urt. v.
04.04.2019 – III ZR 338/17,
RÜ 2019, S. 768-772

Winkler, Karl

Kommentar zum Beurkundungsgesetz,
21. Aufl., München 2023

Wolff, Christian

Grundsätze des Natur- und
Völkerrechts, Hildesheim 1980